Digitized by Google

Drais.

Germ. Sp. 118 d. — 1

<36606584010016

<36606584010016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Carl Friederich

Markgraf, nachmals Grosherzog von Baden

_Quid virtus, et quid sapientia possit,
Utile proposuit nobis exemplum_ Horat.

Geſchichte
der
Regierung und Bildung
von
Baden unter Carl Friederich.

Aus Archiven und andern Quellen bearbeitet
von
C. W. F. L. Freiherrn von Drais.

Carlsruhe,
im Verlag der C. F. Müllerſchen Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geſchichte

der

Regierung und Bildung

von

Baden unter Carl Friederich

vor der Revolutionszeit.

Erſter Band

umfaſſend die erſte Periode dieſer Regierung

die baden-durlachiſche Zeit

1746 bis 1771.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ihrer

königlichen Hoheit

dem Grosherzog

Carl Ludwig Friederich

von

Baden,

Herzog zu Zähringen ꝛc.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Grosherzog!

Eure königliche Hoheit haben, nach dem Hintritt HöchſtIhres von Ihnen tief verehrten Herrn Grosvaters — als mein Gedanke, Seine Regierungs-Geſchichte zu ſchreiben, nur erſt keimte und ſtill angemeldet ward — ihn zur Reife gebracht, indem Höchſtdieſelben mich darüber mit den Zeichen der beifälligen Gnade anredeten und der Unterſtüzung verſicherten, welche ich bald in dem mir geöffneten Archiv, in geheimen Regiſtraturen und in den Befehlen, die zu gleichem Zweck an die Behörden ins Land

ergingen, gefunden habe. Ich ſtatte dafür Eurer königlichen Hoheit öffentlichen Dank in tiefſter Ehrerbietung ab, und weihe HöchſtIhnen dies geſchichtliche Werk, welches nur unter ſolchem Schuz hat entſtehen können.

Daſſelbe beſchreibt einſtweilen jene glückliche Zeit des Friedens, und der wahren Ruhe im Frieden, wo Carl Friederich Sein kleines Volk väterlich beglücken konnte — leichter, als in der lezten, zwar glänzendern und immer ſehr wohlthätigen, aber mühe- und drangvollen Periode Seiner denkwürdig-langen Regierung. Gleichwie der höchſtſeelige Fürſt, im Rückblick auf Seine Kinderjahre, die Mark-

grafſchaft noch von Brandſtätten überſäet, öde Felder in ſo manchen Strecken, die Menſchen ſelbſt noch ungleich roher, geſehen: ſo ſtand Er — nachdem im Mittag Seiner erhabenen Laufbahn alles, unter Seinem bewachenden Auge, ſich gelichtet und verſchönert hatte — wieder in einem trüben Abend, obſchon in erweitertem Felde da. Aber eine troſtvolle Unterſcheidung konnte Er empfinden, und mitnehmen in die Umnebelungen des Greiſenalters und des Todes: „dieſes jezt ſo ſchön cultivirte und bedeutende Land am Rhein, in ſeinem kräftigern Zuſammenhang, mit ſeinen ungleich-gröſſern National-Reichthümern und Fortſchritten in jeder Bildung, könne nicht mehr zurück ſinken

bis zur alten Noth, die Er noch ſelbſt geſehen habe; denn des Guten ſey viel gepflanzt und in befeſtigten Wurzeln ſo ausgebreitet, daß Baden die harten Proben von Revolutions- und Kriegszeiten, entweder übertragen — oder doch, ſobald Ruhe und hilfreiche Hand ihm entgegen kommen, leicht wieder aufblühen werde".

In dieſen billigen Hoffnungen, und mit Seiner Inbrunſt, betet gewißlich noch jezt der ſeelige Geiſt für den geliebten Enkel und die geliebten, alten und neuen Unterthanen.

Ehrfurchtsvoll

Mannheim im März 1816. der Verfaſſer.

Subſcribenten=Verzeichniß.

Ihre königliche Hoheit der regierende Grosherzog von Baden.
Ihre k. Hoheit die Frau Grosherzogin von Baden.

Braunſchweig.

Ihre Hoheit der höchſtſeelige Herzog Wilhelm.

Bruchſal.

Ihre Hoheit die verwittwete Frau Markgräfin von Baden. 2 Expl.

Carlsruhe.

Ihre Majeſtät die Königin von Schweden. 2 Expl.
Ihre Hoheit Markgraf Friederich von Baden. 12 Expl.
Ihre Hoheit die Frau Markgräfin Friederich. 6 Expl.
Ihre Hoheit Markgraf Ludwig von Baden.
Frau Reichsgräfin von Hochberg Excellenz.
Herr Graf Leopold von Hochberg Excellenz.
— — Wilhelm von Hochberg Excellenz.
Gräfin Amalie von Hochberg Excellenz.
Herr Graf Maximilian von Hochberg Excellenz.

Coswig.

Ihre Durchlaucht die verwittwete Fürſtin von Anhalt=Zerbſt.

Darmſtadt.

Ihre königliche Hoheit der regierende Grosherzog von Heſſen. 2 Expl.
Ihre k. Hoheit die Frau Grosherzogin von Heſſen. 2 Expl.
Ihre Hoheit der Herr Erbgrosherzog von Heſſen. 2 Expl.
Ihre Hoheit die Frau Erbgrosherzogin von Heſſen. 2 Expl.
Ihre Hoheit Prinz Emil von Heſſen. 2 Expl.
Ihre Durchlaucht Landgraf Chriſtian von Heſſen. 2 Expl.

Deſſau.

Ihre Durchlaucht der regierende Herzog von Anhalt-Deſſau. 2 Expl.

Gerlachsheim.

Ihre Durchlaucht der Herr Fürſt zu Salm-Krautheim.

München.

Ihre Majeſtät der König von Bayern.

Ihre Majeſtät die Königin von Bayern.

Ihre Hoheit die Prinzeſſin Amalie von Baden.

Petersburg.

Ihre Majeſtät die Kaiſerin von Rußland. 2 Expl.

Regensburg.

Ihre Eminenz der Herr Erzbiſchof Carl, Biſchof zu Conſtanz. 2 Expl.

Wertheim.

Ihre Durchlaucht der Herr Fürſt Johann Carl Ludwig zu Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg.

Ihre Durchlaucht der Herr Fürſt Friedrich Carl zu Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg.

Achern.

Hr. Armbruſter, Rechtspracticant von Oberachern.
— Fabert, Rath und Amtsreviſor.
— Fink, Landchirurg.
— Häusler, Pfarr-Rector zu Sasbach.
— Huber, Jg., Handelsmann.
— Klausmann, Theilungscommiſſär
— Knapps, Oberburgermeiſter.
— Lichtenauer, Amtsſchultheiß zu Sasbach.
— Meeß, Dr. und Phyſicus.
— Minderer, Hofrath und Oberamtmann.
— Müller, Decan und Pfarr-Rector.
— Oſter, Handelsmann.
— Röthler, Adlerwirth.
— Schneider, Profeſſor.
— Schrickel, Forſtmeiſter.
— Seng, Amtmann.
— Stebel, Hofgerichtsadvocat.

Adelsheim.

Hr. v. Adelsheim, Frhr., Major.
v. Adelsheim, Freifrau, geborne v. Stetten.
Hr. Gräbener, Decan.

Anſpach.

Hr. v. Gemmingen, Frhr., k. k. Geheimerrath, vorm. Bad. Miniſter, Exc.
— Gervinius, k. preuß. Geh. Legationsrath.
— von Grieſenbeck, k. preuß. Präſident des Appellationsgerichts.

Appenweier, Amt.

Hr. Brutſchin, Amtsreviſor.
— Donsbach, Amtsactuar.
— Rüttinger, Amtmann.

Gemeinen:

Appenweier. Durbach. Ebersweier. Herzthal. Nußbach. Renchen. Unterneſſelried. Urloffen. Wagshurſt. Winkelſchlág. Zuſenhofen.

Baden, Amt.

Hr. Bürkle, Amtmann.
— Klee, Hofgártner.
— Krapf, Hofrath und Stadtphyſicus.
— Loreuz, Decan u. Stadtpfarrer.
— von Ramſchwag, Rittmeiſter.
— Rodrian, Landchirurg.

Gemeinen:

Baden, Stadt. Balg. Beuern. Eberſteinburg. Haueneberſtein. Dos. Sandweyer.

Biſchofsheim, Amt, im Main- u. Tauberkreis.

Für die Gemeinen 19 Exemplar.

Blumenberg, Amt.

Hr. Engeſſer, Pfarrer von Mundelfingen.
Die 5 Gemeinen dieſes Amtes.

Bonndorf, Amt.

Für die Gemeinen 30 Exemplar.

Boxberg, Amt.

Hr. Hoffmann, Amtmann.
— Ottallo, Amtmann.

Gemeinen:

Aſſumſtadt. Ballenberg. Berolsheim. Epplingen. Erlenbach. Eubigheim. Gräffingen Hirſchlanden. Kuprichhauſen. Lengenrieden. Neuenſtetten. Oberbalbach. Oberwittſtadt. Schillingſtadt. Schwabhauſen. Schweigern. Uiffingen. Unterbalbach.

Bretten, Amt.

Hr. Andler, Pfarrer in Kirnbach.
— Behr, Geiſtl. Rath in Neibsheim.
Bretten, Stadt.
Gochsheim, Stadt.
Hr. Le Brünn, Pfarrer in Büchig.
Menzingen, die Gemeine.
Hr. Scholl, Stadtpfar. in Gochsheim.
— Weigenannt, Pfar. in Bauerbach.

Bruchſal, Stadt u. I. Landamt.

Hr. Beck, Pfarrer von Graben.
Hr. Behrens, Forſtpracticant und Geometer in Graben.
— v. Beulwitz, Frhr., preuß. Major.
Bruchſaler Leſegeſellſchaft.
Hr. Guhmann, Oberamtmann.
— Holz, Poſthalter in Graben.
— Kemm, Wilh., Löwenwirth in Graben.
— Lacher, Scribent in Bruchſal.
— Rayle, Apotheker in Graben.
— Say, Revierförſter in Graben.
— Süß, Vogt in Graben.
— Waibel, Schwanenwirth in Graben

Gemeinen:

Bruchſal. Büchenau. Heidelsheim. Helmsheim. Liebolsheim. Neuthard. Rusheim. Untergrombach.

Bruchſal, II. Landamt.

Hr. Brechtel, Decan und Pfarrer in Ubſtadt.
— Breunig, Pfarrer in Odenheim.
— Götz, Pfarrer in Oeſtringen.
— Heil, Pfarrer in Langenbrücken.
— Heger, Decan und Pfarrer in Mingolsheim.
— Machauer, OberAmtmann.
— Rübel, Pfarrer in Forſt.

Gemeinen:

Forſt. Hambrücken. Langenbrücken. Mingolsheim. Odenheim. Für die daſige Schule. Oeſtringen. Ubſtadt. Weiher. Zeutern.

Buchen, Amt.

Hr. Abel, Amtmann.
— Franz, Theilungskommiſſär.
— Hopf, Amtsreviſor.
— Krebs, Pfarrer und Decan.
— Kreutter, Burgermeiſter.
— Länger, Regierungsrath.
— Olinger, Apotheker.
— Roeck, Amtmann.
— v. Rüdt, Frhr. von Collenberg, zu Bödigheim.
— Schmitt, Amtsſchreiber.
— Schwarzmann, Amtsſchreiber.
— Serger, Amtsreviſor.
— Strauß, JuſtizAmtmann.
— Wirth, Theilungskommiſſär.
und 29 Gemeinen.

Carlsruhe.

Hr. v. Abelsheim, Frhr., HofOberjägermeiſter.
— Aſcher Löw.
— Barthold, Obereinnehmer.
— v. Bauer, Geh. Referendär.
— Becker, MiniſterialSecretär.
— v. Berkheim, Frhr., Miniſter des Innern, Exc.
— v. Biedenfeld, Frhr., MiniſterialPracticant.
— Böckmann, Hofrath.
— Bodemer, Oberreviſor.
— Brieff, PolizeyRath.
— Brieff, Canzleyrath.
— Brunner, geiſtl. Miniſterialrath.
— Buch, G. C., Secretär.
— Buchholz, Oberreviſor.
— Büchler, Legationsrath.
— Cammerer, J. G., Rechtspract.
— v. Cloßmann, GeneralLieutenant und Gouverneur, Exc.
— Conz, Scribent b. d. General-Staatscaſſe.
— v. Davans, Staatsrath.
— Dietz, Finanzrath.
— Dobel, Geheimer Regiſtrator.
— Duperat, PolizeyActuar.

Hr. Eckert, Secretär.
— v. Edelsheim, Frhr., OberHofmarſchall, Exc.
Hr. Eichrodt, Staatsrath.
— Eiſenlohr, Oberreviſor.
— Eppſtein, OberrathsSecretär.
— Ettlinger, S. A.
— Ettlinger, Joſeph.
— Ewald, Kirchenrath.
— v. Fahnenberg, Frhr., Gh. Refdr.
— v. Fahnenberg, Geh. Legationsrath.
— Fellmeth, Buchhalter bey der Amortiſationscaſſe.
— Fernand, Schreibmaterialien-Verwalter.
— Fiſcher, PolizeyAſſeſſor.
— Flachsland, Geh. Hofrath und Landphyſicus.
— Flachsland, Miniſt. Practicant.
— Frei, FeldApotheker.
— v. Freiſtedt, GeneralMajor.
— Friederich, Geh. Legationsrath.
— Frohmüller, KriegsMiniſterial-Canzliſt.
— Fuchs, Geh. Referendär.
— v. Gayling, Frhr., Geheimerrath.
— v. Gayling, Frhr., Reiſemarſchall.
— v. Geuſau, Frhr., GHofmeiſterExc.
— Goll, Canzleyrath.
— Goll, Handelsmann.
— Groos, Geh. Legationsrath.
— Grub, OPoſtDirector.
— v. Gulat, Staatsrath.
— Gußmann, MiniſterialSecretär.
— v. Hacke, Frhr., Miniſter der auswärtigen Angelegenh. Exc.
— Haber, Hofbanquier.
— Hartweg, Hofgärtner, jun.
— Hauber, Geheimerrath.
— Hebel, Kirchenrath.
— Heidenreich, FinanzMiniſterial-Regiſtrator.
— Henin, K. M. Canzliſt.
— Herbſt, Medicinalrath.
— Herbſter, Geh. Archivrath.
— Herrmann, Profeſſor.
— Herrmann.
Hr. Herzog, Staatsrath.
— Heyum Levi, Oberrath.
— v. Hillern, Hofrath.
— Hofmann, FinanzMin. Regiſtrat.
— Hofmann, Regiſtr. b. d. Polizey.
— Holzmann, Profeſſor.
— v. Hövel, Frhr., Juſtizminiſter. Exc.
— Hoyer, Oeconomierath.
— Jägerſchmid, Finanzrath.
— Keesberg, DomänenVerwalter.
— v. Kettner, LandOberJägermeiſter
— Kieffer, Buchhalter bey der GeneralStaatsCaſſe.
— Kirn, Miniſterialrath.
— Kiſtner, Controlleur bey der GeneralStaatsCaſſe.
— Klein, Expeditor.
— Kloſe, Geh. Referendär.
— Knittel, Kirchenrath.
— Koch,
— König, } Kolaboratoren am Lyceum.
— Krieger, Oberreviſor.
— Kuſel, Kaufmann.
— Lamey, Rath.
— Leichtlen, ArchivPracticant.
— Löw Homburger.
— Mallebrein, Kaufmann.
— Mangold, Miniſt. Regiſtrator.
— Marum Löw Ettlinger.
— Marx, David Raphael.
— Mayer Auerbach.
— Meerwein, Kreisrath.
— Meier, Staatsrath.
— v. Montperny, OKammerh. Exc.
— Mosdorf, CanzleyRath und GeneralSecretär.
— Mozer, KriegsZahlmeiſter.
MuſeumsGeſellſchaft.
Hr. v. Neubronn, Frhr., Obriſt.
— v. Neuenſtein, Frhr., GLieut. Exc.
Das Großh. OberhofMarſchallnAmt.
— Oelenheinz, Finanzrath.
— Pfeifer, Miniſterialrath.
— v. Pfeiffer, KriegsMin. Regiſtr.
— Pfeilſticker, PolizeyActuar.
— Porta, Miniſt. Secretär.

v. Reck, Hofdame J. k. H. der Frau Großherzogin v. Baden.
Hr. Reinhard, Wilh., Min.Rath.
— v. Reuſchach, Obriſt.
— Roll, GeneralRegiſtrator.
— Roth, Finanzrath.
— Roth, G., Pfarrer.
— Ruf, Rath.
— Sander, Kirchenrath.
— v. Schäfer, Gen.Lieut. Exc.
— Scholl, KriegsMin.Canzliſt.
— Schrott, Zahlmeiſter bey der GeneralStaatsCaſſe.
— Schrickel, Medicinalrath und Hofapotheker.
— Schweickhard, Oberhofrath.
— v. Seckendorf, Frhr., vorm. FinanzMiniſter, Exc.
— Segel, FinanzMin.Regiſtrator.
— v. Sensburg, Frhr., Staats- und Cabinetsrath.
— Seubert, Dr. und Hofmedicus.
— Sievert, GeneralCaſſier.
— v. Stetten, Frhr., Oberhofmeiſter. Exc.
— v. Stockhorn, Frhr., General-Lieutenant Exc.
— v. Stockhorn, J., Frhr., General.
— v. Stöcklern, Geh. Referendär.
— v. Stolze, GeneralMajor.
— Stöſſer, Staatsrath.
— Teufel, Dr. und Leibmedicus.
— Thill, FinanzMin Regiſtrator.
— Ungerer, KriegsMin.Canzliſt.
— Volz, Staatsrath.
— Waag, GeneralStaatsCaſſier.
— Wagner, KriegsMin.Canzliſt.
— Wagner, Lehrer.
— Walther, Kammerrath.
— Walz, Oberhofprediger.
— v. Wechmar, Frhr., Staatsrath und Kreisdirector.
— Wieland, Staats- und Geh. Cabinetsrath.
Hr. Wolf, Hofgoldſticker.
— Zandt, Kirchenrath.
— Zandt, Medicinalrath.

Carlsruhe, Landamt.

Hr. Eiſenlohr, Regierungsrath und Oberamtmann.
Hagsfelden, die Pfarrey.
Welſchneureuth, die Pfarrey.

Gemeinen:

Beyertheim. Blankenloch. Büchig. Bulach. Daxlanden. Friedrichsthal. Grünenwinkel. Hochſtetten. Knielingen. Mühlburg. Rintheim. Schröck. Spöck. Staffort. Teutſchneureuth. Welſchneureuth.

Coswig.

Fräulein v. Bärenfels, Hofdame.

Darmſtadt.

Hr. v. Du Thil, Frhr., Grosherz. Darmſt. Geheimmerrath und Hofmarſchall
— v. Peterſen, Geheimerrath.
— Peterſen, Kirchenrath.
— v. Weyhers, Frhr., General.

Dobriz bey Deſſau

v. Kalitſch, Freyf., geb. v. Drais.

Durlach, Bezirksamt.

Hr. Müller, Obervogt.

Gemeinen:

Aue. Berghauſen. Durlach 4 Expl. Grötzingen. Grünwettersbach. Palmbach. Söllingen. Stupferich. Weingarten.

Eberbach, Stadt.

Hr. Beeck, Amtmann.
— Bohrmann, K. Rathsverwandter.
— Fürſtenwerth, Amtsreviſor.
— Henninger, Phyſicus.
— Herf, 1ter ref. Pfarrer.
— Höpfner, Wildmeiſter.
— Knecht, J. K., Rathsverwandter.
— Müller, Stadtſchreiber.
— Riednagel, Oberzoller.
— Schaarmann, } Rathsverwandte.
— Seibert, H., }
— Soellner, Hofgerichtsrath.

Hr. Trappel, L., Rathsverwandter.
— Bolz, katholiſcher Pfarrer.
Stadt Eberbach.

Elzach, Amt.

Hr. Berrola, Amtmann.
— Egle, Schullehrer.

Gemeinen:

Biederbach. Elzach. Katzenmoos. Niederwinden. Oberwinden. Oberyach. Prechthal. Unteryach.

Emmendingen.

Hr. Bartolmes, Pfr. in Köndringen.
— Büchelin, Pfr. in Ottoſchwand.
— Eccard, Amtsactuar.
— Günther, Pfarrer in Nimburg.
— Mercy, Rechtspracticant.
— Roth, Gehr. und Obervogt.
— Zandt, Pfr. in Mundingen.
— Ziegler, Diacon.

Gemeinen:

Balingen. Colmarsreute. Eichſtetten. Emmendingen, Stadt. Freiamt. Köndringen. Malek. Malterdingen. Mundingen. Niederemmendingen. Nimburg. Theningen. Waſſer. Windenreuthe.

Endingen, Amt.

Hr. Herb, Apotheker.
— Kapferer, Bezirksamtmann.
— Mayer, Schulleh. z. Forchheim.
— Scharnberger, Amtsreviſor.
— Stemmele, Pfarrer für die Schule zu Riegel.
— Umber, Stadtpfarrer.
— Wecker, Kammerrath, zu Kichlingsbergen.

Gemeinen:

Endingen, Stadt. Königsſchafhauſen. Riegel. Wiehl.

Eppingen, Amt.

Hr. Amadey, Pfarrer zu Tiefenbach.
— Bäume, Stadtpfr. zu Hilsbach.
Hr. v. Barth, Auguſt, zu Sulzfeld.
— Bauer, Dr. u. Amtsphyſikus.
— Dietz, Pfarrer zu Sulzfeld.
— Engel, Theilungskommiſſär.
— Fuchs, C. Rechtspracticant zu Herbolsheim.
— Grimmer, Stadtſchreiber.
— Lother, Apotheker.
— Lother, C.
— Reuthermann, Stadtpfarrer.
— Seitz, W., Amtsactuar von Adelshofen.
— Vogt, Amtsreviſor.
— Wenz, Amtmann zu Hilsbach.
— Wilkens, Amtmann.

Gemeinen:

Adelshofen. Berwangen. Eichelberg. Elſenz. Eppingen, d. Stadt. Gemmingen. Hilsbach, die Stadt. Ittlingen. Landshauſen. Mühlbach. Richen. Rohrbach am Gießhübel. Schluchtern. Stebbach. Sulzfeld. Tiefenbach.

Ettenheim, Amt.

Hr. Burkard, Stadtpfarrer.
— Donsbach, Oberamtmann.
— Oswald, Actuar.
— Völker, Amtskeller.

Gemeinden:

Ettenheim, die Stadt. Grafenhauſen. Kappel. Kippenheim. Mahlberg, die Stadt. Ringsheim. Ruſt.

Ettlingen, Amt.

Hr. Beck, Amtsaſſeſſor.
— Buhl, Handelsmann.
— Eccard, Domainenverwalter.
— Gläß, Decan und Stadtpfarrer.
— Hink, Amtsreviſor.
— Sensburg, Profeſſor.
— Williard, Dom.Verw.Scribent.

Frankfurt.

Frankfurter Stadtbibliothek.
Hr. v. Günderode, Frhr., Stadtſchultheiß.
— Guilhauman.
— Schloſſer, Chr. Fr., Prof. 2 Expl.

Freiburg.

Hr. Bauſch, Kreisrath.
— Brandenſtein, Hofgerichtsrath.
— v. Drais, Frhr., Oberforſtmeiſter.
— Dr. Ecker, Ritter, Geh. Hofrath und Profeſſor.
— v. Falkenſtein, Frhr.
— Fetzer, Oberhofgerichtsrath.
Frau v. Gleichenſtein.
Hr. Hartmann, HofgerichtsDirector.
— Haegelin, Hofgerichtsrath.
— Graf v. Hennin, Hofgerichtsrath.
— Mez, Oberverwalter.
Muſeum daſelbſt.
Hr. v. Rink, Frhr., Hofgerichtsrath.
— Rittenacker, Hofgerichtsadvocat.
Hr. v. Roggenbach, Frhr., Staatsrath.
— v. Rotteck, Profeſſor.
— Schmitt, geiſtl. Reg.Rath und Profeſſor.
— v. Türkheim, Kreisdirector.
Univerſität zu Freiburg.
Hr. Wucherer, W. F., Hofrath.
— Wucherer, Stadtpfr. u. Profeſſor.

Gaggenau.

Hr. v. Binzenti, Major.

Gengenbach, Amt.

Hr. Abele, Rechtspracticant.
— Anich, Oberamtsrath.
— v. Röder, Baron.
Hr. Hermann, Vogt zu Nordrach.

Gerlachsheim.

Hr. Alloyer, Pfarrer zu Heckfeld, Dr. der Philoſophie und Lic. der Theologie.
Hr. Barack, Theilungscommiſſär in Königshofen.
— Bernhard, Amtsreviſor.
— Breitenbach, Decan u. Pfarrer in Grünsfeld.
— Büchler, Weinhändler.
— Delaiti, Fürſtl. Salm-Krautheim. Hofkammerr. u. OEinnehm.
— Hergt, Apotheker in Lauda.
— Hirſch, Dec. u. Pfr. in Königshofen.
— Keller, Bezirksamtmann.
— Keller, Fürſtl. S.K. Domänen-CanzleiSecretär.
— Külsheimer, Fürſtl. S.K. Rentamtsreviſor.
— Lottermann, Pfr. in Diſtelhauſen.
— Lurz, Hofgerichtsadvocat u. PaſtoreiVerwalter in Grünsfeld.
— Mainhard, Handelsm. in Grünſ.
— Reeg, Pfarrer in Meſſelhauſen.
— Rigel, Fürſtl. S.K. Dom.Kanz. Aſſeſſor.
— Ringwald Landchirurg in Grünsf.
— Serger, Hofrath.
— Serger, Hofgerichtsadvocat und Fürſtl. S.K. Fiscal.
— Stephan, Pfarrer.
— Volk, Gaſtwirth.
— Wallau, Fürſtl. S.K. Domän. CanzleiDirector.
— Weckeſſer, Accisor in Königshofen.
— Zipp, Regiſtrator.

Gemeinen:

Beckſtein. Diſtelhauſen. Gerlachsheim. Grünsfeld. Grünsfeldhauſen. Grünsfeld-Zimmern. Heckfeld. Ilmſpan. Königshofen. Krensheim. Kützbrunn. Lauda. Lilach. Marbach. Meſſelhauſen. Oberlauda. Oberwittighauſen. Paimar. Poppenhauſen. Uhlberg. Unterwittighauſen. Vilchband.

Gondelsheim, Amt.

Hr. Füger, Oberamtsrath.
Die Gemeinde Gondelsheim.

Haßlach, Amt.

Hr. Wölfle, Amtmann.

Gemeinen:

Bollenbach. Fiſcherbach. Haßlach, Stadt. Hofſtetten. Mühlenbach. Steinach. Welſchſteinach.

Hauſach.

Hr. v. Uechtriz.
Hauſach, Stadt und Staab.

Heidelberg, Amt.

Hr. Creuzer, Hofrath.
— Daub, Geh. Kirchenrath.
— Eſchenmeyer, Profeſſor.
— Gambsjäger, OHofgerichtsrath.
— Gatterer, Oberforſtrath.
— Gmelin, Profeſſor.
— Lauter, Profeſſor.
— Leger, Doctor.
— Lewald, Doctor.
— Mai, Profeſſor.
— Marx, Doctor.
— Moſer, Profeſſor.
— Nägele, Profeſſor.
— Reinhard, Profeſſor.
— v. Reizenſtein, Frhr., Miniſter, Exc.
— Saar, Profeſſor.
— Schelver, Profeſſor.
— Schwarz, Kirchenrath.
— Graf v. Sponeck, OForſtrath.
— Thibaut, Hofrath.
— Voß, Profeſſor.
— Wagemann, Profeſſor.
— Weiſe, Hofrath.
— Wilken, Profeſſor.
— Wolf, Kirchenrath und Stadtpfarrer.
— Zachariä, Hofrath.
Das ſtädtiſche Archiv.

Gemeinen:

Doſſenheim. Eppelheim. Handſchuchsheim. Kirchheim. Neunheim. Rohrbach. Wieblingen. Ziegelhauſen.

Heitersheim, Amt.

Hr. Gerhard, Oberamtmann.
Und für 9 Gemeinen.

Hornberg.

Hr. Bronnenſant. Ernſt, Obereinnehmerey-Scribent.

Gemeinen:

Brigach. Buchenberg. Guttach. Hornberg, Stadt. Kirnach. Kirnbach. Königsfeld. Langenſchiltach. Mönchweiler. Peterzell. Reichenbach. Steckburg. St. Georgen. Tennenbronn. Weiler.

Hüfingen.

Gemeinen:

Aaſen. Almendshofen. Aufen. Bachheim. Behla. Bruggen. Döggingen. Donaudſchingen. Fürſtenberg. Geiſingen. Gutmadingen. Hauſen v. Wald. Heidenhofen. Herzogenweiler. Hochemmingen. Hüfingen. Kirchdorf. Neudingen. Pfohren. Sumpfohren. Sunthauſen. Thanna. Unterbaldingen. Wartenberg. Wolterdingen. Zindelſtein.

Jeſtetten, Amt.

Hr. Burl, Pfarrer in Lotſtetten.
— Hegi, Pfarrer in Altenburg, Kapitular von Rheinau.
— Hinna, Pfarrer in Baltersweil.
— Jäger, Pfarrer in Grießen.
— Maurus, Pfarrer in Lienheim.
— Müller, Decan und Pfarrer.
— Rober, Pfarrer in Hohenthengen.
— Teufel, Amtmann.
— Walter, OberEinnehmer.
— Waſer, Lehrer.
— Zimmermann, Pfarrer in Bühl.

Gemeinen:

Altenburg. Baltersweil. Beerwangen. Bergöſchingen. Bühl. Dettighofen. Geißlingen. Grießen. Hohenthengen. Lienheim. Riedern. Stetten. Weißweil.

Kandern, Amt.

Hr. Deimling, Pfr. in Hertingen.
— Deurer, Amtmann in Kandern.
— Fink, Amtsrath.
— Herrmann, Pfr. in Kleinenkems.
— Hitzig, Decan in Wollbach.
— Kümmig, OberBergrath.
— Obermüller, Pfr. in Blanſingen.
— Pittius, Einnehmer.
— v. Stetten, OberForſtmeiſter.
— Weyhing, Schullehrer.

Gemeinen:

Bamlach. Blanſingen. Böllingen. Endenburg. Feuerbach. Hertingen. Holzen. Kandern. Kleinenkems. Liel. Malsburg. Mappach. Marzell. Niedereggenen. Obereggenen. Rheinweiler. Riedlingen. Schlechtenhaus. Sitzenkirch. Tannenkirch. Welmlingen. Wintersweiler. Wollbach.

Kenzingen.

Hr. Biehler, Burgermeiſter zu Herbolzheim.
— Bünſchle, Dec. u. Stadtpfarrer.
— Eiſenlohr, Pfr. zu Broggingen.
— Farenſchon, Amtsreviſor.
— Frei, OberBurgermeiſter.
— Harſcher, DomänenVerwalter.
— Hopp, ForſtInſpector.
— Kißling, Förſter zu Bleichheim.
— Schmidtlin, Stadtpfarrer zu Herbolzheim.
— Wagner, Hofjäger zu Theningen.
— Wetzel, OberAmtmann.

Gemeinen:

Herbolzheim. Kenzingen. Oberhauſen. Weißweil.

Kleinlaufenburg, Amt.

Hr. Burſter, Amtmann.
— Dietz, AmtsDecan in Hochſal.
— Fiſcher, Pfarrer in Murg.
— Kop, Pfarrer in Görwihl.
Der Stadtrath von Kleinlaufenburg: Für die Schule daſelbſt.

Vogteyen:

Binzen. Görwihl. Hähner. Hauenſtein. Hochſal. Luttingen. Murg. Niederhof. Niederwihl. Oberhof. Oberwihl. Rotzel. Rotzingen. Rüßwihl. Sachen. Segeten. Strittmatt.

Kork, Amt.

Hr. Pfiſter, Tabaksfabrikant.
— Wild, Tabaksfabrik. in Kehl.
Die geiſtl. Leſebibliothek der beyden Diöceſen Kork u. Biſchofsheim.
Der Leſezirkel von Kork, Biſchofsheim und Kehl.

Gemeinen:

Eckartsweyer. Heſſelhurſt. Kehl. Kork. Legelshurſt. Neuenheim. Neumühl. Sand. Willſtett.

Ladenburg, Amt.

Hr. Frey, Apotheker.
— Haag, geiſtl. Rath u. kath. Pfr.
— Hacker, evang. luth. Pfarrer.
— Müller, Hofgerichtsrath und Mitbeamter.
— Neſtler, OAmtmann. 2 Expl.

Gemeinen:

Feudenheim. Heddesheim. Ilvesheim. Käferthal. Kirſchgartshauſen. Ladenburg. Mückenſturm. Neckarhauſen. Neuzenhof. Sandhofen. Schaarhof. Schriesheim. Straßenheim. Wahlſtadt.

Lahr.

Hr. Holbing, Kaufmann.
— Hugo, Jacob, Kaufmann.

Digitized by Google

Hr. Koch, Amtskeller.
— Langsdorf, Vicekanzler.
— Langsdorf, Kaufmann.
— Müller, Stadtpfarrer.
— Panifer, Kaufmann.
— Scholderer, Kaufmann.
— Trampler, Kaufmann.

Lauterbach, bey Wezlar.

v. Riedeſel, Freif., geb. v. Drais.
Hr. v. Riedeſel, Freiherr, kurfürſtl. heſſ. Kammerherr u. Major. 2 Expl.

Lörrach, Amt.

Hr. Beck, Reviſor.
— Böck, Dr. u. Phyſicus.
— Deimling, Kreisrath.
— Diez, Aſſeſſor.
— Edel, Secretär.
— Eiſenlohr, Prorector.
— Ekſtein, Aſſeſſor.
— v. Kalm, Frhr., Staatsrath u. Kreisdirector.
— Kray, Special.
— Villinger, Kreisrath.

Gemeinen:

Binzen. Efringen. Eimeldingen. Grenzach. Haagen. Haltingen. Haltingen, die Pfarrey. Iſtein, die Pfarrey. Kirchen. Oettlingen. Steinen, die Pfarrey. Stetten, die Pfarrey. Theuringen. Wiehlen.

Mannheim.

Hr. v. Baumbach, Frhr., Geh. Ref.
— Biermann.
— Erb, Pfarrer in Schriesheim.
— v. Förſch, Geh. Finanzrath.
— Friederich, Hofkammerrath.
— Fries.
— Gaum, Oberhofgerichtsrath.
— v. Gemmingen, Frhr.
— v. Hertling, Hofgerichtsrath.
— v. Jagemann, Stadtdirector.
— Katz, Hofprediger.
Hr. Klatt, Hofkammerrath.
— Laukhard, Oberhofgerichtsrath.
— Lerſe, k. bay. Hofrath.
Lyceums-Bibliothek daſelbſt.
Mannheimer Stadtarchiv. 2 Expl.
Hr. Mördes, Hofgerichtsrath.
— Nüßlin, F. A., Profeſſor.
— v. Perglas, Frhr., Hofgerichtsr.
— Seiler, Profeſſor.
— Siegel, Staatsr. u. OHG. Kanzl.
— v. Schweickhard, Frhr., Gh. Rath.
— v. St. Julien, Obriſtlieutenant.
— Vogel, W.
— v. Wächter, aus Stutgart.
— Weber, Hofgerichtsrath.
— v. Weiler, Hofgerichtsrath.
— Wöſtenrath, Lic. u. Procurator.
— Wolf, Hofgerichtsrath.
— Ziegler, Hofgerichtsrath.
— v. Zyllnhardt, Frhr, Hofrichter.

Meersburg.

Hr. v. Gleichenſtein, Hofgerichtsrath.
— v. Kleiſer, Hofrichter.
— Preis, Hofgerichtsrath.
— Schanz, Hofgerichtsrath.
— v. Sonenthal, Frhr., Hofgerichtsr.

Mosbach, I. Landamt.

Hr. Baunach, Apotheker.
Evang. reformirtes Specialat.
Hr. Hennemann, Obervogt.
— Hofmeiſter, Stiftsſchaffner.
Katholiſches Decanat.
Stadtrath zu Mosbach.

Gemeinen:

Auerbach. Dallau. Diedesheim. Fahrenbach. GroßEicholsheim. Haysbersbach. KleinEicholsheim. Krumbach. Lohrbach. Mittelſchefflenz. Mosbach, die jüdiſche Gemeinde. Muckenthal. Neckarbinau. Neckarburken. Neckarelz. Nüſtenbach. Oberſchefflenz. Reichenbuch. Rinneck. Rittersbach. Sattelbach. Trienz. Unterſchefflenz.

Mosbach, II. Landamt.

Hr. Eichhorn, Secretär.
— Faber, Amtmann.
— Häber, Pfr. in Kälbertshauſen.
— Lautner, Amtskeller in Billigheim.
— Mathes, RAmtmann in Stein.
— Merſy, Pfarrer in Stein.
— Schätz, Amtmann in Neudenau.
— Schmitt, Pfr in W. Mühlbach.

Gemeinen:

Aglaſterhauſen. Alfeld. Asbach. Billigheim. Breitenbronn. Daudenzell. Guttenbach. Haßmersheim. Heinsheim. Herbolzheim. Hochhauſen. Kälbertshauſen. Katzenthat. Mörtelſtein. N Kazenbach. N.Mühlbach. N.Zimmern. Neudenau, Stadt. Obrigheim. Stein. Sulzbach. W.Mühlbach.

München.

Hr. Schmidt, k. Hofprediger.

Neckarbiſcho'sheim, Amt.

Gemeinen:

Babſtadt. Bargen. Biſchofsheim. Epfenbach. Flinsbach. Haſſelbach. Helmſtadt. Hüfenhardt. Obergimpern. Rappenau. Reinhardshauſen. Siegelsbach. Treſchklingen. Untergimpern. Waibſtadt. Wollenberg.

Neckargemünd, Amt.

Hr. Riedel, Amtmann.

Gemeinen:

Meckesheim und 4 weitere Gemeinen.

Neuenbürg.

Hr. v. Neubronn, Frhr., OForſtmſtr.

Neuſtadt.

Gemeinen:

Altglashütten. Bärenthal. Bregenbach. Eck und Sindelbach. Eiſenbach. Falkau. Fiſchbach. Friedenweiler. Hammereiſenbach. Kappel. Langenordnach. Neuglashütten. Neuſtadt. Oberlenzkirch. Reitenbuch. Rüdenberg. Saig. Schollach. Schwerzenbach. Unterlenzkirch. Urach. Vierthäler. Vöhrenbach.

Nürnberg.

Hr. v. Holzſchuher.
— Richter, Rentamtm.u.Reggs.Adv.
— v. Soden, Graf zu Neidenfels bey Crailsheim, Exc.

Oberkirch, Amt.

Hr. Bonhöfer, BezirksPhyſicus.
— Fiſcher, Amtsſchultheiß.
— Gerſtner, Oberlehrer.
— Jäcket, Amtsactuar.
— Köpelsräder, Verwalter.
— Quallbert, Amtsſchulth. v. Ulm.
— Schnidert, Dec. u. Stadtpfarrer.
— Schramp, Oberburgermeiſter.
— Sibert, practicirender Arzt.
— Zend, KapuzinerQuardian.

Gemeinen:

Ardsbach, die Schule. Döttelbach, die Schule. Erlach. Griesbach. Ibach. Lautenbach. Lierbach. Maiſach. Mösbach. Oberkirch, die Stadtſchule. Oppenau. Petersthal. Ramsbach. Stadelhofen. Ulm.

Offenburg, Amt.

Hr. Abele, DomänenVerwalter.
— Billet, Altſtättmeiſter.
— Caſſinone, Kreisrath.
— Du Boys, chevalier.
— Gottwald, Oberburgermeiſter.
— Grecht, Obereinnehmer.
— Gyſer, Kreisrath.
— Hahn, Rechnungsrath.
— Hopp, Rathszwölfer u. Stadtcaſ.
— v. Laaba, Kreisrath.
— v. Neuenſtein, Frhr.
— v. Neveu, Frhr., Forſtmeiſter.
— v. Röder, Frhr., zu Diersburg.

Hr. Seltzam, Kreisrath.
— v. Sensburg, Frhr., Regierungsrath und Oberamtmann.
— Sichler, Poſtverwalter.
— Stoll, Conſulent.

Gemeinen:

Altenheim. Bohlsbach. Bühl. Diersburg. Ebgersweyer. Feſenbach. Griesheim. Hofweyer. Ichenheim. Marlen. Mülben. Niederſchopfheim. St.Offenburg. Ortenberg. Rammersweyer. Riedle. Schutterwald. Waltersweyer. Weyer. Weyerbach. Zell. Zunsweyer.

Oſterburken, Amt.

Hr. Kirchner, Amtsverw. inWiddern.
— Pfeifer, Pfarrer in Ruchſen.
— Schippel, BezirksAmtmann.

Gemeinen:

Hemsbach. Leibenſtadt. Oſterburken. Ruchſen. Schlierſtadt. Senbach. Zimmern.

Pforzheim, Stadt- u. I. Landamt.

Hr. Böhringer, Hofkammerrath.
— Braunſtein, Forſtverwalter.
— Dennig, Irrenhausverwalter.
— Dieterle, Landchirurg u. Hebarzt.
— Krenkel, Burgermeiſter.
— Lamprecht, Pfr. in Elmendingen.
— Metzger, Pfarrer in Göbrichen.
— Meyer, Pfarrer zu Langenalb.
Pforzheimer Damenſtift.
Pforzheimer Leſegeſellſchaft.
Pforzheimer Schulbibliothek.
Hr. Roth, Geheimerrath u. Obervogt
— Schweickhart, Oberförſter.
— Wölfel, Pfr. in Langenſteinbach.

Gemeinen:

Brötzingen. Büchenbronn. Dill- und Weiſenſtein. Eutingen. Hamberg. Hohenwarth. Huchenfeld. Lehningen. Mühlhauſen. Neuhauſen. Nieſern. Oeſchelbronn. Pforzheim. Schöllbronn. Steinegg. Tieffenbronn. Würm.

Gemeinen zum II. Landamt.

Auerbach. Bauſchlott. Dietenhauſen. Dietlingen. Dürrn. Elmendingen. Iſpringen. Ittersbach. Kieſelbronn. Langenalb. Langenſteinbach. Nöttingen. Obermutſchelbach. Spielberg. Untermutſchelbach. Weiler.

Pfullendorf, Amt.

Pfullendorf, die Stadt.
Hr. Strebel, Katechet u. SchulInſp.
— Zwick, LandſchaftsCaſſier.

Philippsburg, Amt.

Hr. Boos, Actuar.
— Hildenſtad, EichhornWirth.
— Hofmann, Pfr. in Rheinsheim.
— Pfiſterer, TheilungsCommiſſär.
— Stachel, Pfarrer in Wieſenthal.
— Stafflinger, Decan.
— Weſthäuſer, Pfr. in Oberhauſen.

Puſtleben, bey Nordhauſen.

Hr. v. Dohm, k. preuß. Geh.Rath.

Raſtatt.

Hr. v. Beck, GeneralLieut. Exc.
— Decker, Advocat.
— Demeter, Decan u. Stadtpfr.
— Eckerle, Profeſſor.
— Eckſtein, Advocat.
— Feyler.
— Fiſcher, Kreisrath.
— Frommel, Reviſor.
— v. Gemmingen, Frhr.
— v. Harrant, Frhr., Gen.Lieut. Exc.
— Herrmann, Medicinalrath und Stadtphyſicus.
— Kappler, Profeſſor.
— Kieffer, Kreisſecretär.
— Kisling.
— Krapf, HofgerichtsAdvocat.
— Lang, Kreisſecretär.
— v. Laſſolaye, Frhr., Kreisdirector
— Lump, Amtsſchreiber.
— Maier, LiceiDirector.
— Manz, Advocat.
— Martini, Stadtpfarrer.
— Mösner, Kaufmann.

Hr. Odenwald, Geheimerrath und Obervogt.
— v. Schweickhard, Frhr., Kreisrath.
— Spinner, Geheimerrath.
— Sprinzing, HBuchdrucker. 2Expl.
— Szuhany, Hofapotheker. 2 Expl.
— Welper, Hofgerichtsrath.
— Wiedimér, Rechtspracticant.
— Winter, Reviſor.
Für die Gemeinen 11 Exemplar.

Regensburg.

Hr. Graf v. Görz, k. preuß. Staatsminiſter, Exc.
HarmonieGeſellſchaft allda.
Hr. Krämer, Fürſtl. Thurn- und Tariſcher Rath u. Bibliothekär. 2 Exemplar.

Säckingen, Amt.

Hr. Boſſi, OberAmtmann.
— Flad, Decan und Stadtpfarrer.

Gemeinen:

Altenſchwand. Bergalingen. Herriſchried. Herriſchwand. Hottingen. Hütten. Karſau. Niedergebiſchbach. Stollingen u. Warmbach. Ober- u. Niederſchwörſtätt. Oberſäckingen. Oefflingen. Rippolingen und Harpolingen. Rühte. Rückenbach. Säckingen, die Stadt. Wehr. Willaringen. Wollbach.

Schönau, Amt.

Hr. Beckert, Stadtrath.
— Beckert, Geſchworner.
— Bernauer, Fidel.
— Bulach, Auguſt, Förſter.
— Bürglin, Amtsphyſicus.
— Dung, Stadtapotheker.
— Faller, B., Handelsmann.
— Fünfgeld, Staabschirurg.
— Gockel, DomanialVerwalter.
— Hirth, Pfarrer zu Hay.
— Höhle, Pfarrer in Todtnau.
— Kammerer, Decan in Zell.
— Riegel, Amtsreviſor in Schönau.
Hr. Rümele, Stadtrechner in Zell.
— Schlageter, Stadtrath in Schönau
— Schlotterbeck, Bezirkschirurg in Todtnau.
— Schuhmacher, Decan in Schönau.
— Schütt, Amtmann in Schönau.
— Schweickhard, Förſter in Schönau.
— Stark, Pfarrer in Wieden.
— Stib, AltBurgermeiſter.
— Stib, Bonif. Löwenwirth.
— Thoma, Pancraz, AltBurgermeiſter in Schönau.
— Thoma, Peter, AltBurgermeiſter in Todtnau.
— Wermulhäuſer, Altvogt in Todt.

Gemeinen:

Adelsberg. Aſterſteg. Aitern. Böllen. Brandenberg. Ehrsberg. Geſchwend. Hay. Künaberg. Mambach. Muggenbrunn. Präg. Schönau, die Stadt. Schönenberg. Thunau. Todtnau. Todtnauerbergrütte. Wembach. Wieden. Zell, die Stadt.

Schopfheim, Amt.

Hr. Berg, Factor in Hauſen.
— Heß, Pfarrer in Maulburg.
— Hitzig, Decan in Schopfheim.
— Klein, Amtsreviſor.
Leſegeſellſchaft allda.
Hr. Lindemann, Amtmann.
— Lopp, Pfarrer in Haſel.
— Reinhard, Amtsphyſicus.
— Wagner, Pfarrer in Wisleth.

Gemeinen:

Eichen. Fehrnau. Raitbach. Ried. Salneck. Wiechs. Wisleth.

Schwezingen, Amt.

Hr. Dietrich, Pfarrer in Edingen.
— Gmelin, Pfarrer in Alt- und Neulußheim.
— Hofmann, Pfr. in Hockenheim.
— Lautenſchläger, Pfr. in Schwez.
— Müller, Handelsm. v. Straßburg.

Hr. Rettig, Pfarrer in Schwezingen.
— Zerdurſtinger, Pfr. in Schwezing.
— Zimmermann, Pfr. in Seckenheim

Gemeinen:

Altlußheim. Brühl. Edingen. Friedrichsfeld. Hockenheim. Ketſch. Neckarau. Oſtersheim. Plankſtadt. Reilingen. Schwezingen. Seckenheim.

Sinsheim, Amt.

Gemeinen:

Adersbach. Daisbach. Dühren. Ehrſtädt. Eſchelbronn. Grombach. Hoffenheim. Kirchardt. Reidenſtein. Reichen. Rohrbach. Sinsheim. Steinsfurth. Waldangelloch. Weiler. Zuzenhauſen.

Staufen, Amt.

Hr. Duttlinger, Hofrath und Ober-Amtmann. 2 Expl.

St. Blaſien.

Hr. v. Gayling, Frhr., Forſtmeiſter.
— Haering, Pfr. in Urberg.
— Hipp, Decan und Pfarrer.
— Somſignon, Amtsreviſor.
— Wetzel, Bezirksamtmann.

Steinbach, Amt.

Hr. Enderlin, Obereinnehmer.
— Gartner, Oberamtmann.
— Krebs, Verwalter zu Neuweyer.
— Krieg, Decan und Pfarrer.
— Link, Amtsreviſor.
— Maier, OberBurgermeiſter.
— Wagner, TheilungsCommiſſär.

Gemeinen:

Leiberſtung. Müllenbach. Neuweier. Varnhalt. Weitenung. Sinsheim, der Staab. Steinbach, die Stadt.

St. Peter.

Hr. Leo, Amtmann.

Stühlingen, Staabsamt.

Gemeinen:

Eberſingen. Endermettingen mit St. Löhningen. Lembach. Mauchen. Obereckingen. Obermettingen. Oſteringen. Schwaningen. Stühlingen. Untereckingen. Untermettingen mit St. Tarbach. Unterwangen mit St. Oberwangen. Weizen.

Stuttgart.

Hr. v. Marſchall, Frhr, Bad. Miniſter u. Geſandter am königl. würtembergiſchen Hof.
— Maſſenbach, k. w. Staatsrath.
— v. Riedeſel, Frhr., k. w. Geh. Rath u. Tutelarraths Präſident; Erbmarſchall zu Heſſen, Exc.

Tauberbiſchofsheim, Amt.

Für die Gemeinen 20 Expl.

Thiengen, Amt.

Hr. Cammerer, Pfarrer.
— Eberle, Pfarrer v. Degernau.
— Imhof, Pfr. von Rheinheim.
— Martin, Stadtpfarrer.
— Merk, Pfarrer von Schwerzen.
— Schwendbiel, Pfr. v. Kadelburg.
— Stoll, Pfarrer von Ertzingen.
Thiengen, die Stadt.
— Trummer, Decan und Stadtpfarrer von Thiengen.
— Vögele, Pfarrer von Riedern.
— Wiedt, Pfarrer von Berau.
— Wirtz, Pfr. v. Oberlauchringen.
— Wöhr, Pfarrer von Brendeu.

Tryberg, Amt.

Hr. Beckmann, Kronenw. in Tryberg
BezirksamtsKanzley Tryberg.
Hr. Bohrer, Pfarrer in Nußbach.
— Hettich, Bierbrauer in Tryberg.
— Kaiſer, Theilungscom. in Tryberg.
— Kupferer, Pfarrer in Schönwald.

Gemeinen:

Furtwangen. Gremelsbach. Guttenbach.. Langenbach. Linach. Neukirch. Niederwaſſer. Nußbach. Rohrbach. Schonenbach. Schönwald. Schonach.

Salza, in Ungarn.

Hr. v. Bay, Baron, k.k. General. 2 E.
v. Bay, Freifr., geb. v. Adelsheim.

Villingen.

Hr. Breitenſtein, OEinnehm. 10 Expl.

Gemeinen:

Biſſingen. Bräunlingen, d. Stadt. Budenbach. Dauchingen. Dürrheim. Fiſchbach. Grüningen. Hubertshofen. Kappel. Klengen. Kürnach Marbach. Neuhauſen. Niedereſchach. Oberbaldingen. Oberbrand. Ober-

eſchach. Oeſſingen. Pfaffenweiler. Rietheim. Schabenhauſen. Sunthauſen. Uiberauchen. Unterbraud. Villingen, Weilersbach.

Waldkirch, Amt.

Für die Gemeinen 15 Expl.

Waldshut. Amt.

Hr. Barfüßler, Pfr. zu Birndorf.
— Bühler, Theilungscommiſſär.
— Bornhauſer, Kammerer u. Pfr. zu Unteralpfen.
— Elger, Oberamtsrath.
— Ferenbach, Pfr. zu Bogenſchwiel.
— Föhrenbach, Reg.Rth. u. OAmtm.
— v. Gerbert, Hofrath.
— Handtmann, Amtsphyſicus.
— Helbing, Hüttenverw. z. Allbrug.
— Holzapfel, Schullehrer.
— v. Kilian, Poſthalter.
— Kleber, Pfarrer zu Dogern.
— Lay, Pfarrer zu Weilheim.
— Lutz, Actuar.
— Mayer, Pfarrer zu Gurtweil.
— Rees, OEinnehmer zu Gurtweil.
— Scheef, Amtmann.
— Schilling, Amtmann.
— Sohm, Decan u. Stadtpfarrer.
— Stabholz, Pfarrverw. z. Waldkirch
— Tröndle, Rechtspracticant.
Die 21 Gemeinen des Amts Waldshut

Walldürn.

Hr. Blau, Burgermeiſter allda.
— Schlötterlein, Obereinnehmer.
— Schnupp. Amtreviſor.

Gemeinen:

Brezingen. Buch am Ahern. Dornberg. Erfeld. Gerichtsſtetten. Gerolshahn. Glashofen. Gottersdorf. Hardheim. Hettingenbeuern. Höpfingen. Hornbach. Kaltenbrunn. Pülfringen. Reinhardſachſen. Ripberg. Rutſchdorf. Schwarzenbrunn. Schweinberg. Volmersdorf. Waldſtetten. Wettersdorf.

Weinheim.

Hr. Beithorn, OAmtmann. 2 Expl.
— Hayler, Domanial Verwalter.
Frau Gräfin v. Lehrbach.
Leſegeſellſchaft daſelbſt.
Hr. Sartorius, DeutſchOrdensverw.

Gemeinen:

Großſachſen. Hemsbach. Hohenſachſen. Laudenbach. Leutershauſen. Lützelſachſen. Sulzbach. Urſenbach. Weinheim.

Wertheim, Stadt u. I. Landamt.

Hr. v. Berg, Oberamtmann.
— Birnbacher, Obereinnehmer.
— Ekard, Kreisaſſeſſor.
— v. Feder, Fürſt. LöwenſteinRoſenbergiſcher Kammerpräſident.
— Fiſcher, Staatsrath u. KreisDir.
— Grimmer, OberZollinſpector.
— Kammerer, KreisRegiſtrator.
— Kamm, Steuerreviſor.
— Keller, Amtmann.
— Klett, Decan zu Hundheim.
— v. Müßig, Kreisrath.
— Neidhard, Rector u. Profeſſor.
— Ries, Amtsreviſor.
— Sartorius, Kreisreviſor.
— Steimig, Dr. und Phyſicus.

Gemeinen:

Beſtenheid. Borthal. Dorlesberg. Ebenheid. Freudenberg. Grünenwörth. Hundheim. Mondfeld. Naſſig. Rauenberg u. Weſtenthal. Sachſenhauſen. Sonderried. Steinbach. Volkenrod. Waldenhauſen. Wertheim, Stadt.

Gemeinen zum II. Landamt.

Anſpach. Birkenfeld. Dertingen. Karbach. Roden. Steinfeld. Waldzell.

Wiesloch, Amt.

Für die Gemeinen 5 Expl.

Wolfach.

Hr. v. Laßberg, Oberforſtmeiſter.
— v. Swab, BergSecretär.

Zwingenberg.

Hr. Kirſch, ref. Schullehrer.
— Saacke, Gärtner.
— Wetzel, Rentamtmann.

Gemeinen:

Linbach. Schollbrunn.

Subſcribenten, welche etwa hier vergeſſen oder zu ſpät bekannt geworden wären, oder in dem bis zum Erſcheinen des II. Bands noch offenen Termin ſich weiter zu melden beliebten, werden dort namentlich nachgetragen werden.

Die Verlags Handlung.

Eingang und Perioden-Beſtimmung.

Die Thaten eines Helden ſeines Jahrhunderts, oder die Entwicklungen eines weiten Reichs, werden hier nicht beſchrieben. So wie aber alle Natur — ihre betrachteten Theile mögen gröſſer oder kleiner ſeyn — unſere freudige Anſchauung erregt, wo ſie edel, fruchtbar, harmoniſch, muſterhaft uns erſcheint: ſo muß uns noch vielmehr, in einem milden, an Menſchen und Genußmitteln reichen Lande, der Fürſt anziehen, der ſolch ein begünſtigter Sohn der Natur geweſen und immer geblieben iſt; der eben auftrat, als in Teutſchland das Licht anbrach, das er fördern half; der würdig im Kleinern angefangen und im Gröſſern geendigt; in langer Zeit der Ruhe Sein gutes Völklein mit väterlichen Wohlthaten gepflegt, veredelt, bereichert; die nachgefolgten Leiden und noch ſchwerern Gefahren der Revolutionszeit mit ſtandhafter Klugheit, mit wunderſamem Glück, und mit Seinen öffentlich beurkundeten Tugenden beſiegt; über zehnmal mehr Land und Leute, als worüber Er Anfangs regierte, und königliche

Rechte Seinem Enkel hinterlaſſen; Seine Enkelinnen auf mehrern Thronen Europas geſehen hat; endlich an Jahren auch, der Neſtor Seiner Zeit unter den Souveränen dieſes Erdtheils geworden iſt.

Da Seine Regierung mehr als sechs Decennien — 15 Jahre mehr als ein halbes Jahrhundert — gedauert hat: ſo iſt ſchon deswegen ihre Abtheilung angemeſſen — noch mehr aber in der weitern Beziehung auf die erlebten Stufen in der Cultur, Landesgröſſe und Regenten-Gewalt. Daher folgende vier Perioden:

I. Die baden-durlachiſche Zeit, von 25 Jahren (1746 bis 1771), in welcher nehmlich Carl Friederich blos über die durlachiſche Markgrafſchaft — Sein angebohrnes Land — regiert hat. Ihr vorwirkender Character iſt: das Ende der Rohheit von der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, und der Anfang ſeiner merklich hellern zweiten Hälfte; die ſchöne Anwendung der jugendlichen vollen Kraft des Markgrafen; das Intereſſe Seiner erſten, ſchon ſehr verbreiteten und als Muſter im teutſchen Vaterlande nachgeahmten Anſtalten — im Badiſchen die geſezte Grundmauer des nachmals leichtern Ueberbaues; geringe einfache Mittel zu bedeutenden Wirkungen. Es war noch Vergleichungsweiſe der ärmere Zeitraum.

II. Die Zeit der wiedervereinten Markgrafſchaft, anfangend mit dem Anfall des baden-badi-

ſchen Landes im October 1771, und berechnet bis zur weitern Vergröſſerung — bis zum Schluß des Jahrs 1802. Dieſe 31 Jahre zeichnen ſich aus: durch den anfänglichen Abſtand zwiſchen beiden Landestheilen, in vielen Wohlfahrtszweigen; durch die gewählten Ausgleichungsmittel und die ſiegreich bekämpften Hinderniſſe; durch eine meiſterhaft vollführte Theilung des mit Zweibrücken gemeinſchaftlichen hinterſponheimiſchen Landes; durch das ſichtbare Glück, das eine lange gleiche Richtung ächter Regierungsgrundſätze über ein Volk bringt; durch das Sichtbar-werden der groſen Landesbereicherung, und durch eine, nur dadurch erzeugte Bereicherung der Staatskaſſe, in dem Grad, daß Abgaben nachgelaſſen werden konnten; durch die Aufhebung der Leibeigenſchaft; durch das liberale Freizügigkeitsſyſtem, das, auf des Markgrafen Einladung an eine Menge Höfe, von dem kleinen Baden aus in andere Staaten hinüber, zur Ehre der Menſchheit ausgebreitet worden; überhaupt durch Carl Friederichs höchſte Stufe der Regenten-Würde und Glückſeligkeit, die Er in dieſer ſchönſten Zeit des teutſchen Reichs erſtiegen hat; endlich durch jene, in dieſe Particular-Periode fallende Epoche der groſen Weltgeſchichte. Die franzöſiſche Revolution nöthigt das angrenzende Land zu einer Verdopplung ſeines hiſtoriſchen Abtheilers: „des Markgrafen Geſchichte vor ihr und unter ihr.“ Unſere

zweite Periode insbeſondere zerfällt dadurch in die friedliche und in die revolutionäre Hälfte. Der Geſchichtſchreiber, um ſeine Freimüthigkeit behaupten zu können, findet nur erſt die Geſchichte des Markgrafen vor der Revolution — alſo die von der erſten Periode und von der friedlichen Hälfte der zweiten (1746 bis 1789) zur Herausgabe reif; ſie erſcheint in zweien Bänden und liefert die genannten Darſtellungen aus bald 44 Jahren der Ruhe und Wohlfahrt. Sie vollendet in ſo weit ein Ganzes, denn das Merkwürdigſte vom Flor der Markgrafſchaft und von dem innern hohen Werth ihres Regenten, wird darin abgehandelt. Der zweite Band wird nicht, wie der erſte, von Juſtiz, von Polizei ꝛc. wieder in geſonderten Capiteln reden; er nimmt einen etwas raſchern Gang, ſezt die alten Grundordnungen voraus, macht von der langen Periode kleine Unterabtheilungen nach der Zeit, von einer beſondern denkwürdigen Handlung zur andern, weicht aber auch davon ab, wo abermals eine andere Reihe der Thatſachen klarer oder angenehmer ſcheint. Er ſchließt mit der Erzählung einiger allgemeinen Regierungsmaximen und der Wahrnehmung von den erſten Regungen des ſich ändernden Zeitgeiſtes, mit einer Characteriſtik Carl Friederichs, welche ausmalende Anecdoten aus Seinem ganzen Leben zu ihren Belegen hat, und mit dem Necrolog der, in der markgräflichen

Zeit ausgezeichneten Staatsdiener, Bürger und einiger Fremden.

Aber der reichere Stoff für die Geſchichte — bleibt dereinſt dem Schlußwerke vorbehalten. Carl Friederich, ſeit den Revolutionszeiten, hat noch 21½ Jahre lang regiert. Da ſehen wir Ihn, bald unter ſchwarzen Gewittern, bald unter ſchwülem Sonnenſchein, Seine neuen Länder ſchauend und im Vorübergehen noch ſeegnend, herabſteigen zum Grabe. — Zuvor füllen noch 13 Jahre (1790 bis 1802) die zweite Hälfte unſerer zweiten Particular-Periode der wiedervereinten Markgrafſchaft. Sein überrheiniſches Land geht verloren; Sein dieſſeitiges wimmelt von franzöſiſchen Flüchtlingen, theils in kriegeriſcher Rüſtung, theils im Elend. Von Oſten und Norden her ziehen die Heere der Monarchen an den Rhein. Jeder Tag bringt neue Sorgen und Verlegenheiten einer kleinen Regierung. Unſer Hof war noch nie beſuchter und glänzender, als jezt in der Noth. 1796 muß Carl Friederich flüchten vor den eindringenden Republicanern; ſchwer in Seinem teutſchen Herzen kämpfen; einen rettenden Frieden, deſſen Gehaltes wegen, mit Kummer ſchlieſen — es war gerade die Zeit Seines fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums! Gleich darauf empfieng Er den Reichsfriedens-Congreß in Seinem Raſtatt, der wenigſtens eine 17 monatliche Erholung den rheiniſchen Völ-

kern gewährte. 1801 traf den 73jährigen Greis das ſchreckliche Loos, an der Urne Seines Erbprinzen zu weinen über ſich und über alle Verwaiſten. Wen kann es wundern, daß Sein ſpäterer Abend immer trüber wurde; daß Er den Glanz der Erde, der jezt über Sein ehrwürdiges Haupt, über Seinen Stamm und Sein Volk ſich wirklich ergoß, ſchwach empfand?

III. Die kurfürſtliche Zeit, von nur 3½ Jahren (1803 bis Sommer 1806) verdoppelt den Länderumfang Carl Friederichs, und hier iſt es, wo die öffentliche Staatsverhandlung zu Regensburg beurkundet, es geſchehe wegen Seiner Tugenden. *) Die erſten Organiſationsedicte legen ſchönen Grund zu generaliſirtem Bürgerglück und Einheit. **) Groſes geſchieht für die, von den Reichsgerichten geſchiedene Juſtizverfaſſung, Groſes für die Uni-

*) So gewißlich andere politiſche Triebfedern, und wohl die ſtärkern, den ruſſiſchen Hof und die franzöſiſche Republik zu dieſen Begünſtigungen bewogen haben: eben ſo gewiß iſt, daß man nicht öffentlich geſagt hätte „à cause de ses vertus“ wenn es nicht in Europa anerkannt geweſen wäre, daß an dieſem Fürſt die beigelegte Auszeichnung nicht befrembend ſey. Alſo bleibt dies Zeugniß hiſtoriſch-wichtig.

**) J. v. Müller, in ſ. hiſtoriſchen Critik, Rec. 87, hält insbeſondere das badiſche Religions-Edict, wie er ſich ausdrückt, für das trefflichſte Muſter. Danebſt zeichnet ſich in der Characteriſtik dieſer kurzen, aber wichtigen Periode jenes, allenthalben zugänglich gemachte Erhaltungsmittel aus: die gleichere Vertheilung der anwachſenden Staatslaſten, auch auf die vorhin privilegirten Stände.

verſität Heidelberg, Bedeutendes für das Aufblühen der Stadt Mannheim und die Geſtaltung ihrer Gärten aus Feſtungswerken. Durch den Preßburger Frieden fallen weiter der Breisgau und die Ortenau dem Abkömmling der Herzoge zu Zähringen zu, der ſich eigene Angelegenheit und Freude daraus macht, dieſen neuen Unterthanen, beſonders den Freiburgern, Gutes zuzuwenden. Bald löſet der alte ehrwürdige Bund des Reichs ſich gänzlich auf; der neue rheiniſche wird geboten, und im politiſchen Schiffbruch dringt, wie eine Wogenfluth, die ungerechte Alternative an: noch gröſſer oder kleiner werden zu ſollen!

IV. Die Zeit des ſouveränen Großherzogthums bringt ſolchergeſtalt dem Hauſe Baden beinahe eine Verdopplung des ganzen Kurſtaates — Sein zuſammenhangender Garten erſtreckt ſich vom Bodenſee bis zur Mündung des Neckars in den Rhein, und der Tauber in den Main. Carl Friederich war im Kreis der europäiſchen Herrſcher, als ihr älteſter, noch 5 Jahre (1806 bis 10. Junius 1811); aber nur von den zwei erſtern derſelben läßt die badiſche Staatsverwaltung ſich Ihm noch beimeſſen — bis an das 80ſte Jahr hin. Gerade in dieſe Zeit Seiner phyſiſchen Schwäche fielen rieſenmäſige Arbeiten und ſchwer prüfende Schickſale — die Gründung eines durchaus neuen Staatsrechtes auf die neue Souveränität; der hiernach ſich umwandelnde

Bau der innern, meiſtens aus ihren Angeln geriſſenen Gemächer, bis in jeden Amtsbezirk; dazu ein ganz neues rnteutſches Landrecht mit ſeinen unzähligen Folgen auf das Eigenthum; dazu der Drang ungewohnter Steuern, der Drang der Kriegführungen; die auf Baden, nicht nur mit ſeinen Landen überkommenen, ſondern auch von gänzlicher Fremde übergewälzten Staatsſchulden; und die im Dunkeln gehaltene Unbeſtimmtheit der Rheinbunds-Verhältniſſe, welche mit jedem Jahre ſichtbar in das Schlimmere ſich verwirrten.

Dennoch gelingt es der Wahrheit, den unverſehrten Character ihres Freundes, an ihrer Hand, der Unſterblichkeit zuzuführen. Eine Menge Wohlfahrtsanſtalten wurden im alten Geiſt, mitten im Tumulte der Zeit, mitten unter Fehlgriffen, mit glücklichem Fortgang angelegt. Das Volk war an Bildung und Vermögens-Kräften mächtig angewachſen; ſein gutes Loos hat nicht aufgehört, weit über den eingeſtreuten Widerwärtigkeiten hervorzuragen. Die letztern wurden darum ſchwerer empfunden, weil das Andenken an Carl Friederich den Markgrafen voranſtand. Wir werden dies alles gelaſſen überblicken, wann wir einſt, ähnlich der Nachwelt, unſern Standpunct in einer angemeſſenen Ferne werden genommen haben.

I.

Zuſtand des baden-durlachiſchen Landes in des Erbprinzen Jugendjahren und bei Seinem Regierungsantritt.

Carl Friederich, geboren den 22. Nov. 1728,*) war noch nicht vier Jahre alt, als Sein Vater, der Erbprinz Friederich von Baden-Durlach, in der Blüthe ſeines achtundzwanzigſten Jahres dahin ſtarb. Von Seiner Mutter, der naſſau-oraniſchen Prinzeſſin Anne Charlotte Amalie, trennte Ihn das Unglück einer Gemüthsbefangenheit, die ſie, bis zu ihrem Ableben im Jahr 1777, erlitten hat. Des jungen Erbprinzen Groseltern ſahen ſich wenig mehr; Markgraf Carl Wilhelm lebte in ſeiner neuerwählten Reſidenz

*) Zu Carlsruhe, in dem Zirkelhaus, worin Seine Eltern ihren fürſtlichen Siz hatten, und wohin nachmals die Kanzlei der Dicaſterien kam.

Google

Carlsruh, ſeine Gemahlin, die würtembergiſche Prinzeſſin **Magdalene Wilhelmine**, in der alten, nach dem Brand im Krieg von 1689, zu einem Theil wieder ſchön aufgebauten Carolsburg zu Durlach, wo ihre beiden Enkel, die Prinzen Carl Friederich und Wilhelm Ludwig, um ſie waren. In deren zarter Kindheit (1733) gab eine pohlniſche Königswahl den Anlaß, daß die franzöſiſchen Heere — von den barbariſchen Kriegen unter Ludwig XIV. her noch ein Andenken des Schreckens — nun unter Ludwig XV. abermals die Markgrafſchaft im Durchzug überſchwemmten. Bald darauf drangen des Kaiſers Verbündete, bis an den Rhein, und der General Biron, mit 17000 Moskowitern, nahm ſein Quartier in Grözingen, nur eine Viertelſtunde von Durlach. Der Markgraf hatte ſich nach Baſel in ſein dortiges Hotel begeben; ſeine Gemahlin mit der fürſtlichen Familie blieb, unter ſchweren Sorgen, in der Heimath. Die beiderſeitige Generalität bewies ihr Hochachtung, dem Lande Schonung. Bald legte ſich dieſer Sturm durch den Wiener Frieden von 1735. Drei Jahre hernach, da der Erbprinz noch nicht das zehnte Jahr zurückgelegt hatte, ſtarb Sein Großvater und Regierungsvorgänger (12. Mai 1738), und zwei Jahre darauf (1740) ſetzte der Tod Kaiſers Carl VI. Europa neuerdings in Kriegesflammen. Dieſe Schickſale der Jugend, die traurigen Geſpräche, ſinnlichen Eindrücke und Beängſtigungen darüber, die einſeitig-fromme

Erziehung der damaligen Zeit — gründeten in der Seele des jungen Prinzen einen ſchüchternen, etwas ſchwermüthigen Anſtrich, den in der Folge Sein reifer Verſtand, Sein reines Herz, Seine feſte Geſundheit und oft glückliche Laune, bemeiſterten, der aber dennoch den nähern Umgebungen am Manne ſelbſt, und ſtärker wieder am Greiſe, bemerklich war.

Dem großväterlichen Teſtamente von 1736 gemäß, führte die verwittwete, ſehr ehrwürdige Markgräfin und der älteſte Agnat des Hauſes, Prinz Carl Auguſt, unter Beiordnung des Geheimenraths-Collegiums, *) die vormundſchaftliche Regierung; nach dem Ableben der erſtern (30. Okt. 1742) ſtand dem fürſtlichen Adminiſtrator ſein Bruder, Markgraf Carl Wilhelm Eugen,

*) Beſtehend aus Geheimenräthen und Geheimen-Hofräthen. An deſſen Stimmenmehrheit hatte das Teſtament die fürſtlichen Vormünder gebunden, und danetſt verordnet, daß in wichtigen, das Intereſſe des Hauſes betreffenden Fällen, zu den Teſtaments-Executoren, dem Markgrafen von Baden-Baden und Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, der Zutritt genommen werden ſolle. Ein Geheimerrath, ſagt das Teſtament weiter, ſoll die Oberinſpection über den Hofmeiſter des Erbprinzen haben, und dazu vergelübdet werden. Beſonders iſt empfohlen, daß der Prinz in allen anſtändigen Wiſſenſchaften informirt, auch mit heranwachſenden Jahren von den Angelegenheiten des Hauſes und dem Zuſtand der Land' und Leute ſorgfältig unterrichtet, in die Geſchäfte nach und nach eingeleitet werde rc.

zur Hilfe — der jedoch i. J. 1744, als ſardiniſcher General wieder ins Feld zog. Die Regentſchaft, von treuen und eifrigen Räthen unterſtüzt, wirkte, ihre achtjährige Dauer hindurch, zum Beſten des Landes und des jungen Markgrafen; ſie war gerecht, vorſichtig, thätig in Vorbereitungen, und ſparſam. Sie legte überhaupt ſchöne Rechnung ab, als Carl Friederich — der in Seinem fünfzehnten und ſechszehnten Jahr zu Lauſanne, im ſiebenzehnten auf Reiſen in Frankreich und Holland, ſich gebildet hatte — nun in Sein Land zurückkehrte *) und mit erreichtem achtzehnten Jahr (22. Nov. 1746), mittelſt kaiſerlicher Mündigkeitserklärung, die Selbſtregierung antrat. Die Freude der Unterthanen drückte ſich ungekünſtelt in ihrer Fülle aus, **) denn der junge Fürſt hatte viele Merkmale der Rechtlichkeit, Befleiſigung, Menſchenliebe, und eines anſtändigen Ernſtes, der aus Seinem nachdenkenden Character hervorging, gegeben. In Aller Herzen bahnte die oft gefühlte Theilnahme an den getrübten Kinderjahren des Prinzen, und an den frühern Drangſalen des Landes, jezt leicht den

*) Zwei lebensgefährliche Lagen des Landesprinzen, und ſeines Bruders, werden unter den Beilagen, im Necrolog denkwürdiger Staatsdiener und Bürger Carl Friederichs, bei den Namen Uirküll und Rotberg, erzählt werden. (Bd. II.)

**) Characteriſtiſche Inſchriften bei den damaligen Illuminationen — ſ. in Beil. I.

Uebergang zur Hoffnung beſſerer Zeiten. Das Ländchen von weniger als 90,000 Seelen *) auf 29 Quadrat-Meilen, hatte ſich zwar noch lange nicht erholt, blühte aber ſchon wieder auf, nach ſeiner trefflichen Natur; es glich dem geſunden kraftvollen Jünglinge ſelbſt, mit dem es jezt feierlich verbunden ward.

Derſelbe fand manche ſchöne Anſtalt ſeiner Anherren, und manchen vortheilhaſten Verkehr ſchon vor. Das baden-durlachiſche Landrecht und die Landesordnung gehörten unter die guten der alten Zeit, **) und waren mit vielen, wohlthätig nachgetragenen Verordnungen bereichert worden. Das Gymnaſium hatte ſich längſt

---

*) Dies iſt beiläufige Abſchäzung, indem keine Volkszählung aus jener alten Zeit vorliegt. Eine ſpätere Vergleichung der Population und Landesgröſſe, ſ. am Schluß des Capitels vom Menſchen ſelbſt.

**) Ein Theil dieſer Geſezbücher (eine Hofgerichts- und eine Erbordnung) wurden ſchon unter Markgraf Chriſtoph, 1509 — Erneuerungen und Ergänzungen unter Philipp 1525 — noch weiter unter Georg Friederich, zu Stand gebracht. Dieſer ließ das Landrecht und die Landesordnung 1622 zu Durlach drucken; aber erſt Friederich V. brachte ſie 1654 zur Publication. Friederich Magnus ließ die drei erſten Theile des Landrechts neuerdings durchgehen und Verbeſſerungen anfangen; aber die Kriegsunruhen unterbrachen das Werk, und Carl Wilhelm, um einſtweilen dem Mangel der Exemplarien abzuhelfen, ließ 1710 das Landrecht, und 1715 die Landesordnung, nur wieder abdrucken wie ſie vorhin publicirt waren.

über die gemeinen Mittelanſtalten erhoben. *) Die Stipendien waren ergiebig genug, um jährlich mehrere arme Jünglinge von Talent zu unterſtüzen. Das Kirchen- und untere Schulweſen war, ſeit der Reformation in der Markgrafſchaft (1556) mit dem durch dieſelbe neu angetriebenen Eifer verwaltet; ſelbſt der Nothſtand, der am Schluß des ſiebenzehnten und im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, unter dem Kriegstheater im Lande ſo ſchrecklich war, führte die Herzen näher zu religiöſen Empfindungen, ſowohl für die Geduld als den Muth.

Der Markgraf Carl Wilhelm ſtiftete auch ſchon eine Kaſſe zu Penſionen für die Wittwen der Pfarrer (den ſogenannten Pfarrwittwen-Fiscus) und, was noch wichtiger war, das Waiſen-, Irren- und Zuchthaus in Pforzheim (1714). Dieſer Fürſt, mit lebendigem Geiſt, ſchrieb eine Menge Reſolutionen am Rand der Suppliken und Collegialprotocolle, die er ſich gewöhnlich vorleſen ließ, eigenhändig nieder; beſuchte zuweilen unverſehens Seine Collegien; wachte ſtreng gegen Ungerechtigkeiten, wie gegen Uebertreibung der Sporteln; wachte gegen die zwar wenig bezwungenen Zunftmisbräuche und andere Antaſtungen bürgerlicher Freiheit; zahlte von der anererbten Schuldenlaſt einen Theil ſchon ab,

*) Seine ältere, ſeltſame Geſchichte wird, gelegenheitlich ſeines Jubiläums, im zweiten Bande nachgetragen werden.

ohne die leiblichen Abgaben ſeiner noch armen Unterthanen zu mehren; unterſtüzte Wiſſenſchaften und Künſte; erwarb dabei noch einige Dörfer und Kammergüter. *) Hätte Er auch das Beiſpiel der Familien-Glückſeligkeit und jener höhern Harmonie des ganzen Erdenwandels, ſo weit als ſein Enkel, gegeben: ſo würde Er die Eindrücke des Dankes, den ihm die Unterthanen wirklich ſchuldig ſind, noch tiefer hinterlaſſen haben.

Die Maſchine der Regierung war einfach-gut gebaut, wie es damals leicht war. Die teutſche Landeshoheit brachte ihre zweckmäſige Beſchränkung mit ſich; die Agnaten ihres Orts hätten bloß gegen Veräuſſerungen von Landesſtücken, wegen des fideicommiſſariſchen Verbandes **) einſprechen können. Alle Jurisdiction war — bis auf die niedere weniger Vaſallen, und bis auf wenige Condominien ***) — in des Regenten Hand. Die meiſten groſen Oberämter waren mit je zweien Oberbeamten beſezt, die die Juſtiz- und Polizeygeſchäfte, nebſt einiger Aufſicht auf die geſonderten Staatsverrechner, in gemeinſchaftlichem Namen beſorgten, in Kirchen-, Schul-

*) Hertingen, Grenzach, Bauſchlott, Carlshauſen.

**) Begründet auf die Diſpoſition des Markgrafen Chriſtoph I. von 1515, und auf den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch von Churpfalz von 1535.

***) Mit Oeſtreich in Bözingen und Oberſchafhauſen; mit Fürſtenberg im Prechthal; und mit dem Freiherrn von St. Andre in Königsbach.

und Sittenſachen aber den Superintendenten der Diöces (Special genannt) zuzogen. Dieſe erſten Landſtellen waren ſo gut beſoldet und ſo geehrt, daß ein Hofrath zur Beförderung dahin gelangte und gern alldort ſein Leben zu beſchlieſen pflegte. Dem ländlichen Jagd- und Forſtweſen ſtanden Forſtmeiſter vor. In der Reſidenz waren folgende Landescollegien mit repräſentativem Character: *) der Geheimerath; der Hofrath, der zugleich das Hofgericht — und mit Zuzug einiger geiſtlichen Räthe den Kirchenrath und das Ehegericht bildete; endlich die Rentkammer, mit der ihr untergeordneten Rechnungskammer und dem Bauamt. Zwei der Geheimenräthe waren zugleich der Hofrathspräſident und der Kammermeiſter. Für die anſtändige Hofhaltung wirkte ſchon das eigene Hof-Marſchallamt; andere Hofſtäbe waren noch nicht beſtimmt geſondert. **)

Der

*) Die drei Collegien empfingen die Anrede „Durchlauchtigſter Markgraf ꝛc.“ und communicirten unter einander in Freundſchaft, obſchon das Geheimeraths-Collegium den andern Weiſungen geben konnte.

**) Eine Taxordnung v. 1710 rechnet zur erſten Dienerklaſſe die Geheimenräthe, Marſchälle, Land- und Obervögte, Hofmeiſter, Stallmeiſter, Kammerjunker und dergleichen; zur zweiten Klaſſe die Hof- und Kirchenräthe, Geheimen Secretarien, Specialſuperintendenten, Leib- oder Hofmedicos, Landphyſicos, Beamte, Secretarien ꝛc. zur dritten und letzten die Rechenräthe, Burgvögte, Regiſtratoren, Keller, Einnehmer, Verwalter ꝛc.

Der Handel und Wandel der Unterthanen blieb vortheilhaft durch ihre Ausfuhr von Holz und Kohlen, Wein, Hanf und etwas Eiſen. Dazu kam ein damals ſchon ziemlicher Verkehr auf dem Durlacher Frucht-, dem Pforzheimer Viehmarkt, und der gröſſere Gewinn aus dem Tranſit. Oben reichere Producten-Preiſe; unten ein mehrfältiges, durch den Hof mitbelebtes Gewerb. Wie hätte ſonſt dieſe halbe Markgrafſchaft, zumal in der unnatürlichen Trennung des Unter- und Oberlandes, ihre Gebrechen jener Zeit übertragen können? Dieſe waren theils dem ganzen teutſchen Vaterlande, theils ihr insbeſondere eigen, wie folgt.

II.

Fortſezung — mit Blicken auf Teutſchland.

Vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts thronte überhaupt noch die Finſterniß; man konnte mit Begriffen ſelten dem Stadtbürger beikommen, wie viel weniger dem Landmann. Das Volk war noch ſehr abergläubiſch, ungeſchickt und unthätig zugleich, wenigſtens im ſüdlichen Teutſchland. Die alten Sünden, die Tacitus ſchon an den Teutſchen gerügt hat — Trinken, Spielen, Müſſig-gehen, waren noch in den beßten Zirkeln, wie in Dorf-ſchenken, an der Tagesordnung. An Höfen waren theils namentliche Hofnarren, theils eigentliche Trinker, deren

man ſich bediente, um Fremden von gleicher Neigung, im ausdauerndem Zuſpruch, eine Ehre anzuthun. Die ſtädtiſche Abendbeluſtigung war täglich, wie es auf Dörfern am Sonntag noch iſt, in den Wirthshäuſern. *) Der Wucher ſaugte in Städten, wie auf dem Land, am Marke der Einfältigen, die oft nicht einmal die Vortheile des Bodens und ihrer nächſten Gewerbslage faßten — ſtatt daß heut zu Tage der Bauer ſelbſt ein, in ſeinem Fach ausgelernter Handelsmann geworden iſt. Unter den Handwerkern war, troz dem Reichsſchluß von 1731, der trübe Zunftſinn noch der herrſchende.

Dazu kamen Fehler der Adminiſtration — in faſt gänzlichem Mangel an Heerſtraſſen und ähnlichen Gewerbsanſtalten; in dem weitſchweifigen, alle Juſtiz hemmenden Gang des gemeinen Civilprozeſſes; in einem grauſamen, noch mit der Tortur geſchändeten, und doch unſichern Criminalprozeß; in Blutgerichten, die einem Schauſpiel glichen; in unterirdiſchen Gefängniſſen; in häßlichen Strafen, unter denen die häufigen Landesverweiſungen — nicht etwa nur der fremden Verbrecher, ſondern auch der Unterthanen, voranſtehen; im Herum-

*) Carl Friederich erzählte öfter, aus ſeiner Jugendzeit: Abends um fünf Uhr ſeyen in der Regel die markgräflichen Kanzlei- und andere Herren in die Wirthshäuſer gewandelt, und am ſpäten Abend habe man auf den Gaſſen ſich in Acht nehmen müſſen, um nicht angerannt zu werden.

ziehen noch anderer Landeskinder, denen keine Ortsheimath ausgemittelt war — z. B. vieler Juden, Hirten und der in den Wäldern gezogenen Generationen ſolcher Halbwilden. Aber noch gefährlicher waren die vielen, aus den Kriegszeiten ſtammenden fremden Jauner und Zigeuner, die in ganzen Horden raubten und mordeten — wovon die Kreispatente noch ſpäterhin das Gemälde liefern — ingleichen die Wildpretſchüzen, die in Rotten, mit vermummten geſchwärzten Geſichtern, auch in weiblicher verſtellender Kleidung, oft angetroffen wurden.

Die Geſeze ſelbſt waren unphiloſophiſch, ſo fern ſie theils eine groſe Anzahl von Fällen nicht umfaßten, theils in ein kleinlichtes Detail, und mit ihm in neue Schwierigkeiten ſich verloren. In der Landespolizei und andern Staatswiſſenſchaften waren die Grundſäze, die vor der Willkühr ſchüzen können, noch wenig gefunden — ſo weit war man ab von dem Fehler der neuern Zeit, in der ſie gekannt ſind und doch oft auf eine Weile überſchritten werden; in die Länge aber ſiegt immer wieder die Erkenntniß der Wahrheit und die Natur der Sache. — Für allgemeine Bildung des Menſchenverſtandes und des Geſchmacks war kaum in den ſächſiſchen Kreiſen etwas Licht aufgegangen; Wolf und Baumgarten ſyſtematiſirten die höhere Wiſſenſchaften, Gottſched die teutſche Sprache — beides war Dämmerung und noch kein Tag. Aber im ſüdlichen Teutſchland wußten davon erſt wenige der ſogenannten

Honoratioren und die ſtädtiſchen Mittelſchulen. An dieſen Geiſteszuſtand waren noch Ignoranzen in Menge, die das bürgerliche Leben ſelbſt erſchwerten, angeknüpft.

In unſerm engern Vaterlande kamen zu dem allen, und zu den Ausſchweifungen der Weinländer in der wilden Liebe wie in Schlägereyen, noch andere Erſchwerungen des Wohlſtands. Seit den Verheerungen in den franzöſiſchen Kriegen ſtanden noch viele Brandtrümmer da; es fehlte an Geld-Mitteln, an Sicherheit der Darleiher zu den Gebäuden, folglich an der Bauluſt — ſo gern man auch beſſer gewohnt hätte. Für die Population von mehr als 3000 Seelen auf der Quadratmeile des Ländchens, waren die öden Felder fühlbar, die im Gebürg von jeher, in der Ebene hin und wieder, beſonders ſeit dem traurigen 17ten Jahrhundert, vernachläſſiget waren. Sümpfe fand man noch in bedeutenden Strecken am Rhein. Die Schuldenlaſt einzelner Gemeinen, und der Mangel an Cultur der Gemeinskaſſen, hatte die Muthloſigkeit, auch bei manchen wohleingeſehenen Verbeſſerungsgelegenheiten, zur Folge. Wenige Dörfer z. B. waren gepflaſtert, ja die neue Reſidenz ſelbſt nicht. Den Gemeinen waren ihre Almoſen-Gefälle und Capitalien entzogen; denn Carl Wilhelm hatte ſie dem geſtifteten Waiſenhaus angewieſen, und damit die localen Armenanſtalten ſehr erſchwert. *)

*) S. das Capitel von der Landespolizei.

Das läſtigſte aber beruhte in den auswärtigen Verhältniſſen. Baden hatte nicht etwa nur als Reichs- und Kreisſtand in die mäſigen Beſchränkungen der ſchüzenden teutſchen Conſtitution ſich zu fügen, ſondern mit mehr als einem Stärkern zu kämpfen, *) wozu, bei den vielfachen Durchſchneidungen des Landes, der Stoff nicht ausgehen konnte. Auch kleinere Nachbarn in Menge, bis auf Reichsſtädtchen, Ritter und Prälaten, vermehrten die ungeheuere Zahl unſerer Differenzien. Dabei war es keine geringe Erſchwerung, daß das in den vorigen Kriegen nach Baſel geflüchtete Archiv noch eine Lange Reihe von Jahren ſo weit weg vom Size der Regierung geblieben iſt. **) Der Streit auf dem Papier war indeſſen der geringere; weſentlicher Verluſt waren die groſen Frucht-Summen, die jährlich an die auswärtige Zehnt- und Giltherren, beſonders an die reichen Benedictiner-Abteyen und an die Ritterorden, weggiengen. Dazu kam das Unheil mit den auswärtigen Güterbeſizern im Land (den Ausmärkern). Durch die Kriegszeiten, und den Geldmangel, war man oft

*) Mit den Mitteln, nehmlich, der immer beſcheidenen, männlichen Sprache, und der ſteten Beſchränkung auf nur bündige Rechtfertigungsgründe. Dazu waren die Oberbeamte, für die Verhandlungen mit Nachbarn, beſonders angewieſen.

**) Man ſehe die, dem erſten Band angefügte Schlußrede ſtatt Vorrede.

genöthigt geweſen, um ausgebotene Güterſtücke nur an einen Werth zu bringen, zur Steigerung die benachbarten Fremden zu zulaſſen. Der Ertrag dieſer Felder ging nun ins Ausland, und noch ſchlimmer war, daß nach der Obſervanz mancher Gegend, die Ausmärker ihre Steuern hievon nicht mehr nach der Gutslage dem Markgrafen, ſondern dem Beſteuerer ihres Domicils, z. B. der vorderöſtreichiſchen Landſchaft in Freiburg, entrichteten. Es war, gegen die Mächtigern, dieſer einleuchtenden Unbilligkeit nicht anders zu begegnen, als daß man allmälig trachten mußte — was auch in anderer Wohlfahrtshinſicht zu wünſchen war — die badiſchen Güter in das Eigenthum badiſcher Inſaſſen zurück zu bringen. Seit frühern Regierungen ſchon war dieſer ſchwere Plan angelegt, *) aber noch wenig erzielt. Endlich war hin und wieder der Wohlſtand des Oberlands durch unmäſige Gütervertheilungen in fetten Triften, und hinwiederum durch ein unmäſiges Theilungshinderniß in Berggegenden — nehmlich durch das Herkommen der Vortheilsgerechtigkeit aufgehalten, wornach in geſchloſſenen Bauernhöfen, der jüngſte Sohn, oder in Ermanglung der Söhne die älteſte Tochter, das Vorrecht

*) Die Landesordnung Thl. VI., Tit. 2. erklärt alle, ohne landesherrliche Erlaubniß an Ausländer geſchehende Veräuſſerungen liegender Güter, und der ihnen gleich gehaltenen Gülten und Bodenzinſe, für nichtig und ſträflich. Dies wurde 1754 erneuernd ausgeſchrieben.

des Güterantritts hat, die Miterben aber nur Zieler (Würfe) auf den Gutsbeſizer aſſignirt erhalten. In dem gebürgigen Theil der Markgrafſchaft Hochberg ging die unnatürliche Härte ſo weit, daß die Zieler auf 20 und mehr Jahre unverzinslich hinaus getheilt wurden, ja, daß die Brüder des reichen Mannes, der ihr Eigenthum genoß, beinahe Bettler waren, und oft den Empfang deſſelben gar nicht erlebten. Noch im Jahr 1754 erläuterte das dortige Oberamt den Anlaß dieſes kläglichen Zuſtandes: „die Beſchaffenheit der Güter und „des Berglandes, wo meiſt wilde Brennfelder *) ſind, „die man alle 8 — 10 und 20 Jahr nur zweimal benuzen „kann, bringt mit ſich, daß, wofern die Güter kleiner „werden, Einer mit dem Andern verderben müßte." Dieſe zu weit getriebene Sorge zog das Uebel nach ſich, daß man den Gutsbeſizer nicht mit baldigen Capital- und Zinszahlungen belud, weil er ſonſt das Gut ſelten hätte behaupten können.

So erſcheint uns im allgemeinen Bilde die baden-durlachiſche Markgrafſchaft und ihre Verwaltung, aus

*) Dieſelben pflegen an ſteilen Bergen zu liegen, die man, weil das Hinauftragen des Düngers höchſt beſchwerlich iſt, nach dem Gras- oder Geſträuch-Anbau von einigen Jahren, mit verwildernden Waſen überziehen, und denſelben alsdann verbrennen läßt. Dieſe geringe Cultur hat jedoch das durlachiſche Land nur in einem Theil der Oberämter Pforzheim und Hochberg.

der Zeit von Carl Wilhelms Ableben. Einige nähere Schilderung der Landestheile nach den Aemtern ſtellt das nächſte Capitel dar, und noch auf mehrere Züge werden uns die nachfolgenden Entwicklungen zurückführen.

Die acht Jahre der vormundſchaftlichen Regierung (1738 bis 1746), ſo nah an des Regenten Grosjährigkeit, kann man ſchon zu Seiner eigenen rechnen, weil der nehmliche Haupt-Character ſie bezeichnete, den Er durchgeführt, und weil manche Operationen von Bedeutung, die Er fortgeſezt hat, ſchon damals angegangen waren, wie z. B. der Landſtraſſen- und Brückenbau, die fleiſige Herſtellung öffentlicher Gebäude, und die nachbarlichen zwei groſen Ausgleichungs-Verträge, die mit dem Erzhaus Oeſtreich und dem Kurhaus Pfalz abgeſchloſſen wurden. In dem erſtern, zu geſchickter Zeit betriebenen Vergleich von 1741, entſagte Maria Thereſia den alten Hoheits- und Lehnsherrlichkeits-Anſprüchen auf die Landgrafſchaft Sauſenberg und die Herrſchaften Röteln und Badenweiler; dieſe bedeutenden Theile unſers Oberlandes wurden zugleich für Reichs-Allodien erklärt, und noch der öſtreichiſche Antheil des Dorfs Grenzach an Baden-Durlach überlaſſen, welches überhaupt 230,000 fl. dagegen bezahlt hat. Von der Pfalz aber wurde 1740 das dortſeitige Lehnsherrlichkeits- und Einlöſungsrecht auf Pforzheim, Stein, Graben ꝛc.

gleich=glücklich abgekauft — welcher Vertrag durch einen ſpätern von 1750 ergänzt worden iſt. *)

Das wichtigſte Schauſpiel in und um Teutſchland aber, zur Zeit jener Vormundſchaft, war der groſe Kampf um die pragmatiſche Sanction und um die andern, in ſie verflochtenen Intereſſen der europäiſchen Mächte. Kaiſer Carl VI. hatte, in ſeiner Friedſeeligkeit, den bloſen Urkunden — worin unter andern Spanien, Frankreich, Preuſſen und Sardinien, ſeiner einzigen Erbtochter den Fortbeſiz der öſtreichiſchen Monarchie garantirt hatten — ſo ſehr getraut, daß er ihr weder Kriegsrüſtungen, noch Geld dazu, hinterlies. Der Regredienterbe, Kurfürſt Carl Albrecht von Bayern — theils aus eigener Abſtammung, theils als Gemahl einer Tochter Kaiſers Joſeph I. — trat auf; Frankreich ſagte, es müſſe nun ſeinem Alliirten beiſtehen, und ſandte zwei groſe Heere zu den Bayern. Der Gemahl der andern joſephiniſchen Tochter, König von Polen und Kurfürſt von Sachſen, ſchloß ſich mit ſeiner Kriegsmacht an, während auch Spanien und Sardinien ſich nicht entblödeten, ihre auf die öſtreichiſche Succeſſion in Italien gebildeten Anſprüche mit Armeen zu unterſtüzen. England

---

*) Die Regentſchaft vermochte i. J. 1740, dem Kurfürſten Carl Philipp 300,000 fl. (gegen Verpfändung des Oberamts Bretten) zu leihen, woran 45,000 fl. wegen jener Relution abgeſchrieben wurden.

allein blieb auf der Seite der jungen Königin von Ungarn und Böhmen. Das teutſche Reich, welches ebenfalls die Sanction garantirt hatte, erhielt ſich neutral — auch nachmals, da zu ſeinem Kaiſer der Kurfürſt von Bayern Carl VII., im Sturm der Waffen und Leidenſchaften (Jenner 1742) gewählt ward. Es war ein ſeltener Combinationsfall, daß das gute Reich en corps nicht in die Fehde ſeiner Mächtigen gezogen wurde. Das Haus Baden aber fühlte doppelten Antheil an den Schickſalen des Hauptzweigs ſeines Habsburger Stammes.

Das empfindlichſte Vorſpiel hatte der junge König von Preuſſen unternommen. In demſelben Jahr 1740 auf den Thron gelangt, Erbe einer auserleſenen Armee und eines Schazes, im Gefühl groſer Talente, und ſeiner neuen Tactik gewiß, glühend nach Ruhm und nach Eroberungen, um den Königstitel, den er zwar das Werk der Eitelkeit ſeines Grosvaters nennt, nunmehr zu handhaben, jezt die Gelegenheit berechnend — brachte er einen alten Anſpruch auf vier Fürſtenthümer in Schleſien vor, den ſein heftiger Vater noch auf dem Todbette ihm empfohlen hatte. Aber ehe ſein Geſandter mit den Propoſitionen in Wien ankam, war die preuſſiſche Armee (Dezember 1740) ſchon in Schleſien eingebrochen. Die über dieſe Verfahrungsart beleidigte Königin verwarf jede darauf gebaute Negociation. J. J. 1741 ſtürzten nun alle Feinde zugleich gegen ſie los; die meiſten ihrer aufgerufenen Freunde gaben nur leere Worte. Damals

war es, daß die ſchöne, im Unglück ſtandhafte Frau, zu Preßburg, ihren mit der ungariſchen Müze bekleideten Prinzen Joſeph auf dem Arm, in die Verſammlung der Reichsſtände eintrat, die Treue ihrer Ungarn in lateiniſcher Rede ſtark anſprach, und die Wirkung nicht verfehlte. Bald wurde indeſſen nöthig, den kühnſten Gegner zu entfernen — den größten Theil von Schleſien an Preuſſen (im Breslauer Separat-Frieden von 1742) abzutreten. Unter dem nachgefolgten Wechſel des Kriegsglückes, ſah man erſt i. J. 1744 Truppen am Rhein. Herzog Carl von Lotharingen unternahm einen doppelten Uebergang, und zwar den einen bei Schreck (Anfangs Julius); aber ihn nöthigte der zweite preuſſiſche, für den neuen Kaiſer geführte Krieg (gegen Ende Auguſts) zum Rückzug bei Druſenheim und Beinheim, ſofort dem würtembergiſchen Canſtatt zu. Das war die einzige Berührung des durlachiſchen Unterlands. An der Gränze der oberländiſchen Markgrafſchaft Hochberg brachen bald darauf die Franzoſen ins Vorder-Oeſtreichiſche, belagerten und eroberten Freiburg (Nov. 1744). Der Tod des unglücklichen Carls VII. (Jan. 1745) und der Rücktritt von Alliirten, beſtimmten ſeinen Sohn, den jungen Kurfürſten von Bayern (im April) Friede zu ſchlieſen; Sardinien und Sachſen hatten es ſchon früher gethan, und ſich ſogar mit Oeſtreich verbunden. Der Gemahl Thereſiens, Franz, wurde nun zum Kaiſer erwählt (im Sept.) und zugleich hatte Friedrich II

— der nach ruhmvollen Siegen, dennoch eine groſe Gefahr über ſein Haupt ziehen ſah — zu einer Convention die Hand geboten, die ihm blos die Frucht des erſtern Kriegs, ſein Schleſien ſichern ſollte. Sie ward von Oeſtreich und Sachſen verworfen und ein rächender Plan angelegt, dem nun der König zuvor kam, indem er durch die berühmte Schlacht bei Keſſelsdorf den Frieden von Dresden, am Schluß des Jahrs 1745, erſtürmte. Seitdem war Teutſchland ſchon in Waffenruhe. Nur in den Niederlanden, Italien, und zur See, wurde der Krieg lebhaft fortgeſezt, und ſpielte ſich i. J. 1747 nach Holland; die zu Oeſtreichs Hilfe in den Niederlanden, auf den teutſchen Boden gelangte ruſſiſche Armee kam zu keinem Gefechte mehr. In Ganzen handhabte ſich die Oeſtreichiſche Monarchie bis auf geringe Aufopferungen.

Als demnach Carl Friederich Seine Regierung antrat: ſo war um Ihn her ſchon Friede geworden, wenn gleich der allgemeine erſt 1748 zu Achen unterzeichnet ward. Von 1746 bis 1756 (dem Anfang des ſiebenjährigen Kriegs) ſah man ein glücklicheres Zwiſchenſpiel — das in den Annalen der Humanität unſer Teutſchland hoch erhebende Jahrzehnt, wo in den Gebieten der allermeiſten Reichsſtände, als wär' es mit Verabredung, ein milder Geiſt zu wehen begann. Gellert wirkte in weiter Verbreitung auf einen reinern Geſchmack, und auf deſſen wahren Gebrauch — in Veredlung des Characters. Allmälig gieng die Luſt an Verbeſſerungen

über in die Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe. Die teutſchen Regenten begünſtigten gern, in dieſer Erholungszeit, die Einigung des Schönen mit dem Nüzlichen, und mehrere machten dazu ſchon gröſſere Veranſtaltungen. Durch alle Stände wurden in Schulen, auf Theatern und im Weltton, Jdeen geweckt und ins Feinere bearbeitet. Da legte ſich ſichtbarer der Grund an, auf den ſpäterhin die Cultur des billig geprieſenen achtzehnten Jahrhunderts einen groſen Tempel im Herzen von Europa ſich bauen konnte. Und gerade in dieſe ſchöne Periode fällt die erſte Kraft von Carl Friederichs Regierung — ein folgenreicher Zufall, den Baden der Providenz, wie ſo manchen andern, verdankt. Dahin gehört das weitere Glück, daß nachmals der ſiebenjährige Krieg (1756 bis 1763), deſſen Heftigkeit einen bedeutenden Theil des teutſchen Vaterlandes verheerte, unſere Gegend am Oberrhein — bis auf einige Durchzüge und Winterquartiere franzöſiſcher Truppen — nicht berührt hat. Der Markgraf konnte ohne äuſſere Störungen, lang über die erſte Periode hinaus, Seine Regierungsweiſe gründen, die die gebildete Welt bald beobachtet und oft als Muſter erhoben hat.

III.

Schauplaz der erſten Periode: das baden-durlachiſche Land.

Als der Markgraf Chriſtoph I., in Kraft ſeines noch beſtehenden pragmatiſchen Hausgeſezes (1715), die von ihm beſeſſenen geſamten badiſchen Länder unter ſeine drei Söhne vertheilte: ſo erhielt Bernhard, der Stifter der baden-badiſchen Linie, Anfangs nur die jenſeits rheiniſchen Landes-Stücke — ſo wie Ernſt, der Stifter der durlachiſchen Linie, nur das Oberland. Dem dritten Bruder Philipp, in welchem der Vater ausgezeichnete Gaben bemerkte, war das ungleich gröſſere Loos, die ganze eigentliche Markgrafſchaft Baden nebſt den Geroldseckiſchen Erbſtücken, zugetheilt. Nachdem aber Philipp ſchon 1533, ohne männliche Succeſſion verſtorben, kam es zu jener weitern Vererbung, bei der der ältere Bruder die Theile machte und der jüngere wählte. Bernhard hatte gehofft, daß Ernſt den alten Hauptſiz der Markgrafſchaft, die Stadt Baden, und überhaupt diejenigen Aemter, welche näher an ſeinem Oberlande liegen, wählen würde; er ſah aber — als den beſſern Theil, das Unterland an — daher die auffallende Sonderung ſeiner Beſizungen. Dieſe nun wurden, nach einer Anzahl von Generationen, zu den erſten Erbländern

Carl Friederichs; ihre geographiſche Skizze iſt folgende.

Wo der Rhein, von Oſten her bewegt, die ſchweizeriſchen Geſtade verläßt und den Lauf nach Norden lenkt, da ründet er erſt die ſchöne Ecke des ſüdweſtlichen Teutſchlands, in welcher das baden-durlachiſche Oberland *) beginnt. Die Herrſchaft Röteln, mit der freundlichen Vorderſeite gegen Frankreich und die Schweiz gekehrt, ſamt dem rauhern Gebirg der nord-öſtlich anſtoſſenden Landgrafſchaft Sauſenberg, bis nach Neuenweg an den Fuß des mächtigen Belchen hinan, wo die kaum gedeihende Waldkirſche oft erſt im September reift — hies das Oberamt Röteln, das

*) Alſo genannt nach dem Sprachgebrauch, im Gegenſaz vom durlachiſchen Unterland; aber nicht zu verwechſeln mit der Sprache der kaiſerlichen Lehnbriefe und anderer Urkunden, wornach die Allodialherrſchaften Röteln, Sauſenberg und Badenweiler, ſo wie die beſonders zu Lehn getragene Markgrafſchaft Hochberg, ausgeſchloſſen ſind von dem Namen der Markgrafſchaft Baden, die als „das Land von Graben bis an die Albe, und von der Albe bis an die Schwarzach" bezeichnet iſt, die hiernach ebenfalls in die obere und untere getheilt, alsdann aber unter jener der baden-badiſche Theil (auſer der höher liegenden Herrſchaft Malberg nebſt Kehl) und unter dieſer immer das Unterland verſtanden wird. Jene wird auch, ſeit 1772, öfter die mittlere Markgrafſchaft genannt, da ſie ſeitdem mit dem durlachiſchen Oberland unter demſelben Regenten ſteht.

größte im Badiſchen (8 Quadratmeilen enthaltend), deſſen Verwaltungsſiz das Städtchen Lörrach, nächſt an der ſchweizeriſchen Gränzſtadt Baſel und der franzöſiſchen Gränzfeſtung Hünningen, war. Dieſe Landvogtei — reich an ungemein fruchtbarem Boden, an vielen zur Düngung behilflichen Gipsgruben, Mergel und Kalch, an trefflichen Wieſen und dem vorzüglichen Weinbau der Dörfer Weil, Effringen, Haltingen, Tüllingen, Oetlingen, Kleinenkembs und Grenzach; reich an einem Schaz von Waldungen, an einem geſchmeidigen, wie das ſchwediſche geſchäzten Eiſen, an manchfaltigen Eigenheiten der Natur *) und an vielem, noch wenig beſchäftigten Landvolk — zählte über 80 Ortſchaften in 56 Vogteyen, und ſtand in ſehr überwiegendem Activhandel mit den Nachbaren. Sein Markgräfler (Wein) wird

*) Dahin gehören die Anbrüche von Queckſilber, Kupfer, Silber und Blei, die ſchönen Steine von Granit, Jaspis, Marmor; die wunderbaren hochliegenden Seen bei Heubronn, wo die Torfinſel ſchwimmt, und unweit Eichen, wo die Austrockuung bei naſſem, die Anſchwellung bei trocknem Wetter erfolgt (ſ. Sanders kleine Schriften) in gleichem die Erdfälle bei Haſel, beſonders das erſt unter Carl Friederichs Regierung geöffnete Erdmannsloch, wo unterirdiſche groſe Gemächer, theils mit ganzen Säulen von Kalchſpat beſezt, theils mit halb herabhangenden Tropfſteinen verziert, und von Gewäſſern durchrauſcht ſind. Es ſei dies dem Fremden geſagt, der an den merkwürdigen Naturſcenen vorbei reist.

wird weit verführt, Holz und Kohlen kauft das nahe Baſel gegen gute Bezahlung, und ſeit Jahrhunderten ſind die landesherrlichen Eiſen-Schmelzhütten zu Candern und Hauſen in Thätigkeit. Von der Anhöhe bei Thüllingen iſt die Pracht der Gegend im Groſen, zwiſchen dem Glanz des Rheins und dem der fernen Eisgebirge — von den Ruinen aber des Rötler Schloſſes, der kleinere Reiz des langen Thales, aus dem der Wiesfluß ſchwellend hervor ſich ſchlängelt, zu ſchaun.

Aber noch vorzüglicher an der Kraft des Bodens (von Thon, Kalch und Gartenerde meiſtens gemiſcht), an Feinheit der Foſſilien *) und Vegetabilien — iſt das nördlich angränzende Oberamt Badenweiler. Darum mochten die Römer an die laue reine Quelle des Dorfs dieſes Namens die prächtige Badanſtalt bauen, deren wohlbehaltene Uiberreſte die Merkwürdigkeiten unſers Landes vermehren. Von dem groſen Gebirge des

*) Auſſer dem trefflichen Eiſenerz, das beſonders im mühlheimer Wald gefunden und in den herrſchaftlichen Hüttenwerken zu Ober- und Niederweiler, wie in Candern, verarbeitet wird — ſind Silber, Kupfer, Blei in ſo reichlichen Spuren da, daß ſchon in vorigen Jahrhunderten in Stollen gebaut wurde. Es iſt nicht zu zweifeln, daß nicht in friedlicher Zeit dieſe Quellen des Wohlſtandes wieder werden geſchöpft werden. Die meiſte Nachforſchung verdient gewiß das Salz, wofür Erhard in ſ. badiſchen Mineralreich (bad. Magazin v. 1802 S. 345) die Wahrſcheinlichkeitsgründe angegeben hat.

Sirniz und vom Blauen herab, noch freundlicher an deſſen Fuß von den Trümmern des Badenweiler Schloſſes — ſo wie bei Mühlheim vom Lug = insland (der den Namen mit der That führt) und von dem durch ſeinen Wein belobten Regenhag herab — ſtellen ſich paradieſiſche Ausſichten dar. Dieſem Oberamte fehlte nichts als ein Fluß. Die ſogenannten obern Vogteien, Badenweiler, Mühlheim (wo der Amtsſiz und ein groſer Fruchtmarkt iſt), Brizingen, Seefelden, Hügelheim, Laufen (dem Bezirk des beſten Markgräflers) und Buggingen — ſind von ſehr ähnlicher Beſchaffenheit mit dem Oberamte Röteln. *) Aber die untern Vogteien, Mengen, Opfingen, Schallſtatt, Wolfenweiler, Thiengen und Haßlach — thaten ſich längſt an Wohlſtand noch hervor. Ihre Bewohner waren im Feldbau unermüdet und führten eine minder luxuriöſe Lebensweiſe. Dazu kommt der erleichterte gute Abſaz ihrer Producte in dem benachbarten Freiburg, wie auf dem Fruchtmarkt von Staufen, und eine ſorgfältiger gepflegte Rindviehzucht, auch in der Folge die Maſtung, welche beſonders der Ort Mengen bis zum ſtarken Handel in den Elſaß trieb.

*) Das Städtchen Sulzburg ſamt den Dorfſchaften Ballrechten und Dottingen, bildeten zur Zeit des Regierungsantritts noch ein kleines Amt, das erſt 1773 zu Badenweiler geſchlagen wurde. In ſpäterer Zeit hat kein Oberamt in ſeiner Abmarkung ſo häufige und ſtarke Veränderungen erlitten, als dieſes.

Vom vorderöſtreichiſchen Lande waren nicht nur dieſe untern Vogteien, ſondern noch mehr das Oberamt Hochberg durchkreuzt, das gröſſer als Badenweiler, im Ganzen ebenfalls trefflich, in ſeinen Theilen aber äuſſerſt verſchieden iſt. Um den vom übrigen Gebirg wahrſcheinlich durch Vulkane abgeriſſenen, nun iſolirt im anlachenden Rheinthale ſich erhebenden und eine unermeßliche Ausſicht gegen alle Zonen gewährenden Kaiſerſtuhl her — in Eichſtätten, Bahlingen, Bickenſohl, Leiſelheim, in dem mit Oeſtreich damals gemeinſchaftlichen Bözingen und Oberſchaffhauſen — ſchieſſen die Pflanzen üppiger auf, und reifen die Früchte eher. Er war vorlängſt mit ſüßen Reben und feinern Obſtarten umzäunt. Hingegen öſtlich, im ſogenannten Walde — in Sexau, Maleck, Ottoſchwanden, im Freiamt, und in dem mit Fürſtenberg gemeinſchaftlichen Prechthal — finden wir das Clima und die Lebensweiſe verändert, als wäre man weit gegen Norden gereiſt. Auſſer den Wieſen iſt dort das meiſte Feld ſteinigt und ſo ſteil, daß der Dung auf dem Rücken hinauf getragen wird. Holz und Viehzucht begründen nichts deſto weniger das Glück der dortigen Schwarzwälder, die unter ihren groſen Strohdächern die Häuſer nicht nur, ſondern auch ihre Stallungen, Remiſen und offenen Gänge um das Gebäude herum bedeckt haben, ja ſogar ihre Feldgüter und Waldſtücke meiſtens um den abgeſonderten Hof her beſizen,

die ihnen nothwendigſten Handwerker ſelbſt betreiben, und ſo eine Art patriarchaliſchen Lebens führen.

Zwiſchen dem Kaiſerſtuhl und dem Gebirge fliest die, oft reiſſend anſchwellende, ihr breites und von Damm-Erde angefülltes Thal befruchtende Elz. Rechts an ihr liegt der Siz des Oberamts, das freundliche von Landſtraſſen durchkreuzte und zu Fabriken vorzüglich gelegene Städtchen Emmendingen; links eine bedeutende Anzahl blühender Ortſchaften. Hier iſt der wichtige Bau des ſchönſten Hanfes, der über 12 Schuh hoch wächſt, beſonders in Thiengen, Köndringen und auf den Hanf- und Garnmarkt in Malterdingen, zu Haus. Ausgezeichneter Waizen wird zu Gundelfingen, Vorſtätten, Mundingen gezogen, und auf dem Markt zu Emmendingen aufgeſtellt. Der Bau der zu einer abhängigen Ebene aufgefüllten und nach gewählten Richtungen künſtlich gewäſſerten Wieſen iſt hier — wie zum Theil im ganzen Oberland — zu einem Muſter der Vollkommenheit gebracht. Der Wein dieſer Gegend gilt nicht für den vorzüglichen Markgräfler; dafür geht von da das feine, gebrannte Waſſer aus, das aus den kleinen ſchwarzen Kirſchen meiſterhaft bereitet wird. *) Auch aus einer Menge Zwetſchgen wird in den Waldorten ſtarkes Waſſer

*) Dieſes Kirſchenwaſſer wurde zur Zeit der zweiten Periode bis nach Petersburg debitirt. Auch im Oberamt Röteln wird es gleich-gut bereitet.

gebrannt und ausgeführt. Silber=, Blei=, Kupfer= und Eiſenſteingruben — finden ſich im Hochbergiſchen ebenfalls.

Dieſes billig geprieſene Oberland genoß einer gröſſern Handelsfreiheit, indem kein Zoll noch Accis daſelbſt erhoben, ſondern nur die Schazung dagegen erhöht war. *) Solchergeſtalt, und mit der auch bei den Nachbarn ziemlich frei geweſenen Zufuhr ſeines Producten-Vorraths, konnte daſſelbe jährlich groſe Summen, von denen faſt keine Staatsausgabe in jene Gegend rückfloß, zur Generalkaſſe (welche damals Landſchreiberei hies) einliefern.

Das Unterland — hätte ſo viele Mittel nicht gehabt, es bedurfte des verſtärkten Geldumlaufs, den ihm die Anweſenheit des Hofes und der Landescollegien gewährte. Daſſelbe war aber aus dem weitern Grunde zum Siz der baden-durlachiſchen Markgrafen geſchickt, weil von da die Communication ſowohl mit den benachbarten teutſchen Fürſten in ihren Reſidenzen zu Mannheim, Stuttgard, Bruchſal, als mit der gewerbvollen Reichsſtadt Frankfurt und mit dem ganzen Nord-Teutſchland — näher und viel leichter war.

Pforzheim — die wichtigſte und älteſte Stadt**)

*) Mehr davon in Cap. von den Finanzen.

**) Wahrſcheinlich das, zu der Römer Zeiten, am Ausgang des Schwarzwaldes gebaute Caſtell (Porta hercyniae) und die unter Valentinian (im vierten Jahrhundert) als zwiſchen Straßburg und Speyer liegend, genannte Porca.

in **Carl Friederichs** kleinem Erblande, ſeit 1300 der Siz abgetheilter Markgrafen — blieb noch lange die Reſidenz der ganzen Erneſtiniſchen, heute allein blühenden Linie. Aus den abhangenden Thälern des Gebirgs, ſtrömen drei kleine Flüſſe zuſammen; die Würm wird in die vorhin ſchon flozbare Nagold und dieſe, an Pforzheims Mauern, in den Enzfluß aufgenommen, der ſo verſtärkt dem Nekar zueilt. Dieſe Gunſt der Natur für einen Hauptſiz des Holzhandels, welcher groſe und dichte Tannenwaldungen in ſeiner Nähe hat — iſt nicht die einzige für die Gewerbslage jener Stadt; es vereinigen ſich dazu: die, durch ſie kreuzenden Landſtraſſen von Straßburg nach Stuttgard, von Baſel wie von Straßburg nach Nürnberg, und von den Niederlanden an die Donau; die ſeit Jahrhunderten ausgezeichnete Regſamkeit des ſtädtiſchen Völkleins; und der Ueberfluß an ergiebigen Kornfeldern, Wieſen, Reben und Obſtbäumen des, in die würtembergiſche Fluren ſich erſtrekkenden **Oberamts** Pforzheim. —

Weſtlich folgen die kleinen, aber an den Kräften des Fruchtbodens und an Viehzucht im ganzen Unterland oben anſtehenden Aemter Stein und Langenſteinbach, *) die in der Folge vereinigt wurden. — Noch

*) Am Dorf Langenſteinbach ließ der Markgraf Carl Wilhelm 1727 herrſchaftliche Gebäude und Spaziergänge für die Badgelegenheit anlegen, zu der nicht ſowohl die kleine Kraft der ſeifenartigen Quelle, als die reine ſtärkende

mehr weſtlich, wo das Gebirg ſich ins Rheinthal verliert, erſcheint das Oberamt Durlach, deſſen milderes Clima, in Verbindung mit dem meiſtens guten Boden, ſich in allen Gewächſen, beſonders in Obſt, beurkundet. Man vermuthet auch unterirdiſche Schäze — von Gips und Salz. *) Auf dem Gebirg gegen Grözingen zu, wächſt ein ziemlich guter Wein, und unter ſeinem Laubwerk ragt der alte wohlbehaltene Wartthurm empor, der weit umher das freundliche Zeichen der Gegend iſt. An ſeinem Fuß und an der Pfinz liegt die Stadt Durlach, ausgezeichnet durch den größten Fruchtmarkt des Unterlands, durch die größte herrſchaftliche Kellerei, und die Münzſtätte der Markgrafſchaft. Seit 1565 verlegte Markgraf Carl II. ſeine Reſidenz von Pforzheim hieher. **) Beide,

Luft des hochliegenden Ortes und die Bequemlichkeit der Nähe, welche die leichte Zufuhr von Wein, Wäſche und ſelbſt von Familiengliedern geſtattet — noch jezt die Carlsruher anzieht.

*) Erhard a. a. O.

**) Man ſagt, im Verdruß über eine Jagdfrohne. Gewiß iſt, daß wenige Jahre zuvor noch eine neue Kanzlei, nächſt am Pforzheimer Schloß erbaut worden war. Ein Manuſcript gedenkt einer, mehrere Jahre am Pforzheimer Schloß gehangenen Tafel, worauf die Urſachen der Veränderung zu leſen waren. Allemal kam dadurch der Fürſtenſiz, von der Grenze, in die Mitte des Unterlands, und ward demſelben zur gleichheitlichern Wohlthat. Von dem klugen Carl II. iſt ein wohlüberlegter Beweggrund zu vermuthen, der aber irgend einen hinzu gekommenen lebhaften Anſtos nicht ausſchliest.

1689 im Franzoſenkrieg eingeäſcherten Städte ſind bald wieder aufgeblüht.

Nordweſtlich an dem Rhein hin, breiteten ſich die Aemter Mühlburg, Staffort und Graben aus, die ſpäterhin unter dem Namen des Oberamts Carlsruh erſchienen — des größten im Unterland an Ausdehnung, nicht aber anfänglich an Culturgehalt. Denn der Boden, meiſtentheils ſandig, war noch mit häufigen Sümpfen und mit dem groſen, untern Hardwald bedeckt. Um ſo denkwürdiger iſt die Umſchaffung in der Folgezeit geworden. Goldflitter und Kriſtallkieſel — die zwar die ganze Länge unſers Rheins hinan zu finden ſind, werden hier häufiger bemerkt; daher die längſt angelegte Goldwäſche, und unſere badiſchen Denkmünzen aus dem Rheingold.

An der ſüdlichen Grenze liegt Mühlburg, dem ſchon im ſiebenzehnten Jahrhundert Stadtrechte verliehen worden. Sein in dem Rhein ſich ergieſender Albfluß, deſſen reines Waſſer und ſtarker, zu allen Mühlwerken tauglicher Abfall; die durchziehende Landſtraſſe, ſowohl in die Schweiz als nach Straßburg; und die Nähe von nicht viel mehr als einer Stunde an den Rhein — gaben Hoffnung zu Fabrikanlagen und zum Aufblühen des Städchens. Sein Glück ward unterbrochen, da unverſehens zwiſchen ihm und dem nur eine teutſche Meile entfernten Durlach noch eine Stadt entſtand; nun konnte ihm ſpäter erſt, aus deren gröſſern Anwachs, der

nachbarliche Vortheil, den die Umgebungen bedeutender Städte gewinnen, zu einem Erſaz dienen.

Nachdem nehmlich Durlach 150 Jahre die Reſidenz geweſen war, legte der Markgraf Carl Wilhelm, eine Stunde von dannen, ſein Jagd- und Luſtſchloß Carlsruhe an dem Schatten des Waldes an. Die Idee der umher gebauten Zirkelſtücke, und der, durch die Waldalleen erweiterten Fächergeſtalt, war neu und ſchön, zog eine lobpreiſende Menge von Fremden *) und Einheimiſchen herbei, es wurde — ſo ſagt der Stifter **) — die Erbauung der Stadt von ihm, der daſelbſt nur einen

*) S. den damals viel geleſenen Baron von Pölniz in ſeinen memoires, Tome I., lettre 17, der — bis auf kleine Unrichtigkeiten — in ein intereſſantes Detail über Stadt und Hof v. J. 1730 eingeht.

**) Eine nicht mehr vorhandene Inſcription am Eingang des Schloſſes, in lateiniſcher Sprache (die in Sachs Geſchichte Thl. V. S. 102, ſamt der minder gerathenen teutſchen Traveſtirung, welche auf der Rückſeite des Portals ſtand, zu leſen iſt) enthielt folgenden Sinn:

„Hier war Wald, wilder Thiere Heimath. Ein „Freund der Schöpfung, mich ſehnend nach Ruhe, „wählt, ich mir dieſen Ort, fern von der ermüdenden „Welt, im Jahr 1715. Eitler Plan! Ich fand „nicht Raſt. Wo der Menſch, da iſt die Welt. Das „Volk lief gegen meinen Willen herbei, baute eine „Stadt. Sieh, Wandrer! der Menſch entwirft, „Gott verfügt. Nicht mein Wille, des Allgütigen „Gnadenwink, gibt dem Geiſt ſeine Ruhe; auf ſie „hofft Carl 1728.“

Ruheplaz geſucht hatte, mehr dem verlangenden Volke zugelaſſen, als bezweckt. Indeſſen betrieb er ſelbſt die Gründung nachmals mit Eifer; und dennoch war ſie nicht weit gediehen, als 31 Jahre hernach ihr wahrer Erbauer Carl Friederich die Regierung über das hier geſchilderte Land antrat.

Ungefähr vier Siebentheile deſſelben waren oben gegen die Schweiz, drei Siebentheile unten um den Fürſtenſiz her, die bis an die Pfalz und an das ſpeyeriſche Domſtift ſich ſtreckten. Dazwiſchen lagen: die nach dem Lauf der Alb angrenzende baden-badiſche Markgrafſchaft ſamt der Ortenau, biſchöflich-ſtraßburgiſche Oberämter, das heſſiſche Hanau-Lichtenberg, das naſſauiſche Lahr, das weitere Geroldseckiſche, das Fürſtenbergiſche, das Vorderöſtreichiſche — der vielen Reichsſtädte, Abteyen, Beſizungen des Johanniter-, des teutſchen Ordens, und der reichsritterſchaftlichen Orte, zu geſchweigen. Aber nicht nur die Diſtanz und die Unterbrechung polizeilicher und commerzieller Anſtalten erſchwerte das kleine Regierungsweſen, ſondern auch die ſehr verſchiedenen Rechte und Sitten der vielerlei Angrenzer; ingleichen die ſchon an körperlicher Maſſe und am Grad der Gewandheit ſichtbare Verſchiedenheit des Oberländers zum Unterländer; noch mehr die Verſchiedenheit des Reichthums, der Gütertheilung und der Einfachheit oder Mannigfaltigkeit der Beſchäftigungen —

erforderten da und dort eine andere Behandlungsweiſe, oft ſogar andere Geſeze, andere Auflagen.

Die ſtarke Hand zur Durchführung konnte weder in dem kleinen Militär beſtehen, das der Markgraf vorfand, *) noch in vermehrten Umlagen, denen die teutſche Verfaſſung entgegen geſtanden. Aber auch der unmittelbare Schuz dieſer Verfaſſung war meiſtens zu fern und zu ſchwerfällig. Wir müſſen demnach andern Quellen der Kraft nachſpüren, die da geweſen ſeyn muß, weil ſie ſich wirkſam bewieſen hat. Die Combinationen jedes Zeitalters ſcheinen ihre eigene Stärke und Schwäche zu haben. Ueberwiegend-gut und oft rettend ſind indeſſen, für groſe und kleine Völker, drei unaufhaltſam anwachſende Wohlthaten geweſen: der allmälig mehr ſich uns darbietende Reichthum der Natur ſelbſt; das fortſchreitende und auch mehr verbreitete Nachdenken der Menſchen; ihre hiernach verbeſſerten Fertigkeiten und Einrichtungen. Oft ſchlug ſich ein Viertes, ein günſtiger Zufall hinzu. Schneller und geſicherter hebt ſich das Menſchenglück, wo es langen Frieden findet und wo ihm ein Carl Friederich mit Sinn und Herzen entgegen kommt.

---

*) Die überaus ſparſame Vormundſchaft hatte regulirt: zu 186 Mann Kreis-Contingent, noch 112 Mann Schloßwache. Darunter 40 Dragoner. Unter Carl Wilhelm war eine Landmiliz im Project, und eine ziemliche Anzahl Gewehre ſchon ausgetheilt; jezt aber wurde dagegen votirt, und in der Folge hat der neue Regent zunächſt einige Mehrung der ſtändigen Truppen paſſender gefunden.

IV.

Erſte Regierungsjahre bis zur Vermählung (1746 bis 1751).

Wenn des Schadens viel und mancherlei vorgefunden wird, gilt es einen richtigen Blick: wo man mit der Hilfe anfangen — wo und wie fortfahren müſſe?

Die erſten acht Monate zwiſchen dem Regierungsantritt und einer neuen Reiſe nach Holland und England *) lies der junge Markgraf mit Vorkehrungen bezeichnen, die wirklich die dringenden waren. Für die leidende öffentliche Sicherheit wurde eine ſtrenge Anwendung des damaligen Kreisſchluſſes veranſtaltet, beſonders gegen die Räuber, welche in Haufen und bewaffnet, die Poſten auf den Heerſtraſſen öfter anfielen; die ſich Widerſezenden ſollen niedergeſchoſſen, und ihre Helfer im Lande ſcharf beobachtet werden. Es mögen der leztern viele geweſen ſeyn, denn eine Verordnung von

*) Sie begann im Auguſt 1747 und dauerte bis zum Merz 1748. Damals wurde Er in London zum Mitglied von der k. Societät der Wiſſenſchaften aufgenommen — wie ſpäterhin (1763) von der öconomiſchen Geſellſchaft zu Bern. Deren Präſident nannte Ihn ſchon den Vater Seines geſegneten Volks, den unermüdeten Beförderer der Landwirthſchaft und der nüzlichen Künſte.

1750 ſagt: daß die nächtlichen Einbrüche und Diebereien einige Zeit her faſt ganz gemein geworden ſeyen.

Aber die Sicherheit des Eigenthums war noch von mehrern Seiten gefährdet. Uiber die liegenden Gründe mußten eine Menge muthwilliger Anſprüche entſtehen, weil ſeit den Kriegszeiten die Gewährsbücher meiſtens verbrannt oder verloren, oft auch die Kauf- und Erbbriefe aus Handen der Privaten entkommen waren. *) Denn nun wußten Viele den Beweis ihres, unter einem Rechtsſchein angefochtenen, oder in dritte Hand gekommenen Eigenthums nicht aufzubringen, und Andere fiſchten im Trüben. Alles lag daran, dieſen Zuſtand der Ungewißheit abzukürzen und einen ruhigen Beſiz bald zu ſichern. Daher das Geſez (vom Ende 1746), daß — wo die gerichtlichen ältern Ausfertigungen mangeln — die Eigenthumsklage nicht 30 Jahre lang, die das gemeine Recht dazu einräumt, Zeit haben, ſondern auf 10 Jahr in der Regel beſchränkt ſeyn ſolle.

Im Handel und Wandel hatte man traurige Folgen der Verordnung v. 1739 verſpürt, daß von einem Capital von 25 fl. acht Procente und von einem kleinern zehn, an Zinſen genommen werden durften. So viel ſich

*) Die betreffende Verordnung belehrt uns, daß von früher als dem Jahr 1697 (dem Ryßwiker Frieden) wenig oder gar keine Oberamts-, Gerichts-, Contracten-Protocolle zu finden ſeyen.

auch dafür ſagen läßt, daß der Inhaber einer Geldſumme die Bedingungen ſeines freiwilligen Darleihens ſich ſelbſt ſezen könne: ſo hat doch die Erfahrung immer gelehrt, daß man der Menge Nothleidender, wie den Unmündigen, zu Hilfe kommen und nur auf ein Billiges ſie exequiren laſſen müſſe. Der Markgraf vernichtete daher (1747) jedes Verſprechen von mehr als ſechs Procent, jeden Deckmantel von Nebenabgaben, und ſtatuirte, wo der ſechste Zinsgulden nicht ausdrücklich bedungen war, nur die gemeinen fünf vom Hundert.

Gleichzeitig wurde die Judenordnung vollends berichtiget, wodurch dieſer Unterthanenklaſſe — die damals, durch unbillige Abſchneidung ſo mancher ehrlichen Erwerbungsweiſe übel angereizt, und durch den ihr natürlichen Scharfſinn und Wiz gefährlicher war — ſtrenger aufgeſehen und dadurch dem, noch blöden Landmann, beſonders bei Vieheinſtellungen, Abrechnungen und Schuldverſchreibungen, ein wohlthätiger Schuz gegen die Uiberliſtung verliehen wurde.

Um den einheimiſchen Reichthum recht einheimiſch zu haben, war die Einlöſung der vielen Güterſtücke, welche die Ausländer erkauft hatten, von der größten Wichtigkeit. Auch die Staatscaſſe hatte dabei ein unmittelbares Intereſſe. *) Es war daher unter vormund-

*) S. das Eingangs-Capitel und das Wochenblatt 52. v. J. 1760.

ſchaftlicher Regierung (1745) jedem ſolchen Einlöſenden die Schazungsfreiheit auf ſeine Lebenszeit zugeſichert; nun wurden noch die Gemeinen, als vermögliche Unternehmer, in ſtärkere Theilnahme gezogen — durch erklärte fünfzehnjährige Freiheit ſolcher von ihnen eingelöſeten Güter.

Die Verkündung der unterländiſchen Ordnung für den Landſtraſſenbau, fällt ebenfalls in jene erſten Regierungsmonate. Dieſes ſchon ältere Project des ſchwäbiſchen Kreiſes — der dazu ſo mächtigen Antrieb in ſeinen Zufuhren nach Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und dem öſtlichen und nördlichen Teutſchland hatte — war, bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, wenig belebt. Man hatte wohl, wie anderwärts, Poſtſtraſſen, aber holperige, nicht gemachte (chaussées). Markgraf Carl Wilhelm gab zu dieſen den erſten Befehl 1735, und erwirkte Voranſtalten. Unter der vormundſchaftlichen Adminiſtration kam unſere erſte Hauptſtraſſe an das Würtembergiſche, von Carlsruh nach Pforzheim in guten Stand; und in der Markgrafſchaft Hochberg wurden einige Straſſendiſtricte mit Unterbrechungen gebaut. Das war alles was Carl Friederich antraf. Schon im Februar 1747 ging nun für das Unterland — im April 1748 für das Oberland, eine ausführliche Weegordnung aus, hauptſächlich für die gute Erhaltung und ſtete Ausbeſſerung der Kunſtſtraſſen, Brücken, Dohlen und Pflaſter. Da es in dem Lande nirgends an nahem Material fehlte, die

Gemeinen die Handwerkszeuge anſchafften, und jeder ihr Diſtrict zur guten Unterhaltung zugemeſſen, dabei die Weegfrohnen mit Zuzug der ſonſtigen Frohnbefreiten erleichtert, aus Weeg- und Strafgeldern Hilfskaſſen zu der Hauptauslage der Landeskoſten formirt wurden: ſo kam es nur auf thätige Oberbeamten und Unter-Aufſeher an. Dieſe fanden ſich damals, beſonders im Oberland; es wurden die Hauptſtraſſen und eine gute Zahl wichtiger Nebenſtraſſen, wie auch Haupt- und Feldbrücken, zum beſſern Verkehr mit den badiſchen Ortſchaften unter ſich und mit den Nachbarn, einſtweilen zu Stande gebracht. Auf dem, zu Offenburg 1750 abgehaltenen Kreis-Viertel-Convent konnte das geſamthaus Baden ſeinen Mitſtänden die Anzeige machen: „daß die in ſeinem Lande befindliche Weege und Straſſen von Baſel nach Frankfurt und von Straßburg nach Canſtatt ſchon vor Jahren in guten Stand gebracht ſeyen." *) Gleichwohl kamen unſere Straſſen, gegen Ende

*) Die nähern Projecte des ſchwäbiſchen Kreiſes im Land-ſtraſſenbau lernen wir aus dem damaligen Receß des, unter badiſcher Direction geſtandenen Kreisviertels v. 31. Jenner 1750, kennen. Zuerſt ſollten hergeſtellt werden: 1) die Straſſen von Straßburg über Raſtatt, Pforzheim bis Canſtatt; 2) die von Mengen durch das Zollern-, Fürſtenberg- und Nellenburgiſche nach Schaffhauſen und Baſel; 3) die von Raſtatt über Offenburg, durch die breisgau- und badiſchen Lande in die Schweiz. „Weil

Ende der 1760er Jahre in einigen Verfall; ihre beſſere Pflege und Mehrung waren der zweiten Regierungs-periode vorbehalten.

Während der oberwähnten ſiebenmonatlichen Reiſe, die Carl Friederich für die Sammlung von Regierungskenntniſſen klug, wie die Folge gelehrt hat, benuzte, and während der noch i. J. 1748 nachgefolgten Beſuchung Seines Oberlands — hatte das adminiſtrirende Geheimeraths-collegium, auf das Er ſich verlaſſen konnte, die vorbereiteten wichtigern Reſolutionen aufgeſpart, bis der Regent anhaltend Seine Geſchäfte übernahm, und den Miniſterialſeſſionen regelmäſig anwohnte. *) Daher

---

aber auch, heiſt es weiter, die Verbeſſerung der Landſtraſſen a) von Kehl durch das Kinzinger Thal, über Hornberg, Villingen, dann Klauſen zu, und b) von Freiburg aus, durch die Hölle über Neuſtatt, dann c) von Rotweil durch Donaueſchingen, Klaus und ſo fort, über den hohen Randen nach Schaffhauſen — in Erinnerung gekommen ſind: ſo ſoll auf deren Herſtellung künftiger Bedacht genommen, jezt aber in der Arbeit an jenen drei Hauptſtraſſen nichts aufgehalten werden."

*) Wochentlich zweimal. Mit der Ausnahme weniger Zwiſchenzeiten, hat Carl Friederich dieſe Sitte über 50 Jahre lang beibehalten, nachmals im Lauf der kurfürſtlichen Zeit — in deren Anfang Er den dritten Seſſionstag in der Woche angeordnet und als Greis noch beſucht hatte — allmälich für Seine Perſönlichkeit eingehen laſſen. Er wurde vorhin im Geheimenrath mit erſtaunnend vielen Kleinigkeiten beläſtigt, die indeſſen

einige mehrere Ernte des Jahrs 1749, in welchem für Credit, Commerz, Pflanzungen und Schulen, Schritte geſchahen. Die Wahrnehmung muthwilliger Bankerotte — als eines verbrecheriſchen, das Wohl vieler Familien untergrabenden Betrugs, beſtimmte zu dem Geſez, daß, auf derartigen Verdacht, der inquiſitoriſche Criminal-prozeß, ohne alſo auf Klage und Beweis der Partenen zuzuwarten, eintreten ſolle. — Zu Schreck am Rhein, zwei Stunden von Carlsruh abwärts, wo ohnehin Uiber-fahrt und Waſſerzoll ſchon beſtanden hatten, wurde auf herrſchaftliche Koſten ein Waaren-Lagerhaus weislich hinzugethan; bald fanden ſich Unternehmer der Spedi-tionen, *) und den Fuhrleuten der Gegend ward ein daurendes Gewerb geſichert. — Mit dem Fürſten von Thurn und Taxis wurden, zu Verbeſſerung der Poſt-verhältniſſe, entſprechend dem neuen Straſſenbau, Ver-

---

Seine tiefe Kenntniß der Regierungsmaſchine mit ge-gründet, und wegen der Anwendung, die Sein frommes Herz immer, bis auf das Wohl der Individuen machte, Ihn unterhalten haben, ſo lange die Regierung des kleinern Landes Ihm dazu Zeit ließ. Man vergleiche Seine Reflexionen über den Geſchäftsgang, die im II. Bande folgen.

*) Die Waaren-Niederlage beſteht daſelbſt zu einem doppel-ten Zweck, für Waaren, die zu Land und die zu Waſſer weiter gebracht werden; denn da von dort an der Rhein die aufwärts gehenden Mainzer Schiffe nicht mehr trägt, ſo werden die Güter in kleinere Fahrzeuge umgeladen.

träge feſtgeſtellt. — Baumgärten in allen vermöglichen Communen und weiche Holzpflanzungen auf offenen Pläzen, wurden ſchon damals nicht wirkungslos angeordnet — überhaupt nach einer Lieblingsneigung des Markgrafen, die Bäume in beſondern Schuz, auch gegen ſchwer beſtrafte Beſchädigungen, genommen. Es erging danebſt die Verordnung: „Kein Unterthan ſoll, „ohne drei junge Eichen gepflanzt zu haben, heirathen.“ —

Unter den Anſtalten deſſelben Jahrs ragt die erſte Gründung des Schulmeliorationsfonds hervor. Carl Friederich, mit ſeinen Vorſäzen für die Menſchenbildung, erkannte, daß mit beſſerer Sorge für die Werkzeuge angefangen ſeyn müſſe. Er beſtimmte jährliche 500 fl., die aus den Einnehmereien des Landes an die geiſtliche Verwaltung in Durlach, als Haupt-Verrechnungsſiz abgeliefert wurden, theils zur Aufbeſſerung auf gar geringe Schulbeſoldungen, theils zur Herrichtung von Schulhäuſern. *)

---

*) Nachmals, weil dieſe Hilfe nicht ſchnell genug wirken konnte, ſtiftete Er vom October 1754 an — mit dem ſorgſamen Beiſaz: „Wenn es anders die Umſtände der „fürſtlichen Lande erlauben würden,“ jährlich weitere 1500 fl., um, wann 30,000 fl. geſammelt wären, jeden minder beſoldeten Pfarrer auf 220 fl., jeden Schulmeiſter auf 70 fl. Competenz (!) zu ſtellen. Proviſoriſch wurden ſie damals auf 200 und auf 60 fl. geſtellt. Seidem war der Name des Werks: Pfarr- und Schulmeliorations-Fond, der wirklich auf Georgi 1772, am Schlüß der erſten Regierungsperiode, über 32,000 fl. aufwies.

Im Jahr 1750 durchreiſte der junge Fürſt auch einen wärmern Erdſtrich, Italien. *) Zugleich iſt dieſes Jahr durch die am kaiſerlichen Hof empfangene Belehnung und durch den Charactér merkwürdig, den Carl Friederich dabei über die Hochhaltung Seiner reichsſtändiſchen Pflichten erprobte. Die kaiſerlichen Miniſter erinnerten damals ſtark, bei den altfürſtlichen Häuſern, die häufig zurückgebliebenen Belehnungen, theils wegen des kaiſerlichen Anſehens, theils wegen der bedeutenden Kanzleigebühren. Man ſezte, auſer den alten Taxen, für jedes ohne deren Hinterlegung verzögerte Monat eigene Indultgelder an. Noch ſtärker waren, beim Erbanfall auf Seiten-Linien, die Laudemialgelder. Deßwegen und wegen des ſtreitigen Ceremoniels — vielleicht überhaupt aus Misfallen an der Submiſſion — verabredeten die weltlichen Kurfürſten: ſie würden, wenn man nicht billigere Bedingungen mache — unter andern von dem Kniebeugen ihrer Geſandten und von der Entſchuldigung des perſönlichen Auſſenbleibens nicht abſtehe — den Lehnsempfang gänzlich unterlaſſen, indem ſie berechtigt ſeyen, ihre Länder aus Abſtammungsrecht (ex pacto

*) In der zurückgelaſſenen Inſtruction für den Geheimenrath kommt vor: „wenn in einer Sache gleiche Vota aus„fallen, ſo ſolle der Schluß nach denen gemacht werden, „welchen der Geheimerath und Präſident (v. Uixküll) „beigeſtimmt habe." Die Reiſe dauerte von Mitte Jenners bis Mitte Septembers.

et providentia majorum) zu regieren. Die altfürſtlichen aber — gewohnt, den Kurfürſten nachzuahmen — correſpondirten unter ſich; bei weitem die meiſten wollten die Sache bis auf den Vorgang eines weltlichen Kurfürſten hinausſchieben. Der Markgraf von Baden ſtimmte nicht bei, ſondern — eingedenk des Rechts und der auf die Fürſten des Reichs ſelbſt zurückſtrahlenden Würde ihres Kaiſers, übrigens damit zufrieden, daß Seinem Haus keine andern, als die herkömmlichen Laſten angemuthet würden — ließ Er erklären, Er wolle das Lehn empfangen, und der Markgraf von Anſpach that ein Gleiches. Sie vereinigten ſich, zur Koſten-Erſparniß und Einheit ihres Benehmens, über dieſelbe Perſon eines Geſandten, *) der nur noch zu der Vorſicht angewieſen ward, dem kaiſerlichen Miniſterium zu Wien eine Verwahrung gegen alles Präjudiz für den Fall, da künftig den Kur- und Fürſten etwas weiteres erlaſſen würde, zu überreichen. Die badiſche Belehnung über „das uralte Reichs-Fahnlehen" (wie die Worte in der Lehnsrequiſition lauten) ging den 14. Auguſt vor ſich. Die Urkunde der Belehnung bewährte die Regalien und Lehen über die Markgrafſchaften Baden und Hochberg, über die alte Hälfte der Grafſchaft Eberſtein, und noch einzelne genannte Reichslehnſtücke und Zubehörungen. **)

---

*) Freiherrn von Menzingen.

**) Bei den erlebten ſpätern Länder-Anfällen kam es zu

Gleichzeitig (1750) lies der Markgraf eine Hofordnung im Druck ausgehen. Sie beabſichtigte den Burgfrieden, in welchem auch die Kanzlei eingeſchloſſen ward, die gehandhabte Gerichtbarkeit des Marſchallamtes, die Sittlichkeit und Sparſamkeit, den Gehorſam gegen die Hofvorgeſezte, die Pünctlichkeit im Hofdienſt, und die Sicherung gegen Unglück aus Fahrläſigkeit oft erzeugt. Auf den ſogenannten Abtrag der Conſumtibilien war die ſtrenge Strafe der Caſſation und des Zuchthauſes; auf den Hofdiebſtahl, wenn er auch nicht ſchwerer qualificirt war, beim Betrag von 20 fl., die Enthauptung geſezt, „indem Wir, heist es, bei Unſerm Hoflager alles in vollkommene Sicherheit geſezt wiſſen

keiner Reichsbelehrung mehr. Die hierüber fortgeſezten Mishelligkeiten im Reiche hatten ſich verſtärkt. Der kaiſerliche Hof wollte zwar den Kurfürſten die Kniebeugungen erlaſſen, hingegen wurden gröſſere Laudemien gefordert, und dem Reichshofrath als Accidenzien zugewieſen. Die badiſchen Häuſer traten daher 1753 zu dem Einverſtändniß der Fürſten, die Belehnungsgeſuche bis zu wohlfeilerer Art und Weiſe in Anſtand zu belaſſen. Manche Höfe verglichen ſich dennoch mit dem Reichshofrath über die Laudemialgelder; ſo zahlte Markgraf Auguſt Georg von Badenbaden 3000 Ducaten, ſtatt angeforderter 36000 fl. Andere altfürſtlichen Häuſer dachten ſtrenger, und wollten die Rubrik gar nicht aufkommen laſſen. Endlich befahl Kaiſer Joſeph der II. dem Reichshofrath, mit weitern Beſchlüſſen gegen die Kurfürſten, und altfürſtlichen Häuſer deßfalls ſtill zu ſtehen, (im Auguſt 1788).

wollen.“ Doch kam es zu keinem Vollzug dieſer zu ſtrengen Todesſtrafe. Welcher Hofdiener unnöthige Schulden macht, ſoll dem Fürſten angezeigt werden, um über ſeine Dimiſſion zu reſolviren. Noch einige, den damaligen Zuſtand characteriſirende Beſtimmungen ſind: daß die fürſtlichen Diener und das Hofgeſind ſich aller Gotteslåſterung, ärgerlicher ſchåndlicher Reden und Gebehrden, dazu des übermåſigen Zutrinkens enthalten, beſonders auch das Frühſtücken in Keller, Küchen, Confectkammer, nicht weniger die Schlaf- und andre Trånke *) — gänzlich abgeſchafft ſeyn ſollen; daß wer nicht zu rechter Zeit an den ihm angewieſenen Tiſch komme, nicht beſonders geſpeiſt werden könne, wenn er jedoch durch herrſchaftlichen Dienſt oder Krankheit abgehalten war, Erſaz bekomme; daß wenn öffentliche Tafel gehalten wird, die Cavaliers der Marſchallstafel ſo lang hinter dem Regenten ſtehen bleiben, bis er den erſten Trunk gethan hat.

Im fünften Jahr der alſo begonnenen Regierung trat Er, im drei und zwanzigſten Lebensjahr, in die Ehe mit Carolinen Luiſen, Prinzeſſin von Heſſen-Darmſtatt,

---

*) Als im Anfang deſſelben Jahrs 1750 der Markgraf nach Italien reiste: ſo war, unter den hinterlaſſenen Vorſchriften zur Oeconomie am Hofe, auch die, daß der Schenktiſch jedesmal nach geendigter Hoftafel ſogleich aufgehoben werden ſoll.

welche 27 Jahr alt war. Am Carlstag, 28. Jenner 1751, wurde die Vermählung zu Darmſtadt gefeyert; Landgraf Ludwig VIII. war hocherfreut über den Familienbund in zweien freundſchaftlich geſtimmten Fürſtenhäuſern, und über das Ehe-Glück ſeiner Tochter — denn er kannte ihren Geiſt, und ſah ſie in den Armen des biederſten jungen Fürſten.

Nachdem der Markgraf, noch in demſelben Jahr, die zweite Reiſe nach England gemacht hatte *) — wo unter andern die höhere Cultur im Feldbau und in Kunſtgewerben, nicht weniger als Seine Vorliebe für jene Sprache und jenen Volksgeiſt, Ihn anzog: ſo waren die Zerſtreuungen, die bis dahin gleichwohl Seinen Regierungsanfang öfter unterbrochen hatten, geſchloſſen. Sein Gemüth war mehr geſättigt an der übrigen Welt, mehr vollendet in der Vorbereitung zu Seinen nicht gemeinen Regenten-Vorſäzen. Deren Ausführung war, von nun an, das Einzige, dem Er ſich mit voller Wärme hingab.

*) Sie dauerte vom Mai bis hinter der Mitte des Septembers.

V.

Hauptanſicht der Regierungsmaaßnahmen in der erſten Periode: Einleitung zur Geſchichte der folgenden 20 Jahre (1751 — 1771).

Gleichwie eine Schule höher empor kommt, wenn ihr Lehrer ſeine Kraft nur auf eine mäſige Anzahl Lernender, die nun auch ſtärker wetteifern, zu vertheilen hat: ſo kam hier dem Lande ſeine Kleinheit, für den Anfang, zu gut. Viel konnte an ihm, ſchon in den nächſten 20 Jahren, die wir nach Hauptobjecten darſtellen wollen, mit leichter Mühe bearbeitet werden, denn die Thätigkeit und Luſt am Geſchäft war durch keinen Unfall unterbrochen. Es war jezt nicht mehr von dem Dringendſten, dem man zuvörderſt allein hätte abhelfen wollen, die Rede; faſt an alle Flecken legten die Gärtner Hand an. Dennoch ſoll die Forſchung, wo dieſelben allenthalben zuerſt ausgereutet und gepflanzt haben? nicht aus den Augen verloren werden. *)

*) Es verſteht ſich, daß nicht damit übertriebenerweiſe behauptet wird, als ob alle Anordnungen, in jedem Fach, nach einem Syſtem auf einander gefolgt wären. Oft brachte die Gelegenheit, das frühere Einlaufen der Be-

Was dieſe erſte Periode characteriſirt, iſt keine Rarität, die ſich noch jezt als ſolche auszeichnete — das meiſte wurde vielmehr nachgeahmt und in der Folge übertroffen; wohl aber iſt es das Alter unſerer Wohlfahrts-Anſtalten, während in benachbarten Ländern noch mit wenigen gleichen Beiſpielen vorangegangen war; die Richtigkeit ihrer erſten Beſtimmungen; die Menge derſelben durch die eben genannte Ausbreitung auf alle Weege zur bürgerlichen Glückſeligkeit, ſoweit ſie damals ſchon entdeckt waren; und das harmoniſche Ineinandergreifen aller Vorkehrungen zu dieſem Zweck. *) „Wie weit ſind hiernach die „Menſchen des badendurlachiſchen Ländchens, in ihrer einfachen Weiſe der 1750er „und 1760er Jahre vorangeſchritten? und „wie kam es?"

Wenn wir bei der Prüfung des tüchtigen Fundaments mit einiger Geduld verweilen, können wir in den folgen-

---

richte oder der nachbarlichen Correſpondenz, ein ſchnelleres Referat, und noch mancher Zufall die eine Sache eher, als die andere, welche eben ſo bald eingeleitet war, zur Reife. Es mag aber die Witterung einzelner Tage noch ſo wandelbar wechſeln: ſo ſtellt ſich dennoch die feſte und weiſe Ordnung der Natur in den ganzen Jahreszeiten her — ſo auch hier.

*) Wie hoch der Markgraf dieſe Harmonie anſchlug, beweiſen Seine eigenen Aufſäze, die im zweiten Bande folgen.

den Perioden leichtere Schritte machen, die nehmlichen ſtets gebliebenen Maximen vorausſezen und alsdann nur die höheren Lichtpuncte verfolgen, die allerdings noch erreicht worden ſind.

VI.

Juſtizweſen.

In der Criminaljuſtiz ehrte man damals die Uiberzeugung, daß die Verbrechen ſtreng geſtraft werden müſſen, und daß, in Prüfung ihrer Beweiſe, der Richter nicht, ohne Gefahr der bürgerlichen Sicherheit, mit Vorneigung zum Defenſor werden dürfe. Aber am andern Abweeg wurde noch am meiſten gefehlt, und dem Inquiſiten das ihm bleibende Menſchenrecht gegen den Misbrauch der obrigkeitlichen Gewalt ſelbſt — als der fürchterlichſten — nicht genug geſichert. Carl Frieberich lies 1752 und 1753 die Befehle ausgehen, daß alle Gefängniſſe, wo es nicht ſchon ſey, oberhalb der Erde eingerichtet werden, und daß die Oberbeamte ſich nicht mehr unterſtehen ſollen, nach vorhiniger Sitte, die Gefangenen — bald durch Abbruch an ihrer kurzen Nahrung, bald durch Krumſchlieſen, Entziehung des Lichts, oder des Strohs vom Nachtlager — zu einem

ſchnelleren Bekenntniß der Wahrheit bewegen zu wollen. *) Dem folgten 1753 die Verordnungen: daß — ſtatt der feierlichen Verhöre vor ſieben Zeugen (Beſiebnungen) und der Maleſiz- und Blutgerichte, welche nur theatraliſchen Spectakel und groſe Koſten machten **) — die Ratihabition der Bekenntniſſe, am Schluß aller Criminalverhöre, vor zwei zugezogenen Urkundsperſonen geſchehen, und daß die gar zu bequeme Erhebung der Criminalerkenntniſſe von auswärtigen, mit unſern Sitten und Strafverhältniſſen wenig bekannten Schöffenſtühlen, ***)

---

*) Blos zu Abkürzung des Prozeſſes gegen erwieſene Vaganten, wurde noch nachgeſehen, daß ſie vom inquirirenden Amte, bei genugſamen Inzichten geringer Diebſtähle, mit Stockſchlägen zum Bekenntniß bewogen werden durften, laut Generalreſcripts an das Hofgericht vom 23. Febr. 1754.

**) Den treffendſten Beleg von dem tragiſchen Spiel gab noch ein Inquiſitionsprozeß im Malbergiſchen v. 1756, wornach den Blutrichtern, ehe ſie zur Stimmablegung ausrückten, bei Leib- und Lebensſtrafe verboten worden iſt, anders zu votiren als das ſchon ausgefertigte Urthel lautete. Im Badiſchen dauerten indeſſen dieſe Blutgerichte noch bis 1786, da Carl Friederich ſie auch dort abſchaffen lies, und der Stab Kippenheim, der vorhin das Recht zur Maalſtatt der Blutgerichte angeſprochen hatte, ſelbſt ſo vernünftig war, davon abzuſtehen.

***) Markgraf Carl Wilhelm, um ſein Hofgericht zu controlliren, hatte dieſes Mittel öfter gewählt. Die Folge beſtand in der Ankunft manchen Erkenntniſſes, welches, verglichen mit den andern Erkenntniſſen im Lande, das

gänzlich abgeſtellt, dagegen die Inquiſiten berechtigt ſeyn ſollen, ſich ohne Anführung von Urſachen einen Correferenten zu erbitten. 1764 wurden die wohlthätigen vierteljährigen Berichte aller Aemter, über die bei ihnen inſizenden Gefangenen, deren Prozeß noch nicht aus iſt, angeordnet — damit keiner in die Vergeſſenheit komme.

Inmittelſt war auch die Verbeſſerung des, bis 1750 ſehr in Verfall gerathenen Zuchthauſes ernſtlich berathen. Dadurch daß daſſelbe unter einerlei Dach mit dem Waiſen- und Tollhaus ſtand; daß Züchtlinge, leichte Sträflinge, Waiſen, Narren und eckelhafte Kranke, eine ſchädliche Menge bloſer Pfründer, und dazu die vorlauten Handwerksburſche der mancherlei Fabriken, die alle ins Haus aufgenommen waren — ſich nicht genügſam ausweichen konnten; daß auch eine ſchwach bevollmächtigte Deputation, die zu Pforzheim ſas, in öconomiſchen Sachen an die Kammer, in Polizei-Objecten an die Regierung, in religiöſen und Schul-Sachen des Hauſes an das Conſiſtorium berichten, und dieſe Collegien oft wieder Antrag an den Geheimenrath erſtatten mußten — dadurch war Lähmung und aus ihr Verwirrung entſtanden. Der Markgraf ſezte eine kräftige Commiſſion in Carlsruh — an ihrer Spize ein Geheimeraths glied — nieder, und

---

dem Volk ehrwürdige Verhältniß zwiſchen Verbrechen und Strafen vermiſſen lies. Die ändernde Verordnung iſt von 1758.

ihre erſte Hauptoperation war der 1752 angefangene neue Zuchthausbau. Er wurde auf die Faſſung von 100 Perſonen gerichtet, *) und dabei die Zucht-Anſtalt für infame Verbrecher von der Arbeitsanſtalt für leichtere Sträflinge (wiewohl leider in demſelben neuen Gebäude) mehr geſondert. Nun konnte jede verbeſſerte Hausordnung nachfolgen, die, nachdem ſie ſchon in der Erfahrung erprobt war, 1758 in Druck erging. Die Züchtlinge wurden täglich 12 Stunden lang (andere Sträflinge 10) zur Arbeit angehalten, die meiſtens aus Wollenſpinnen noch beſtand; ſie bekamen genügliche warme Koſt, einmal in der Woche Fleiſch und an hohen Feſttagen Wein. Den niedern Zuchtmeiſtern wurde die eigene Strafgewalt — bis auf vier Streiche, die der Verwalter ihnen nach allgemeiner Inſtruction überlaſſen konnte — abgenommen, und beſonders mußte lezterer ſelbſt bei den gröſſern Einſtands- und Entlaſſungszüchtigungen **) gegenwärtig ſeyn. Unter den Inſtructionspuncten für den Zuchthauspfarrer hebt ſich dieſer hervor, daß er, wenn ein Züchtling mit Krankheit heimgeſucht iſt, die alsdann oft leichtere Bekehrung ſeines Herzens zu nuzen befliſſen ſeyn ſoll.

*) Nach dem Intelligenzblatt v. 1768 wurden in einem Jahr ins Zuchthaus eingeliefert 56 Perſonen — dies war aber ungewöhnlich viel.

**) Mit einem empörenden Scherz „Willkomm und Abſchied" genannt.

Da viele kleine Stände des ſchwäbiſchen Reichs-kreiſes an einem ähnlichen Inſtitut Mangel litten; da auch inländiſche Väter und Vormünder die ungerathenen Söhne oft freiwillig in das Arbeitshaus ſchickten: ſo wurde die Anſtalt anſtändig auf Koſtgänger-erweitert, die ihr nebenbei einträglich waren. *) Mehr von dem verbundenen Waiſenhauſe — folgt im Capitel von der Landespolizei.

Endlich ward, in der erſten Regierungsperiode, den Criminalgeſezen die Krone gereicht durch Aufhebung der Tortur. England und Preuſſen waren vorangegangen; unter den Fürſten des Reichs trat der Markgraf, als Verbreiter des erhabenen Beiſpiels, am 9. September 1767 auf. Sein damaliges Reſcript an das Hofgericht **) beſagt: die Marter ſey ein eben ſo unzuverläſſiges als grauſames Mittel; während ein Unſchuldiger, bei der Schwäche ſeiner Leibes- und Gemüthskräfte, ein falſches, zuweilen die Todesſtrafe nach ſich ziehendes Bekenntniß mache, überſtehe der abgehärtete Miſſethäter die Schmerzen und werde nun losgeſprochen. Dieſes Mittel der Barbarei ſtimme alſo nicht mit der Natur

*) Wo nicht ausgezeichnete Verpflegung bedungen war, wurden für einen arbeitenden Koſtgänger 7½ Kreuzer tägliches Koſtgeld aufgerechnet, nach der Publication von 1758. (Welch ein Preis!) 1770 waren, im Zucht-, Toll- und Waiſenhauſe 391 Perſonen.

**) Die Beilage II.

eines rechtlichen Beweiſes, nicht mit den Geſinnungen des Fürſten, nicht mit dem nöthigen Schuz der Unſchuld, noch mit der Sicherheit des gemeinen Weſens überein. Bei deſſen Abſchaffung wurden indeſſen folgende Beſchränkungen und Ergänzungen angefügt. Ein zulänglicher rechtlicher Beweis ſolle, auch ohne Bekenntniß, zur Todesſtrafe genügen — und bei vorausſtehendem vollen Beweis könne die Tortur noch fernerhin über ſolche Nebenumſtände angewandt werden, die der Verbrecher wiſſen muß und aus ſtrafbarem Ungehorſam verheimlicht, an deren Kenntniß aber dem Gemeinwohl allzuviel gelegen iſt, z. E. wo der Leichnam eines Getödteten, wo die geraubten Sachen hingebracht, wer der nothwendige Mitſchuldige ſey? Auch in dem ähnlichen Fall beſtehe die Tortur, wann ein boshafter Inquiſit dem Richter alle deutliche Antwort verſagen wollte. Endlich war ſie damals noch gegen Jauner und Glieder von Diebsbanden, weil dieſelben ſogar in einem, der öffentlichen Sicherheit ganz entgegen geſezten feindlichen Stand leben, überhaupt beibehalten. Indeſſen hat die Erfahrung aller folgenden Jahre kein erinnerliches Beiſpiel, daß in dieſen geſammten Ausnahmsfällen, die täglich mehr verabſcheute Folter nöthig geworden wäre, aufgezeigt; eine einfache Tracht Schläge genügte dann, und wurde ſchon zum ſchweren, ſeltenen Forſchungsmittel.

In

In demſelben Reſcript wurde zugleich, an die Stelle der abgeſchafften Tortur, das einzige, der menſchlichen Unvollkommenheit übrige Mittel gegen läugnende und nicht völlig überwieſene Verbrecher — die damals noch ſogenannte auſerordentliche Strafe geſezt, die aber nicht eigentlich Strafe, ſondern Sicherungsmittel des Staates, durch Verwahrung eines dem Gemeinweſen beſonders gefährlichen Menſchen, iſt. Die Anwendung wurde jedoch auf zwei erforderliche Bedingungen eingeſchränkt — daß das befragte Verbrechen zur vollen juriſdiſchen Hälfte erwieſen, und daß die öffentliche Sicherheit hochbetheiligt ſeyn müſſe. Nähere Beſtimmungen des leztern Sazes wurden erſt in folgenden Regierungsperioden gefunden. *)

---

*) Eine declaratoriſche Reſolution v. 19. Mai 1796 ſagt: es ſeyen unter jenen gefährlichen Inquiſiten ſolche gemeynt, die mit überdachtem Muth und nach angelegten Planen eine Willens-Maxime zur Uibertretung der Geſeze vermuthen laſſen, weßwegen, wenn ſie durch vereitelte Criminal-Unterſuchung die Erfahrung machen ſollten, wie man durch künſtliches Läugnen den Folgen der Verbrechen entweichen könne — die Wohlthat der nachgelaſſenen Tortur eine Gefahr für das Publikum hervorbringen würde, falls der Unternehmer nicht durch ein ſurrogirtes Uibel abgeſchreckt und zugleich für eine Zeitlang auſer Stand zu ſchaden geſezt würde. Das Edict über die Strafen vom 4. April 1803 (8 Organiſations-Edict §. 10.) zählt unter die Fälle, wo aus der Entlaſſung des Inquiſiten Gefahr für die allgemeine Sicher-

Einige Behandlungen waren in jener erſten Periode noch hart — z. B. die Vorſchrift v. 1752, daß, wegen häufiger Entweichung aus den Gefängniſſen, ſchwere Deliquenten mit dem einen Fus in einen Bloch, ohne ſtehen zu können, geſperrt werden ſollen; die verordnete Brandmarkung fremder Diebe und Vaganten; der, 1761 jedoch abgeſchaffte Schandkarn, in welchen geſchwächte Mädchen, ſelbſt aus dem einheimiſchen Bürgerſtand, jeweils eingeſpannt worden; ingleichen die nicht ſeltenen Landesverweiſungen der Eingebohrnen, ſomit ihrer Verleitung zum Meineid, indem dieſe dadurch heimathlos gewordene Menſchen, vor der Hinausführung, die Urphede — das Gelübde, nie wieder das Land betreten zu wollen — beſchwören mußten. Dieſelbe ward aber in der Eidesordnung von 1762 abgeſtellt.

In der Civiljuſtiz wurde zunächſt auf die Verbeſſerung der Procedur das Aug gerichtet — weil von ihr noch mehr, als von den Geſezen über die Rechte ſelbſt, die Sicherung vor Willkühr der Richter, die Förderung der Prozeſſe zum Ende, und die Mäſigung ihrer Koſten, abhängt; weil auch der gute oder tadelhafte Prozeßgang hundertmal einwirkt, bis einmal über

---

heit oder für die geſellſchaftliche Sittlichkeit zu befürchten iſt, vornehmlich alle vorbedachten Angriffe auf Menſchenleben, Hochverrath, Mordbrand, Nothzucht — auch Angriffe auf das Vermögen, wenn ſie von Landſtreichern geſchehen.

die Rechtsentſcheidung ſelbſt, dieſes oder jenes Geſez zur critiſchen Erörterung kommt. Beim Hofgerichte, wo die Advocaten nicht zu entbehren ſind, war eine Verbeſſerung am dringendſten — daher die Verordnung von 1752, die jezt unter dem Namen der ältern Hofgerichtsordnung läuft. Ihr Eingang ſagt: es ſey dem Markgrafen mehrmals vorgetragen worden, daß die Sachen an den höhern Gerichten durch mancherlei Weege haben herumgezogen werden können; daß eingeſchlichene Misbräuche zur Gewohnheit geworden ſeyen, und die ältern Landesgeſeze ſelbſt zu viele zierliche Weitläuftigkeiten vorſchreiben. Der Regent wolle nun dasjenige nur beibehalten wiſſen, was die geſunde Vernunft bei jedem Rechtshandel an die Hand gebe, und was ohne Richtigkeit nicht ausgelaſſen werden könne.

So kamen oft beim Hofgerichte Schriften über das Recht ein, während noch die Sache unentſchieden vor dem Unterrichter anhängig war. Die Gewohnheit, ſolche zum Bericht zu ſenden, raubte ihm eine Menge Zeit — und der Oberrichter durfte darauf doch noch nicht die Materie beurtheilen, um dem Inſtanzrichter nicht vorzugreifen. Der ausgearbeitete Bericht diente meiſtens nur zum Opfer der Unterthänigkeit. Mit Weisheit verbot daher die Hofgerichtsordnung dieſe Berichtserforderungen ſelbſt, wies jede Partei ſchlechterdings an ihre Inſtanz, und behielt nur die Promotorialien des obern Richters, wo der untere die Sachen liegen ließ, vor.

Man hatte ferner bemerkt, daß nach langen Prozeſſualhandlungen oft im Dunkeln geſtritten war, weil bald die Sache und deren Umfang, bald die aus mehrern Gliedern beſtehende Perſon des Klägers oder Beklagten, nicht genau beſtimmt war. Auf ſolche, nicht genugſam bezeichnete Klagen ſoll nun gar keine Ladung mehr, ehe ſie ergänzt ſind, erkannt werden. Wenn dann der Prozeßlauf am Hofgerichte zugelaſſen ward: ſo wußte man, daß er im rechten Geleiſe lief.

Die Gründe zu Friſtbitten mußten beſcheinigt werden, und nicht von der Schuld der Partei ſelbſt herrühren.

In der Einwendungsſchrift ſollen — neben der Klagbeantwortung (dem Zugeſtehen oder Läugnen der klägeriſchen Thatbehauptungen) alle verzögerlichen und Haupteinreden mit einander vorgetragen werden — ſtatt das ſonſt der Vortrag des Beklagten in mehrere Schriften, die ſich folgten, vertheilt war.

Der wichtige §. 31. gibt dem Richter die Gewalt, von Amtswegen den anhängigen Prozeß zum Ende zu betreiben, ohne erſt eine Ungehorſams-Anzeige des Gegentheils abwarten zu müſſen. Dieſer groſe Grundſaz — ohne welchen die Procuratoren bis zum Geſpötte der armen Parteien, ſich einander die Friſten Jahrelang (wie an den Reichsgerichten) verwilligen — iſt ſpäterhin von noch vielen aufgeklärten Regierungen angenommen worden. Es bleibt zwar freier Wille der Streitenden, ob

und wie lang ſie den Richter ſuchen wollen; aber wo ſie ſelbſt nicht etwas änderndes beſtimmt erklären, da müſſen die Bedingungen erfüllt werden, unter denen der Richter, Gehör und Pendenz einzuräumen, vom Geſezgeber angeſtellt iſt. Lezterer aber handelt nach dem Staatswohl, wenn er die einmal eingeführten Rechtsſachen gewiſſen Terminen unterwirft und ſie möglichſt hiernach zum Ende treiben läßt, damit in den Gerichtsſtuben wieder Raum für den neuen Nachwuchs werde und die Juſtiz nicht, zum Elend des Volkes, in Stockung gerathen müſſe. *)

Schon vor der Re- und Duplik ſoll referirt werden, damit — wenn erſt noch eine Beweisführung richterlich vorzuſchreiben iſt — dieſe vorangehe, und die Verhandlungen darüber mit jenen Schlußſäzen in Eins verſchmolzen werden können.

Innerhalb der Beweisfriſt muß auch die Eideszuſchiebung ſchon geſchehen — die bei vielen Gerichten, zum groſen Sachverſchleif, erſt nach mislungenen andern Beweiſen nachhinken darf. Der badiſche Geſezgeber hatte

*) Mit den zur Zeit der dritten Periode erworbenen Ländern erbten wir ganze Zimmer pendenter Prozeſſe, die, ſo lange die Partei ſie nicht betrieb, von dem Richter nicht durften zum Ende gebracht werden. Regten ſich nun die Parteien wieder: ſo machte die mindere Bekanntſchaft mit den vormaligen Umſtänden, und wenn inmittelſt ein Theil verſtorben war, die Legitimation der Erben zur Sache, nur noch mehr Schwierigkeiten und Koſten.

erwogen, daß ja den Beweisführer nichts hindere, der frühern Eideszuſchiebung anzufügen, daß ſie blos auf den Nothfall, auf das Mislingen der zunächſt zu inſtruirenden andern Probmittel, bedingt ſeyn ſoll.

Eine Wiederklage — ſoll nicht mehr in die Klagverhandlung eingeſchoben, ſondern zu ſeparatem Schriftwechſel, zugleich neben der Einredeſchrift, überreicht werden.

Alles dies gilt von der erſten Inſtanz, die die Privilegirten (z. E. Staatsdiener, Fiſcus ꝛc.) beim Hofgericht hatten, meiſtens aber auch von ſeiner Appellationsinſtanz, deren erforderliche Streitſumme auf 50 fl., ſtatt vorheriger 20 fl. geſezt ward. Auſer den Nothfriſten zur Interpoſition in 10 Tagen, und zur Introduction in 6 Wochen, wurden andere Formalien — ſomit auch der jedesmalige Eid, daß nicht aus Muthwillen appellirt ſey — abgeſchafft; übrigens die Acten der Aemter im Original, nicht in zeit- und koſtſpieligen Abſchriften, vorgelegt. Schon die Beſchwerdeſchrift wurde zum Referat ausgeſtellt, ob nicht die Berufung ſogleich zu verwerfen ſey? *) und dabei von

*) Im Bejahungsfall wurden drei Schriften erſpart, indem damals noch, in der Appellationsverhandlung, re- und duplicirt wurde. Nachdem aber die neue Obergerichts-Ordnung v. 1804 dieſe Re- und Dupliken der zweiten Inſtanz (noch beſſer) abgeſchafft hat: ſo bleibt zu künftiger

der Vorſchrift ausgegangen, daß die Partei für ihre Thatbehauptung ſogleich die Beweiſe in der erſten Hauptſchrift der Appellationsinſtanz antreten müſſe, ohne auf ein richterliches Interlocut, das den Beweis erſt beſtimmte, zuzuwarten. Dieſe neue Anſtalt hatte zwar den Nachtheil, daß die Partei zuweilen über einen irrelevanten Umſtand vergebens Beweismittel zuſammen ſuchte, oder die Ausfüllung des erforderlichen Beweisſazes nicht ſcharf genug einſah. Aber der Misgriff betrifft nur eine einzige Schrift; bei weitem in den meiſten Fällen ſieht ein rechtsgelehrter Anwald aus den Acten erſter Inſtanz richtig ein, auf welche Beweiſe es vorzüglich ankommt; und durch deren alsbaldigen Antritt erſpart das Richteramt in jedem Jahr eine Menge Zwiſchen-Urtheile und geſonderter Beweisſchriften, wodurch die Prozeſſe, in Maſſe genommen, ſich weit mehr in die Länge ziehen. Es ward alſo von zweien Uibeln das kleinere gewählt.

Die Reſtitutionsklage, wegen neu entdeckter Beweisthümer, wurde auf die Einführung innerhalb zweier Monate von Zeit der Entdeckung an, beſchränkt, und

---

Erörterung die wichtige Frage: ob nun nicht auch die Referate über die Beſchwerden-Libelle abzuſtellen — nehmlich leztere ſogleich zur Antwort zu geben und alsdann, mit einem einzigen vollen Referat am Obergerichte, die Sachen gewöhnlich zu endigen wären?

der Eid über die Neuheit — nur noch mit zu vieler Ausdehnung *) — beibehalten.

Die Richtigkeits-Beſchwerde war blos gegen Amtserkenntniſſe zugelaſſen, und das Anſehen des, mit allen Regierungsgliedern damals beſezten Hofgerichts durch das im Geſez ſelbſt erklärte Vertrauen gehoben, es werde der Gerichtshof ein ſolches Verſehen nie verſchulden. Hingegen galt bei eben demſelben eine Reviſion ſeiner erſten Erkenntniſſe — aber nur im Sinn des Verzichts auf alle weitere Appellation an die Reichsgerichte. Dieſe ſahen die hieraus folgende Minderung ihrer Jurisdictionsübungen in den Ländern der teutſchen Fürſten nicht ſehr gern; es war aber gegen die, den Unterthanen gelaſſene Wahl, ob ſie Reviſion ergreifen oder an ein Reichsgericht appelliren wollten? nichts zu ſagen — und ſo wurden durch dieſes ſanfte Mittel, das die mit Hofgerichten verſehenen Reichsſtände häufig anwandten, oft Prozeſſe abgekürzt und Summen im Lande behalten.

Diejenigen Executionen, welche dem Hofgericht obliegen, wurden einfach, durch Ernennung eines nahe wohnenden Commiſſärs bewirkt, und keine, nach gemeinem Recht bei der Vollſtreckung noch zuläſſige Exception,

---

*) Dies Wiederherſtellungsmittel wurde in der neuen Obergerichtsordnung um ein Weniges mehr, aber noch nicht genug gegen den Verſchleif bewahrt.

bis auf wenige Ausnahmen, mehr gehört. Uiberhaupt iſt die Koſtenſchonung in den Rechtsvollſtreckungen, bei uns ein wohlthätiges Augenmerk geweſen. *)

Nunmehr gebot die Hofgerichtsordnung auch die Sonderung der bis dahin in einem Protocoll gelaufenen Regierungs- und Juſtizſachen, in zwei Protocolle, obſchon die nehmlichen Stimmführer für beide blieben. Nachſchlagung und Controlle wurden dadurch erleichtert.

Dieſem wichtigen Procedur-Geſez — in welchem zugleich das Wechſelrecht der Stadt Frankfurt recipirt wurde — ſtanden noch einige gleichwürdige Verordnungen zur Seite: daß die Anfrage beim Fürſten, ehe ein Prozeß gegen ſeinen Fiſcus angefangen werden dürfe, abgeſchafft und nur in eine erforderliche Beſcheinigung, daß der Kläger zuvor bei der Kammer ſupplicirt und keine Willfahr erhalten habe, verwandelt ſey — und daß kein Ganturtheil mehr, wie es bis dahin der hemmende Juſtizgang war, dem Hofraths-Collegium zur Ratification erſt vorgelegt, ſondern ſogleich vom Amte publicirt und dagegen ein kurzes Berufungsmittel dorthin zugelaſſen werden ſoll. In noch mehreren Puncten wurde 1767 der wichtige Prozeß in Concurſen — bei denen immer eine Menge Familien zugleich leiden — abgekürzt und auf feſtern Fuß geſtellt; ſchon zuvor aber 1757 für alle

*) Mehr davon in der zweiten Periode.

Rechtsſtreitigkeiten ein anderer wichtiger Schuz gegen den möglichen richterlichen Druck verliehen, indem hiernach Jedermann, ohne daß er eine Urſache anzugeben ſchuldig wäre, auf ſeine Koſten um die Beigabe noch eines Commiſſärs oder Actuars zum geordneten Richteramte, bitten kann. Endlich wurden 1766, zur Vereinfachung des Rechtsganges auch bei den Aemtern — da ſich dieſelben zu wenig mit dem mündlichen Verhör der Parteien zu befaſſen anfiengen — die ſchriftlichen Verhandlungen durch die Advocaten, in der Regel, eingeſtellt, ſo daß deren Erſcheinung nur in wichtigen oder ſehr verwickelten Sachen als Ausnahme geblieben iſt.

Zu den Vorbauungsmitteln gegen die Prozeſſe gehört die, ſchon 1751 erlaſſene ſcharfe Warnung an alle Oberbeamte, wegen der bei den Amt= und Stadtſchreibern häufig rückſtändigen Inventuren und Theilungen; aber die Folge lehrte, daß mit allgemeinen Worten nicht geholfen ſey. Man beobachtete nun die Scribenten jener Theilungsbeamten näher — nicht unwichtige Männer und Jünglinge, von deren Redlichkeit, Fleiß und Geſchick, die Wohlfahrt ganzer Familien abhängt. Eine Verordnung von 1765 ſchrieb ihnen vor, wie ihr oft übertriebenes Verweilen bei demſelben Geſchäft durch eine, jedesmal zu beſtellende Vorbereitung zu ſolchem, durch ein Reglement für längere Tagsarbeit und ſchmälere Diät, durch ihre Entfernung von aller

verwaltenden Geldeinnahme, durch Ausſonderung ſolcher Streitpuncte, die erſt den Beamten zur Entſcheidung vorgelegt werden müſſen — und durch Verhütung, daß nicht leicht ein angefangenes Geſchäft unvollendet unterbrochen werde — gehörig zu mäſigen ſey?

VII.

Landespolizei.

Neben den beſchriebenen Juſtizverbeſſerungen richtete der Markgraf ein Hauptaugenmerk auf den häuslichen Wohlſtand und die Erleichterung der Ehen. Daher ſchon 1751 und 1755 die Abſtellung des unmäſigen Aufwands bei Leichen und Trauern; *) 1754 die Beſchränkung des Schwelgens bei Hochzeiten und Kindtaufen **) —

*) Man ſieht aus jenen Verordnungen, daß es Sitte war bei den Leichenbegängniſſen nicht blos Malzeiten zu geben, ſondern Zimmer, Kirchenſtände, Equipagen und Bedienten ſchwarz zu kleiden, die Trauer in der Zeit und nach den Verwandſchaftsgraden auszudehnen ꝛc.

**) Die beſchränkte Freude behielt aber noch einen artigen Umfang — z. B. von 24 Gäſten ohne Braut und Bräutigam, ja mit amtlicher Diſpenſation, von 6 weitern; dabei 8 warme Speiſen für jede der Malzeiten — denn das Verbot begnügte ſich, die Schwelgerei nur auf einen Tag zurückzuführen. Solche Beſtimmungen beweiſen zugleich die Wohlhabenheit des Landes, und

als eben ſo vieler Tyranneien des Gebrauchs, den der Bürger ſelbſt im Sillen bejammert, ihn aber als Sitte, ohne die Hilfe eines geſezlichen Verbots, nicht überwältigen

---

den, an dem billigen Vergnügen der Inwohner theilnehmenden Geiſt der Regierung.

Als Parallelſtelle bemerken wir, wie i. J. 1749 der Oberbeamte in Badenweiler über den zunehmenden Luxus der Landleute in folgender Beſchreibung geklagt hat: „Die, bei den Weibsperſonen in den Oberlande gewöhnlichen Spickel- oder Faltenröcke, ſamt den Pelz-Aermeln, werden nicht, wie ſonſt gewöhnlich geweſen, aus halbleinenem Zeug, welcher von den Dorf-Weibern geſponnen, verfertigt und von den Färbern braun oder ſchwarz, alſo wohlfeil gefärbt worden — gemacht; ſondern es werden in den benachbarten Städten zu ſolchen Röcken und den Hauben, fremde, zum Theil ſeidene, auch andere koſtbare Zeuge, nebſt ſeidenen Halstüchern erkauft, die leztere aber mit groſen Koſten und den erhabenſten Farben gefärbt. In zerſchiedenen Gemeinen begnügen ſich die Mannsbilder auch nicht mit ihren gewöhnlichen Kleiderzeugen, die eben ſo, wie der Weiber ihre, in den Häuſern fabricirt worden; die Meiſten, ſonderlich in den obern Vogteien, haben angefangen, Nordertücher mit geſponnenen Knöpfen ſich zuzulegen, gewobene Sommer- und Winterſtrümpfe, ſcharlachene Bruſttücher, und andere gute Kleider zu tragen. Spizen oder Borten haben die Bauersleute noch nicht getragen, etliche junge reiche Bürgersſöhne ausgenommen, die etwa ein ſcharlachenes Bruſttuch mit Gold- oder Silberborten einfaſſen laſſen." — Der Oberbeamte trug auf eine Kleiderordnung für die Landleute an; die Regierung war aber ſo weiſe, dieſes zu unterlaſſen, ob ſchon man das Uibermaas nicht gerne ſah. Von den Hochzeiten und Kindtaufen bemerkte jener, ingleichem von den Ernte-, Herbſt- und Frohn-

kann. Das Uibel war bis zum Schuldenmachen, auf viele Jahre hinaus, gegangen. Die jezt verbotene Wechſelgeſchenke hatten ſich ſogar auf alle jungen Leute, die mit einander zu Gevater ſtanden, erſtreckt; die den Leichen geſchenkte Kränze waren prächtig — bis man auf den glücklichen Gedanken gerieth, ihre Aufhängung in den Kirchen zu verbieten, und ſelbſt die ältern hinauszuſchaffen. Nun dienten ſie der Eitelkeit nicht mehr.

Ein gleiches Mittel zum Zweck fand man (1756) in der Abſtellung der Feiertage bis auf zehn im Jahr — und noch weit mehr in dem Bann des Zunftgeiſtes, der die Arbeitskräfte der Menſchen, in demjenigen, was ſie vermögen und wollen, lähmt — oft gänzlich vergißt, warum die Zunft da iſt. Schon 1751 wurde Vorkehr

---

Malzeiten — wann nehmlich ein Unterthan dem andern bei Bauweſen und ähnlichen Nothwendigkeiten, mit ſeinem Geſpann und Knechten gedient hatte — daß die reichen Unterthanen einen ungemeinen Aufwand an köſtlichen Speiſen und Getränken machen, die mittlern ihnen nachfolgen wollen, und ſogar die ärmern bei ihren Schmauſen nicht zufrieden ſeyen, wenn ſie nicht mit Paſteten, Torten, Geflügel und Fiſchen den Ueberreſt ihres, mit Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinenfleiſch angefüllten Magens zudecken. Der Eifer des Berichtſtellers, der auf ſtrenge Strafen antrug, ſcheint zu weit gegangen zu ſeyn. Indeſſen hatte ja die ältere Landesordnung nur die Grenze geſezt, daß zu einer Hochzeit, ohne die nächſten Verwandten, Aufwärter und Spielleute, gegen 60 Perſonen geladen werden mögen!

getroffen, daß der ehrwürdige Reichsſchluß von 1731 gegen die Handwerksmisbräuche, jährlich in jeder Innung an ihrem Tag verleſen werde. Ein ſtarkes Ungeheuer läßt ſich aber nicht ſchnell bändigen; daher wird noch ſpäterhin von ihm die Rede. Beſonders wurden indeſſen (1751) zum Schuz der jungen Meiſter, 'damit ſie ſich nicht länger in tiefe Schulden ſtecken mußten, die allzu-auffallenden Thorheiten der verkünſtelten unverkäuflichen Meiſterſtücke, der zahlreichen Viſitationen — welche, während der Bearbeitung, von den andern Meiſtern, gegen die Gebühr, die der arme Neuling jedesmal zahlte, geſchahen — und der von ihm erpreßten Meiſtermaale, abgeſtellt. Später wurde (1761) der Zwang, der die Treibung des Handwerks dem Jungmeiſter vor ſeiner Verheirathung unterſagt hatte, und (1764) der weitere aufgehoben, wornach ihm verboten war, Lehrjungen oder mehrere Geſellen auf einmal, ſobald er wollte, zu halten. Aber ein Hauptſchritt in dieſer Periode beſtand in den Generalzunftartikeln von 1760. Ihr Zweck war: die nähere Anwendung des Reichsſchluſſes; die Erweiterung der natürlichen Freiheit, ohne jedoch die Zunft-Inſtitute zu zerſtören, wie es denn ein Reichsſtand gar nicht vermocht hätte; und die Untergrabung der Specialartikel, in denen die, jeder Zunft eigenen, von den Voreltern geerbten Erſchwerungen des Gewerbs eingewurzelt waren. Hauptzüge aus dieſer Verordnung ſind: die Sorge für tüchtige und vernünftige

Zunftmeiſter, wie für Aufnahme der Zunftkaſſen; Reinigung des Zunfttags vom Zeitverderb (z. B. von Beurtheilung vorgefallener Injurienhändel, die meiſtens durch eingeſchenkten Wein abgekauft wurden); Vernichtung des bisherigen Eides, daß die Zunftheimlichkeiten verſchwiegen werden ſollen; ſtrenges Verbot des ſogenannten Schimpfens einer Stadt oder eines Genoſſen; Verwerfung der eingebildeten Unehrlichkeit deſſen, der ein Aas anrührt, mit Abdeckern trinkt, ihre Weiber und Kinder zu Grabe tragen hilft, Selbſtentleibten zu Hilfe kommt, gefallenes Vieh in Nothfällen aus dem Stalle ſchafft, einen verbrecheriſchen Vater hat, oder ſeine wegen Verbrechens abgeſtrafte Gattin wieder annimmt! Danebſt iſt der allgemeine Saz ausgeſprochen, daß alte Zunftgebräuche, die nicht ausdrücklich beſtätiget ſind, nicht mehr als gültig angeführt werden können. Hingegen wurden alle obrigkeitlichen Strafanſäze, in Zunftvergehen, von der Herrſchaft freigebigerweiſe, zur Hälfte den Zunftkaſſen zugewieſen.

Zu dieſen angefangenen Erleichterungen des Nahrungsſtandes kam eine ſchärfere Obſicht auf üble Haushaltungen, und war zu der herilen Regierung eines ganz kleinen Landes, gegen den rohen Theil des Volkes, der gleichwohl zu weichlich in dem milden Clima ſich zeigte, nicht ſo ganz unpaſſend. Eine Verordnung gegen die ſogenannten Uibelhäuſer von 1752, wurde noch mehr in dem erſtern Abſchnitt der Gantverordnung von 1767

beſtimmt, wornach — wer Güter ungebaut liegen, oder Gebäude verfallen läßt, Liegenſchaften ohne nüzliche Geldverwendung veräuſſert, mehrere Schulden ohne Unglücksfälle macht, dem Müſſiggang, Trunk, Spiel und Wirthshausſizen ergeben iſt — zur Verantwortung gezogen, unter einen Aufſeher geſtellt und, wenn er in einem Jahr ſich nicht gebeſſert hat, der Regierung zur Mundtodt-Erklärung angezeigt werden ſoll.

Ein beſonderer Reiz zum Zechen, der zugleich manchen Umſturz drohte, wurde darin wahrgenommen, daß bei Verſteigerungen ein ſogenannter Weinkaufkreuzer vom Gulden bedungen und dafür den Steigernden, vor und unter dem Act, reichlich eingeſchenkt wurde. Es ward allerdings luſtiger geboten, aber manche Familie rang die Hände über den unbeſonnenen Kauf ihres Trunkenbolds. Eine wohlthätige Verordnung von 1753 ſtellte einſtweilen alles Zechen bei Steigerungen in Commun-, Waiſen- und Concurs-Angelegenheiten, unter Strafe, ab; den Unternehmern von Privatverſteigerungen aber wurde Abmahnung und Misfallen über den Weinkauf zu erkennen gegeben, und ſo kam das Uibel ſchon mehr aus der Mode. *)

Noch von einer Seite wurde unmittelbar für den Hausſtand geſorgt. Eine ältere Verordnung von 1730 hatte

*) Unter der jezigen Regierung, 1812, wurde daſſelbe allgemein abgeſtellt.

hatte geklagt, daß die Burſche mit 20, ja mit 18 Jahren zu heirathen pflegten, die Gemeinen aber darüber mit bübiſchen Hausvätern und fremdem Geſinde beſchwert würden. Es wurde damals verfügt, daß der Bräutigam 25 und die Braut 18 Jahr alt ſeyn ſoll. 1759 fand Carl Friederich nöthig, dieſe Verordnung neuerdings einſchärfen zu laſſen; Er begünſtigte zwar die Ehen, aber eben darum forderte Er Ehemänner.

Der Lotteriewuth, die in damaliger Zeit am Rhein, beſonders ſeit 1761 mit dem Lotto di Genua um ſich griff, und auch viele Collectanten im Badiſchen hatte, wurde, wie wohl erſt i. J. 1767, durch erforderte Erlaubniß zu dieſem Gewerb, ein nur geringer Einhalt gethan.

Die Emporbringung der Gemeinskaſſen ward als ein groſes Mittel angeſehen, nicht nur im Ganzen der Gemeine, Anſtalten, die ſonſt durch Umlagen beſtritten werden und darüber oft unterbleiben mußten — zu machen, ſondern auch Einzelne zu erleichtern, und man brachte es ſchon in der erſten Periode dahin, daß 1767 den mit Frohnen ſtark beladenen Gemeinen geſtattet werden konnte, einen Theil derſelben zu verlehnen, und die Koſten aus den Aerarien, ſofern dieſe vermöglich ſeyen, zu beſtreiten. 1748 war eine vorläufige Anweiſung für die gute Gemeinsverwaltung ergangen. Die wahrhaft förderlichen Schritte aber waren: 1751, das Verbot bei Zuchthausſtrafe, daß keine Nebenrechnung

zur Gemeins-Hauptrechnung, künftig mehr die übertriebenen Zechen und Diäten unter falſchem Namen verſtecke; 1754, das Verbot an die Staatsdiener aller Stände, bei Caſſation oder Leibesſtrafe, daß auch in Gemeinsgeſchäften keine geſezwidrigen (bis hieher nur, wo die Herrſchaftskaſſen zu zahlen hatten, unterbliebenen) Zehrungen gemacht werden ſollen; die gleichzeitige wichtige Abſtellung der Anmaſſung, wornach Ortsvorgeſezte willkührlich beliebte Gemeinsumlagen einforderten, ohne daß von dem Oberamt die ſchriftliche, und auf eine Summe beſchränkte Erlaubniß gegeben worden war; ingleichen das erneuerte Verbot aller Geſchenke aus Gemeinskaſſen, die nicht vom Geſez beſtimmt oder vom Hofraths-Collegium decretirt ſind.

Die ausführlichere Commun-Ordnung erſchien 1760. Sie beſchäfftigt ſich zunächſt mit der Hauptſache — der Sicherung tüchtiger Ortsvorgeſezten. Ob ſie Vögte, Schultheiſen, Anwälde, Bürgermeiſter heiſen, und einer oder mehrere im Dorf ſeyn mögen? ſoll der Hofrath beſtimmen; nur daß mit gefundenen guten nicht leicht abgewechſelt, vielmehr die Gemeinen bewegt werden ſollen, ihnen Beſoldungen aus Gemeinsmitteln zu bewilligen. Im Rechnungsweſen: keine Anſchwellung von Ausſtänden mehr (diejenigen, welche leicht beizutreiben geweſen, ſollen nicht einmal auf dem Papier angenommen, ſondern ſogleich vom Rechner erſezt werden); volle Hypothek für Capitalien; keine Geldaufnahm ohne Regierungs-,

kein Bauweſen ohne Oberamts-Erlaubniß, doch Sorge für die gute Unterhaltung; Vorſicht bei den Verpachtungen oder Selbſtverwaltungen von Weiden, Fiſchwaſſern, Mühlen, Brennhütten, Feldgütern und Schäfereien. Dieſe wichtigen Rechnungen ſollen nicht mehr durch Incipienten der Schreiberei, ſondern durch tüchtige, beſonders im Gemeinweſen erfahrne und darauf verpflichtete Scribenten geſtellt werden, die die nächſtvorherigen Rechnungen und Receßbefehle genau zu vergleichen haben, damit nichts vom Ganzen auſſer Acht bleibe. Die Rubrik „in Abgang" oder „nachgelaſſen" ſoll ohne den Beiſaz, daß das Hofraths-Collegium dazu die Decretur gegeben habe, gar nicht mehr geduldet werden. Naturalien und Baumaterialien ſind zu beſonderm Verzeichniß ihrer Einnahm und Ausgabe verwieſen. Die gefertigte Gemeinsrechnung ſoll ſodann, ſamt der Commun-Ordnung, der verſammelten Gemeine vorgeleſen, und in dem abzuhaltenden Protocoll auch das namentlich aufgeführt werden, ob der Ortsvorſteher jeweils die Gelder des verrechnenden Bürgermeiſters geſtürzt, und abgeſondert von deſſen Privatgeldern gefunden habe?

Dieſe Verordnung, welche lebhaft zu wirken, aber auch die Ortsvorgeſezten ſehr zu beſchäfftigen anfing, erhielt 1761 den gleich-ſchönen und billigen Anhang: zum Andenken an treue Verwaltung, ſoll jedes erſparte Gemeins-Kapital mit dem Namen des Erſparers in

den Rechnungen und im Gemeins=Capitalbuche aufgeführt werden, auch dem Vorſteher einiger Genuß davon jährlich zufließen; und wenn ein ſolcher einſt ſeine Entlaſſung ſucht, ſollen ſeine Verdienſte um die Gemeine einberichtet werden, damit die Bewilligung der Frohnfreiheit, oder eine Geldrente für des Mannes Lebensreſt, bemeſſen werde.

Im Jahr 1749 betrug die Bilanz der Gemeinenkaſſen 61,755, und nach Abzug der Paſſiven von 13,532, nur 48,223 fl.; gegen den Schluß der Periode aber, 1770, ein reines Vermögen von 219,785 fl. Es war alſo daſſelbe in den Kaſſen mehr als quadruplirt, nachdem aus ihnen, zu noch viel gröſſerer Vermehrung der Gemeins=Inventarien, Liegenſchaften gekauft, Uhren, Glocken, Feuerſprizen angeſchafft, und neue Gebäude aufgeführt worden waren.

Dieſe Vorkehrungen für das aufblühende Gemeinweſen erreichten noch höhere Stärke durch die Verbindung mit den Frevelgerichten — jenen heilſamen Localunterſuchungen des Oberbeamten über den Wohl= oder Wehſtand jeden Dorfs. Schon ſein Erſcheinen bei den Landleuten, und ſein eigener Anblick ihrer dort erforſchten Verhältniſſe, erregt Zutrauen. Er ſelbſt nimmt mehr, als in der Amtſtube, in kurzem Zeitraume, wahr, und ſeine auf Anſicht gebauten Beſcheide ſind oft ſicherer. Die Anſtalt war längſt in der Landesordnung vorgeſchrieben, aber zu umſtändlich gemacht und dadurch

gehemmt. Aus einem Reſcript von 1758 erſehen wir, daß zwei Oberamts- und zwei Oberforſtamtsperſonen ſamt Actuar zuſammen ſaſen, um zugleich alle Feld- und Waldfrevel, auch andere kurze Amtſachen da abzuthun. Dies war, ſeit der Diäten-Erhöhung von 1754, ſehr koſtſpielig; der Hauptzweck ward oft aus dem Auge verloren, und weil man nicht mehr mit dieſen Rügegerichten in den Oberämtern herum zu kommen wußte, blieben ſie in den meiſten gänzlich erliegen. Die generellen Mahnungen halfen wenig — bis die Hinderniſſe an der Quelle erkannt, und dort gehoben wurden. Die Verordnung von 1767 beſtimmte nun: es ſollen die Localgerichte jährlich nur in einem Theil des Oberamts, aber unfehlbar, abgehalten werden — nur von einer Amtsperſon, und zwar mit Verweiſung der kleinen Privatangelegenheiten auf andre Amtstage; vorzüglich ſollen ſie fortdauern über die, zugleich beaugenſcheinigten Gegenſtände des Gemeinwohls vom Dorfe, als: landwirthſchaftliche Verbeſſerungen, *) Weege, Brücken und Dämme, Banngrenzen, Sicherheits- und Armen-Anſtalten, Feuergeräthſchaften, Mühlenwerke, Adminiſtration der Gemeingüter, beſondere Vortheile oder Nachtheile der Ortslage. Mehrere Tage vor der Abhaltung ſoll dieſe Verordnung in der Gemeine verleſen

*) Davon im Cap. IX. ꝛc.

werden, damit jeder Bürger ſeine Gedanken über nüzliche Vorſchläge ſammeln könne. — Eifrige Oberbeamten hielten ſodann den ſogenannten Durchgang, indem ſie jeden Bürger ohne Zeugen vor ſich treten lieſen, und ihm ſo die rechtmäſige Gelegenheit gaben, alles, was er wolle, vortragen zu können. Zugleich aber lernte dabei der Beamte diejenige unterſcheiden, welche zu Gemeinsämtern nachzuziehen waren. Da ähnliche eigene Viſitationen der Kirchen und Schulen hinzu kamen: *) ſo war eine ſehr gute Cultur unſerer Dorfſchaften gebahnt. In den Städten wurde daſſelbe im angemeſſenen Verhältniß — z. B. bei Gelegenheit der Stadtrechnungs-Abhören, zu denen ein Regierungs- und ein Kammermitglied abgeordnet wurden — bezweckt. Indeſſen ſieht man ungleich mehr an den Dörfern den verbreiteten Wohlſtand und das ergiebigere Volksglück.

VIII.

Fortſezung: Landespolizei.

Um für die Armen, die es immer geben muß, die Unterhaltungsmittel zu ſichern, wirkten folgende Anſtalten zuſammen. Zuvörderſt war dem oberwähnten

*) S. das Cap. von der geiſtigen Cultur der Dorfbewohner.

Uibel abzuhelfen, wornach unter Carl Wilhelm, nicht nur alle Hoſpitalgefälle des Landes, ſondern auch alle Zinſen der Almoſen-Capitalien, aller Uiberſchuß an Klingelbeutelgeldern und andern Almoſen-Intraden, dem Pforzheimer Waiſenhauſe feierlich zuerkannt waren. Dies hatte — beſonders bei den Oberländern — die Folge des Unwillens, daß man wenig mehr in den Klingelbeutel legte, Geſchenke und Vermächtniſſe an die Almoſen einſtellte, und lieber den eigenen nahen Armen Gutes thun wollte. Im Unterland aber ſtritten die Ortsvorſteher dem Waiſenhaus, bei der jährlichen Abrechnung, faſt allen Renten-Uiberſchuß hinweg. Carl Friederich ſah hier die Nothwendigkeit eines, gar nicht leicht genommenen Machtſpruches über den Stiftungsbrief ein, weil dieſer ſelbſt eine Gewalthandlung Seines Regierungsvorgängers geweſen war — wiewohl auch eine dringende. Die Sache wurde jedoch klüglich in einen Verzicht des Waiſenhauſes auf die Klingelbeutelgelder und auf andere künftige Erwerbungen der Orts-Almoſen eingekleidet, wogegen die ältern Capitalien gänzlich von den Pfarrern ausgeliefert, ſomit alle ſonſt ſteten Abrechnungen, und das Mistrauen, mit einem groſen Schlag geendigt wurden. Die Beſtätigungs-Reſcripte ſind von 1759 und nun war allenthalben neue Emſigkeit, um die ausgehobenen Honigzellen, wiewohl langſam, wieder zu füllen. Ein Reſcript von 1763 unterſtüzte den Eifer, indem es — nebſt der Anordnung

unentgeltlicher und vorſichtiger Adminiſtration — die feyerliche Verſicherung ausſprach: „daß von den bei „jeder Gemeine geſammelt werdenden Almoſen und Stif= „tungs=Capitalien oder Einkünften, hinfür und zu keiner „Zeit, weder etwas zum Waiſenhaus, noch ſonſt zu „irgend einigem andern Gebrauch gezogen werden, ſon= „dern den Gemeinen ſolche auf ewig verbleiben ſollen." Die Armen konnten jedoch mittlerweilen verſorgt wer= den; denn wo das Almoſen nur den halben oder dritten Theil des Bedürfniſſes übernehmen konnte, da ſchoß die Gemeinskaſſe zu, und in beſondern Unglücksfällen genehmigte immer der Fürſt, daß auf einen Beitrag aus der Staatkaſſe angetragen wurde.

Die Gelegenheit der oberwähnten Tractaten mit dem Waiſenhauſe wurde zugleich benuzt, um noch einen wohlthätigen Zweck zu erreichen. Man ſchied dieſem Inſtitut von den eingezogenen Almoſen=Capitalien, nur gegen 40,000 fl. zu, und ſonderte weitere 15,000 fl. *) derſelben für die Errichtung eines allgemeinen Land= almoſen=Fonds, mit der Beſtimmung für Kuren ſolcher Kranken, die ſich nicht in das Waiſenhaus eignen.

*) Die Städte Carlsruh, Durlach, Pforzheim und einige Landgemeinen behielten ihre Capitalien, gegen die eigene Verſorgung ihrer Armen ohne Zuthat des Waiſenhauſes, oder Land=Almoſens. An andern Orten waren die Kirchenfabriken (Heiligen) mit dem Almoſen vermengt, und es galt neue Theilungstractaten.

Am Schluß der erſten Periode war dieſer Fond, deſſen Zinſen-Quart zu Capital zurück gelegt wurde, auf 20,000 fl. angewachſen — freilich noch viel zu wenig für den Zweck. Aber er wurde in oberwähnter Weiſe nur als Hilfs-Fond behandelt — wie die kleinere von der durlachiſchen Prinzeſſin Catharina Barbara geſtiftete Armen-Apotheke auch. Alle zuſammenwirkenden Mittel pflegten zu genügen.

Das mehrerwähnte Waiſen-, Toll- und Krankenhaus — wurde auf einen ziemlichen Grad der Vollkommenheit gebracht. Durch den neuen Zuchthausbau erhielten zugleich die andern Inſtitute den erwünſchten Raum zu ſehr verbeſſerten Einrichtungen, und zu einer ſchönen Reinlichkeit. Die Receptionsregel ſprach erſtlich für vaterloſe und zugleich arme Kinder bis in ihr vierzehntes Jahr — das, bei langſam aufblühenden, bis zu ihrer ſpätern Confirmationszeit erſtreckt wurde. Hier müſſen wir uns in eine Zeit zurückſezen, wo man ſich kaum eine rührendere und frömmere Anſtalt dachte, als die armen jungen Waiſen in ein Haus, in einen Unterricht und einerlei Kleidung zuſammen zu thätigen. *) Findlinge — die zuvor den Gemeinen, bei denen ſie hinterlegt worden, zur Laſt geſchrieben, und daher mit wenig Liebe aufgenommen waren — wurden durch Carl Friederichs Reſcript von 1758

*) Die beſſernde Veränderung ſ. in der zweiten Periode.

für Mitglieder des Waiſenhauſes erklärt. Zweitens wurden alle der Geſellſchaft gefährliche Wahnſinnige, mit oder ohne Koſtgeld, nothwendig nach Pforzheim deſtinirt und dieſen Unglücklichen ganz eigene Wärter, mit der Anweiſung zu möglichſt ſanfter Behandlung, beſtellt. Die dritte Klaſſe betraf nur ſolche Kranke, die nicht ohne Abſcheu oder Anſteckung unter den Menſchen wandeln, und von ihren Verwandten nicht genugſam verwahrt werden können. Dazu kamen einige einträgliche Koſtgänger. Die Arbeits- und Schulzeit der Geſunden zuſammen, wurde in den längſten Tagen auf 10, in den kürzeſten auf 8 Stunden geſezt. Das Spinnen und Vorbereiten der Wolle war die männliche Hauptbeſchäftigung; jedem Waiſenknaben wurde jedoch gegen das Ende ſeines Aufenthalts noch die Erlernung eines Handwerks ausgemittelt. Die Mädchen erhielten Unterricht im Spinnen, Stricken, Nähen, auch in der Küche und dem Garten. *) Die Strafen fingen mit ſehr gelinden, auf Ehre und Schaam wirkenden Mitteln an. Der Koſttiſch der Armen hatte alle Tage Wein, doch nur zweimal in der Woche Fleiſch, die Kleidung wurde nicht nach der Zeit, ſondern der Nothdurft, gegeben. Das Haus hatte einen Verwalter, Pfarrer und Schulmeiſter

*) Von andern mit den Armenanſtalten zuſammenhangenden Arbeitsſchulen des Landes — im Capitel von Kirchen und Schulen.

eigen, die der Markgraf zum glücklichen Zuſammenwirken ſehr ermuntern und inſtruiren ließ. Der ökonomiſche Stand war in dieſer erſten Periode zunehmend; nach einer vorliegenden Bilanz betrug i. J. 1752 das Geldvermögen 53,960 fl., i. J. 1769 aber 122,394 — mehr als das Doppelte, ohne den Werth der neuen, in dieſem Zeitraum erworbenen Liegenſchaften zu 15,137 fl. Dennoch fing die Ausgabe zur Unterhaltung von 302 Perſonen, ſchon in dieſer leztern Zeit an, ſtärker zu werden, als die Einnahme von 16,800 fl.; dazu kamen in den nächſtfolgenden Jahren groſe Bau-Ausgaben, Verwicklungen mit dem Fabrikenweſen und die in der Folge noch mehr angeſtiegenen Koſten des, unter dieſer Rechnung mitbegriffenen Zuchthauſes. Man lernte, daß derartige Anſtalten nicht einfach und geſondert genug gehalten werden können.

Von dieſen allgemeinen Beihilfsmitteln kommen wir indeſſen immer auf die Hauptſache, auf die Anlage zur allmäligen vernünftigen Armenverwaltung in jedem einzelnen Dorf, zurück. Die ſogenannte Bettelordnung von 1751 ging bereits richtig von der groſen Regel aus, daß jede Gemeine ihre Armen verſorgen müſſe; nur dadurch kommt Ordnung und Sparſamkeit in die Anträge auf milde Gaben. Auſſerordentliche Zuſchüſſe blieben der Mühe unterworfen, daß man erſt Berichte an die Collegien mit Beweisführungen erſtatten mußte — wodurch die Hilfe gegen die Noth

oft ſpät ankam, zumal da den Oberämtern ein ſehr geringes Maximum der Almoſengaben, von der Reſidenz aus vorgeſchrieben war. *) Den Bettlern aus benachbarten Ortſchaften ſoll durchaus nichts, denen aber, die weither hilflos kommen, nach Umſtänden gegeben und der Reiſeweeg vorgeſchrieben, auch den Kranken die Fuhr nicht verſagt werden.

Unter den connexen Sicherheits-Anſtalten verdient die der verbotenen heimlichen Beherbergung (v. 1753), die des verbotenen Hauſirens, wodurch ſich ſchlechte Leute im Innern der Häuſer Kenntniß verſchaffen (v. 1754), und die der Hatſchiere genannt zu werden, welche zwar ſchon vor Carl Friederichs Regierung aufgeſtellt waren, jezt aber genauere Ordnungen, 1768 und 1770, empfingen. Man hielt es für angemeſſen, in jedem Landesbezirk, eine kleine Anzahl handfeſter Männer, die ganz unter der Civilobrigkeit ſtehen und in Kriegszeiten nicht mit ins Feld abgerufen werden — zu ſteten Patroullen für die innere Sicherheit, zu unterhalten. Sie waren inſtruirt, nur allzuviele Vaganten, nach dem ziemlich unbeſtimmten Begriff dieſes Worts, einzubringen; es geſchah hin und wieder etwas Unnöthiges; aber im Ganzen viel Wohlthätiges. Um mehr lebendigen Zuſammenhang in die kluge Vertheilung ihrer

*) Von merklichen Fortſchritten ins beſſere — in der zweiten Periode.

Streife zu bringen, wurden die vier Hatſchiere des Unterlands, unter die Ordre des alleinigen Amtmanns in Durlach geſtellt. Uibrigens waren alle Ortsvorgeſezte angewieſen, ihnen bei Vorfällen mit genugſamer und auch bewaffneter Mannſchaft an Handen zu gehen.

Während dieſer Sorgen für die öffentliche und Privatſicherheit waren zwei noch allgemeinere Wohlthaten der Landespolizei glücklich, in einem Jahr, gediehen: die neue Brandaſſecuration mit den zuſammenhangenden Feueranſtalten, und die Witwenkaſſen. Von den leztern, welche ſich an die bisher behandelten Unterſtüzungsmittel anſchlieſen, zuerſt.

Nur für die Pfarrwitwen ward, wie geſagt, eine kleine Anſtalt vorgefunden. Markgraf Carl Wilhelm — der in einem Reſcript von 1719 ſein Mitleiden ausgedrückt hatte, daß viele ſolche Witwen und Waiſen in voller Dürftigkeit leben, und die Kinder „zur Proſtitution ihrer bei dem Kirchendienſt geſtandenen Eltern" elend erzogen werden müſſen — genehmigte den, ihm damals vorgelegten Entwurf einer Inſtituts-Ordnung. Er war 1721 ungehalten, daß dieſelbe „durch eigenſinnige Köpfe" gehindert werde, und befahl nun, daß, ohne Ausnahme, jeder Kirchen- und höhere Schullehrer — gegen jährlichen Beitrag von 1 fl. 30 Kreuzer aus jedem 100 fl. ſeines Competenz-Anſchlags — zum Mitglied der neuen Geſellſchaft erklärt werden ſoll. Ein künſtliches und nichts koſtendes Dotationsmittel war die Feſtſtellung,

daß, bei Sterbfällen, nicht nur während des, den Witwen und Kindern gehörigen lezten Quartals der Pfarr-Beſoldung, ſondern noch durch ein weiteres Quartal, die Pfarrſtelle offen gehalten, und von benachbarten, nur für ihre Unkoſten belohnten Geiſtlichen verſehen, der Beſoldungsreſt aber dem neuen Fond zugewandt werde. Dies konnte nur in einem glücklichen Lande angehn, wo ſo viele Kirchen und Seelſorger auf nahen Dörfern vorhanden ſind. Eben darum konnte man auch, zu weiterer Erſparniß, anordnen, daß in jeder Diöces ein, im Rechnungsweſen wohlbewanderter Pfarrer als förmlicher Verrechner des dortigen Particular-Fonds (Camerarius), gegen bloſe Befreiung von ſeinem Jahrsbeitrag, ſodann noch ein Pfarrer im Lande als General-Rechner beſtellt, und die Prüfung aller dieſer Rechnungen ebenfalls unentgeltlich in der Reſidenz beſorgt werde. Indeſſen war es nicht weiter gebracht, als daß fünf verwaisten Familien, jeder 24 fl. jährlich zukamen.

Im Jahr 1750 wurde — mit einem etwas harten Zwang — weiter gegangen, und theils die Einlage auf 1 fl. 52½ Kreuzer jährlich, vom 100, erhöht, theils hinter dem Sterbquartal nicht nur im nächſten, ſondern noch in einem fernern Quartal dem neuen Pfarrer die Beſoldung, bis auf eine Diät, entzogen. *) Man erreichte

*) Dieſe Verwilligung an den Fond wurde von 6 auf 6 Jahre reſolvirt, ging aber ſeit dem lezten Reſcript v. 1762 ſtillſchweigend fort. Gerſtlacher II. S. 218.

indeſſen zum Beßten der Witwen ſpäterer Zeit, daß der Fond, der 1749 nur 18,864 fl. betragen hatte, bis zum Schluß der erſten Periode (1771) auf 63,708 fl. — und gleichwohl die Penſion einer verwaisten Familie auf 50 fl., angewachſen war.

Die Menge der weltlichen Staatsdiener traf Carl Friederich von dieſer Seite ganz verlaſſen an, und um ſo öfter waren ſie in dem Fall, dem Regenten oder den Armenanſtalten ihre Kinder im Sterben zu empfehlen. Der Markgraf ließ ernſte Hand anlegen, und 1758 wurden die alsbald vollzogenen Ordnungen verkündigt, wornach in zweien Abtheilungen, die höhere und niedere Dienerſchaft ihre geſellſchaftlichen Verbindungen geſondert erhielt. Man ging mit der erſtern, der ſehr verſchiedenen Gradationen ihrer Contribuenten wegen, zarter um, ließ z. B. jedem alten Diener die Wahl, ob er ſich mit einlaſſen wollte, und verlangte nicht mehr als 1 fl. 30 kr. Jahreseinlage von 100 fl. Competenz=Anſchlag, bei welchem es noch manche Erörterung über die Naturalgenüſſe, z. B. am Hof, gab. Den Dienern zweiter Klaſſe *) hingegen wurde ein Kreuzer vom Gulden (1 fl. 40 kr. von 100) ohne Wahl angeſezt, um gewiſſer für die gewiſſere Noth zu ſorgen. Beide Abtheilungen waren übrigens in dem weſentlichen Grundſaz

*) Vom Oberförſter, Hofmuſicus ꝛc. abwärts.

von dem Pfarrwitwenfiscus unterſchieden, daß dieſer ein gleiches Höchſtes für alle Pfarrwitwen deſtinirte, weil alle, dem Stand nach, ſich ziemlich gleich ſind. Bei dem neuen Fond der weltlichen Diener aber ſuchte man ins Feinere zu gehen — nicht allein in Unterſcheidungen der äuſſerlichen Ehre, ſondern auch, um, in arithmetiſchem Verhältniß der Beiträge, gerade nicht mehr und nicht weniger auszutheilen, als dazu vorräthig war. Eine Renten-Quote wurde geſezlich zu Capital zurückgebunden; hingegen ſchoß der Regent in die Kaſſe der erſten Abtheilung 500, in die der andern 200 fl. jährlich zu, und auch hier wurde bei Sterbfällen das Witwenkaſſe-Quartal — aber nur eines — eingeführt. Die neue Sache bekam einen höhern Schwung durch ein ernanntes Directorium, dem ein wirklicher Geheimerrath vorſas, und das unmittelbar an den Fürſten zu berichten hatte. Im Jahr 1767 hatte die erſte Abtheilung nur das ſchwache Capital von 3748 fl. und die andere 1924; am Schluß der erſten Periode aber (1771) jene 30,270, dieſe 12,461 fl. Das ſichtbare Gedeihen von ſo vielem unternommenen Guten, war nicht der lezte Aufmunterungsgrund, um immer etwas hinzu zu thun.

Bei der zweiten Abtheilung hatte man die Schulmeiſter ausgelaſſen, weil ihr Verhältniß mehr dem der Pfarrer glich. 1760 ergänzte nun eine Schulwitwenordnung das Werk. Sie war nach der der Pfarrer gemodelt, das zweite Witwen-Quartal ausgenommen. Wer 60 fl.

Compe-

Competenz-Anſchlag hatte, trug 1 fl. jährlich bei, und jede Witwe erhielt vorerſt $7\frac{1}{2}$ fl. Gehalt, der 1769 auf 9 fl. erhöht wurde. Das Capital dieſer gar ſchwachen Sammlung beſtand 1760 nur in 241 fl. — aber 1771 doch in 4110 fl.

Allgemeiner und ins Groſe wirkte die Brandverſicherung. *) Ihr Zweck war dreifach: der Schuz des Vermögens aller durch Brand verunglückenden Unterthanen, ſtatt daß ſie vorhin mit Bettelpatenten jämmerlich umher liefen; die erregte Luſt zum Aufbauen vieler Brandſtätten ſowohl als neuer Häuſer, wodurch der Staatsreichthum und die Privatgemächlichkeit zugleich vermehrt wurden; endlich der vielfachere Credit im Lande, da nun jeder auf die geſicherte Hypothek ſeines Hauſes Geld entlehnen konnte. Carl Friederich ſelbſt betrieb das wichtige Unternehmen mit Eifer. Die Unterthanen wurden hin und wieder vorbereitet, viele ſahen den Vortheil ein, und baten ſehnlich um die Veranſtaltung; man unternahm ſie, laut der Brand-Verſicherungs-Ordnung von 1758, mit damaligen Vorſichten, die bis zur Aengſtlichkeit, gegen mögliche Klagen an den

*) Wie ſehr dieſe hochwichtige Anſtalt in teutſchen Ländern Seltenheit war, und noch lange blieb; wie vielerlei Schwierigkeiten auch wirklich dabei zu bekämpfen waren — iſt unter andern daraus zu entnehmen, daß wir i. J. 1806 den acquirirten Breisgau noch ohne Brandaſſecuranz fanden.

Reichsgerichten, gingen. Es wurden von der gebotenen Societät noch ausgenommen: die Gebäude des Fürſten, die der auswärtigen Herrſchaften und Klöſter, diejenige Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuſer, welche von Auswärtigen unterhalten werden, und die der Dorfſchaften von landſäſſigen Vaſallen — bis dieſe Perſonen ſelbſt ſich um die Aufnahm anmelden würden, was aber bald erfolgte. Allen andern Privaten und Gemeinen war es noch erlaubt, ſich unterhalb des Taxes einſchreiben zu laſſen, den die Ortsvorſteher nach dem mittlern Verkaufspreis, und ohnehin nur vom verbrennbaren Uibergebäude, zu beſtimmen angewieſen waren. Die Werkſtätten der im Feuer arbeitenden Handwerker wurden noch zu beſonderer Beitrags-Erhöhung fürs Haus angeſchlagen, ohne Erſaz, wenn ſie ſelbſt abbrannten; gleichwohl wurden noch die Gebäude einiger Gewerbe, z. B. der Pulvermühlen, Eiſen- und Ziegelhütten, ja ſogar die Hafner-Oefen, gänzlich ausgeſchloſſen — um in der neuen Sache das Zutrauen der Bürger nicht zu ſtören. Nur Brand-, nicht andre Unglücksfälle, ſollen aus dieſer Kaſſe erſezt werden; auch die aus Bosheit des Eigenthümers angeſteckten Häuſer nicht, wohl aber die Brände aus Unvorſichtigkeit, *) wie die aus Zufall.

*) Um deren Beſtrafung vorzukehren, ſoll, nach obiger Verordnung hinter jeden Brand auf die Urſache und Schuld ſeiner Entſtehung inquirirt werden. Späterhin, wäh-

Zugleich wurden die jährlichen Tabellen über den Zuwachs und Abgang an Gebäuden, und das ganze Rechnungsweſen, gegen die Belohnung eines Kreuzers vom Gulden, regulirt. Von 100 fl. Bauanſchlag pflegten nur ein Paar Kreuzer jährlich eingezogen zu werden, und man erreichte damit noch einen ſchönen Nebenzweck. Da ſich nehmlich beim Ausſchlag der erforderlichen Entſchädigungsſumme auf die einzelnen Häuſer-Beſitzer, immer Bruchzahlen ergaben: ſo wurde vom kleinſten Bruch, der unter einen halben Kreuzer ſtand, ein halber und, ſtand der Bruch über einem halben, ein ganzer Kreuzer eingezogen; die anſcheinende Kleinigkeiten machten einen artigen jährlichen Uiberſchuß, der zweckmäſig zu einem Beitrag für die Feuerlöſch-Geräthſchaften der betroffenen Gemeinen, alſo zu mehrerer Hemmung künftiger Brände, wieder beſtimmt ward. Danebſt wurden alle Aſſecurations-Beiträge für ſolche,

---

rend des Raſtatter Friedens-Congreſſes, trug die dortige Polizei auf Suſpendirung dieſes Artikels an, und erwirkte ſie, weil die Furcht vor dieſer Unterſuchung die längere Verheimlichung eines anfachenden Brandes, ſomit ſeine gefährlichere Verſtärkung veranlaßt, und weil derjenige, bei welchem Feuer auskommt, ſchon durch Schrekken und Schaden gewizigt iſt — es müßten denn Inzichten zu einer Criminal-Inquiſition, wegen boshafter Brandſtiftung vorliegen, oder der Verunglückte ſelbſt um die Conſtatirung bitten. Es blieb indeſſen bei der, nur für die Congreßzeit gegebenen Particular-Verfügung.

auf den Häuſern des Landes ruhende Reallaſten erklärt, die auch in Concurſen ein Maſſe-Verwalter, ohne abzuwartende Claſſification, ſchon an die Brandkaſſe auszahlen konnte. Endlich ſoll die Ausfolgung des Entſchädigungsgeldes an den Abgebrannten nur gegen geleiſtete Verſicherung des Wiederaufbauens geſchehen.

Wie bei allen Neuerungen, erlebte man auch hier Misverſtand und Aufenthalt. Theils aus vermeynter Klugheit, damit der jährliche Geldbeitrag recht klein bleiben ſollte, theils aus Mistrauen, als ob es auf eine neue Staatsabgabe angeſehen ſey — lieſen Viele ihre Häuſer in ſo niederm Tax einſchreiben und bekamen, als nachmals ein Brandunglück ſie traf, ſo geringen Erſaz, daß ſie ihren Fehler zu ſpät bereueten. Bei einem Brand in Berghauſen (Oberamts Durlach), dem der Markgraf, Seiner Gewohnheit nach, zugeeilt war, lies Er ſich mit Landleuten ins Geſpräch über die Aſſecuration und über jenen Irrthum ein, fand aber einen Mangel faſt aller Begriffe, und gab in der nächſten Geheimenraths-Sizung den Befehl von 1762, daß die Einrichtung und Abſicht den Unterthanen in der deutlichſten Faſſung bekannt gemacht werden ſolle. Die Oberämter nahmen hierauf die Ortsvorſteher in nähern Unterricht, eindringliche Erläuterungen wurden auch ins Wochenblatt eingerückt, und bald ſtiegen die Anſchlagstabellen um mehr als eine Million. Im Jahr 1762 beſagten die Bau-Anſchläge der Contribuenten 4,055,553 fl.

und im folgenden Jahr ſchon 5,377,931, *) am Schluß von 1770 aber 7,033,551 fl.

Dieſe wohlthätige Anſtalt ward ſehr erleichtert durch die gleichzeitige Sorge für die Brandverhütung — und die Brandlöſchung. Nun konnte die Verordnung gegen die Strohdächer und gegen die Häuſer ohne Schornſteine, wie für die feuerfeſte Bauart, erſt recht anſchlagen, denn der Bauende hatte für den ihm zugemutheten Aufwand den geſicherten Capitalwerth — und ſo wurde die Aſſecuration auch zum verhütenden Mittel. Dazu kam die jährliche Viſitation aller Rauchfänge, Aſchenpläze und die geordnete Vorſicht gegen Nachläſſigkeiten in Ställen, Scheuern, Hausböden, nach sechs Wochen aber die Nachſchau, ob die geforderten Verbeſſerungen vollzogen ſeyen?

Für die Feuerlöſchung ließ der Markgraf die alten Verordnungen Seiner Vorfahren ergänzen, und gab inmittelſt 1763 für Seine Reſidenz eine, an vollſtändigen, klaren und kurzgefaßten Beſtimmungen vorzügliche Feuer-Ordnung. Sie beſchäftigte ſich zuerſt mit den Vorbereitungen zu einem künftigen Löſchungsfall, damit Vorrath an Waſſer, an wohlunterhaltenen Sprizen, Eimern und übrigen Geräthſchaften, wie an Menſchen, da ſey — und daß dieſe, in Rotten, nach

*) Wochenbl. von 1763. Nro. 12.

Farben im voraus vertheilt, *) auch eine gute Anzahl Männer, welche zum Einreiſſen und zum Leiten der Sprizen beſtimmt ſind, tüchtig zuvor geübt ſeyen. Alsdann iſt das Löſchen ſelbſt nur ein Vollzug dieſer erlernten Tactik. Sogar der Fall iſt ſchon bedacht worden, wann ein zweiter Brand, im nehmlichen Ort oder auswärts entſtünde. Nach dem Löſchen ſoll der Plaz nicht willkührlich verlaſſen, ſondern jeder, der zu einer Rotte eingeſchrieben iſt, namentlich aufgerufen, die Abweſenheit geſtraft und das ausgezeichnete Verdienſt belohnt werden. **)

1769 folgte die Verordnung, daß alle vermögliche Landgemeinen ſich eigne Feuerſprizen anſchaffen ſollen — auch eine Frucht der zuvor cultivirten Gemeinskaſſen, und eines der vielen Beiſpiele, wie feſt in einander verſchlungen, und wie verbreitet — die ſtill liegenden Wurzeln des Guten ſeyn können. ***)

*) Die Stadt war zu dieſem Behuf, ohne das Schloß, in 7 Viertel getheilt; das ſiebente war Klein-Carlsruh.

**) Auch die Städte Pforzheim und Durlach hatten ſchon vor Carl Friederichs Regierungsantritt, gute Feuerordnungen.

***) Mehr Polizei-Objecte kommen noch unter andern Geſichtspuncten vor.

IX.

National-Oeconomie. Unſere gröſſern Operationen in der Landwirthſchaft.

Der Markgraf und ſein Miniſterium hegten den Grundſaz, daß mit der Gebung und Handhabung der Geſeze — das Volksglück noch nicht gemacht ſey; daß es auf des Bürgers eigenen Betrieb zu ſeiner Wohlhabenheit, aber auch hilfsweiſe auf vernünftige Anleitung, auf Beiſpiele und fördernde Handreichung, ankomme.

Da der Feldbau die Hauptquelle des Reichthums, auf einem fruchtbaren Boden, iſt: ſo zählen wir zunächſt ausgezeichnete Ruralverbeſſerungen auf, die die Zeit von 1746 bis 1771 mitgebracht, die Regierung beſtens unterſtüzt, der Unterthan zum Theil mit Eifer ſich zueignet und ſelbſt höher getrieben hat.

Die Urbarmachung öder Felder war ſchon vor Carl Friederichs Zeit durch Landesgeſeze, in Freiheiten von Abgaben und Zehnten auf gewiſſe Jahre, begünſtigt; jezt ließ Er, 1763, den Unterthanen, welche unbenuzte Gemeinsfelder anbauen wollen, die Unterſtüzung auch dafür allgemein zuſichern. Der beßte Betrieb aber kam durch den reicher werdenden Ertrag der Creſcenzien.

Daß die Grundbirnen ſchon mit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts in den Rheingegenden bekannt

geweſen, und bald in einzelnen Bezirken flurmäſig gebaut worden ſeyen, davon liegt der merkwürdige Beweis in zweien Verordnungen des Markgrafen Carl Wilhelm von 1716. Denn nach denſelben haben die Unterthanen angefangen, ganze Aecker damit zu bepflanzen, und es mußte bereits über den Grundbirn-Zehnten, als Erſaz für den geſchmälerten Frucht-Zehnten, ein Regulativ gegeben werden. *) Daß aber dieſer Cultur-Fortſchritt nur einzelne Diſtricte des Landes gegolten haben wird, und daß in den meiſten die Verbreitung lange nicht voran wollte, zeigt in auffallendem Gegenſaz die Volksbelehrung von 1769, **) wornach man erſt noch nöthig fand, die Unterthanen über die Vortheile dieſes Products, als ob es eine neue Erſcheinung wäre, zu belehren — nehmlich daß daſſelbe auch im ſchlechten Land und in

*) Daſſelbe iſt allegirt in der nähern Verordnung, welche Carl Friederich den 18. Dec. 1747 über die Frage gab, wie fern der Zehnten von Grundbirnen zu dem groſen oder dem kleinen gehören ſolle, und welchem Zehntherrn er hiernach zufalle? S. das Carlsruher Wochenblatt v. 1774 Nro. 47.

**) Wochenbl. v. 1769, Nro. 40. Wär' nur die eine dieſer Verordnungen ohne die andere zur Geſchichte gelangt: wie leicht wäre man verleitet worden, zu ſagen: der flurmäſige Grundbirnbau war ſchon 1716 bei uns in vollem Gang; oder zu ſagen: noch zu Ende der 1760er Jahre waren auf unſern Feldern die Grundbirnen ſchwach gebaut? Ein Wink für die hiſtoriſche Critik auch in wichtigern Säzen.

dem, ſonſt unnüz liegenden Brachfeld könne gewonnen werden; daß ſelbſt die Blätter zur Fütterung taugen; *) daß von einem Acker, der zehn Malter Getreide gibt, ſich 20 Malter Grundbirnen ernten laſſen; **) daß die

---

*) Bei dieſem Futtergebrauch entdeckte man gleichwohl ſchon in der befragten erſten Periode die Bedenklichkeiten, daß die Kühe dabei weniger Milch geben, und im Felde die Grundbirnen weniger auswachſen, als welche noch ſpät und bis der Froſt in die Erde tritt, zunehmen, wenn durch die nicht-abgeſchnittenen Blätter der feine Thau, wie die Wirkungen des Sonnenlichts und der freien Luft, der unterirdiſchen Frucht zugeführt werden. Reinhard (kl. Schriften, St. XVII. S. 323) erzählt hierüber einen merkwürdigen Verſuch, und zieht vor, daß die Blätter, eine Art Nachtſchatten, zur Düngung hinter der Grundbirn-Ernte umgeackert werden. Er bemerkte weiter ſchon (S. 1048), daß — wenn um jede Grundbirnſtaude während der Mitte ihres Wachsthums, ein zweites Mal aufgehäufelt, und ſie gleichſam auf einen Hügel, 8 bis 10 Zoll hoch, geſtellt wird — ſich noch eine Menge Früchte nächſt oben, unter dem Hügel, wo die meiſten Luftſalze und Thaue angezogen werden, anſezen.

**) Nach unſerer Erfahrung des neunzehnten Jahrhunderts wird von einem Morgen, auf welchem 2½ Malter Grundbirnen ausgeſteckt worden, der Ertrag auf 40 bis 50 Malter gerechnet. Dieſer merkwürdige Fortſchritt in der Cultur mag ſich daher erklären, daß man, ein halbes Jahrhundert früher, die Grundbirnen nur in das ungedüngte Brachfeld zu ſezen pflegte; daß man weniger als dritthalb Malter, oder ſchlechtere Waare, ausgeſteckt haben wird; und daß man im Aufhäufeln und ſonſtigem Pflegen dieſer trefflichen Pflanze noch nicht ſo geübt geweſen iſt.

Heimbringung ſicher vor Hagel und andern Wetterſchäden — nicht den Gefahren, wie das Getreide auf dem Halm, ausgeſezt ſey. Es heißt dabei „daß ſie jezt auch in unſern Gegenden ziemlich häufig, aber noch nicht ſo viel des Landmanns Vortheil erforderte, gebaut werden.“ Man hatte ebenfalls angefangen, die Erdäpfel zu pflanzen, die ſich noch ſtärker mehren, und dem Melkvieh beſonders zuträglich ſind. Auch kamen uns 1764, von der Pfalz her, die Früh-Grundbirnen zur Kenntniß, durch welche die Vorſehung geſorgt hat, daß, wenn die Witterung jeweils der einen Ernte dieſer unentbehrlich gewordenen Frucht ungünſtig iſt, doch noch die andere ſättigen hilft. *) Alſo ſind die Unterthanen ſchon von dieſer Seite, während des Laufs der erſten Periode, um ein Groſes reicher geworden.

Die Dick- oder Runkelrüben **) — wurden erſt in den 1760er Jahren, durch Verſuche und Aufmun-

*) In der Folge hat man auch an dieſer Gattung den Vortheil des baldigen Ausſpendens an Menſchen und Vieh, ferner die zeitige Räumung des Ackers für eine zweite Ernte deſſelben ſchäzen gelernt.

**) Ihr erſter Anbau in Teutſchland ſoll in der Pfalz, durch die emſigen Wiedertäufer geſchehen ſeyn (Reinhards kl. Schriften Thl. I. S. 61). Dieſe in den Morgenländern ſehr alte Secte, welche bekanntlich in Teutſchland zur Zeit der Reformation als geſonderte Partei auftrat und heftig auf den Bauernkrieg wirkte, zog ſich

terungsgründe allmälich verbreitet. Zu den leztern gehörte: daß dieſe überſaftige Pflanze ſich den Sommer hindurch, mit Vorſicht abblatten läßt; daß die Kühe von der Koſt ihrer Blätter vorzüglich fette Milch geben, daß die Rübe ſelbſt bis auf 18 Pfund ſchwer anwächſt; *) daß ihr ſüſer und ſcharfer Geſchmack faſt allem Vieh angenehm, auch eine geſunde und ſtarkmäſtende Speiſe iſt; daß ſie ſich gut aufbehalten läßt und eine Menge Samen trägt.

---

in der Folge von den politiſchen Händeln äuſſerſt zurück, zur Einfachheit der erſten chriſtlichen Jahrhunderte und zu groſer Arbeitſamkeit, beſonders im Feldbau. Von vielen in der Pfalz angeſiedelten Familien kamen manche, im Anfang des 18ten Jahrhunderts ins Badiſche. Markgraf Carl ſelbſt gab ihnen ſchon Kammergüter in Pacht, und hob damit ſtillſchweigend die harte Dispoſition der Landesordnung auf, wornach ſie als Verbrecher der Kezerei behandelt werden ſollten. Sie bekamen auch bald im Hochbergiſchen Pachtungen, z. B. bei dem Vaſallen von Dungern, und nuzten rühmlich in der höher gebrachten Agricultur. Mit Anſezung eines Schuzgeldes und des Todfalles wurden ſie als Geduldete behandelt, und für kirchliche Acte, ſo weit es mit den ihnen eigenen Lehrſäzen und religiöſen Sitten vereinbarlich iſt, an die proteſtantiſchen Pfarrämter und Schulen gewieſen. Nähere Vorſchriften über ihre Beiſaſſen-Rechte wurden erſt 1809, und nachmals durch des neuen Landrechts allgemeine Dispoſitionen, feſtgeſtellt.

*) Die neuere Erfahrung lehrt, daß es beſſer iſt, dieſe Rübe nicht zur vollen Gröſe auswachſen zu laſſen, weil ſie ſonſt, hohl und überzeitig, an ihrer Kraft verliert.

In unſern Ebnen, wo die Ernte ſich nicht ſo lange verzieht und wo die Felder nicht kalt ſind, machte man die glückliche Entdeckung, daß hinter der eingebrachten Winterfrucht *) — wenn das Feld alsbald gepflügt und mit Rüben, die deswegen Stupfelrüben heiſen, beſät wird — dieſelben noch vollkommen zeitigen; eine Koſt für Menſchen und Vieh. Selbſt das Kraut wurde bald zum trefflichen Futter, oder wenn man deſſen ſchon genug hatte, zu einem vorzüglichen Dünger gebraucht, indem es noch vor dem Winter bei uns eingeackert werden kann. Zugleich kommt dadurch das Feld für die Sommerfrucht des folgenden Jahrs in deſto beſſere Vorbereitung, da das Unkraut — durch die, den Stupfelrüben zu lieb, zweimal gebrauchte Hacke — ſehr vertilgt, und die Erde mehr aufgelockert wird. Ein Seegen für zwei Jahrgänge.

Das Welſchkorn (der americaniſche Waiz) wurde ebenfalls in dieſer Periode zur allgemeinern und überaus fruchtbaren Pflanze, die in unſern Sandfeldern

*) Man baut im warmen Sandfeld die Stupfelrüben auch noch hinter der Sommerfrucht, deren Ernte oft nur um 8 Tage ſpäter iſt; aber ſie gerathen ſicherer hinter der Winterfrucht. Im lehmigen Boden gedeihen ſie ſogar bis zur Gröſe eines Schoppenglaſes und tragen wahrhaft eine zweite Ernte aus. Schon vor der Mitte des Jahrhunderts fing man an, ſie flurmäſig zu bauen; denn die oberwähnte Verordnung v. 1747 beſtimmt, daß es mit ihrer Verzehntung wie mit der der Grundbirnen zu halten ſey.

wohl gedeihend, zwiſchen Kürbis, Kraut und Kohl hervorragt. Auch ihre dürren Blätter dienen dem Vieh zur Nahrung, und in ihrem ſpäterm Gefolg iſt noch ein nützliches Futterkraut — der ſogenannte Hühnerdarm, der gegen Ende des Herbſtes, und mit der Kraft dem Froſt zu wiederſtehen, die Welſchkorn-Aecker wie eine Wieſe überzieht. Wir ſind ſo glücklich, dieſe Nachernte abwarten zu können, weil wir zur Winterſaat noch Zeit im November oder Anfang des Dezembers haben.

Die Färberröthe (der Krapp), die als rare Pflanze im Blumentopf zu uns kam, wurde in dieſer Periode ſchon — in Mühlburg und dann ausgebreiteter in den Oberämtern Carlsruh und Durlach — zum Feldgewächs, das ſeit 1755, mit dem Ruf vorzüglicher Güte, in andere Länder ausgeführt wurde.

Die Tabakspflanze hob ſich einſtweilen ſchon in Friederichsthal und in Durlach.

Die bisher genannten, ſchnell-wirkſamen Bereicherungsmittel *) ſollten noch übertroffen werden von

*) Dem ohngeachtet behauptet Schlettwein (älteres Archiv Thl. II. S. 402 — 6), daß in der befragten Zeit, verglichen mit 40 Jahren früher, im Ganzen der öconomiſche Zuſtand der durlachiſchen Unterlande eine merkliche Degradation erlitten habe! Sein einziger Beweis iſt eine Vergleichung der Zoll-Renten und der Ohmgelder von 1710 bis 1720 mit denen von 1750 bis 1761. Er fand

jener groſen Culturverbeſſerung, die — wenigſtens für die theoretiſche Anerkennung der Wahrheit, für die an=

daß, in jener Zeit, dieſe Renten des Unterlandes 29000 fl. jährlich — in der verglichenen neuern aber nur 22728 fl. ertragen haben. Die Richtigkeit ſeiner Durchſchnitts=Berechnungen angenommen, ſehen wir hier ein warnendes Beiſpiel gegen die gewagten Schlüſſe von ein Paar ſcheinbaren, aus dem Zuſammenhang herausgeriſſenen Landesnotizen, auf den Nahrungsſtand eines Landes. Eine Menge Zufälligkeiten würden erſt in die Wagſchale gehören. Der befragte Zeitraum aus dem Anfang des 18ten Jahrhunderts iſt zum Theil aus der Zeit des ſpaniſchen Succeſſionskrieges gegriffen, wo unſer Land ſo im Jammer, und ſogar der Feldbau häufig gehemmt war. Warum wurde nicht die entſcheidendere Vergleichung der Grundſteuer angeſtellt? Aber freilich waren, bei ſtehenden Armeen, gerade der Transport und die Conſumtion gröſſer. Dieſe dauerten auch, bei und nach dem Frieden von 1714, in auſſerordentlicher Maſſe fort, weil wir den Raſtatter Friedenscongreß in der Nähe, alſo ein Zuſtrömen von fremden Menſchen und Sachen hatten, weil nachmals der neue Bau von Carlsruh, die ſolenne Einweihung der dortigen Kirchen= und Bethäuſer, bald darauf die Feyer des im ganzen Lande ausgeſchriebenen Reformationsfeſtes, das Gewerb und das Schmauſen vermehrten. In Beziehung auf das Ohmgeld war noch beſonders zu erwägen, daß deſſen Gröſe in der ältern Zeit ſich am natürlichſten aus dem damaligen Laſter des weit ſtärkern Trinkens erklärt. Und welchen neuen Zeitpunct bringt Schlettwein in die Gegenrechnung? — Zur Hälfte aus dem ſiebenjährigen Krieg, wo nun das Gewühl ſich in andere teutſche Kreiſe zog. Daher ſeine eigene Wahrnehmung, daß in neuern Jahren ſeit 1765 (hinter dem Frieden), unſere Zoll= und Ohmgelder ſich wieder vermehrt haben."

fänglichen Verſuche, und für die Anlage zum vollern Glücke der ſpätern Zeit — in dieſe erſte Periode fällt. Wir meynen den **Kampf gegen die Brache und gegen die Weidgänge.** Beide beſtanden, als Uiberfluß an Ländereien, und Mangel an Menſchen war. Müſſen ſie fortbeſtehen, wo das eine und das andere ſich mächtig geändert hat? Wenn man den Vertheidigern des alten Syſtems — die von dem Saz ausgingen, daß das Erdreich ſein Ruhejahr, zur Sammlung neuer Kräfte haben müſſe — entgegen hielt, daß kein Feld ſoviel, als ein gut unterhaltener Garten, der doch alle Jahre angeſtrengt ſey, ertrage: ſo löſte ſich ihre Behauptung nur dahin auf: „es ſey auch nicht möglich ſo „viel Dünger und ſo viele Menſchenhände zu finden, um „**ganze Fluren in Gärten umzuwandeln.**" Freilich die Aufgabe für ein Jahrtauſend vielleicht. Aber ſchwerlich wird ein Viertel irgend eines künftigen Jahrhunderts ſo einen Rieſenſchritt zum Ziele machen, als in der Mitte des vorigen durch folgende zwei Entdeckungen geſchehen iſt. Man nahm wahr, daß das im Stall gehaltene Rindvieh weit mehr Milch, nebſt mehr Dung einbringt, und gemäſigtere Freßluſt, als das weidende Vieh hat, welches, ohne darum geſunder zu ſeyn, vielmehr mit häufigerer Krankheitsgefahr — zu viele Kräfte in der freien Luft verdünſtet. Man entdeckte zugleich, daß wenn im Brachfeld kleine Gewächſe gezogen werden, dieſes der ſchweren Ernte des folgenden

Jahrs keinen nothwendigen Abbruch thut, und daß überhaupt, bei geſchickter Abwechslung mit den Pflanzen, aus der Erde andere Oele und Salze, mehr oder weniger ausgeſogen werden, ſo daß — mit Hilfe des Erſazes an feinen Theilen, der ihr durch gute Dûngung, wie durch die Elemente wieder zufliest — die allermeiſten Aecker in die Lânge die jâhrliche Fruchttragung vollkommen aushalten. Alſo war die môglichſte Vermehrung des Dung gebenden Rindviehs, und ſeiner Stallfûtterung, neben der Befruchtung der Brachfelder und der groſen Weidplâze, zum vernûnftigen Reſultate, zum hohen Zweck, dem alle Schwierigkeiten in der anfânglichen Ausfûhrung untergeordnet werden mußten. Bald rechnete man weiter und fand, daß, im richtigen Verfolg des zuſammenhangenden Syſtems, ein Drittheil der Felder aller Fluren, ſich fûr die Fûtterung der ſattſamen Menge Viehes anweiſen laſſe; und daß die andern zwei Drittheile der wohlgedûngten Felder nicht nur fûr die reichliche Nahrung der an Zahl ſehr angewachſenen Menſchen, und fûr die ſonſt gewôhnlichen Bedûrfniſſe (des Leinen, der Oele ꝛc.) hinreichen, ſondern daß noch mehr Aecker, als zuvor, fûr die Producte der Induſtrie und des Handels, wohlthâtigerweiſe erûbrigt werden kônnen. Denn der Bau der brach gelegenen Felder im dritten Jahr deckt allein ſchon, beilâufig, die Viehfûtterung, erſpart alſo in den andern Fluren ſo viel, als vorhin auf dieſen Artikel abgegeben werden mußte; und die Aecker,

wenn

wenn ſie nun alle reichlich gedüngt werden, können im Durchſchnitt noch einmal ſo viel, als zuvor, ertragen. *)

Aber wo ſollte man mit der groſen Umſchaffung anfangen, und wie zu Werke gehen? — Um die Vermehrung des Viehſtandes und die Stallfütterung, als Grundbedingung, vor allem zu fördern, mußte, weil die Wieſen des Landes und andre kleine Gewächſe zu dieſem weitgreifenden Plan nicht hinreichen konnten, ein Theil der Aecker mit Futterkräutern beſtellt werden — je nach Umſtänden mit dem ſpaniſchen breitblätterigen Klee, der in unſerm ſchon verbeſſerten Sandlande trefflich gedeiht; mit dem luzerner oder ewigen Klee, dieſem vorzüglichen, milchgebenden Futter, das ſehr früh zum Abgraſen hervorkommt und viele Jahre länger als der andere Klee andauert, aber ein etwas gebeſſertes Land erfordert; **) mit der Eſparſette, der die Natur

*) Hier iſt das fleiſſige und mehrmalige Umackern mit gerechnet, worin der ſchwäbiſche Kreis, wie die Pfalz, ſich in jener erſten Periode ſchon hervorgethan hat. Dafür erntete man auch ſchon damals die Saatfrucht acht- bis zehnfältig ein. Aus andern Ländern hörte man die Sä-Methode eines Herrn Tull — gros rühmen, weil mittelſt derſelben das ſechste Korn producirt werde!

**) Doch genügen dazu unſere mit Gartenerde vermiſchten Sandfelder, die in der Rheingegend von Philippsburg anfangen, und bis über Raſtatt ſich hinaufziehen. Dieſer warme Boden iſt nichts weniger als unfruchtbar, obſchon er unter unſern geringen gehört.

lange und harte Wurzeln gegeben hat, um im ſteinigten Lande, zwiſchen den Rizen den guten Boden zu finden. Auch das Raigras (faux seigle) fing man an werthzuſchäzen, weil es das gemeine Wieſengras an Güte übertrifft, in groſer Menge wächſt, im Frühjahr bald hervorkommt, ein eben ſo gutes Heu als grünes Futter gibt, und nur die Vorſicht fordert, daß es mit ſeinen ſeichten Wurzeln nicht ohne fetten Boden, oder ohne Wäſſerung bleibe. Die Natur bot uns alſo wohlthätige Mittel genug an; aber bei dem Landmann fand die Anwendung noch groſe Schwierigkeiten. Nicht nur fehlte es häufig am Vorſchuß, der zur Aufſtellung des vermehrten Viehſtandes nöthig iſt, ſondern auch am ſchnellen Willen. Man fürchtete die Schmälerung des koſtenfreien Weidgangs, ſcheute die vermehrte Feld- und Stall-Arbeit, den gröſſern Aufwand bei mehr Geſinde, ja ſogar die künftigen Staatsabgaben, die doch nur aus dem beſſern Reichthum der Unterthanen hervorgehen konnten. Dazu kam manches Ungeſchick in erſten Verſuchen des Kleebaues und mancher Wildfras.

Der Markgraf, von der Wichtigkeit und Gründlichkeit der Sache überzeugt und für ſie erwärmt, ließ auf allen ſeinen unterländiſchen Kammergütern — zuerſt in Gottesau, bald auch in Rippurg, Bauſchlott, Hahnenhof, Carlshauſen, Katharinenthal und Rieſern, durch beſonders aufgeſtellte Oeconomie-Verwalter und auf herrſchaftliche Rechnung — das Beiſpiel mit einer Art

Macht geben. Der veredelte und vermehrte Viehſtand, die Stallfütterung, die jährliche Feldbepflanzung, der reichere Ertrag und der Kleebau *) — waren in ihrem verhältnismäſigen Zuſammenhange, der hiebei ſo entſcheidend iſt, nun auf einmal ſichtbar. Einige Güterbeſizer in Durlach, und die Gemeinen Berghauſen und Söllingen, waren die erſten Nachahmer im Klee; in der Folge (1765) zeichnete ſich deſſen Menge auf der Königsbacher Gemarkung aus. **) Zu den ſtarken Beiſpielen fügte man bald eine nähere Volksbelehrung, und zwar nicht blos in öffentlichen Blättern, ſondern auch durch vertraute und belohnte Männer, die hin und

*) In verſchiedenen öſtreichiſchen und bayriſchen Gemeinen war derſelbe ſchon ſeit 1745 erprobt. Schlettweins neues Archiv V. 287.

**) Die beſten Fortſchritte zeigten ſich überhaupt da, wo die glücklichen Beiſpiele der Kammergüter den Bürgern unaufhörlich vor den Augen ſtanden. Im Oberamt Pforzheim waren mit Klee und Eſparſette angebaut: i. J. 1763 nur 17, im J. 1767 ſchon 278, und i. J. 1771, ſogar 597 Morgen. Der meiſte ſpaniſche Klee wurde unter Gerſte und Haber geſät, blühte das folgende Jahr reichlich im Brachfeld, und wurde dann als erprobtes Düngungsmittel untergeackert, für den erhöhten Ertrag in der Frucht des nächſten Jahrgangs. Mancher Unterthan behielt dabei nur einen Theil ſeines Viehes in dem Stall, und ſchickte den andern Theil noch auf die Weide; genug daß das Gute — wenn auch langſam — vorwärts ging.

wieder in einzelnen Gemeinen, wie auch unter den Kameralbeamten, aufgefunden wurden. Nicht wenig war es förderlich, daß ſtatt des Zehnten vom Klee — auf welchen vorzüglich die Pfarrer andrangen — nur das geringe Surrogat von 40 Kreuzern vom Morgen begünſtigt und glücklich durchgeführt wurde. In Gottesau war danebſt die Niederlage vielen Kleeſamens, der den wenigvermöglichen Unterthanen, Anfangs unentgeltlich, nachmals ſo, daß er nur im Fall des Gelingens zu erſezen ſey, oder in gemindertem Preiſe, ausgetheilt ward. Eben ſo wurden von den Kammergütern die, von ächtem Schweizervieh gezogenen jungen Farren vorzugsweiſe an die Landesgemeinen abgegeben.

Dieſer denkwürdigen Anſtalten ungeachtet, blieb die Verbreitung des erzielten Guten, jezt noch ſchwach — mehr nur eine Vorarbeit für den bedeutendern Zuwachs am Nationalreichthum in der zweiten Periode. Noch langſamer ging natürlicherweiſe die Abſtellung des Weidgangs, daher die Weidpläze wenig cultivirt werden konnten. Die Kammer ging auch darin, ſo weit es ihre eigenen Berechtigungen galt, mit ſchönem Beiſpiel voran — beſonders in freiwilliger Beſchränkung ihrer Hut- und Triftgerechtigkeiten. Danebſt fing man einſtweilen 1765 mit dem geſchärften Verbot der Nachtweiden an, bei denen dem abgematteten Viehe der warme Stall, die trockene Streue, und die ihm geſunde Ausdünſtung entzogen wird. Auf dem Weeg der Empfehlung aber

ging man weiter und verfügte 1767: es ſoll bei den oberwähnten Frevelgerichten *) vorzüglicher Bedacht, nach Lage der einzelnen Ortſchaften, genommen werden auf Abzuggräben zur Austrocknung der Sümpfe in Allmenden und Waldungen; auf Wäſſerung und andere Beſſerung der Wieſen; auf Aptirung der Weiden zu Wieſen und auf deren erbliche Vertheilung oder Verkaufung an die Bürgerſchaft; auf mehrere Kleepflanzungen; auf Anbauung der gar nicht, oder nicht genug cultivirten Pläze von tauglichem Boden; **) auf gänzliche Abſtellung der Wieſenbeweidung im Frühjahr, bei der die ſo wichtige Ebene der Matten verdorben, und viel unreine Feuchtigkeit vom Vieh gefreſſen wird.

Die Veredlung der alten und der neu geſchaffenen Wieſen, nach den Muſtern des Oberlands, war in der untern Gegend noch ein Hauptgeſchäft während der erſten Periode. Zur Verbeſſerung der Grasarten wurden andere Heublumen herbeigeſchafft; die Kammer half mit unverzinslichen Vorſchüſſen und andern Begünſtigungen. Aber voraus ſtand die Erhöhung, Trockenlegung und geſchicktere Wäſſerung der — beſonders am Rhein — in langen Strecken ſumpfigen, oder gar mit Lachen angefüllten Wieſen. Man fing an, über den alten Irrthum,

*) Im Capitel von der Landespolizei.

**) Seit 1763 waren, wie obſteht, öde Pläze den Unterthanen zum freyen Bau angeboten; nun machte auch der Neid als Reizmittel wirken.

als ob dieſer Strom den Schaden anrichte, nachzudenken. Er pflegt aber ſeine nachtheilige Gröſe erſt gegen Ende des Junius, wann der ſchweizer Schnee ſchmilzt, zu erhalten, und alsdann haben wir glücklicherweiſe unſer Heu bereits daheim. Die ſchon frühern Lachen ſtammten vielmehr aus den von unſerm Gebirg, theils von Quellen, theils in Regengüſſen und aus geſchmolzenem Schnee herabkommenden Gewäſſern, welche in den, am Fus des Rheinufers tiefliegenden Matten ſtehen blieben — und die dagegen getroffenen Landesanſtalten gehören unter unſere wichtigſten.

Man begnügte ſich nicht, mehrere Stunden weit groſe und tiefe Gräben zu machen, welche ſowohl die in Güſſen herabſtürzenden, als die unterirdiſchen Gebirgswaſſer, ſchon ehe ſie an die Nähe des Rheins gelangten, aufnehmen konnten, ſondern man benuzte hier den Naturlauf ſelbſt zu einer Radicalhilfe und Landesbereicherung. Seit Jahrtauſenden wurde die edle Erde, die mit den Gewäſſern von den Bergen rollt, in Bäche, Flüſſe und Ströme geſchwemmt; ſie ging den Ländern höchſtnachtheilig verloren. Während dieſer erſten Regierungsperiode gerieth man auf den glücklichen einfachen Gedanken, Erdfänge anzulegen. Wir verſahen unſere Bäche mit Wehren und Stellfallen, die groſen Gräben deßgleichen; wir gaben dieſen noch ſolche Wendungen, daß — vermittelſt der Schlizgräben, die ebenfalls ihre kleinen Dämme erhielten — die ſogenannte

Trübwäſſerung vorzüglich auf diejenige Gelände hingeleitet wurde, die wir am meiſten erhöhen wollten. Zuweilen wurde zur Winterzeit, oder hinter dem Ohmet, ein ſtarker Wetterguß benuzt, um eine ganze Gegend unter Waſſer zu ſezen. Einige Tage ſpäter, wenn ſich die Erdtheile geſezt hatten, wurden die Stellfallen aufgezogen, der Ablauf gemach (z. E. durch Reiſig) bewirkt, und das ziemlich helle Waſſer dem Rhein überlaſſen. Man hat Beiſpiele, daß in Jahresfriſt die Felderhöhung an einigen Orten zwei Schuh betrug *) — und zur doppelten Wohlthat, wurden Sand- und Moorfelder dadurch mit beſſerer Erde reichlich vermiſcht. Die von dem Schlame vorzüglich angefüllten Gräben wurden auf beiden Seiten fleiſig ausgeworfen; ihre Dämme waren zugleich ein Magazin, wovon im Winter die befruchtende Erde auf noch andere niedere Matten geführt ward. Der Flecken Graben, vorhin ein geringer Ort, iſt dadurch zuerſt in Wohlſtand gekommen. Gegen tauſend Morgen moraſtiger Wieſen und Weiden von Knielingen, Teutſch- und Welſchneureuth, Eggenſtein — wo vorhin nur Binzen und ſaures Gras gewachſen —

*) Um den alten turris ad lacum (Durlach) her, hat die Natur ohne Kunſtbeiſtand allmälig ſo geholfen, bis 1759, wo zum lezten Mal die Waſſerfluth, welcher ſpäterhin andere Weege gebahnt wurden, in alle Gaſſen der Stadt einen Schlam, 2 bis 3 Fus hoch, legte.

wurden zu hohem Ertrag umgeſchaffen durch den koſtbaren *) Canal, der 1765 bis 1767, bei Mühlburg aus dem alten Landgraben — gegen Schreck zu, wo der Fall des Waſſers in den Rhein tief genug iſt — drei Stunden lang geführt wurde. Die Vertheilung des Waſſers auf höher liegende und zu trockene, wie auf die mit Abzügen jezt verſehenen ſumpfigen Güter, und eine geregelte Wäſſerung von dieſem Canal aus, war das Werk der nächſten Jahre. **)

Eine andere Trübwäſſerungsanſtalt brachte 1762 die vorhin ſchlechten Gottesauer Wieſen (damals einſtweilen 140 Morgen) zu ausnehmender Verbeſſerung; und die im umgewandten Fall zu hoch liegende des Rippurger Kammerguts (damals 80 Morgen) wurden

*) Es wurden urſprünglich 13600 fl. aus den Landeskoſten aufgewandt, die ſpätern Reparationskoſten aber theils auf den Güter-Culturfond, theils auf die Gemeinskaſſen repartirt.

**) Man lieſt in den Acten der zweiten Periode mit Leid und Freude, wie dieſer nüzliche Canal in den 1780er Jahren verwilderte und zerfiel — unter andern darüber, daß das Ingenieur-Corps, das Oberjägermeiſteramt, und einzelne für die Wieſenverbeſſerungen beauftragte Oeconomiſten, ſich in gröſſern Projecten, beſonders zur Vereinigung mit der Alb, durchkreuzten — wie aber dennoch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine Hauptherſtellung des ältern Werks beliebt, und der Unterhaltung dadurch geholfen wurde, daß man in jeder intereſſirten Gemeine einen eigenen Wäſſerungsmeiſter aufſtellte.

1764, mittelſt errichteter Schleuſen, aus der Alb getränkt. Aehnliche Unternehmungen im Kleinen ſah man in den Gemeinen Durlach, Grözingen, Blankenloch, Liedolsheim, Rusheim.

Als 1767 die gerade Straſſe von Carlsruh nach Durlach — neben dem kurz zuvor angelegten Canal *) gebaut, und bald darauf mit italiäniſchen Pappeln reizend-ſchön beſezt wurde: ſo gewannen auch dabei die niedern Gottesauer Felder manche von der Straſſe weggeſchaffte Erde, deren ihnen noch mehr, bei der allmäligen Pflaſterung der Reſidenz zu Theil wurde.

X.

Fortſezung der National-Oeconomie in Anpflanzungen.

Auf die Veredlung des Flachsbaues — der um ſo wichtiger iſt, da er im geringen und ſteinigten Boden

*) Er ward unter andern beſtimmt, um aus dem groſen Steinbruch bei Grözingen, und mehrern Brüchen um Durlach her, die Bauſteine nach Carlsruh zu ſchiffen, und den Unterthanen eine Menge Frohnen zu erſparen; geht ſodann durch den Landgraben und den Albfluß in den Rhein. Auch durch dieſen Canal wurden unſere Trübwäſſerungen verſtärkt.

gedeiht — wurde der bewährte Grundſaz des jeweiligen Samen-Wechſels angewandt. Der Markgraf ließ von 1755 an, öfter von dem geprieſenen liefländiſchen Samen kommen; mit kleinen Verſuchen in den Oberämtern Carlsruhe, Hochberg und Röteln wurde der Anfang gemacht; bald folgten auch Pforzheim und Stein. Es zeigte ſich aber auch hier, wie Standhaftigkeit nöthig ſey gegen Schwierigkeiten, die ſich oft zufällig aufthürmen. Erſt trat ein Jahrgang ein, in dem überhaupt kein Flachs gerieth, und hemmte den Credit des fremden Samens; ein anderes Mal kam derſelbe in übler Qualität (verſtickt) an; in einem dritten Jahr kam er zu ſpät, und dann, wegen Transportes auf der Axe, viel zu theuer. Damals waren ſchon die Samenbeſtellungen mehrerer Gemeinen dabei, und die Kammer ſchlug vor, den Schaden von einigen hundert Gulden auf dieſelben zu repartiren, und ſie zu Ablangung des theuren Samens zu nöthigen. Aber der Fürſt reſcribirte: Er finde nicht räthlich, die Unterthanen ſolchergeſtalt von den Verbeſſerungen des Flachsbaues abzuſchrecken; ſie ſollen alſo nur den landläufigen Preis zu bezahlen haben, und der Ueberreſt der herrſchaftlichen Auslage ſoll aus den Landeskoſten nach und nach erſezt werden. Am Ende wurden 573 fl. des Kammer-Vorſchuſſes ganz in Abgang geſchrieben.

In der Sache ſelbſt beſtätigte ſich, daß der liefländiſche längere Flachs — nicht an Feinheit noch Samen-

menge, aber an Ertrag und Gewicht — viel ſtärker ausfiel, und mit kälterm Boden, als unſer kurzer Flachs, fürlieb nahm. *)

Der Hanfbau, der beſſeres Feld anſpricht, war ſchon vor Carl Friederichs Zeit ein bedeutendes Product des Landes, und brauchte nur fortgepflegt zu werden.

Unſere Reben, eine Hauptquelle des Reichthumes, die ſüſſeſte Frucht und die Lieblingszucht des Landmanns — wurde in der erſten (wie nachmals in der zweiten) Regierungsperiode ungemein veredelt. Selbſt ein ſcheinbares Unglück ward uns zum Gedeihen; denn

---

*) In der zweiten Periode, 1780, berichtete die, ihre ſcharfſinnigen Beobachtungen fortſezende Burgvogtei Lörrach: „In den Waldorten des Oberamts Röteln (wo der Mark„graf ein Malter Samen unentgeltlich hatte austheilen „laſſen) ſey dieſer Flachs, auch rückſichtlich des Samens „trefflich ausgefallen; im beſſern Boden hingegen werde „er zu maſt, und meiſtens zur Ausſaat untauglich. „(So gewinnen wir auch die Freilaſſung des beſſern „Feldes zu andern Gewächſen). Uibrigens müſſe der „Landmann die Appretur erſt lernen. Wenn man den „ausgezogenen und geröſteten Flachs in den Stengeln „2 bis 3 Jahre liegen laſſe, verfeinere er ſich noch un„glaublich.“ Mit der meiſten Freude nahmen die Sponheimiſchen Oberämter Kirchberg und Birkenfeld den liefländiſchen Samen auf, und er gerieth alldort ſo vorzüglich, daß die Markgrafſchaft in der Folge nur von daher wieder Samen kommen ließ.

als in einem harten Winter vor etwa 50 Jahren die Reben in ganzen Gemarkungen erfroren: ſo wurden beſſere Sorten an Feinheit, Stärke und Haltbarkeit des Weines, inländiſch. Zuvor waren die Unterthanen wenig zum Vertauſchen ihrer ſchlechten Gattungen, weil dieſe ergiebiger in der Menge des Weines waren, zu bewegen. Die Oberländer, gereizt durch die Ausfuhr ihres vorzüglichen Products, hatten früher in den Sorten und in andern Vortheilen des Anbaues ſich verbeſſert. Um nun dem Unterlande nach Thunlichkeit nachzuhelfen, lies der Markgraf die Selbſtverwaltung Seiner Weinberge — ob Er wohl wußte, daß ſie ſich für die Domänenkaſſe nicht gut rentiren konnte — lediglich zur Veredlung des Rebbaues, in Verſuchen aller Art betreiben. Man ſah bald, was die ſtarke Düngung, die dieſer Culturzweig erfordert, was die Anhäufung der Erde um jeden Stock, damit ohne deren merkliche Wegſchwemmung die Gewäſſer unſchädlicher herabſchieſen können, was die Mitbenuzung des Reblaubes zum Düngen, was die herüber gebrachten elſäſſer Sorten, das klügere Sezen in Reihen und weiterem Raum, das beſſer erlernte Beſchneiden und Binden — zuſammen wirkten. Nun erhielten Rebleute, welche den Erfolg mit Augen ſahen, noch dazu edlere Sezlinge unentgeltlich. Ja man theilte auch, für die glücklichſte Nachahmung der oberländiſchen, etwas koſtbaren Bauart, Prämien in Korn und

Rebpfählen aus. *) Das Oberamt Pforzheim verdankt hierin die meiſte Unterſtüzung.

Da auf einem Morgen, in Durchſchnittsjahren, anderthalb bis zwei Fuder, im reichen Herbſte drei bis vier Fuder Moſtes, und zu einem guten Theil in edler Qualität, eingeſammelt werden: ſo wird kein anderer Culturzweig an innerm Werthe höher geſchäzt. Wenn unſere Weinbauern nicht die wohlhabendſten ſind: ſo findet ſich der Grund in Nebenurſachen — in dem allzuluſtigen Leben beim vollen Herbſt, und in dem Mangel an Capital, um nichts auf den künftigen Herbſte ſchuldig zu ſeyn, um den Viehſtand ſtark zu erheben, um die durch vielen Taglohn und durch die Rebpfähle in hohes Geld laufende Baukoſten vorzuſchieſen, Kellerraum, Faßgeſchirr genug zu beſizen, und beſonders um den Erlös aus dem Wein ſo lange miſſen zu können, bis dieſer alt gezogen, und der Jahrgang eines hohen Preiſes abgewartet iſt. Nur wegen dieſer Schwierigkeiten wurde die Anlegung neuer Weinberge dem Landmann, wenn er noch dazu ungeeignete Bergſeiten wählen wollte, von der Regierung ſelbſt erſchwert — der Weinbau in beſſern Erdgegenden aber um ſomehr begünſtigt. **)

*) Wie dieſe Operation noch verſtärkt wurde, um auf den trefflichen Boden der badiſchen Aemter Staufenberg, Bühl und Steinbach die mit Erfolg gekrönte Cultur zu ſchaffen — zeigte ſich in der zweiten Periode.

**) Die noch andauernde Forderung, daß der Unterthan zu

Unſere Gärtnerei, beſonders die uns ſo wichtige **Obſtzucht**, hat ebenfalls ihre Hauptlehre und erſte Hilfe aus den fürſtlichen Gärten *) genommen. Dort lernte man die Damm=Erde bereiten und vermehren. Beſonders aber wurden alle gute Obſtſorten aus Teutſch=land, Frankreich, Holland, in Baumſchulen von vielen tauſend Stämmchen geſammelt, gepflegt, und dann die jungen Bäume um ſehr billigen Preis den Unterthanen abgegeben. Da wir anderthalb Schuh tief, unter dem gebeſſerten Sandboden, häufig nur feſten Kies haben: ſo lies ſich die Hofgärtnerei die Mühe nicht verdrieſen, runde Gruben, 12 Schuh im Durchmeſſer, und $2\frac{1}{2}$ Schuh tief, zu graben, den Kies für die Landſtraſſen zu beſeitigen, und dafür gute Erde zu der alten guten hinzu zu thun, um nach gepflanzten Bäumen die Gruben zu füllen. Denn unſere Aepfel, Birnen und Zwetſchgen

---

ſo bedeutenden Culturveränderungen, wie Rebanlage, Waldausſtockung oder Wald=Anflug ſind, um Staats=erlaubniß einkommen müſſe, war als temporäres Flur=geſez begründet. Wann die Menſchen mündig genug in ſolchen Angelegenheiten des Wohlſtandes einſt ſeyn wer=den: ſo wird es eine Reviſion ſolcher Beſchränkungen gelten.

*) Ser. Marchionis bada - durlacensis hortus Carols-ruhanus — auctore Rislero, pharmacopoeo — Loe-raci 1747. Damals ſchon waren gegen 3000 ausländi=ſche Pflanzengattungen vorhanden — freilich auch die vielen Tulpen Carl Wilhelms mitgezählt. Die wichtigern Fortſchritte unſerer Garten=Cultur beſchreibt **Gmelin**, „über den Einfluß der Naturwiſſenſchaft auf das Staats=wohl.“

ſind uns allzunüzlich — die lezten auch zum Handel gegen die Oſtſee und nach Holland, wo daran Mangel iſt, in gedörrter Geſtalt. Man lernte bald die Vortheile, daß, wenn ſie aus dem Dörrofen kommen, man ſie noch einige Wochen in der Luft trocknen, und alsdann ſogleich in Stübiche ſchlagen, nicht aber in Säcken den Milben ausſezen müſſe. Der Landmann hatte zwar längſt das Obſt geſchäzt, das ihn nähren half, und von dem er das unzeitig abgefallene zur Schweinsmaſtung verwenden konnte; aber er verſtand weder die Bereitung des Bodens, noch die guten Obſtgattungen, noch die geſchickte Behandlung der Bäume. Es ergingen ſeit 1754 ermunternde Decrete; das kräftigere Mittel jedoch zur Verbreitung des Guten fand man erſt in der Aufſtellung eigener Landgärtnereien. Das Oberamt Badenweiler war, ſeit 1757, mit einigem Beiſpiel vorangegangen; es hatte zur Beförderung ſeiner Obſt- und Maulbeer-Pflanzungen einen Mann zur Probe aufgeſtellt, der nachmals 1767 als Landgärtner von der Regierung beſtätigt und inſtruirt wurde. Inmittelſt war 1761 über eine Baum-Plantage im Oberamt Carlsruh ein Kunſtgärtner geſezt geworden, der mit auswärtigen Pflanzen, Bäumen und Samen handelte. Der gute Erfolg bewirkte, daß 1768 eine gröſſere Landgärtnerei in Durlach für das Unterland, und 1769 zwei weitere im Hochbergiſchen und Röteliſchen, theils auf Gemeins-, theils

auf Landeskoſten, aufgeſtellt wurden. *) Man benuzte jezt die Anſtalt zugleich für andere weiche Holzpflanzungen, die uns beſonders für unſern groſen Aufwand in Faſchinen, Reb- und Baumpfählen, von Wichtigkeit ſind, und gab die verbeſſerten Inſtructionen dahin: daß die Oberämter und Oberforſtämter die Landgärtner auf alle Weiſe, z. B. mit den benöthigten Taglöhner, oder Fröhner, unterſtüzen, ſie verpflichten, viſitiren, ihre Arbeiten dirigiren, und halbjährig darüber berichten — die Gärtner ſelbſt aber eine Hauptbaumſchule, an ihrem Wohnort, unmittelbar leiten; danebſt viermal im Jahr, in allen angewieſenen Gemarkungen, ohne einige Zehrung oder- Koſten- Aufrechnung, genau unterſuchen ſollen, wie allenthalben die kleinern Gemeins-Baumſchulen, ingleichen die auf Allmenden oder an Weegen geſezte Obſt-, Nuß-, Maulbeer-, Kaſtanienbäume, **) italiäniſche Pappeln, Weiden,

---

*) Auch das Waiſenhaus unterhielt, ſeit 1765 ſchon, eine groſe Baumſchule, mit vielem Zweigen und Okuliren. Die Wochenblätter von 1767, Nro. 53. und von 1768, Nro. 5, 6, 8, 9, gaben ſchöne Anweiſungen zur Obſtbaumzucht.

**) Man hegte damals ſchon die Abſicht, nach dem Beiſpiel des Elſaſſes und des badiſchen Städtchens Steinbach, von den buſchweiſe behandelten Kaſtanien Rebpfäle zu gewinnen, deren das durlachiſche Land, zum ſonſtigen Ruin der Tannenwälder (weil das Tannenholz bälder

Weiden, *) Linden, Erlen, Eſchen — ausſehen, und welche weitere Pläze in der Gemarkung noch zur Baumzucht anzuwenden wären? Sie ſollen dabei das Pflanzen, Schneiden, Oculiren, Pfropfen, Anbinden und Umgraben recht angeben, auch wohl die ſchriftliche Weiſung, was bis zu ihrer Wiederkunft zu thun ſey? den Vorgeſezten hinterlaſſen; unentgeltlich jedem Unterthanen, der es verlangt, allemal aber den Schulmeiſtern, deren Proviſoren, und einer oder zweien von der Gemeine vorgeſchlagenen Perſonen, genauern Unterricht ertheilen; ſodann wo neue Baumanlagen auf ganze Pläze gemacht werden, auch auf die Schönheit in ihren Reihen ſehen, und gute Pflanzen, aus der Hauptſchule oder ſonſt, herbeiſchaffen; endlich für die Sammlung und Auswahl der Obſtkerne zu neuer Ausſaat jährlich beſorgt ſeyn. Solche wohlbemeſſene Vorkehrungen konnten ihre Wirkung nicht verfehlen; es wurden noch eine Menge junger Stämme ins Ausland verkauft. **)

---

in Boden fault), viele 100,000 jährlich bedurfte. Man pflanzte die Kaſtanien mit Vortheil an die Höhe der gutliegenden Gebirgs-Seiten, oberhalb der Reben, und an die Rückſeiten. Bezüglich auf die wilden Kaſtanien, ſpeculirte man ſchon (nach Wochenbl. v. 1761, Nro. 49.) auf ihren Gebrauch zur Waſchlauge, Bleiche, Tuchwalke und, nach geſonderten bittern Theilen, zur Viehfütterung.

*) Daß auch dieſe zu ſehr dauerhaften Rebpfälen taugen, hatte die Gemeine Münzesheim uns am erſten bewieſen.

**) Da ſpäterhin mancher öffentliche Baumgarten in einen Haus-

Die Seidenzucht war damals für einen Anfang weit gebracht. Viele tauſend Maulbeer-Bäume waren i. J. 1760 ſchon im ſchönſten Wachsthum, und unſere Seide wurde mancher italiäniſchen faſt gleich geſchäzt. Da von drei, oder ſicherer gerechnet von fünf Bäumen, ein Pfund feiner Seide, im damaligen Mittelpreis zu $7\frac{1}{2}$ fl. ſich gewinnen, und bei der, von einer Compagnie in Durlach bereits angelegten Fabrication, das in Seidenzeug verwandelte Pfund bis auf den Werth von 20 fl. ſich bringen ließ: ſo erachtete man, daß dieſe Naturgabe allerdings zu benuzen ſey, wenn gleich der Landmann gegen den Schatten und Raum, den die Maulbeerbäume — beſonders rückſichtlich des Zugangs und des Vertretens — einnahmen, hin und wieder Abneigung bezeigte. Denn andere Sachverſtändige erwiderten, daß das Abbrechen des Laubs, welches ſchon im Mai und Junius zum Futter der Würmer geſchehe, den ſpäter reifenden Früchten wenig ſchädlich ſey, und daß man dem Verderb der Ackerpläze um den Baum her, ſehr ausweichen könne — theils durch Auswahl von Feldweegen und Rainen, von entfernten und ſchlechten Feldern, in denen die Maulbeere gleichwohl fort kommt, theils dadurch, daß man den im guten Feld ſtehenden Baum in dem Jahr des ſchweren Fruchtbaues, wie ihm

---

und Gemüsgarten abartete: ſo wurden Plantage-Inſpectoren mit gröſſerer Ausdehnung, ſtatt der abgehenden Landgärtner, angeordnet.

ohnehin gut ſey, viel ruhen laſſe, und ihn vorzüglich nur dann benuze, wenn dort Grundbirnen und andere kleine Gewächſe, die von dem Zugang wenig Schaden leiden, gepflanzt ſeyen. Der Markgraf, nachdem er ſo weit von der Güte und Wichtigkeit des Unternehmens Uiberzeugung gefaßt hatte, ließ 1766 ſein beſonderes Wohlgefallen an der Seidenzucht ausſchreiben, und den edlen Beweggrund hinzufügen: „daß Kinder und gebrechliche Perſonen ſich dabei leichten Geldverdienſt „machen können.“ Es wurde den Schulmeiſtern, und den Lehrlingen dieſes Standes, die Gelegenheit ausgemittelt, auch die Bereitung der Seide bei der durlacher Compagnie zu erlernen, und die ſich darin geſchickt machten, erhielten Belohnungen aus Communkaſſen. Es wurden die Geiſtlichen ermuntert, Maulbeerbäume auf ihren Pfarrgütern zu pflanzen, auch deren auf jeden Kirchhof geſezt. *) Man theilte an den wenig bemittelten Landmann Samen unentgeltlich aus, man machte

---

*) S. die Wochenblätter v. 1767, Nro 19. und v. 1770, Nro. 22. Ein ſpäteres Zeitalter mag das Urtheil geben, ob wohl daran geſchehen ſey, daß gegen Ende der zweiten Periode die Pflege der Seide ganz verlaſſen, und die Maulbeerbäume ausgerottet wurden? Dem Geſchichtſchreiber genügt, die Anſichten und Maasregeln der Zeit, die er bearbeitet, darzuſtellen. Man erachtete ſpäterhin, daß unſer Clima den, zum guten Gelingen erforderlichen Wärmegrad nicht jährlich ſichere; daß die Wohnungen der Landleute nicht bequem genug den Raum für die

Andern die Lieferung um billigen Preiß bequem, und gab dem Publicum eine gedruckte Anweiſung über die geſchickte Pflanzung. Unter den fabricirten Producten waren einſtweilen unſere Strümpfe und Handſchuhe ſchön.

In den Wäldern — blieben die wirthſchaftlichen Grundſäze noch am weiteſten zurück. Mit einer Art

übelriechenden Bereitungen darbieten; daß es am Abſaz der Seide oft gefehlt habe; und daß die an die Stelle gekommene Aepfel- und Zwetſchgenbäume leichtern und geſichertern Nuzen abwerfen. Andere Oeconomen halten dem entgegen: man werde kaum ein Beiſpiel ſolcher Kälte im Mai und Junius (als der Hauptperiode des Lebens dieſer Würmer) aufzeigen, daß alle Zucht misrathen wäre. Wer an rauhen Tagen etwas Ofenfeuer mache, pflege ſie durchzubringen; das preuſſiſche kältere Clima ſpreche dafür. Der üble Geruch ſeze Krankheit der Würmer, und dieſe meiſtens eine fehlerhafte Wartung voraus. Der Haus-Plaz laſſe ſich gerade am erſten in den befragten Sommermonaten, in denen der Landmann wenig zu Hauſe ſey — und allenfalls durch Beetlagen in der Höhe, mit Hilfe einer kleinen Leiter, finden. Selbſt neben einer noch ſtärkern Obſtpflanzung blieben Pläze, wo man dieſelbe nicht anwende, für den Maulbeerbaum in Menge übrig, z. B. rings um die Kirchhöfe, und mittelſt eines Kreuzgangs in denſelben, ſodann im abgelegenen Sandfeld. Nur möge Anfangs der Staat für den ſichern Abſaz der cocons ſorgen helfen, bis die Verbreitung des Gewerbs die Mühe hinlänglich lohne, und die Handelsleute zum Kauf einlade. Der Widerwille, den die ehemalige Seidenzucht in der Pfalz gefunden, wird dem Zwang, womit die ausgetheilte Maulbeerpflanzung angelegt war, und der Ungeduld, die zu ſchnell Gewinnſt forderte, zugeſchrieben.

zünftigen Geiſtes verſchloſſen viele Forſtbeamten den vernünftigen Rathſchlägen anderer Oeconomen zu oft das Gehör. Man machte Staat mit der Wildbahn und mit recht alten Bäumen. Jener zu lieb, wurden unter andern die holzfreſſenden Umzäunnngen von ganzen Planken noch unterhalten; und der Pracht groſſer alter Eichen und Buchen, noch mehr als der Schweinsmaſtung, zu lieb, achtete man weder des, an Gebrauch und Werth abnehmenden überſtändigen Holzes, noch der verlornen Pläze, auf denen man rechts und links unter jenen alten Aeſten hinweg-fahren konnte. Die engbewachſenen Waldſtücke und Eintheilungen in Schläge beſtanden nur erſt in ſeltenen Proben, und fanden groſen Widerſpruch der Weidmänner. Dazu kamen die häufigen Berechtigungen zur Viehweide in den Forſten, und das den jungen Stämmen nachtheilige Uibermaas des Laubſcharrens. Beſonders aber waren die Gemeinswaldungen, die doch den gröſſern Theil ausmachen, vernachläſſigt, theils weil die von dem Landesfürſten geſezten und bezahlten Forſtbeamten zunächſt ſeine Waldungen beſorgten und dann wenig Zeit für die andere übrig zu haben glaubten, theils weil ihre Vorkehrungen den Gemeinen ſelbſt, als in deren Eigenthum eingreifend, zuwider waren, und von ihnen unbillig erſchwert wurden. Daher die damals ſchon in dem forſtreichen Land entſtandene Klage über Holzmangel, der wirklich die Verringerung der Burgergaben, und die Sendung vielen Geldes ins Ausland,

zur Folge hatte. In den Jahren 1742 bis 1769 kaufte man nur allein für die Gegend von Carlsruh und Durlach 105,000 Mees Scheiterholz (meiſtens im Badenbadiſchen) auf.

Es war im Hauptweſen nicht eher zu helfen, bis, in der zweiten Periode, mehrere nach Grundſäzen gebildete Forſtmänner zugleich zu directiven Stellen gelangten. Um indeſſen in der ältern Zeit ſo viel, als man durchſchaute, zu thun, erließ die Regierung die Verordnung von 1765, daß der Stamm nur einen halben Schuh über den Boden — und zwar nicht mehr mit der Axt, ſondern mit gröſſern Sägen, die die Gemeinen aus ihren Kaſſen anzuſchaffen hätten — abgenommen werde, und daß die Behauung der Bauholzſtämme ſo, daß neben dem Balken noch Sparren- und Riegelholz herausfalle, mittelſt ſorgfältigen Spaltens, geſchehen ſolle. Dieſelbe Verordnung erzählt, daß vorhin die Zimmerleute den Drittheil eines Baumſtammes zu Spänen zu verhauen pflegten — und der geheime Schlüſſel zu dieſer, nicht aus einem Unverſtand erklärbaren Uibertriebenheit findet ſich in der, am Rheinſtrom verbreiteten Sitte jener Zeit, wornach die Zimmerzunft für berechtiget gehalten wurde, daß ihre Leute Mittags und Abends, wann ſie vom Arbeitsplaze gehen, ſo viele Späne und kleine Klöze mit nehmen durften, als ſie unter dem Arm tragen konnten! Jezt beſchrieb man Leute, die mit dem ſparſamen Sägen und Spalten

umzugehen wußten, hielt ſtrenger auf eine gute Nachzucht fähiger Zimmermänner, und ſezte Prämien für diejenigen wandernden Geſellen aus, die in Beſuchung gewiſſer Städte, und in übriger Bildung, dem Verlangen entſprachen.

Nebſtdem war der alte Landesbefehl, daß die untern Stockwerke der Häuſer von Stein, woran es uns faſt nirgends gebricht, gebaut werden ſollen, durch Verordnung von 1756 eingeſchärft worden. Daß man überhaupt ſchwer an das Holzfällen ging, war das Beßte in jener ältern Zeit; man legte dadurch einen Schaz an, mehr als man ſelbſt überſchaute. *) Auſſerdem geſchah noch nicht viel wichtiges, weder für die Holzzucht noch

*) Man könnte, bezüglich auf unſer Forſtweſen, dieſe erſte Periode die regelloſe, die nächſtfolgende die künſtliche Pflanzungs-Periode nennen, in der man ein Syſtem einzuführen anfing, aber — wie es leicht beim Anfang geht — auf die Verpflanzungen und andere ausgedehnte Proben unverhältnißmäſig vieles Geld verwandte, mit welchem wohl gröſſere Culturen hätten angelegt werden können. Eine neuere dritte Periode characteriſirt ſich mehr in der Rükkehr zur einfachern Natur; meiſtens wird nur das Wachſen und Gedeihen aus dem Samen zweckmäſiger, als in der erſten Zeit, geſchüzt und gefördert — unter andern durch die allmälig zu Stand kommenden Abtheilungen groſer Gemeinheiten und Weidrechte, neben der Beibehaltung und Handhabung wohl-eingetheilter Schläge.

die Erſparniß im Verbrauch *) — die oberwähnten Rückſichten auf dauerhaftere Rebpfäle ausgenommen, deren gleichwohl 3800 bis 4000 auf einen Morgen verwendet zu werden pflegen.

Torf konnte nur wenig gegraben werden — z. B. im Oberamt Carlsruh, zu Knielingen und Neureuth.

XI.

Fortſezung der National-Oeconomie: Viehzucht und Minderung des Wildprets.

Von der mit dem Pflanzenbau in enger Verbindung ſtehenden Viehzucht iſt einiges ſchon oben berührt. Das Rindvieh vermehrte ſich mit dem allmäligen Anbau der Futterkräuter und den groſen Wieſenverbeſſerungen; es wurde aber auch fetter und bekam, mittelſt unſerer ſorgfältigen Farrenzucht, die erwünſchte lang-geſtreckte Art. Bei den Schweinen trachtete man nach der ähnlichen Gattung, und gewann ſie in den meiſten Gegenden. **)

*) Mit gemeinen Back- und Waſchhäuſern z. B. blieb Schwaben weit zurück gegen holzbedürftigere teutſche Gegenden. Die Noth lehrt am eifrigſten beten.

**) Das Oberland iſt in dieſem wichtigen Artikel der Landwirthſchaft lange nicht voran gekommen. Burgundiſche,

Nicht nur wurden von den Kammergütern dergleichen Eber, ſo wie Farren, um einen geminderten Preis an die Gemeinen verkauft, ſondern auch fürſtliche Räthe zu anſehnlichen Inſpectoren über die Viehzucht im Unterland, 1768, ernannt und inſtruirt, daß jeder in ſeinem Diſtrict durch die Ortsvorgeſezten wirke — beſonders auf gute Winter-Fütterung der Farren und Eber, welche bei Leuten, die die Sache wohl verſtehen und kein eigenes Vieh halten, eingeſtellt werden ſollen. Beiträge aus den Commun-Aerarien wurden zu Anſchaffung tüchtiger ſolcher Thiere gebilligt, und Jahrstabellen über die Zu- und Abnahme des Viehſtandes angeordnet — jedoch unter der milden Erklärung, daß die Abſicht nicht auf einen Zwang, ſondern darauf gehe, daß die Regierung die hin und wieder ſich zeigenden Hinderniſſe in Emporbringung des Viehſtandes erforſche, und nach Möglichkeit zu heben ſuche.

Die Schaafe — mußten die erſte Regierungsperiode am härteſten empfinden. Carl Friederich, der jene groſe Reform in der Agricultur als das Wichtigere ſchäzte, beſchränkte die vielen Schaaf-Heerden,

---

lothariugiſche und bayeriſche Schweine wurden dem Landmann auf Borg, um ſo theurer verkauft; die Mortalität unter dieſen fremden Thieren war weit gröſſer; dadurch wurde das reichſte Eckerig, auf welches hin mehr Vieh eingeſtellt worden, oft zum bittern Schaden — aus Mangel einheimiſcher Schweinszucht!

die Sein Grosvater auf den Kammergütern unterhalten hatte, *) und Seine oft nachtheiligen Hut- und Triftgerechtigkeiten, ſelbſt, im ganzen Lande, indem die Beweidung nur meiſtens auf den ungebauten Pläzen, auf den Fluren hingegen nur im beſtimmten Früh- und Spätjahrszeiten, erlaubt blieb. Hierdurch ſchien den Schäfereien — ob ſchon man einige ſchwache Verſuche zu ihrer Verbeſſerung gleichzeitig machte — der Herzſtos gegeben zu ſeyn; aber die Bereicherung und Auszeichnung des Landes von dieſer Seite war blos aufgeſchoben. **)

Ein Lieblings-Augenmerk des Markgrafen war die Veredlung der Pferdezucht. Die Beſchäl-Ordnung von 1753 ſagt, daß eine in früherer Zeit beſtandene ſolche Landesanſtalt ſeit geraumen Jahren in Abgang gekommen ſey. Jezt wurden mit bedeutenden Koſten vorzügliche Hengſte, von ſehr verſchiedenen Nationen, im fürſtlichen Marſtall angeſchafft und immerhin unterhalten. Zuerſt in den Oberämtern Carlsruh und Durlach — ſeit 1756 mit Ausdehnung auf Pforzheim und Stein — wurden Stationen feſtgeſtellt, an deren jede ein Bezirk von Dörfern hingewieſen war, und wohin ein Stallbe-

*) Ein Bericht des Kammermeiſters von Gemmingen von 1748, nennt ſie eine bedeutende Kammerrente.

*) S. in der zweiten Regierungsperiode, die Ankunft der ſpaniſchen Schaafheerde.

amter mit einer Anzahl Hengſte ſich im Frühjahr begab. Die nach dem Willen der Landleute zu belegenden Stuten ließ man erſt zur Muſterung zuſammen vorführen, um ſie nach Tauglichkeit zu vertheilen. Geführte Regiſter beſtimmten die zweite allmälige Vorladung.

Der Eigenthümer einer Stute hatte wohlthätigerweiſe nichts, als einen Gulden für das lebendig zur Welt kommende Fohlen, in die Stallkaſſe zu entrichten; dagegen ward er folgenden Beſchränkungen, ohne welche die wichtige Abſicht nicht zu erreichen geweſen wäre, unterworfen. Kein alſo gewonnenes junges Pferd durfte ohne Erlaubniß des Stallamtes auſſer Land verkauft werden — nicht um dieſen Handel ohne Noth zu erſchweren, ſondern um in jeder Gegend einer genugſam bleibenden guten Nachzucht verſichert zu ſeyn, und den inländiſchen Ankauf zu fördern. Der Marſtall hatte den Vorkauf, und benuzte ihn hauptſächlich für tüchtige junge Hengſte. Dieſe, ſobald ſie zweijährig waren, durften, bei ſtrengem Verbot, nicht mehr unter den Stuten ſeyn, und wurden um ſo leichter, nach Wunſch, in andere Landesgegenden verkauft, wohin die Beſchälanſtalt ſelbſt ſich nicht ausdehnen ließ. Von allen, aus dem Marſtall ſtammenden Pferden mußten wieder jährliche Liſten gefertigt werden, um ein Landbeſchälbuch anzulegen. Dazu kam die kluge Beſtimmung, daß derartige jungen Roſſe bis zum dritten Jahr, und die Mutterpferde ſechs Wochen vor und nach dem Fohlenwurf,

von allen Frohnen frey ſeyn ſollen. Die ſchlechten Bauernhengſte mußten in kurzer Zeit weggeſchafft werden.

Bald hatte Carl Friederich die Freude, den verfeinerten Knochenbau, die glänzenden Haare, langen Hälſe, zunehmende Gröſe und Dauerhaftigkeit Seiner Hardpferde, wahrzunehmen und im Verkehr geſchäzt zu wiſſen. Er ſelbſt, bei Seinen vielen Spazierritten, ſah der Anſtalt öfter nach, veranlaßte ſelbſt manche Handhabung — und wenn jeweils die Hofdiener, über den Staat, welchen die Hengſte machten, den Zweck fürs Land in die zweite Ordnung ſtellten: ſo war dies nicht das Geheis des Fürſten, ſo ſehr Er auch Freund ſchöner Reit- und Zugpferde war.

1761 wurde — auf die Bemerkung, daß die Schmiede ſich wenig auf die Kuren und Mängel der Pferde verſtehen — den Jünglingen dieſes Handwerks eingeſchärft, ſich auf ihren Wanderſchaften hierauf zu legen, auch bei dem herrſchaftlichen Kurſchmid Unterricht zu nehmen. Danebſt wurde 1766 allen inländiſchen Studioſen der Medicin auferlegt, ſich überhaupt der Thier-Arzneikunſt mit zu beſleiſſigen — bis in der zweiten Periode ein eigenes Inſtitut dafür einheimiſch wurde.

Ohne merkliche Bemühung der Zucht, hat uns die Natur noch reichlich mit Wildpret jeder Gattung — das unter dieſer Regierung auf ein erträgliches Maas herabgeſezt und rühmlich theurer wurde — mit trefflichen

vielen Fiſchen des Rheins und der kleinern Flüſſe, als bedeutendem Mittel der Nahrung und der nicht erſchwerten Induſtrie, wie mit groſer Menge zahmen und wilden Geflügels begabt. *)

Aber die Art und Weiſe, wie die Wildbahn gemäſiget und unſchädlich gemacht wurde, iſt folgende. Sie war unter Carl Wilhelm bis zum bittern Schaden des Landmanns getrieben, und nun ließ das Uibel ſich nicht plözlich abſtellen. Im dritten Regierungsjahr Carl Friederichs, 1749, wurde im Unterland, wo die Noth am empfindlichſten war, damit angefangen, den von den Gemeinen aufgeſtellten Wildhirten zu erlauben, daß ſie Hunde führen und anlaufen laſſen, auch mit blinden Schüſſen das Wild von den Feldern abtreiben. 1750 wurde dieſe Erlaubniß auf die Feldeigenthümer ſelbſt, für Schüſſe aus Piſtolen und anderm kurzen Gewehr, erſtreckt, aber 1751 ſchon wieder aufgehoben, weil das Forſtamt öftern Misbrauch anzeigte. Nun ſollte Niemand mehr mit Schießgewehr hinausgehn, dagegen die Forſtbehörde bei eigener Verantwortlichkeit dem Wildſchaden beßtmöglichſt vorbauen. Dies allgemeine Wort half aber wenig; 1752 meldete der Schultheis von Aue, bei Durlach, 14 wilde Schweine zuſammen, in die Reben einbrechend, geſehen zu haben;

*) Die Bienenzucht wurde erſt iſt der zweiten Periode ſtärker empfohlen und verbreitet.

und der Stadtmagiſtrat klagte über die Menge der beſchädigten Rebſtöcke, ſo, daß man ganze Kübel abgeriſſener Trauben aufgeleſen habe. In der Eile wurden den Hütern, bis zur Weinleſe, die Piſtolen wieder zugeſtanden. Aber i. J. 1754 wurde die Klage auch wegen des mangelnden Schuzes für die Feldfrüchte lauter; die Durlacher ſtellten vor, daß ja keine Vermiſchung mit der Wilderei zu befahren ſey, wenn nur auf dem Feld, nicht im Wald, und nur mit ſogenannten Sackpuffern *) geſchoſſen werden dürfe. Der Markgraf ließ nun aus Seinem Geheimenrath eine nachdrückliche Verfügung an das Forſtamt Carlsruh ergehen, in deren Eingang es heist: „Ihre Durchlaucht ſind nicht gemeynt, daß Dero „Unterthanen die, in unſchädlicher Maaſe zu gebrauchende „Mittel benommen werden, um ihre mit ſaurer Arbeit „das Jahr hindurch erbauten Feldfrüchte, wovon ſie „ſich ihren Lebensunterhalt verſchaffen müſſen, vor dem „Gewild zu ſchüzen; Sie laſſen daher dem Forſtamt „hiemit befehlen, ſolche Vorkehrungen zu thun, wornach „dieſe landesväterliche Intention mit Wirkung erreicht werden möge." Nun durfte der Landwirth mit ſeinen Sackpuffern wieder ſelbſt ſorgen. Aber zwei kräftigere Vorkehrungen folgten in den 1760er Jahren. Carl Friederich entſchloß ſich, das meiſte Wild niederſchieſſen zu laſſen — beſonders im Oberland, wo

*) Ganz kleinen Piſtolen.

ohnehin das höhere beſchwerliche Gebirg, und der häufige Wechſel von einem Territorium in das andere, kein Eigenthum der Waldthiere ſicher ſeyn ließ. 1769 erging ſogar der Befehl, daß in Röteln und Sauſenberg das ſchwarze Wildpret gänzlich vertilgt werden ſolle.

Wenn aber dennoch ein erlittener Wildſchaden von dem Eigenthümer angezeigt wurde: ſo trat die ſchöne allgemein gegebene Verordnung ein, daß die Ortsvorgeſezten nebſt dem Förſter Augenſchein darüber einnehmen, den abgeſchäzten Schaden einberichten, und dieſer gänzlich, nach dem laufenden Preis, aus der betreffenden Forſtkaſſe erſezt werde. *)

*) Gleiche erſchöpfende Verordnungen fand man auch im Badenbadiſchen ſeit 1770 vor — noch mit dem Vorzug, daß die Ortsvorſteher in ſolchen Fällen gar nicht auf einen weitern Befehl warten, ſondern auf friſcher That den angezeigten Schaden beaugenſcheinigen und beurkunden ſollen. In der zweiten Periode verfiel der Markgraf ſelbſt auf noch einen glücklichen Gedanken. Wenn man erfuhr, daß in einer Landesgegend das Wild wieder über Hand nahm, ließ Er demſelben Oberforſtamt befehlen, daß die Forſtkaſſe unter der Rubrik „Erlös aus Wildpret" eine gröſſere Geldſumme als gewöhnlich — zuweilen bis aufs Doppelte — zur Staatskaſſe einliefern ſolle, und zwar auf ein oder auf etliche Jahre lang.

Als i. J. 1793 das kurbraunſchweigiſche Miniſterium um Mittheilung der Grundſäze anſuchte, nach welchen im Badiſchen eine Vergütung der Wildſchäden an die Unterthanen bewilligt werde: ſo wurde das hier Bemerkte geſammelt und dorthin, zur Ehre unſeres Landes, eröffnet.

XII.

Fortſezung der National-Oeconomie: Mineralreich.

Die leichte Ergiebigkeit und Wohlhabenheit des Landes im Pflanzen- und Thierreich hat einige Unthätigkeit in der beſchwerlichern Heraufarbeitung der unterirdiſchen Schäze, wie in der Vervielfachung des Gewerbs- und des Handelsfleiſſes — nach dem Geſez der Schwere und Ruhe, das auch in dem Menſchen wahrgenommen wird — zur Folge. Es würde darin ſchon in der erſten Periode mehr geſchehen ſeyn, wenn eine Noth getrieben hätte. Carl Friederich ließ es indeſſen nicht an Ermunterung und Beförderung fehlen — erreichte auch manches Schöne, nur nicht in dem hohen Grade der Feldcultur und der Viehzucht.

Unſer vorzügliches, beſonders zur Stahlarbeit gar taugliches Eiſen *) — und unſere, faſt allenthalben reichlichen, wegen ihrer Trockenheit uns geſunde Gebäude gebenden Sandſteine — ſind diejenigen Mineralien, welche

*) Nur im Oberamt Röteln hat das durlachiſche Land Eiſengruben; aber Bohnerze in Menge, ſowohl dort als in den Oberämtern Badenweiler und Pforzheim.

welche längſt als beglückend erkannt und benuzt worden ſind. Unſere Silber-, Blei- und Kupferbergwerke des Oberlandes ſind vorerſt noch ein Gegenſtand bedeutender Hoffnungen der Mineralogen. Markgraf Carl ſagt im Eingang eines Ausſchreibens: es ſeyen ſchon vor dem dreiſigjährigen Krieg etliche Erzgruben von reichen Gewerkſchaften gebaut worden; 1757 waren die zu Sulzburg und Badenweiler neuerdings in Erblehen gegeben. *)

Die Goldkörner, die aus dem Rheine mehr, als aus irgend einem Strohme gewaſchen werden, **) geben beſonders dem Unterlande, einen jährlich zwar geringen, aber durch die Andauer nicht unbedeutenden Zuſaz am Landesreichthum. Carl Friederich ließ 1765, 1766 und 1768 davon Ducaten prägen. In den fünf Jahren 1767 bis 1771 wurden 2177 Kronen Goldes (die Krone nächſt zu 5 fl. werth), meiſtens an den ergiebigern Goldbänken von Knielingen bis Linkenheim, beſonders aber

*) Eine eigene Staats-Direction des oberländiſchen Bergbaues fällt in die zweite Periode.

**) Sollte die ſchöne grünliche Farbe, in der das Rheinwaſſer es ebenfalls anderm zuvorthut, mit von ſeiner Auflöſung des mehrern Goldes erklärbar ſeyn können? Ich wage darüber kein Urtheil. — Uibrigens mag einſt die Kunſt der Taucher ſo weit kommen, daß ſie ſich genug unter dem Waſſer verweilen lernen, um manchen Siz des Goldes im Rheine, ſeine Beträchtlichkeit und Zugänglichkeit, zu entdecken.

zu Eggenſtein, herausgewaſchen. Der Gehalt des Goldes iſt ſehr rein, zu 22 Karat und von heller Farbe. *)

Am meiſten und glücklichſten aber wurde in dieſer erſten Periode die Aufſuchung nicht gemeiner Steine betrieben. Niemand wußte, daß der Marmor im Land zu Hauſe ſey, bis die zum Bau des Reſidenzſchloſſes niedergeſezte Deputation ihre Ahnungen vorlegte und den Markgrafen ſogleich beſtimmte, 1754 eine Aufmunterung an alle Unterthanen, und Prämien zu 150 fl., auch nach Befund verwendeter Koſten, von noch mehr — für Entdeckung ſolcher Steine ausſchreiben zu laſſen: Der erſte Marmor kam von Berghauſen, bald ein ſchönerer von Emmendingen ein. Nun ging der Regent weiter, beſchrieb vom Ausland ſachverſtändige Meiſter, und ſandte ſie im Land umher. Im zweiten Jahr der Forſchungen wurde der erſte Preis zugetheilt für den trefflichen Fund im Röteliſchen bei Welmlingen; Marmor von weiſſer, in das Gelblichte fallender Farbe, und mit zierlichen Dendriten bricht dort in ſo groſen Stücken, daß man davon Kamine und Tiſche in das neue Schloß gemacht hat. Bald wurde dieſe Gattung vorzüglicher in Effringen (eine Stunde ſeitwärts) und noch etwas

*) Mehr Nachricht davon in Lampadius Beiträgen zur Vaterlandsgeſchichte. Auch im Badenbadiſchen und in ein Paar Puncten der neuen Lande ſind minder bedeutende Goldgründe.

weiſſer und zärter, beinahe wie der italiäniſche Marmor von Carrara, in Haltingen — bei Tannenkirch aber ein Marmorgebirg mit ganzen Felſen gefunden, woraus Stücke von 20 Schuh gebrochen, alſo beträchtliche Säulen geliefert werden konnten. Nebenbei ſties man im Sauſenbergiſchen auf eine Menge Agate, im Badenweileriſchen auf einen groſen Felſen von ſchönem Jaſpis, im Hochbergiſchen bei Langendenzlingen auf glänzenden ſchwarzen und weiſſen Granit mit eingeſprengtem Schwefelkies, und bei Eichſtätten auf unſern vorzüglichen Band-Jaſpis. Dies alles war bis 1765 erfolgt, und nun fand der Markgraf ſachgemäs, einen italiäniſchen Künſtler im Steinſchneiden und vorzüglichen Poliren, mit anſehnlicher Beſoldung in Dienſt zu nehmen, ihm Gehilfen und eine eingerichtete Werkſtätte zu geben. Unſere Rheinkieſel, fein geſchliffen, wetteiferten an Helle und Farbenſpiel mit dem Kriſtall. In Bearbeitung des Granits und Marmors war man in Carlsruh ſchon ſo gerüſtet, um, laut öffentlicher Ankündigung, die Verzierung ganzer Kirchenaltäre, ganzer Zimmer anzubieten, und unſere Steine waren bereits in Frankreich, Holl- und England geſchäzt. *) Im Carlsruher Schloſſe,

*) Reinhards kl. Schriften, St. 21. und 36. Wenn dieſe ſchönen und fruchtbaren Unternehmungen in der Folge geſunken ſind; wenn der Patriot es bedauert hat, daß, zur Zeit des zunehmenden Luxus in den Zimmergeräth-

beſonders im Marmorſaal, wurden deren für mehrere tauſend Gulden angebracht.

Unter dieſen Aufwühlungen des Bodens ergaben ſich noch intereſſante kleine Funde, z. B. bei Elmendingen im Oberamt Pforzheim, die von Vergoldern und Lakirern ſehr geſchäzte weiſſe Erde, welche keinen Sand führt und worauf ſich das Gold ſchöner poliren läßt; bei Dürn auf dem Eichelberg im Pforzheimiſchen, die Eigenſchaft der weiſſen Sandſteine, daß ſie zur Formation von Bildern und andern Werkſtücken tauglich ſind; bei Feldberg im Sauſenbergiſchen, ein braun-rother etwas fauler Sandſtein, eine rothe Farbe gebend, die in Oel und Waſſer ſich beſonders gut behandeln und fein zerreiben läßt; bei Leiſelheim im Hochbergiſchen, und beſonders im nahen Ballrechten, ein ſeiner Güte wegen auswärts verführter Ocker.

ſchaften, ſo mancher Marmortiſch, bis von der Lahne, den Rhein herauf geſchifft wurde: ſo iſt doch nicht zu zweifeln, es werde in friedlicher Zeit, hin und wieder ein vermöglicher und kluger Unterthan, an unſern in den Rhein ſich ergieſenden Gebürgsflüſſen, ein Fabrikenwerk zum Schneiden, Poliren, Formen und Ausführen unſerer reichlichen, und bisher meiſtens aufgeſparten Steine, gründen.

XIII.

Fortſezung der National = Oeconomie. Aufnahme der Gewerbe und des Handels.

Diejenigen Producte des Kunſtfleiſſes, die ſich feſt an ein Land binden laſſen — ſeine Gebäude — nahmen in der erſten Periode ſchon mit ſtarken Schritten zu. Fünf Jahre hinter der erreichten Brandaſſecuration, 1763, betrug der von den Eigenthümern erhöhete Gebäude=Anſchlag oberwähntermaſſen über fünf; und ſieben Jahre ſpäter, 1770, über ſieben Millionen. Zu den beſchriebenen Ermunterungen, die jene wichtige Societätsanſtalt gab, kam die wachſende Bevölkerung, der wachſende Wohlſtand, welcher auch bequemere Wohnungen anſpricht *), und eine Menge öffentlicher Bauten, die der Geiſt der Ordnung in der Adminiſtration herbei führte, viele Schul=, Pfarr= und Rathhäuſer, eine Anzahl Kirchen, **) ſelbſt das i. J. 1752 unternommene Reſidenzſchloß des Fürſten — ſtiegen empor; der bedeutenden Herſtellungen an ältern Gebäuden, die vordem

*) Zu Ende des Cap. VIII.

**) Unter ihnen ragte die groſe, 1768 eingeweihete Stadtkirche zu Pforzheim hervor, die in der zweiten Periode abbrannte.

in den Kriegen verſchlimmert waren, zu geſchweigen. nicht nur ein Theil der Reſidenz baute ſich dabei fort, ſondern der Markgraf ließ auch die ſchöne Vorſtadt von Emmendingen, und merkliche Erweiterungen von Lörrach und Pforzheim eröffnen. Die Pflaſter in Städten und Dörfern wurden nun ziemlich allgemein. Der gute Stand der Brücken ward mit dem Bau der Land= und Nebenſtraſſen verbunden. Um Tüchtigkeit und kluge Plane der Gebäude zu gewinnen, richtete man ein Augenmerk auf junge Bauleute, die in vorzügliche Städte zu wandern angewieſen wurden, auf die gelegenheitliche Reception ſachkundiger Fremden, auf mehrjährige Perſonalfreiheiten auch für Einheimiſche, die ein fehlendes Bauhandwerk an einem Ort pflanzen wollten, und auf die Anſtellung wiſſenſchaftlich gebildeter, wohlbeſoldeter Baumeiſter, die nicht blos in der Reſidenz, ſondern in verſchiedenen Landesbezirken, ihren Siz und ihre Wirkſamkeit aufzuſchlagen hatten.

Das wandelbare Glück groſer und vorſtechend=vieler Fabriken wurde zwar — in einem Lande, deſſen Hauptvorzug in dem reichen Boden beſteht, und das von andern trefflichen Ländern umgeben iſt — als zur Zeit weniger nothwendig und weniger erreichbar angeſehen; unſer theurer Taglohn kann nicht ſo leicht den Unternehmern behagen. Dennoch hat theils die natürliche Folge eines productreichen Landes, theils die Regierungsweiſe, auch ſolchen Gewerbfleis mehrfältig aufgeregt.

Carl Friederich ſah alle, im Durlachiſchen ſich hervorthuenden Manufacturen erſt unter Seiner Zeit entſtehen — manche wieder fallen. In die erſte Periode gehört: *) zu Lörrach eine, 1752 entſtandene Puder=, Stärk= und Tabak=Fabrik, wie auch die 1753 gegründete Indienne-Fabrik und eine Papier=mühle; zu Binzen, Oberamts Röteln, eine ähnliche Manufactur ſamt einer Spinn= und Weberei in Baumwolle, von 1765; zu Schopfheim, der bei den Eiſen=Bergwerken und Schmelzhütten ſo nüzliche Drahtzug ſeit 1757, eine groſe unſerm Linnenbau angemeſſene Leinwand= und Faden=Bleiche ſeit 1755, auch dort eine Baumwollen=Spinn= und Weberei; zu Haßlach, Oberamts Baden=weiler, ſeit 1762, eine bedeutende Blechſchmiede; im Oberamt Hochberg das groſe Gewerb von 180 Weber=mäſtern, die i. J. 1757 aufgezählt wurden, und ſeit 1752 eine Tuchbleiche; zu Carlsruhe ſeit 1768, eine Spizen= und Blonden=, ſeit 1770 eine Leinwand= und Baumwollenzeug=Fabrik; zu Durlach die ſchon ſeit 1749 privilegirte Fayence-Fabrik, die Seiden=Pflan=zungs= und die Seiden=Strümpfe=Fabrik, welche leztere einige Jahre ſpäter (1761) ein ähnliches Unternehmen in Carlsruh erzeugte; ferner die durlacher Fabriken in der

*) Es ſind die vielen Ziegelbrennereien, Gerbereien, und andere auf den Verkauf arbeitende Handwerker hier übergangen.

Damaſtweberei, zu der der Markgraf ſelbſt den Antrieb gab, in Leder, in Stecknadeln, in Tabak und in der Baumwollen-Spinnerei; in Bauſchlott eine Haarpuder und Stärke-Fabrik.

Dieſe Gewerbe wurden in ihrer Gründung ſchon erleichtert, bald durch Monopole auf eine Anzahl Jahre und in beſchränkten Landesbezirken *), bald durch einzelne wohlbeſtimmte Erleichterungen, oder durch Sicherung des Abſazes, durch den Zutritt der Geiſtlichen aller Religionen zu ihren Gliedern, die ſonſt auch keinen Cultus im Orte hatten, durch möglichſte Abkürzungen der Procedur ſo oft ein Fabricant oder Geſelle vor Gericht zu rufen war, endlich durch Begünſtigung der Heirathen der Hilfs-Arbeiter — denn die Commune, die durch Fabriken ſich bereichert, konnte auch gewöhnlich die Laſt der mehrern Armen über ſich nehmen.

Die Bitten der Unternehmer um Geldvorſchüſſe hingegen pflegte das Gouvernement — nach einigen ſchädlichen Erfahrungen — von der Hand zu weiſen, weil derjenige, der weder Baarſchaft noch Credit mitbringt, nicht zuverläſſig iſt.

Im Jahr 1762 ließ Carl Friederich Schulen für die Emporbringung des Leinen-Geſpinſtes im Land anlegen, und Seine Beweggründe ausſchreiben: „Sie

*) Unbeſchränkte Monopole gab Carl Friederich nicht; mehr davon im folgenden Capitel.

„ſollen die noch einträglichern Geſchäfte der Unterthanen „nicht beſchränken. Da aber bei unſerm vielen rohen „Hanf, auch die gröbere Spinnerei von groſer Wichtig„keit, beſonders in den Haushaltungen, iſt; da ſelbſt „Kinder von ihrem Schulalter an, in ſechs Wochen „können artig ſpinnen lernen, und die Eltern ſie oft „nicht alle zum Feldbau gebrauchen; da eine Geſchicklich„keit mehr gewonnen wird, um in Fällen der Armuth „und Kränklichkeit die Noth zu mindern: ſo ſoll die „Anſtalt von geiſt- und weltlichen Vorgeſezten möglichſt „befördert, zu Aufbringung der Lehrmeiſterinnen die „Belohnung, ſo wie das Material, aus Gemeinsmit„teln angeſchafft und je nach Gelegenheit, auch das „Baumwollenſpinnen, das Stricken und Nähen, neben „dem Leinengeſpinnſt, getrieben werden." Nachmals, aus Anlaß der entſtandenen Fabrik zu Binzen, 1765, wurde an das Hofraths-Collegium verfügt, daß, wer irgendwo im Land um hinterſaßliche Aufnahm bittet, erſt die Anſchaffung von Spinngeräthſchaften darthun ſolle. Man erforderte ſogar die jährliche Lieferung von einigen Pfunden Geſpinnſtes gegen Bezahlung; dies mußte jedoch in der Handhabung zu ſchwierig ſeyn. Schon in dieſer erſten Periode projectirte man auch gröſſere Fabricationen, von einer Segeltuch-, und Wachstuch-Fabrik für unſern vielen und vorzüglichen Hanf; denn man ſah denjenigen Kunſtfleis gar gern, welcher ſolche einheimiſche Producte bearbeitet, an denen kein Nahrungs-

mittel entgeht, und wobei kein Holz verzehrt wird. Es blieb indeſſen noch bei dem edlen Vorſaz.

Da man einen vorzüglichen Gewerbsort im Oberland, wie im Unterland, emporzubringen ſuchte: ſo wählte man dort Lörrach, welches ſchon vom Kaiſer Ruprecht, im 15ten Jahrhundert, und ſpäter vom Markgrafen Friederich Magnus, ſtädtiſche Privilegien erhalten hatte, die aber noch nie in volle Uibung gekommen waren. Carl Friederich erneuerte und erweiterte ſie 1755; wenn er noch keinen vollen Erfolg erlebt hat, bleibt dennoch die Richtigkeit Seiner Gründung und die Klugheit mancher gewählten Maasregel denkwürdig. Die neuen Stadtbürger erhielten damals die Leibesfreiheit, die Befreiung von Herrſchafts- und Landesfrohnen auſſer ihrem Bann, *) eine zehnjährige Befreiung von Staatsabgaben für diejenigen Lörracher, welche nüzliche Stadt-

*) Dieſer Punct machte die meiſten Zweifel; das Erachten des Hofraths-Collegiums drang aber, gegen die Kammer, durch; Es ſey zwar richtig, daß den andern Oberamtsorten dadurch eine mehrere Frohnlaſt zuwachſe. Allein zu geſchweigen, daß durch zunehmende Bevölkerung eines Orts, beſonders durch Herbeiziehung Handels und Wandels den übrigen Landorten groſer Vortheil in Anſehung der Bequemlichkeit, ihre Producten leicht und mit Nuzen an Mann zu bringen, auch bei den Manufacturen ſelbſt durch Handanlegung ihr Brod zu verdienen, zugehe — könnten die Frohnen zu den Stadtmauern den Lörrachern heimgewieſen, oder ein Vergleich über die Frohndienſte mittelſt Geldanſchlags eingeleitet werden.

gewerbe anlegen, für die erſt hinziehenden Gewerbsleute aber auch die Berechtigung des gänzlich freien Wieder-Abzugs und, wenn dieſelben in den nächſten fünf Jahren ſtürben, gleiches Recht für ihre Kinder auf lebenslang, oder für weiter geſippte Erben auf drei Jahre. Zugleich wurden in teutſcher und franzöſiſcher Sprache die Vorzüge der Lörracher Lage für Fabriken zuſammen geſtellt — die Entfernung nur zweier kleinen Stunden vom Rhein und von Baſel; eine mittlere Stellung zwiſchen den berühmten Handelsplätzen von Straßburg und Zurzach; die Gegenwart des Wiesfluſſes, ſehr tauglich zu Gerbereien, Färbereien, Mühlwerken, und zum Transport in den Rhein; neben trefflichen Fruchtfeldern und Rebhügeln, auch vorzügliche Viehzucht im Wiesthal; Vorräthe von Häuten zu Leder und Pergament, wie von Gais- und Bockfällen zu Saffian und Corduan; Nuz, Brenn- und Bauholz, ſamt Schmidskohlen, in reichlicher Menge; unſer vorzügliches, ganz nahe geſchmiedetes Eiſen; Flachs und Hanf in der Gegend; vorzügliche Marmore und Agate im Oberamt; vielerlei Hafnererde, zu einer Ofen-Fabrik tauglich; nur eine halbe Stunde von Lörrach der ſchöne Steinbruch, aus dem die Baſeler, welche keinen nähern haben, ihre Hauſteine nehmen. — Das Städtchen kam allemal in guten Flor; *) was indeſſen das gröſſere

*) Der dortige Landvogt ſchrieb i. J. 1756: „Wer ſollte glauben, daß unſere guten Schuhmacher, Bortenwirker,

Gedeihen aufgehalten haben mag, iſt die Leichtigkeit, mit der die ſtädtiſchen Gemächlichkeiten von Baſel ſich holen lieſſen; die Beſchränkung der, blos den Proteſtanten damals noch im Oberland geſtatteten Niederlaſſung — vielleicht auch die Beſorgung, die die nahe Feſtung Hünningen erregen konnte.

Aber als unſer Hauptſiz der Gewerbe wurde, nach den Winken der Natur, die Stadt Pforzheim gepflegt. Von ihrer, in die zweite Regierungsperiode fallenden hohen Blüthe der Induſtrie und des Handels, ſind die Keime ſchon in der erſten Periode zu ſuchen. *)

Ihre „uralte Flözerzunft," wie ſich die Statuten des nähern Vereins von 1749 ausdrücken, iſt ein ganz eigenes Inſtitut. Als noch wenige Concurrenz in unſerm Holzgewerbe war, richteten ſich viele Bürger in der Vorſtadt, die Aue genannt, darauf ein, theils ſelbſt erkauftes Bau-, Nuz- und Brennholz, theils fremdes um Frachtgeld, auf den kleinen Flüſſen, die in die Enz

---

Glockengieſſer, Uhrenmacher ꝛc. mehr nach Baſel, ins Oeſtreichiſche und Biſchöfliche arbeiten, als ins Land?"

*) Eine Probe dieſes ſtädtiſchen Aufblühens gibt auch folgende Vergleichung. Es betrug zu Pforzheim in den Jahren 1757 bis 66 der Pfund- und Landzoll, im Durchſchnitt jährlich 2498 fl.; in dem nächſten Zeitabſchnitt von 1767 bis 76, 2772 fl.; in dem dritten von 1777 bis 86 ſogar 4139 fl. Deßgleichen das Ohmgeld, in dem erſten 1702 fl., in dem andern 1978 und in dem dritten 3303 fl.

und mit dieſer in den Neckar fallen, zu verflözen. So lang jeder für ſich handelte, wurde nur ein kümmerlicher Gewinn erzeugt; ſie ſtifteten alſo den beſſer verbundenen, landesherrlich beſtätigten Floz-Zunftverein, legten einen Fond von 26,000 fl. zuſammen und gelobten ſich, alle Fracht-Accorde, Holz-Käufe und Verkäufe 2c. auf gemeinſchaftliche Rechnung durch ihre Vorſteher zu betreiben. Dies ſchloß nicht aus, daß der Vorſtand wieder einzelne Glieder in ſeinem Taglohn anſtellte, ja es wurden Vorſchriften für die möglichſt gleiche Vertheilung dieſer speciellen Beſchäftigungsmittel gemacht. Das in glücklicher Eintracht gedeihende Werk reizte zu mehrern Holzhandelsgeſellſchaften, und gewann immer in der Verbindung mit ihnen. Als in den 1750er Jahren eine wirtembergiſche Geſellſchaft den Murgfluß oberhalb Gernsbach flözbar zu machen unternahm, und beim badenbadiſchen Hof deshalb ſowohl, als wegen Uiberlaſſung des herrſchaftlichen Holzes im ſogenannten Lehnswald negociirte: ſo erreichte der wachſame Director der Pforzheimer Flözer, daß deren Verein in dieſe neue Murg-Compagnie als ein Hauptheilhaber *) aufgenommen wurde. Aber noch mehr kam demſelben zu Statten, daß bald die ganze Murg-Compagnie ſich weiter mit

*) Der ganze Murghandel ward in 48 Portionen getheilt, und 22 davon überkamen die 12 damaligen Flöz-Schiffer zu Pforzheim. Der Vertrag wurde 1758 auf 30 Jahre geſchloſſen.

derjenigen wirtembergiſchen Compagnie verband, welche in der Stadt Calw für den Holzhandel mächtig aufblühte, und hauptſächlich auf den drei Flüſſen flözete, die bei Pforzheim ſich vereinigen. Die Verbindung betraf das, nun auch erhandelte wirtembergiſche Holz in den obern groſen Murgwaldungen jenſeits der Schön-Münzach — eines ſtarken Waldbachs, der ſich an der wirtembergiſchen Grenze in die Murg ergieſt — und wurde 1763 auf die 25jährige Dauer dieſes Holzſchlages geſchloſſen. Nun wurden für den Schiffsbau eine Menge langer Tannenhölzer von dem Gebirg herab — nicht blos reichlicher auf dem Neckar, ſondern auch auf der Murg, in den Rhein und bis nach Mannheim gefördert, dort aber an Zwiſchenhändler für Holland verkauft. *) Der Flozverein hingegen dehnte ſeinen eigenen Holzhandel,

*) Deßwegen holländer Tannen genannt, die am Durchmeſſer ihres Gipfels 16 Zoll, und an ihrer Länge wenigſtens 62 Schuh enthalten müſſen. Dieſe zum theuern, allmäligen Verkauf zu bringen, war allerdings erwünſcht; aber zwei Betrachtungen blieben unberückſichtigt: 1) der zu ſchnelle Hieb vieler holländer Tannen, welcher nun weniger lang dauern konnte; 2) die nicht bedingte Schonung des Nachwuchſes, indem die Compagnie in ganzen Waldrevieren alles niederhauen und aus ſchönen Tannenſprößlingen Wieden (eine Art hölzerner Seiler, womit die Stämme beim Flözbau aneinander gebunden werden) drehen ließ. Es hatte alſo für das kameraliſche und nationelle Intereſſe auch eine ſehr nachtheilige Seite, daß dieſe Holzaccorde nicht bis hinter dem Anfall des badenbadiſchen Landes in Anſtand geblieben ſind.

den er ſich daneben auf beſondere Rechnung vorbehalten hatte, nicht über gemeines Bauholz und Sägwaaren aus, womit er bald einen groſen Theil der am Neckar und Rhein liegenden Ortſchaften, bis nach Worms hinab, verſorgte. So konnte er mit weniger Wagſchaft ſicherer einen mäſigen Reichthum erwerben. *)

---

*) Die folgende Zeit ſah ein Sinken und ein nur noch ſtärkeres Wiederaufleben dieſer Unternehmungen. 1777 löſte zum Theil die Verbindung mit der Calwer, und 1788 die ganze Murg-Compagnie ſich auf. Mitlerweilen hatte eine Factorie von holländiſchen Handelshäuſern ſich in Pforzheim niedergelaſſen, ~~ſelbſt~~, in den umliegenden Waldungen, die groſen Hölzer gekauft, und ſelbſt für den Transport geſorgt. Nebendem führte ihr Factor Böhringer, noch eigenen gemeinen Holzhandel, dem der Flozverein kein Monopol entgegen zu ſezen berechtiget war. Zu deſſen Wiederemporbringung, und für das ganze Pforzheimer Flöz-Commerz, ſezte der Markgraf eine anſehnliche Commiſſion nieder, und 1801 kam das gröſſere Werk zu Stand, wornach der Hofkammerrath Böhringer ſeinen Handel aufgab, und an die Spize der neuen holländiſchen Compagnie (unter der Firma: Böhringer, Mayer und Compagnie) — die nun nicht mehr blos bis Mannheim, ſondern bis nach Holland ſelbſt verflözet, und alldort Markt hält — als Director trat. Seine ehemaligen holländiſchen Principalen, er ſelbſt und der Flözverein, wurden mit einer vorzüglichen Anzahl von Actien der neuen Societät (jede zu 4000 fl.) zufrieden geſtellt; auch erhielt Böhringer eigene Actien (zu 400 fl.) in dem geſonderten Flözverein. Für dieſen aber wurde zugleich alles Verflözen des holländer Holzes bis in den Rhein, durch ſeine Glieder — einbedungen. Die holländiſche Societät, welche eine Million zuſammen

Die Pforzheimer Fabriken in Wolle verdanken ihren Urſprung dem Waiſenhaus, mit welchem ſie Anfangs auf Staatsrechnung verbunden waren. Nachdem die Commiſſarien über dies Inſtitut 1752 gutfanden, alle Manufacturen bis auf die Webſtühle im Leinen, aus dem Hauſe zu ſchaffen, und ſich nur mit der ſortirten Wolle zum bloſen Spinnen verſehen zu laſſen: ſo wurde die Tuch= und die Zeugmacherei, gleich der Strumpfweberei, in ein anderes Haus verlegt. Schon im folgenden Jahr aber ſtellte man die, dem Waiſen=Inſtitut durch die Zerſtreuung ſchädliche, unmittelbare Fabrik-Verwaltung gänzlich ein, und übergab ſie ſamt ihren Privilegien, der Geſellſchaft von vier unternehmenden und reichen Handelsmännern zu Pforzheim, die dann dem

ſchoß, hat in den erſten Jahren ſo gewonnen, daß das nachfolgende politiſche Unglück für allen teutſchen Handel — übertragen werden konnte, ohne die jährliche Verzinſung der Actien zu unterbrechen; und jezt blühen dieſer Geſellſchaft neue bedeutende Hoffnungen auf. Der Flözverein aber, deſſen Fond ebenfalls geſtiegen iſt, und in ihm eine Menge Familien der Aue — denen nun das Gewerb nicht ausgeht, und die, vermöge der Actien des Vereins in der holländer Compagnie, noch reiche Leute werden können — haben dem Markgrafen beſondern ewigen Dank zu bringen.

Wer ſollte glauben, daß neben dieſer Anlage noch ein weiterer holländer Holzhandel in Pforzheim — wie es in den leztern Jahren unter der Firma: „Meyer und Frizdorf" geſchehen iſt — ſich bilden konnte?

dem Waiſenhaus alle zum Spinnen nöthige Wolle um beſtimmte Preiſe lieferten, und denen hinwiederum die Tücher für die Hof-Livree und das Militär abgenommen wurden. Es ward ſogar durch Edict von 1754 die Einfuhr anderer Wollenwaaren im Unterland verboten; weil aber hinter dem ſiebenjährigen Krieg die emporgekommenen ſächſiſchen Wollenmanufacturen, zum Vortheil des Publicums, ſehr andrangen: ſo hob man den Zwang auf, und erzeigte dagegen der Pforzheimer Fabrik andere Gefälligkeiten. Danebſt ſiedelten ſich noch viele Tuch- und Zeugmacher an, die auf eigene Rechnung arbeiteten. *)

Auch die, 1767 privilegirte Uhrenfabrik fing durch das Waiſenhaus ſeine Entſtehung an, indem ſie, alldort in die Wohnung aufgenommen, ſich anheiſchig machte, 24 Kinder deſſelben in der Uhrenmacherei zu beſchäftigen, und ihnen nachmals Verdienſt zu geben. Die Staats- und die Waiſenhaus-Kaſſen waren Theilnehmer an der Einlage zum Gewerbscapital. Noch

*) Damals waren indeſſen nur grobe Tücher angelegt, jezt werden ganz feine gefertigt, wie auch ſchöne Caſimire, ſogenannte ſchleſiſche Zeuge — unter der Firma: Finkenſtein. Daſſelbe Handelshaus hat auch die Salpeter-Admodiation im ganzen Großherzogthum, und macht bedeutende Geſchäfte im Pulver. Aehnlichergeſtalt hat die Böhringeriſche holländer Holz-Compagnie noch die ganze Salz-Admodiation übernommen.

i. J. 1767 verband ſich damit eine feine Stahl-, Kleinodien und Juwelen-Fabrik, die ſich zwar 1770, dem Fond nach, wieder trennte, und in den erſtern Jahren wenig gedieh, aber in der Folge zu einem Hauptruhm von Pforzheim ſich empor ſchwang *).

---

*) Im Jahr 1775 — als die Unternehmer der Bijouterie-Fabrik, weil ihnen nicht alle Vortheile, die ſie als Zuſaz verlangten, zugeſtanden wurden, ſich zurückzogen — trat Carl Friederich ganz ins Mittel. Gegen ſeinen ſonſtigen Grundſaz, ließ Er auf herrſchaftliche Rechnung — jedoch nur um Zeit zu gewinnen, und das wichtige Werk nicht Preis zu geben — die zerrüttete Fabrik mit mehr als 300 Arbeitern übernehmen; aber i. J. 1776 ſchon zum Verkauf bringen. Jezt fing man auch an zu begünſtigen, daß mehrere Einzelne in ihren Werkſtätten auf eigene Rechnung arbeiteten — und dieſe Vertheilung der Cabinette führte die Sache höher. Die Fabrications-Objecte ſelbſt gewannen, inden ſie zertheilt wurden, an Vollkommenheit und ſchneller Fertigung. Anfangs hatten die, aus der franzöſiſchen Schweiz und Genf, ſo wie aus England gekommenen Künſtler nur einfache Uhren und fein-polirte Stahlſachen (quincaillerie) bearbeitet; nach dem Gang des Geſchmacks waren bald ihre Materialien Gold, gute Steine, Emaille, Elfenbein, zuweilen auch Perlenmutter — welch leztere beide durch die Kunſt des Ausſchneidens und Biegens, zu Darſtellungen von erhöhtem Laubwerk und von landſchaftlichen Groupen, bis in den kleinen Maasſtab eines Ringes, getrieben wurden. Da gab es eigene guillocheurs, emailleurs, Maler, Graviter, Gold-, Glas- und Steinſchleifer, Verfertiger einzelner Räder-gattungen, Walzen, Gehäuſe, kleiner Feilen und anderer Inſtrumente. Die Künſtler und ihre Familien ſtiegen auf mehr als 1000 Seelen. Da die jährliche Verar-

Noch gehören unter die alten und glücklich fortblühenden dortigen Fabriken: die ehemals herrſchaftliche Eiſen- und Schmelzhütte, welche ihre Erze theils aus dem nahen Wirtembergiſchen, theils aus dem Badiſchen empfängt, und in beträchtlicher Menge und Güte Guß-, Staab- und Zain-Eiſen liefert; *) ſodann die größte und ſchönſte Leinwandbleiche des Unterlands, zu deren anbedingter Errichtung mit den nöthigen Maſchinen, der Markgraf 1758 herrſchaftliche Güter in Erblehn gab.

---

beitung des Goldes in die Hundert-tauſende lief: ſo ward, um deſſen Güte zu prüfen und auf alle Waaren zu ſtempeln, eine eigene Controlle vom Regenten aufgeſtellt, welche in der Regel 18karatiges Gold forderte, und unter 14 Karat gar keines verarbeiten ließ. Auf den Betrug ſtand Zuchthausſtrafe. Durch dieſe Vorkehr blieben die Pforzheimer Goldwaaren in hohem Credit, und durch ihren Geſchmack gewannen ſie den Zugang in Paris, Petersburg und bis nach America. Pforzheim ſelbſt bereicherte ſich durch hundert kleine Canäle. — Als aber ſeit dem Lauf der dritten und vierten Regierungsperiode das ertödende Continentalſyſtem einen Weeg des Debits um den andern verſperrte: ſo ſanken dieſe ſchönen Fabriken des friedlichen Luxus; ſie erhielten noch einen Herzſtoß, als 1812 ihre ſtärkſten Waaren-Empfänger in Moſcau abbrannten. Gleichwohl haben 13 Cabinette nicht aufgehört zu arbeiten, und ſeit man jezt die nördlichen Seepläze, wo die herkömmliche Nachfrage nach dem pforzheimer Kunſtfleiß iſt, wieder offen weiß, iſt ein neues Leben in dieſe Werkſtätte zurückgekehrt, ſo daß man nicht genug Arbeiter finden kann.

*) Jezt ſind zwei Eiſenhammerwerke und ein Kupferhammerwerk in glücklichem Gang.

XIV.

Fortſezung über Handels-Verhältniſſe. Beſonders die Staatsmaasnahmen in der Theurung von 1770.

Da man bei allen Gewerben von der möglichſten Handhabung der natürlichen Freiheit ausging: ſo wurde dies mit doppeltem Recht auf allen Handel angewandt. Dieſem Hauptgrundſaz war der zweite, untergeordnete beigeſellt, daß man dem Verkehr alle die Erleichterung und Förderung gab, die die Umſtände und die Staatsmittel darboten. Beide Rückſichten aber waren um ſo häufiger erſchwert, je kleiner und durchſchnittener das durlachiſche Land geweſen iſt. Als Beiſpiele der Anwendung zeichnen ſich — auſſer dem, was von dem Pforzheimer Handel ſchon erzählt worden — folgende aus.

Der Abſaz unſers Weins fehlt gegen das linke Rhein-Ufer zu, wo in eigner Menge noch feurigere Producte *) gezogen werden. In die Schweiz ging immerhin eine bedeutende Quantität unſerer beßten ſowohl

*) Die Strahlen der Morgenſonne prallen ſtärker von dem überrheiniſchen Gebirg, auf ſeine nächſten Fluren zurück. Hingegen wird der Markgräfler für einen geſundern, angenehmen Tiſchwein gehalten.

als geringern Weine des nahen Oberlandes; aber die wichtige Ausfuhr in das obere Schwaben war zu Anfang der Regierung Carl Friederichs noch gar nicht in Gang. Die vielen Weine am Neckar und am Conſtanzer See hatten durch ihre Nähe und Wohlfeilheit das Herkommen dort für ſich, bis 1754 ein Patriot *), gelegenheitlich einer Reiſe in die Biberacher Gegend, auf die angenehme Trefflichkeit, und die Geſundheit des badiſchen Products aufmerkſam machte. Daſſelbe war in jener Ferne verſchrien, als ob man nicht ächte — nur mit nachbarlichen gemiſchte Weine, oder mit Brantwein geſchwängerte — erhalte **); auch wollte man nicht zugeben, daß das kleine durlachiſche Oberland ſoviel liefern könne, um einer Einrichtung der Fuhrwerke werth zu ſeyn.

Nun aber wurde durch entwickelte und bewieſene Gründe ein anderer Glauben rege; es gingen einige Fuhren ab, wurden auf die vorausgelaufene Nachricht, mittelſt eigener Verwendung der badiſchen Oberbeamten, aufs beſte bedient, brachten in 14 Tagen ein köſtliches, und über Erwartung nicht = theures Getränk in das Herz von Oberſchwaben. Man blieb bei dieſer gelungenen Probe

*) Der Geheimerath Reinhard.

**) Dieſes ſcheint wirklich einigemal den Käufern, beim Mangel ſicherer Addreſſen, widerfahren zu ſeyn; eine noch ſtärkere Lehre für alle Verkäufer.

nicht ſtehen, ſondern verbreitete eine ſchriftliche Anweiſung *) über alle Vortheile und Vorſchriften dieſes Handels, der ſich dann die markgräfliche Zeit hindurch erhalten und weiter gebildet hat.

Im Unterland war die Wein-Ausfuhr an der öſtlichen Grenze lange gehemmt, durch eine Differenz

*) Es hies darin z. B.: „Rother Wein wächſt in vorzüglicher Güte zu Grenzach, Weil, Blanzingen, Kleinenkembs, im Röteliſchen; ſodann zu Auggen, Hügelheim, Laufen, Lautersberg im Badenweileriſchen, auch zu Eichſtätten im Hochbergiſchen — und iſt im zweiten Jahr vollkommen trinkbar; wird am Beßten im erſten Frühjahr ſchon auf Flaſchen gezogen. Die vornehmſten weiſſen Weine ſind in denſelben Gemarkungen zu Hauſe und weiter, nächſt der Landſtraſſe die Hölle genannt, zu Mühlheim, Brizingen, Badenweiler, Ober- und Niederweiler, Schallſtatt, Wolfenweiler; im Röteliſchen aber, näher an der Landſtraſſe über Schaffhauſen und Rheinfelden, zu Tüllingen, Oetlingen, Hauingen, Märkt, Effringen, Mappach, Eimeldingen. Groſe Keller von herrſchaftlichen und Privatweinen finden ſich in den Sizen der Oberämter zu Lörrach, Mühlheim, Emmendingen. Man rechnet auf ein Zugpferd drei Saum Wein; alſo auf ein Geſpann von vieren, zwölf Saum (anderthalb Fuder); man empfiehlt ſtarke Wägen, und kurze weite Fäſſer, die quer zwiſchen die Räder zu laden ſeyen". Der Ankauf der beßten Sorten war damals auf 20 bis 25 fl. für den Saum, und dabei die Maasdifferenz in den verſchiedenen Bezirken des Oberlands getreulich angegeben, nebſt dem Rath, auf Emmendinger Maas den Handel zu ſchlieſen, und die mitgebrachten Fäſſer dort eichen zu laſſen.

mit dem Hauſe Wirtemberg. Baden berief ſich auf den, über den wechſelſeitigen freien Handel beſtehenden Vertrag von Vaihingen v. J. 1682. Wirtemberg aber ſchloß davon ſeine, jeweils andere Staats-Convenienz nicht aus. Während dies im Widerſpruch blieb, litten die beiderſeitigen Gemeinen ſehr. Beſonders hatten zwei reichliche Weinorte des Oberamts Pforzheim, Elmendingen und Dietlingen, ihr ſüſſes Product ſonſt an die jenſeitigen benachbarten Gebirgsorte, bei Calw und Neuenbürg häufig abgeſezt. Im Jahr 1762 erneuerte und ſchärfte Wirtemberg ſein Verbot, ſo, daß diejenigen ſeiner Unterthanen, welche ſelbſt Weinberge im Badiſchen beſaſſen, ihr Eigenthum nicht einführen durften; und in Dispenſationsfällen wurde ein Conceſſionstax von 12 fl. auf das Fuder gelegt. Die Urſache war der groſe Uiberfluß von Weinen in andere Gegenden des Herzogthums. Groshändler von Gewicht, und die Landſtände ſelbſt, betrieben das andauernde Verbot der Regierung, gegen die Deputation jener Waldgemeinen. Dem Markgrafen ſchlugen ſeine Behörden vor, entweder ein gleich-ſtarkes Conceſſionsgeld auf den wirtembergiſchen Wein zu legen, der in anderer Landesgegend frei zu uns geführt werden durfte, oder ein Mandat beim Reichsrichter, auf den Vaihinger Vertrag hin, zu ſuchen; Er that aber das Erſtere nicht, weil dadurch wieder nur die beiderſeitigen Unterthanen mehr gelitten hätten — und das Leztere nicht, weil Er den Frieden mit den benachbarten Fürſten

hoch anſchlug — lieber noch bis zu einem günſtigeren Anlaß zuſah *).

Gegen unſern Norden blieb der Weinverkehr immerhin frei. 1753 bewegte ſich die ſpeyeriſche Regierung — welche, gleich der Pfalz, in gewöhnlichen Zeiten ſehr auf Freiheit hielt — gegen eine geringe, der badiſchen Accisordnung gemäſe, während geſtatteter Freijahre nur in Abgang gekommene Auflage, die den Carlsruher Wirthen, für das Verzapfen auswärtiger Weine, nun neuerdings gemacht war — und Baden verfügte, daß davon wieder abgeſtanden werden ſoll.

Die erwähnte Accis- oder Pfundzoll-Ordnung **) für das Unterland — hatte den allgemeinen Fehler, daß auf den Uibergang faſt alles Eigenthums von einer Hand in die andere, auch unter den Einheimiſchen, eine, auch in der Erhebungsweiſe läſtige Staatsabgabe gelegt

*) In der zweiten Periode, als jene Pforzheimer Gemeinen ihr drohendes Verderben lebhaft darſtellten, und die Intercesſionen der badiſchen Dicaſterien vergeblich geblieben waren, ſchrieb Carl Friederich nach dem geſegneten Herbſt von 1783 unmittelbar an Carl Eugen, und der Herzog ließ das Einfuhr-Verbot aufheben. Die Ellmendinger und Dietlinger floſſen, wie ihre Addreſſen es beurkunden, von lautem Dank über für dieſe von ihren Vorfahren ſehnlich gewünſchte Wohlthat. Sie ſezten im Herbſt 1787 achtzig, und im nächſten folgenden Jahr 84 Fuder an die wirtembergiſchen Nachbarn ab.

**) Erneuert und gedruckt i. J. 1711.

war. Der Eingang ſagt, es geſchehe „zur Erleichterung der Unterthanen, um ſelbigen die Laſt der Anlagen nicht allein aufzubürden, und ſolche blos auf die Güter zu legen, ſondern damit auch die (andern) Vermöglichen, Fremde und Einheimiſche — ein Ergiebiges beitragen mögen.“ Indeſſen waren die Anſäze mäſig, und eine Menge nachgefolgter Verordnungen milderte noch, wo einzelne Härten geblieben waren.

Verbote der Einfuhr ganzer Fabricationsartikel, waren in früherer Zeit — aus dem Geſichtspunct, daß der einheimiſche Fleis und Debit dadurch gefördert werden ſollte — im Syſtem des ſchwäbiſchen Kreiſes. Baden-Durlach ſelbſt z. B. wurde verleitet, den Nachtheil der Landleute, die dem wohlfeilern Ankauf zu lieb, häufig Schuhe von Juchtenleder trugen, das doch wegen Mangels an Fettigkeit nicht der Näſſe widerſtehe; den Nachtheil der Gerbereien, wenn ihnen, die doch einen gar groſen Verlag in Rindshäuten und Kalbfellen nöthig hätten, viel Debit entzogen werde; und den Nachtheil an der Maſſe des Geldes, das jährlich hierüber nach Rußland gehe — beim Kreis bemerklich zu machen. Es kam das Verbot aller Juchten-Einfuhr zur Sprache, das man aber ſchon wegen manchen Gebrauchs der Sattler unthunlich fand. 1754 wurde indeſſen hier zu Land unterſagt, Schuhe von Juchten zu tragen; aber ſchon 1756 alles Verbot über dieſen Artikel wieder aufgehoben. Uiberhaupt, ſo wie der Markgraf mit jedem Jahr in

Seinen Regierungsgrundſäzen feſter voranſchritt, entfernte Er ſich mehr von allem Gewerbszwang.

Den Monopolien war Er herzlich gram; allgemeine wurden nie, und beſchränkte auf eine Zeit und eine Landesgegend nur in ſolchen ſeltenen Fällen gegeben, wo eine neue wichtige Gewerbs-Unternehmung, die anders nicht zu verwirklichen geweſen wäre, einen Landesvortheil brachte. Carl Wilhelm hatte das Eiſen- und den Tabak-Handel im Unterland als Regal behandelt und in Admodiation gegeben; beides kam unter Carl Friederich ab *).

Unter die ſchwierigſten Verhältniſſe jener Zeit

*) Bezüglich auf das Eiſen verdient das Benehmen zweier Privaten bemerkt zu werden. Im Anfang der Regierung verſuchten die Collegien noch, die Städte Pforzheim und Carlsruh, die ihre Freiheits-Privilegien behaupteten, durch gütlichen Zuſpruch dahin zu bringen, daß die Handelsleute alles Eiſen von dem herrſchaftlichen Hammerwerk zu Pforzheim nehmen ſollen. Es gelang unter dem Beding, daß gute Waare geliefert werde. So überkamen 1755 Liedell und Benkiſer, als Pächter des herrſchaftlichen Hammerwerks, das Eiſen-Monopol mit, und entrichteten für das Regal jährliche 500 fl.; erklärten ſich aber 1761, um dem öftern Zank über die Qualität des Eiſens auszuweichen, daß ſie freiwillig und ohne Entſchädigungsforderung, dem Monopol für die 12 übrigen Jahre ihres Privilegs entſagen, wenn ihnen nur die Zahlung des Regals abgenommen werde. Der Markgraf ergriff ſogleich dieſe Gelegenheit, um verkünden zu laſſen, daß der Eiſenhandel im Unterland frei ſeyn ſoll.

gehört die häufige Victualien-Sperre, die ein kleiner Reichsſtand gegen den andern, und oft voreilig ohne wahre Noth, anlegte. Meiſtens vergebens bemühten ſich die teutſchen Kreisverſammlungen, welche der eigentliche und beßte Siz ſolcher Deliberationen waren, die Perticular-Sperren zu hindern, von einem Kreisland in das andere den freien Handel zu behaupten und nur die Ausfuhr aus dem Kreis — oder bei gleicher Abrede zwiſchen mehrern vorliegenden Kreiſen, nur die Ausfuhr aus dieſem gröſſern Reichsdiſtrict — zu verbieten. Die einzelnen, mit der Landeshoheit begabten Stände pflegten einen derartigen Kreisſchuß nur unter dem Vorbehalt beizuſtimmen, daß ſie in dringenden Vorfällen nach ihrer Convenienz handeln würden. Richtig verſtanden, war dies Keinem zu verargen; es blieb aber die Auslegung ſolcher Worte natürlicherweiſe nicht gleichförmig. Wenn nun rings um das badiſche Unterland her, und bald eben ſo am Oberland, die vielen und ſtarken Nachbarn ſchon ſperrten: ſo war nichts mehr mit der Ueberzeugung gethan, daß hierunter übel gehandelt werde, und daß das wechſelſeitige freie Commerz auch in Zeiten der Noth die beſſere Maasregel allermeiſtens ſey; ſondern man war genöthigt, ſich über die tiefer liegende Frage zu beſtimmen: was iſt in der aufgedrungenen Colliſion zu thun? Soll z. B. wenn die Pfalz, das Hochſtift Speyer, und Wirtemberg — oder in der obern Gegend das öſtreichiſche Breisgau, deſſen einzelne Ortsgemarkungen

häufig mit den badiſchen, wie die Bezeichnungen eines Brettſpiels, durcheinander liegen — keine Frucht noch Futter, und zuweilen auch kein Vieh in die Markgrafſchaft einführen laſſen — ſoll gleichwohl denjenigen Gemeinen derſelben Länder, welche nach ihrer Lage von uns kaufen wollen, oder auch andern Fremden, der augenblickliche Vorrath, den man bald für die lezte Nothdurft im Lande ſelbſt braucht, zur frei bleibenden Ausfuhr überlaſſen, oder ſoll die Gegenſperre angelegt werden? und in wie fern?

Schon in den erſten Regierungsjahren Carl Friederichs ergaben ſich ſolche Fälle. 1750 ſperrte Oeſtreich im Breisgau, beim Steigen der Fruchtpreiſe, und lud zu gleicher Maasregel ein. Baden hatte, vermöge ſeiner Grenze an Frankreich und an der Schweiz, theils um ſo mehr Verantwortung bei entſtehendem Mangel teutſcher Mitbürger, theils aber auch ſtarke Rückſicht auf die gute Freundſchaft mit jenen Nachbarn, und auf das ſchöne Geld, was ſie dem Lande einbringen, zu nehmen. Da etwas geſchehen mußte, ſo mäſigte man das dieſſeitige Verbot auf den unterſagten gröſſern Aufkauf. Zwar kann auch dann der Wucherer noch, durch eine Anzahl Verbündeter, ſeinen Zweck durchſezen; aber die erſchwerte Obſorge, die durch die Vertheilung der Waare gröſſer werdenden Transportkoſten, und die vermehrte Wagſchaft — halten gleichwohl von Vielem zurück, und noch mehr wird das ſchädliche Aufſehen

vermieden. Hingegen wurden, unter obrigkeitlicher Aufſicht gegen das Uibermaas, Päſſe an einzelne Unterthanen bewilligt, um jeweils eine Fahrt mit Früchten nach Baſel zu thun. Noch eine damalige Maasregel, mit welcher Oeſtreich vorangegangen war — den Klöſtern und andern ausländiſchen Geiſtlichen an ihren Zehnten und Gefällen nur die Hälfte hinaus führen, die Hälfte aber im Land verſilbern zu laſſen — erregte ein ſolches Klagewerk, daß der Markgraf bald das Ganze wieder hinausgeben ließ.

Auf ähnlichen Andrang i. J. 1752 ließ man die, hie und da im Oberland noch vorräthigen Früchte zwar erſt den kaufluſtigen Inländern und den benachbarten Breisgauern gern zu Gute kommen; wo es aber nicht begehrt oder zu wenig geboten wurde, gingen auch, mit Mäſigung, herrſchaftliche und andere Fruchtfuhren nach Baſel; und als die reichlich zu hoffende Ernte nahte, enthob man den Verkäufer ſchon aller läſtigen Abzählung ſeines Fruchtvorraths und der Paß-Abholung beim Oberamt, ſo oft das leztere, nach dem von der Regierung ihm überlaſſenen Ermeſſen, keinen beſondern Anſtand fand. Im ſiebenjährigen Krieg ſtieg die Frucht oft unverſehens, ohne Miswachs, weil Speculanten Fuhren zur Armee einleiteten; man vermochte jedoch immer in den erwähnten Mittelweegen zu wandeln, und entkam zuweilen mit dem noch angefügten Erbieten zu einem Zuſammentritt der benachbarten Beamten, für den Fall

daß die Noth ſich mehren ſollte. Als einſt die Breisgauer ſelbſt ein, in der Markgrafſchaft aufgekauftes Heu-Quantum zu den entfernten Truppen führten: ſo enthielt man ſich aller Gegenbeſchwerde, verſpürte auch keinen Mangel. Gleichergeſtalt ward 1759 im Unterland reſcribirt: obwohl von wirtembergiſcher Seite das Verbot der Frucht- und Fourage-Ausfuhr gegen das badiſche Land noch andauere, ſehe man doch noch zur Zeit — da die Früchte in ziemlich minderm Preis ſtehen — die gleiche Gegenvorkehr nicht für nöthig an, als wodurch manchem Unterthanen ſchwer gemacht würde, ſein entbehrliches Gut ans Geld zu bringen, und damit ſeine Laſten abzutragen. So mußte und konnte man — mit ſtäter Aufrechthaltung der ächten Grundſäze, jedoch auch mit kluger etwelcher Annäherung an die Maasnahmen der andern Fürſten — ſich glücklich durchwinden.

Aber vom Spätjahr 1769 bis zum Frühjahr 1773 erſchien jene Landplage — die groſe Theuerung und wahre Noth von 1770, mit ihren Wehen und Nachwehen. Die phyſiſchen Veranlaſſungen waren folgende *).

Schon i. J. 1769 war die Ernte an ſich nicht reichlich, dazu das Obſt und die Eicheln mißrathen; die Schweine fraſen allmälig viele tauſend Malter des,

*) Dieſe Nachrichten ſind damals aus dem Breisgau eingegangen; in der untern Gegend war die Ungunſt der Witterung nahezu dieſelbe.

Anfangs mit weniger Vorſicht behandelten Victualien-Vorraths. Das Hauptübel in den Früchten ſelbſt war die ſtarke Näſſe, die ſie durch anhaltenden Regen, auf dem Halm, in den Wochen ihrer Zeitigung ſowohl, als nachmals noch abgeſchnitten liegend, erlitten haben. Man nahm ſpäter wahr, daß ihnen die nährende Kraft ſehr entgangen, und Oeconomen überſchlugen, daß es ein Drittel ausgetragen, was man von dieſer Frucht mehr verbrauchen müſſe, um ſich wie ſonſt zu ſättigen. Nun folgte unglücklicherweiſe ein längerer Winter; noch in den erſten Maitagen fiel in den obern Gebirgsgegenden ſtarker Schnee. Im ſpäten Frühjahr zeigten ſich die Keime der Winterfrucht ſehr dünne, ja hie und da wie vom beiſſenden Froſte weggefreſſen. Bei der Ausſaat der Sommerfrucht, abermals eine faſt beſtändig naſſe, kalte Witterung. Wie lernte man da die Sonnenblicke, und das Clima im Lande der Verwöhnten, ſchäzen! Zu der wirklich ſchon anhebenden Frucht-Klemme geſellte ſich der Schrecken für die Zukunft — denn allemal ſah man eine ſpätere Ernte, ohne bis an dieſelbe wohl hinhalten zu können, und dazu in vielen Bezirken eine ſchlechte, voraus. Daher, von einem Märkttag zum andern, ſchon die ſteigenden Preiſe; beinah Niemand wollte ſein Bißchen Frucht mehr dahin bringen, und die Wenigen, die es noch aufſtellten — wahrnehmend den Mangel an Verkäufern, und die Menge der Fordernden — boten um ſo theurer aus. Die vorderöſt-

reichiſche Regierung legte im Anfang des Sommers 1770, als ob die Hungersnoth ſchon gegenwärtig wäre, ſtrenge Sperre für Frucht und Maſtvieh zugleich an, viſitirte alle Privatſpeicher und befahl, die Vorräthe, auch wo ſie nur noch auf etliche Monate zur Subſiſtenz reichten, ja auch die Terz von den Tranſitgütern an Victualien, die aus dem oberrheiniſchen Kreis den Schweizern zu Hilfe kamen, mit Gewalt zu Markt zu führen, und dort mußte die Waare nach einer Taxation abgegeben werden. Die Früchte ſchlugen aber, im freien Preiſe, nicht ab. Die mit wenig eigener Frucht verſehenen fürſtenbergiſchen Unterthanen kamen indeſſen durch dieſe, ſcharf gegen ſie gehandhabte Sperre in das äuſſerſte Gedräng. Baden-Durlach, mit welchem zu den heftigen Maasregeln nicht erſt rückgeſprochen war, welches aber wußte, daß ſolche gegen die bekannten Grundſäze des Wiener Hofes beeilt worden *), willigte lange nicht in

*) Man wußte nehmlich, daß innerhalb der damaligen Freiburger Regierung Spannungen waren, und kannte den beſſern Geiſt der ſeit Jahren vorgelegenen Hofdecrete. Eines derſelben, vom 26. Sept. 1767, lautete: „Es habe Sr. k. k. Majeſtät Mittelrath von Kageneck, in ſeinem wohlverfaßten voto separato, die Unthunlichkeit einer — es ſey directe durch ein Verbot, oder indirecte durch einen höhern Aufſchlag — ohne Einverſtändniß mit Durlach erzwingen wollende Ausfuhrſperre, auch in Anſehung des Schlachtviehes, ſo klar vor Augen gelegt, daß ſie, Regierung, hoffentlich zu keiner Zeit mehr auf

in die hernach angeſonnene Vereinigung, beſtätigte aber auch die Gegenſperre nicht, die das Oberamt Hochberg acht Tage lang, zu alsbald verſpürter Verlegenheit der Stadt Freiburg, angelegt hatte.

Man bemerkte den Schaden der breisgauiſchen Anſtalt in mehrern Hinſichten. Viele Tranſit-Güter, um nicht aufgehalten oder bezehntet zu werden, nahmen jezt ihren Weeg in die Schweiz am linken Rheinufer, zum gemeinſchaftlichen Nachtheil der Länder am rechten. Beſonders übel zeigten ſich die Folgen der Vieh-Sperre, indem nun der Landmann im Breisgau faſt keine Ochſen mehr in die Maſtung ſtellte, auch weniger junges Vieh nachzog, worüber ſeine Dungmittel zur Verkümmerung des ganzen Ackerbaues ſich minderten. Bald ſtieg der Preis des ſchlechten Fleiſches ſo hoch, als ſonſt der des gemäſteten;. an dem umlaufenden Gelde aber, und an den Zoll-Intraden, nahm man in der Folge einen merklichen Abſchlag und eine Erſchwerung im Eintrieb der ſtaats- und grundherrlichen Leiſtungen wahr.

---

ein dergleichen ſchädliches und ganz vergebliches Mittel verfallen werde" — und ein Hofdecret v. 10. October 1767 beſagte: „da man aus der Vorſtellung der Stadt Villingen bemerke, daß die verhängte Frucht-Ausfuhr-Sperre an dem Verfall des daſelbſtigen Fruchtmarktes größtentheils Schuld ſey: ſo könne die Regierung ſich dieſes zur Warnung dienen laſſen, dergleichen ſchädliche und in ſo untermiſchten Landen ganz unthunliche Vorkehrungen künftig nicht mehr zu treffen."

Auf wiederholte Ermunterungen zur Nachahmung, erwiderte ein badiſcher Miniſter *): „ſein Herr wolle Handel und Wandel ganz frei laſſen — halte ſich durch die Erfahrung überzeugt, daß alle Sperren, und beſonders die Fruchtſperren, durch die entſtehende häufige Contrebande und die damit verknüpfte Strafen, durch die nur vermehrte Beſorgniß eines, meiſtens noch nicht wirklichen Mangels, und durch die dadurch veranlaßte Zurückhaltung der Fruchtvorräthe, durch die entſtehende Muthloſigkeit des Landmannes, durch des Nachbarn Nachahmung auf vorgebildete Convenienzen hin, durch die Hemmung des, bei der geſicherten Freiheit ſo allgemein nüzlichen Commerzes — jedem Lande ſchädlich ſeyen, obſchon die nicht vom Ackerbau lebende Perſonen — beſonders Staatsbediente, die bloſe Geldbeſoldungen haben — dergleichen Sperren zu wünſchen pflegen; woraus ihnen doch nur auf kurze Zeit ein Vortheil zugehe, welcher mittelbar auch ohne Sperre, bei allgemeiner Handels-Freiheit, gröſſer und dauerhafter ſeyn würde. Zu wünſchen wäre es, daß auch jenſeits gleiche, dem gröſten Theil, nehmlich dem Landmann, höchſt nüzliche Grundſäze für beſtändig angenommen würden. Sollte dies aber nicht gefällig ſeyn, ſo werde man diesorts ſich nicht bewegen laſſen, auch nur zum Schein Sperren anzulegen, und dem Unterthan das, erſt noch mehr

*) Der Freiherr von Hahn.

einzuflöſende Vertrauen auf eine allezeit zu genieſende ungeſtörte Freiheit zu benehmen".

Darüber kam die Ernte von 1770 und mit ihr doch noch ein aufgehellter Himmel herbei, der dann auch für andere Lebensmittel die Hoffnung der Leidenden wieder etwas erfriſchte. Aber man merkte bald, daß man hinwiederum in ihr zu weit gegangen war. Die Ernte fiel im ganzen gar ſchwach aus, man nannte ſie, für die Winterfrucht, kaum eine halbe Ernte; und dies Elend war über einen groſen Theil von Europa verbreitet! Die Gefahr ſtieg nun auch in unſern reichſten Oberämtern und, um nur den freien Handel mit dem ganzen Breisgau herzuſtellen, bequemte ſich der Markgraf, im October, alle Fruchtausfuhr in die Schweiz, wie in den Elſaß, zu verbieten. Von dieſem Schritt an vereinigte ſich die Freiburger Regierung mit unſern Maasregeln, und man verſprach ſich die Ankündigung 14 Tage vorher, ehe die Beſchränkungen wieder aufgehoben würden; aber einzelne Ausfuhren mit Päſſen wurden dennoch einſeitig zugeſtanden, zuweilen unter dem Beding, daß der zehnte Theil davon auf einem inländiſchen Markt aufgeſtellt werde.

Wie in ſo ſchweren Fällen die bloſen Gerüchte ſchaden können, ſah man im Frühjahr 1771. Es hies: die Fruchtſperre werde eheſtens geendigt — und ſogleich ſtiegen die Preiſe; es kamen nehmlich weniger Früchte zu Markt, ſobald man die Hoffnung nahe glaubte, ſie

auſſer Landes, mit gröſſerm Profit verführen zu dürfen. Man mußte nun widerlegende Verkündungen machen, und gab einige Exempel der Strenge gegen Schleichhändler — deren Gewerb der verſorgte Landmann in Stille zu begünſtigen pflegt, während die ebenfalls ſtarke Minderzahl, die nicht ſelbſt Getreide baut, ſich dagegen erhebt.

Die Ernte jenes Jahres 1771 fiel im Ganzen abermals nur mittelmäſig und, nach den Diſtricten, ſehr ungleich aus. Im Badenweileriſchen war ſie reich an Waizen und Gerſte, in Röteln nicht. Nun zeigte das leztere Oberamt gegen das erſtere an, daß daſſelbe zu freigiebig mit ſeinen häufigen Fruchtpäſſen in die Schweiz ſey; aber der Markgraf ſelbſt, der ſchon ſo ungern in die nur gemäſigte Sperre eingegangen war, billigte, daß man es nun bei geminderter Noth nicht mehr ſo ſtreng gegen den lange gedrängten Unterthan, dem der beſſere Erlös ſo nöthig ſey, und auch gegen unſere guten Nachbarn, nehme. Man beſchied alſo blos das Oberamt Röteln, daß ſeine Untergebenen, ſo weit ſie Frucht bedürfen, dieſelbe ebenfalls im Badenweileriſchen zu kaufen, concurriren können *).

---

*) Im Jahr 1772 wieder nur eine mittelmäſige Ernte; nicht ſonderlich viele Garben, und kleinere Körner, als gewöhnlich; daher wurden die vorjährigen Früchte geſucht und die Preiſe ſtiegen noch höher (auf 3 fl. der Seſter Waizen). Alsbald ſtellte die badiſche Kammer ihre eigenen

Im Unterlande entwickelte ſich die Noth ſpäter, aber deſto tiefer und allgemeiner. Im Sommer 1770 ſperrten die Nachbarn *). Die Pfalz und das Biſthum Speyer unterſagten ſogar den Tranſit der Früchte, damit nichts unter dieſem Prätext aus ihren Ländern gehen ſolle; oder die Fuhrleute mußten darüber wenigſtens Eide ſchwören. Man kann ſich den Andrang der durlachiſchen Profeſſioniſten, und Aller, die ihre Frucht oder Brod kaufen müſſen, vorſtellen, daß auch unſere Lebensmittel

---

Fruchtverkäufe ein; erſt im Auguſt aber entſchloß man ſich, auch dem Landmann die längſt vorgeworfenen Fruchtfuhren in die Schweiz wieder ſchärfer zu verbieten — einſtweilen auf vier Wochen. Die Vorſichten oder Verationen dauerte noch bis in den Sommer 1773, da, auf badiſche Erinnerung, beide Regierungen alle Sperre aufhoben.

*) Auch die Regierung der mittlern Markgrafſchaft zu Raſtatt. Das mit dem Hochſtift gemeinherrſchaftliche Städtchen Gernsbach kam dabei übel zu Rathe. Denn weil die ſpeyeriſche Regierung aus ihrem privaten Land keine Frucht dorthin wollte abfolgen laſſen: ſo reciprocirte der andere Mitherr, Badenbaden, ein Gleiches, und darüber hatten die armen Gernsbacher bald nichts zu eſſen, und keinen Landesvater. Auf ihre einleuchtende Vorſtellung wurde endlich beliebt, daß aus beiden Ländern, „aber nur nach Verhältniß des Condominats!" etwas Frucht einkommen dürfe. Schon zuvor hatte Carl Friederich, an den ſie ſich als künftigen Landesherrn auch gewendet, ihnen ihre Verſorgung auf dem durlacher Wochenmarkt, nach Thunlichkeit angewieſen.

im Lande zurück behalten werden möchten. Der Haß gegen die auf den durlacher Wochenmärkten immerzu aufkaufenden Fruchthändler aus Lahr ging bis zu Thätlichkeiten. Der Markgraf ſtand, ſo lange es Ihm möglich war, feſt bei Seinem Grundſaz des freien Handels; und als hernach die Beſchränkungen nothwendig wurden: ſo war unſere Gradation noch lehrreich. Vorerſt wurde, um die Zeit zwiſchen der Winter- und Sommerernte von 1770, kreisſchlußmäſig, den Fruchthändlern der Einkauf auf dem Lande nur verboten, damit man auf den Märkten alles, was ſie treiben, vor Augen behalte. Eben ſo ward für den Tranſit, die Einhaltung der Hauptſtraſſe ohne Nebenwege befohlen. Den Einbringern aber der, bei uns bleibenden Frucht, wurde der Land- und Pfundzoll nachgelaſſen, bis, nach einer alten Erfahrung, die dem Unterland zu gut kommende Contrebande aus der reichen Pfalz ſich nicht mehr halten werde. Auch die Einfuhr von ritterſchaftlichen Orten hat uns in ſolchen Fällen nie verlaſſen. Zugleich lies die Kammer ſelbſt mit Aufkäufen im Kleinen anfangen — meiſtens nur am Schluß des Wochenmarkts, und mit ſorgfältiger Verhütung des Aufſehens — blos für den mäſigen Zweck, um durch Wiederaufſtellung von Frucht zum öffentlichen Verkauf, mehr Concurrenz zu machen und den Preis der Wucherer herabzutreiben.

Weil dieſe Mittel nicht hinreichten: ſo ſicherte man ſich nur erſt vor dem Hunger, indem man das Welſch-

korn und die Grundbirnen, die zum groſen Glück der Gegend ſeit kurzem in Menge gebaut waren, ſowohl aus dem Land zu führen, als auch vor der Ernte im Feld zu verkaufen, verbot. Da bald darauf die Anfrage geſchah, ob 600 Malter Bohnen, die ein Händler auszuführen in Begriff war, nicht zurück gehalten werden ſollten: ſo antwortete das Miniſterium mit nein, „weil „keine Sperre anders, als im Falle höchſter Noth an„zulegen, derſelben aber durch Grundbirnen und Welſch„korn ſchon vorgebeugt ſey" *).

Als die Pfalz in ihrem Grenzort Weingarten die bedeutenden Zehntfrüchte, welche dort dem Hauſe Baden-Durlach gehörten, ihm zurück hielt: ſo ſchlug die Kammer gleiche Maasregel gegen ausländiſche Zehntbezieher vor. Das Miniſterium aber erwog: im Unterlande würde die Hilfe wenig austragen, da nur etliche baden-badiſche Klöſter, das ſpeyeriſche Domkapitel und der teutſche Orden Einiges bezögen; im Oberland aber ſtehe die Uibereinkunft mit Oeſtreich entgegen, wornach in dortigen Gegenden keine andere als gemeinſchaftliche Sperre anzulegen ſey. In gleichem Geiſt wurde ein

*) Bei ſteigender Noth, im Febr. 1771, wurde doch noch die Ausfuhr der Bohnen gänzlich verboten, und nur jeweils ausnahmsweiſe unter der Gegenbedingung geſtattet, daß der Käufer ein gleiches Quantum von anderer Frucht hereinſchaffe.

ähnlicher Vorſchlag: „von den fremden Zehnt- und Zinsherren den vierten Theil ihrer Früchte zurück zu behalten", nur als paſſend für einen Nothfall verwahrt, ohne daß es zu deſſen Vollzug kam.

Erſt im November 1770 wurde gegen Wirtemberg die Sperre erwidert, die daſſelbe, gleich andern Nachbarn, mit Ausdehnung auf alle Victualien, auch auf Heu und Maſtvieh angelegt hatte. Man kam jedoch bald zur Betrachtung zurück, daß unſere erſt anfangende, und ſeit einiger Zeit zunehmende Viehmaſtung zu empfindlich niedergeſchlagen werde, wenn man den Landmann zwinge, das fertige Maſtſtück ſo lange noch aufzuheben, bis gerade ein inländiſcher Mezger es zu kaufen komme; ſah auch voraus, daß in Kurzem der Fleiſchpreis hoch ſteigen müſſe, und verfiel auf eben den Mittelweeg, wie gegen den Fruchtaufkauf im Groſen — nehmlich blos die Austriebe ganzer Heerden zu unterſagen, hingegen Transporte zu drei oder vier Stücken zu erlauben.

Noch im Anfang des Jahrs 1771 wurde die von der Stadt Durlach vorgeſchlagene Viſitation der Kornböden und die Preisfixirung von der Hand gewieſen „wegen des Aufſehens und der leichtlichen Abhaltung der Fruchtverkäufer von fernern Marktbeſuchungen". Man denke ſich alſo den Grad der ſtärker angewachſenen Noth im Frühjahr, weil endlich ſelbſt ins durlachiſche Unterland, am 18. April, der Generalbefehl erging, daß die Fruchtvorräthe aller Unterthanen aufzunehmen und mit

dem Bedürfniß bis drei Wochen nach der Ernte zu vergleichen ſeyen. Es wurde aber väterlich in derſelben Verfügung erläutert, wie die Abſicht keineswegs ſey, den noch wohl verſehenen Unterthanen von ihrem Eigenthum durch Zwangsmittel etwas zu entziehen, ſondern nur zu wiſſen, ob auf den Nothfall der Fruchtvorrath hinreiche, oder ob durch Erkaufung auswärtiger Früchte dem Nothſtand vorgebaut werden müſſe? Man fand nun wirklich viele Gemeinen nicht gedeckt, und die andern nicht mit genüglichem Uiberfluß für jene verſehen; auf die Zufuhr von Contrebanden war weniger mehr zu zählen. Man mußte nun allgemein die Früchte ſperren, und ſandte danebſt Commiſſarien ins Weite, zum Einkauf für die Staats-Speicher. Denn in ſolchen Fällen ſchonte Carl Friederich keinen Schaden an Geld *). Er ließ aber auch zugleich bei Kur-Mainz, im Julius 1771 antragen: „es möchte das Verbot der Ausfuhr nur in Beziehung auf Teutſchlands Grenze beobachtet, nicht aber gegen Reichs-Mitſtände die Handelsfreiheit gedrängt werden, da im verwichenen Jahr die Erfahrung gezeigt habe, wie wenig fruchtbarliches hiedurch bewirkt, und nur der Fruchtpreis zu Aller Schaden dadurch erhöht worden ſey". Es wurde nicht alsbald dahin gebracht, jedoch im nächſten Jahr.

---

*) Noch viele edle Fürſten Teutſchlands thaten damals ein Gleiches.

Der ſtärkſte Schritt, den man ſich in einem einzelnen Vorfall badiſcherſeits erlaubte, war, daß — als in jenem Frühjahr von 1771 der Mangel am kläglichſten zunahm, und auf dem durlacher Wochenmarkt faſt keine Frucht aufgeſtellt wurde, ja zum Zeichen arger Noth, es in der Reſidenz ſelbſt an Brod fehlte — man ein Schiff auf dem Rhein, welches der Stadt Baſel 135 Malter Kernen zuführte, bei Schreck anhalten und die Frucht austheilen ließ, den Schweizern aber daſſelbe Quantum gleichzeitig im Oberland aſſignirte, wo ſchon wieder einiger Vorrath in herrſchaftlichen Speichern, ſeit dem Februar, ſich fand *).

Auch in Nebenverfügungen wurde das Leiden der Unterthanen gemildert. Sie wären z. B. ſchuldig geweſen, die auf dem Rhein angekommenen, im Ausland für

*) In jener Zeit des gleichwohl höhern Geldwerths war in der obern Gegend die Theurung auf 16 bis 18 fl. für das Malter Kernen geſtiegen — im Unterland aber, (im Mai 1771) auf 21 fl. 36 kr., während das Korn auf 14 fl. 56 kr., die Gerſte auf 12, der Haber auf 6, das Welſchkorn auf 16 fl. ſtand. Lezteres allein ſtieg um die neue Erntezeit noch höher, und hinter ihr (am Ende des Julius) ſogar auf 20 fl. Sonderbar iſt es, daß der Landmann ſeine Eyer ſehr wohlfeil fort verkaufte — auf den Wochenmärkten vom 16. und 23. Mai, da eben die Frucht am theuerſten war, 8 Eyer für einen Bazen. Das Pfund Rind-Fleiſch kam im Unterland nicht höher als auf $7\frac{1}{2}$ kr.; die Butter auf 16 kr.

die Staatskaſſe gekauften Früchte in der Frohne zu verführen; aber es wurden dazu herrſchaftliche Züge aus dem Marſtall und aus Gottesau beſtellt. Die Früchte ſelbſt wurden um 1 bis 2 fl. unter dem laufenden Preis abgegeben *), und den Vermögenden das erforderliche Geld häufig aus Communkaſſen vorgeſchoſſen. Noch ärmere Gemeinen, wohin die Eckenſteiner und Schrecker — die nebſt andern Rheinorten des Unterlands, durch die ſchweren Uiberſchwemmungen von 1770 gedrückt waren — gehörten, gab man beträchtliche Quantitäten Dinkel, Einkorn und Welſchkorn, um mehr geminderte Preiſe, oder auf allmäligen Wiedererſaz in Natur. Im Oberland erlaubte man ähnliche Fruchtverlehnungen, wo, wie in Emmendingen, der Kammeralſpeicher zureichte. So weit auch für beſtellende Gemeinen Frucht im Ausland gekauft und noch unterweegs war, wurde ſie ihnen um ſo leichter vorgeſchoſſen. Die Herrſchaft ſezte ihren eigenen, gar nicht fiſcaliſch-vortheilhaften Fruchtaufkauf noch nach der Ernte von 1771, mit welcher die eigentliche Noth zu Ende zu ſeyn ſchien, wohlthätigerweiſe, eine Weile fort, damit die neuen Früchte nicht vor der Zeit mußten ausgedroſchen werden. Und dadurch konnten wir

*) Auch dieſe, im Frühjahr 1771 erkaufte Früchte müſſen noch wenig Ausſchlag gegeben haben, weil man ſie nur nach gefertigten Perſonalliſten vertheilt hat.

es ausdauern, daß — hinter der Wiederaufhebung der Fruchtſperre, und gegen Erwartung — der ſchon gefallene Fruchtpreis am Ende des Septembers wieder ſtieg, weil das Korn ſich nicht gänzlich gerathen zeigte, weil der Dinkel im Dreſchen nicht reichlich ausgab, die Nachbarn neuerdings eine harte Sperre anlegten, und viele heimliche Aufkäufer ſchon Geld auf die Frucht gegeben hatten. Indeſſen zeigte ſich bald, daß jezt der Wucher, und das Ungeſchick politiſcher Maasregeln — nicht mehr ein wahrer Mangel — die Menſchen plagten *). Dem durlachiſchen Land insbeſondere aber war gerade damals, durch den Anfall von Badenbaden, eine reiche Kornkammer in ſeiner Grafſchaft Sponheim eröffnet, aus der man ſogleich die überflüſſigen Früchte herüber führen ließ. Es war da eines der öfter gefundenen Merkmale ſichtbar, wie uns die Vorſehung wohl will. Wir glauben darum nicht, daß wir ein auserwähltes Völklein wären, ſondern vielmehr, daß beinahe jedes Volk, zumal in

*) Am 22. Jänner 1772 (alſo doch viel früher, denn im Oberland) konnte Baden in der mittlern und untern Markgrafſchaft verfügen: „da bei der Hoffnung einer geſegneten Ernte kein Fruchtmangel mehr zu beſorgen, und von Seiten des ſchwäbiſchen und oberrheiniſchen Kreiſes, obwohl mit gewiſſen Limitationen die Aufhebung der Perticularſperren beliebt worden: ſo werde andurch die Fruchtſperre, ohne Ausnahme, gänzlich aufgehoben“.

gleichglücklichen Himmelſtrichen, ähnliche Bezeichnungen wird dankbar auffinden, und den Landeskindern einprägen können *).

XV.

Der Menſch ſelbſt. Phyſiſche Pflege deſſelben.

Das edelſte Product der Erde, der Producent alles Andern, und der größte Conſument, der Hauptgegenſtand aller Regierungs- und Geſellſchaftsanſtalten — der Menſch war es, welchen Carl Friederich auch unmittelbar, und als den Endzweck der Staaten, immerhin vor Augen gehabt hat.

*) In neuerer Zeit wurden dieſelben Grundſäze über den freyen Kornhandel noch ſtärker ausgedrückt und eine drohende Sperre glücklich abgewandt, als im Junius 1802, auf deßfallſigen Andrang der kurmainziſchen Regierung, das kurpfälziſche General-Landes-Commiſſariat ſowohl, als die ſpeyeriſche Regierung, erſt mit Baden hierüber conferirten und unſer Miniſterium antwortete: „es ſey theoretiſch bis zur Evidenz erwieſen, und durch Erfahrung aller Zeiten und Länder erprobt, daß durch die Fruchtſperren — welche ohnehin die blos erſchwerte Ausfuhr ſelten ganz verhindern können — der Mangel nicht gehoben, die Theurung nicht verhütet, ſondern vielmehr das Uibel verſchlimmert werde". Man ſah mit Beruhigung aus den Antworten von Mannheim und Bruchſal die volle Beipflichtung zu dieſem Grundſaz.

In phyſiſcher Hinſicht — war zwar die mediciniſche Polizei nicht gar weit gediehen; indeſſen wurden wichtige Grundſteine gelegt — 1753 die Begräbniſſe in den Kirchen verboten; auf den Kirchhöfen tiefere Gräber angeordnet; 1763 ꝛc. der Verkauf der Gifte auſſer den Apotheken ſcharf beſchränkt; ein anatomiſches und chirurgiſches Inſtitut mit dem Gymnaſium verbunden und, um in allen Hauptorten des Landes die Zergliederung zu befördern, befohlen, daß die Leichname der Selbſtmörder, der juſtificirten oder in Gefängniſſen verſtorbenen Uibelthäter, wie des im Lande ſterbenden fremden Geſindels — auf die Anatomie geliefert und von keinem Todtengräber, ohne vorherige Anzeige bei Oberamt, begraben werden ſollen. Merkwürdige Krankheitsfälle ſollen die Landärzte aufzeichnen und jährlich einberichten; die alsbaldige Meldung anſteckender Krankheiten, und der vom Phyſicus vorgekehrten Mittel, an das Hofraths = Collegium, auch beſondere Vorſichten gegen die Ruhr, die vor und nach der Ernte noch oft zu wüthen pflegte — wurden 1767 angeordnet. Um aber ſchon vor dem Ausbruch einer Seuche ihr Heranziehen zu beobachten und zu hemmen, um auch in längerm Zeitraum wahrzunehmen, welche Krankheiten einem Orte mehr eigen ſeyen, wurden die Todtenberichte, die die Pfarrer binnen dreien Tagen an die Aemter erſtatten ſollen, eingeführt, enthaltend des verſtorbenen Namen, Alter, Krankheitsart und den gebrauchten Arzt. Zugleich fing man an, ſcharf gegen die

fremden, mit Arzneien zum Handel herumziehenden Quackſalber ſowohl, als gegen die einheimiſchen, beſonders die Scharfrichter, zu wachen, die hierin bei dem Volke einen ungemeinen Glauben hatten. Man ließ es aber nicht bei dem alleinigen Verbote bewenden. Die Pfarrer wurden angewieſen, bei jedem ſchicklichen Anlaß die Unterthanen von ihrem irrigen Vertrauen abzubringen; und weil die gröſſern Koſten, für den aus der Stadt herbeigerufenen Arzt, den Landmann wenig anzogen: ſo wurde 1770 eine merkwürdige Probe im Landphyſicate Carlsruh, zu einer unentgeltlichen Berichtigung der Begriffe und gleichzeitigen Erreichung noch mehrerer Zwecke, gemacht. Der Phyſicus wurde befehligt, jeden Ort des Oberamts, wenigſtens vierteljährig, zu beſuchen, bei dem Pfarrer, Schulmeiſter, Barbier und Hebammen, alle Kranken und Kindbetterinnen zu erkundigen, zu ihnen ungerufen zu gehen, das Dienliche anzuordnen, nichts für Mühe, Recepte, Verſäumniß, Diät — ſich wegen ſolcher Officialbeſuche bezahlen zu laſſen. Dagegen wurden ihm eine Pferdsunterhaltung und weitere Belohnung, theils aus den Landeskoſten, theils aus den Communkaſſen ausgeworfen *), und dieſe Ritte zugleich für die Viſitation und Durchführung folgender neuen Vorkehrungen mitbenuzt.

*) In der zweiten Periode wurde, laut der Phyſicats-Ordnung, dieſe Anſtalt auf das ganze Land erſtreckt.

Die Geburtshilfe — die allein ſo viele Menſchen, als die innern Kurmittel, retten mag *), — wurden ſeit 1759 merklich verbeſſert. Im Unterlande ward ein Hebammenmeiſter aus der Zahl gebildeter Aerzte, mit der Inſtruction aufgeſtellt, gleich Anfangs in jedem Oberamt alle Hebammen vorzurufen und zu prüfen; die minderfähigen ſowohl, als diejenigen, welche ſich erſt dieſem Stand, nach den eingeſammelten Stimmen der Dorfweiber, widmen wollen, zu Carlsruh auf ſechs Wochen in Unterricht zu nehmen, nachmals in Gegenwart des Stadt- und Landphyſikats ſie zu examiniren, und die untauglich gebliebenen zu verwerfen; jährlich zweimal aufs Neue umher zu reiſen; die ämterweiſe verſammelten Hebammen um die ſchweren, ihnen vorgekommenen Geburten, wie um ihr Benehmen zu befragen, und jede betreffende in Gegenwart der übrigen zu belehren. So wurde allmälig erzielt, daß unſere Wehmütter die wichtige Geſchicklichkeit in der Wendung der neuen Ankömmlinge gewannen. 1769 ward nachgetragen, daß die Hebammen auch über das Verhalten und die Diät der Kindbetterinnen genau zu unterrichten ſeyen.

Ein-

*) In der zweiten Periode, zur Zeit des Regierungs-Jubiläums, wurde von dem Hebammenmeiſter bemerkt, daß jezt, auf ohngefähr 20 lebendige Kinder, nur **ein** todtes gebohren werde, ſtatt daß vorhin eines auf zehn kam. Die Erſtreckung dieſer vorzüglichen Anſtalten auf andere Landestheile wurde nachmals durch die Verbindung mit den allgemein gemachten Land-Chirurgaten erleichtert.

Ein anderes, beinahe gleich=ergiebiges Mittel der Menſchen=Erhaltung — die Einimpfung der Blattern — fällt wenigſtens für die Anlage in die erſte Periode *). Bald nachdem die Verſuche der franzöſiſchen und preuſſiſchen Staaten geglückt waren, 1766, dachte man auf Mittel, die Inoculation den Unterthanen annehmlich zu machen; die Studioſen der Medicin und Chirurgie wurden befehligt, ſich auf deren Kenntniß zu legen, und in Carlsruh fing man im Frühjahr 1768 an, 12 Kindern die Menſchen=Blattern einzuimpfen. In der Stadt Pforzheim wurde das gelungene Beiſpiel nachgeahmt, und nun ließ die Regierung einen gedruckten Unterricht fürs Volk, der ſich über die kluge Behandlung aller Blatternkranken ausdehnte, im Lande vertheilen.

Eine phyſicaliſche Beſchreibung einzelner Dorfgemarkungen, hatte zuerſt das Phyſicat von Sauſenberg, 1762, eingeſandt; 1767 und 1768 wurde ſie allgemein angeordnet. Die hiezu vorgeſchriebenen Fragen erſtreckten ſich zwar auf die Wahrnehmungen in allen Naturreichen, behielten jedoch das Medicinalweſen — z. E. die Lebensweiſe der Einwohner in Abſicht auf ihre Geſundheit — zu einen beſondern Augenmerk. Den verſchiedenen neuen

---

*) In Aſien war ſie ſchon ein älteres Inſtitut, z. B. in der Gegend von Circaſſien. Auf die Kuhpocken=Impfung hingegen verfiel man erſt gegen Ende des 18ten Jahrhunderts.

Anſtalten nun ſollte der Phyſicus bei ſeinen vierteljährigen Ritten immer nachſehen, nachhelfen und ſeine erübrigte Zeit zur Sammlung für die künftigen phyſicaliſchen Ortsbeſchreibungen verwenden. Die Folgezeit hat hin und wieder eine Frucht davon geſehen.

Die Wundheilkunſt — war in pedantiſchen Händen, ſo lange faſt in jedem Amte noch eine chirurgiſche Zunft beſtand, die ſich anmaßte, die Candidaten mit zu prüfen und zu recipiren. Unwiſſende wurden zu leicht eingeführt, und dennoch paarte ſich damit der Stolz gegen die Bader, daß dieſe nur zu einer niederern Zunft gehörten. So lang dieſe Chirurgen auf den Dörfern die Aerzte ſpielen konnten, verdienten ſie ihr Brod. Als aber die Regierung ſie ſeit den 1760er Jahren unter ſchärfere Zucht ſezte, ſchwere Kuren ohne Anzeige beim Phyſicus ihnen unterſagte, und die ſchlechten rügte: ſo wurden ſie neidiſcher auf den ungeſchmälerten Verdienſt der Bader, die daneben gleichfalls barbieren durften — und nun benuzte die Regierung klüglich den Zeitpunct, um das Gemeinwohl zugleich mit der Entſchädigung der Betheiligten zu verbinden. Erſt wurde 1769 das Princip, zur beſſern Nahrung der Wundärzte, gefaßt, die Baderzünfte allmälig eingehen zu laſſen, und einſtweilen ausgeſchrieben, daß die Jungen der Bader künftig dem ſchärfern Examen, wie die Chirurgen, unterworfen werden ſollen. Das Jahr darauf wurden die chirurgiſchen Zünfte des Landes in eine einzige vereinigt, die nun ihren Siz in der

Reſidenz, einen gebildeten Arzt als Zunftmeiſter an ihrer Spize hatte, und vor der in der Regel alle chirurgiſchen Zöglinge aus dem Lande ſich zum gleichförmigen Examen ſtellen mußten. Seitdem kam ein Geiſt in den Körper, und das Zunftweſen wurde zum Schatten.

Noch eine beſondere, in die äuſſerliche Behandlung einſchlagende Anſtalt verdient genannt zu werden — für die Rettung der ſcheinbar Ertrunkenen, deren wir ſo manche aus unſern vielen Waſſern zu ziehen haben. Durch einige glückliche Erfahrungen geleitet, vermochte man 1767 vorzuſchreiben, wie die Umſtehenden den Scheintodten ſogleich bedecken, reiben, wärmen, ihm mit Salz und Aſche den Leib beſtreuen, geiſtige Dinge auf den Magen, Rückgrat, Wirbel einreiben, und zum riechen hinhalten ſollen — bis der Chirurg und der Arzt mit ihren weitern Mitteln hinzu kommen *).

Endlich ward auch jene zweckmäſige Apotheker-Ordnung, welche unter der vormundſchaftlichen Zeit 1745 erſchienen, beſſer zu handhaben geſucht, auf jedesmalige Vorlegung der ankommenden Meßmaterialien, um ihre Güte und Preiſe zu prüfen, gedrungen, und die Anſchaffung des vorzüglich erfundenen wirtembergiſchen,

*) In der zweiten Periode wurden, in den meiſten Gemeinen die am Waſſer wohnen, Kiſtchen mit den Hilfs-Inſtrumenten und andere kleine Geräthſchaften, zu Rettung der Ertrunkenen angeſchafft.

von der Univerſität Tübingen gebilligten Diſpenſatoriums allen Apothekern des Landes empfohlen.

Die Berechnung der Reſultate in der Menſchen-Oeconomie wurde um dieſe Zeit erſt zu einer eigenen Anſtalt. Die Zählung des Volks nach ſogenannten Seelenregiſtern war zwar ſchon ein älteres Inſtitut; aber 1763 erhielt ſie ſchärfere Beſtimmungen. Man ſchrieb Tabellen vor, um in mehrfältigen Verhältniſſen die Zu- und Abnahme zu ergründen, und ging nur in ein allzugroſes, die Handhabung erſchwerendes Detail ein. Hauptſächlich wurden die Landgeiſtlichen — weil man ſie hiezu wegen ihrer Führung der Kirchenbücher und ihrer freiern Zeit, für die Geeignetſten unter den Gebildeten erachtete — zur Ausfüllung der Tabellen angewieſen; daher kam es, daß die Direction über die Populationsliſten, etwas ſonderbar, bei dem Conſiſtorium ſich fand, bis ſie in der zweiten Periode an die Kammer überging *).

Nach einer Durchſchnitts-Berechnung von fünf Jahren, 1764 bis 1768, und nach Vergleichungen vom Jahr 1770, fand man folgende Verhältniſſe. Im Un-

*) Im ſtrengen Sinn iſt ſie eben ſo wenig eine Kammer-, ſondern Polizeiſache. Aber noch mehrere Zweige dieſes Stammes wurden dort gepflegt, und der Markgraf hat öfter erklärt: Er wolle, daß Seine Kammer ein nicht blos fiſcaliſches, ſondern die Landeswohlfahrt mitbeſorgendes Collegium, je nach Gemächlichkeit in der Geſchäfts-Vertheilung, ſeyn ſolle.

terland kamen, auf 23 bis 24 Lebende, 1 Neugebohrner; im Oberland nur 1 auf 29 bis 30 *). Das Verhältniß der Sterbenden zu den Lebenden war, in dem untern Land, faſt eben das Genannte, und im obern wie 1 zu 28. Es ergab ſich hiernach ein gar geringer Uiberſchuß der Gebohrnen gegen die Geſtorbenen im Unterlande; im Oberland waren ſogar, auf das Jahr, 32 mehr zu Grab gegangen; es war aber eine auſſergewöhnliche Mortalität in den Oberämtern Pforzheim und Röteln **). Die Ordnung der Natur ſtellte ſich i. J. 1770 wohlthätiger dar; man berechnete im Oberamt Carlsruh 13 Gebohrne zu 11 Geſtorbenen; in dem von Durlach 20 zu 15; von Pforzheim 25 zu 18; Hochberg 12 zu 10; Badenweiler 13 zu 9; Röteln 12 zu 9, und Sauſenberg 13 zu 9. Ein

*) Auſſerordentlich iſts, daß im Badenweileriſchen ſogar nur 1 Neugebohrner auf 33 Seelen damals erſchien.

**) Ohne dieſe beſondern Umſtände weiter zu erforſchen, zog Schlettwein (im neuen Archiv Thl. II., S. 493 ꝛc.) das kecke Reſultat, daß im Markgrafthum Baden die Anzahl der Geſtorbenen die Gebohrnen übertreffe. Nicolai, in ſeiner Beſchreibung einer Reiſe durch Teutſchland und die Schweiz, Bd. IX. S. 12 ſchrieb es mit Erſtaunen nach, ſezte jedoch bei: „etwas Unerklärliches iſt immer in der Sache". Die folgenden Jahre haben die beßte Widerlegung gegeben.

In der erſten Zeit der zweiten Periode kamen die Seelentabellen in ziemliche Vernachläſſigung, bis in den 1790er Jahren die Formularien verbeſſert wurden.

Ehepaar — fand man (nach jenen Durchſchnittsjahren, und ohne merkliche Abweichung des J. 1770) auf 111 Seelen im untern Land, und auf 118 im obern; im Oberamt Carlsruh war der 56te Menſch verheirathet, im Badenweileriſchen und Sauſenbergiſchen nur der 62ſte. Rückſichtlich der Fruchtbarkeit der Ehen kamen je auf eine, nicht ganz 4 Kinder im Oberland; aber beinah 5 im Unterland. Uiberhaupt beſtätigte ſich, daß in wärmern und daß in luxuriöſern Orten die Geburten und die Todesfälle, beide, zahlreicher ſind, als in unſerm Gebirg, wo die kernhaften Menſchen etwas ſparſamer producirt werden, aber etwas länger leben — ein Gewinn für den, der einmal da iſt.

In den Summen haben ſich bei der Volkszählung von 1770 gefunden: im Röteliſchen ohne Sauſenberg, 10,766 Seelen; im Sauſenbergiſchen 17,021; in Badenweiler 9,619, und in Hochberg 20,037; im ganzen Oberland alſo 57,443. Im Unterland aber zählte man nur, und zwar im Oberamt Carlsruh, 12,228; Durlach 8032; Pforzheim 11,398 und Stein 5572; in den neuen dieſſeits = rheiniſchen Acquiſitionen von Münzesheim und Gondelsheim, 855 und 841. Rechnet man das, wiewohl aus beiden Landestheilen gezogene Militär — damals beſtehend in 807 Mann und in 51 Invaliden — zum Unterland, wo daſſelbe lebte und conſumirte: ſo zeigen ſich doch erſt 39,783 Seelen, oder mit Hinzuſchlagung der 1192 im überrheiniſchen Flecken Rhod, erſt

40,975, und im obern und untern Land zuſammen 98,418 — noch keine 100,000 Seelen *). Da das Oberland über 17 Quadratmeilen, das Unterland, deren beinah 12 austrug **): ſo kamen oben und unten im beiläufigen Durchſchnitt 3300 Seelen auf die Meile. Das bevölkertſte Oberamt aber war Hochberg, wo ſchon über 20,000 Seelen, oder 4000 Familien auf 5 Quadratmeilen, alſo 4000 Menſchen auf der Meile, lebten. Sie hatten ſich in 35,000 Juchert Feld (44,296 Morgen ***) zu theilen — Land genug, wenn nicht des Düngers zu wenig geweſen wäre, um noch beſſer zu leben.

---

*) Der damalige Calculator bemerkte dabei: 1) daß, von den mitgezählten 3397 Gebohrnen des lezten Jahres. die unter dem Alter eines Jahres wieder verſtorbenen Kinder nicht notirt, und von der Volkszahl noch abzuziehen ſeyen; 2) daß 2833 ausländiſche Koſtgänger, Lehrjungen, Geſind ꝛc. mit gezählt ſeyen, hingegen nicht die auswärts befindlichen Unterthanen zu 3598. Die Differenzen der beiden Anmerkungen mögen ſich ohngefähr gegen einander aufheben, oder eher noch die Zahl des conſumirenden Volks um etwas vermindern.

**) Nach einer von dem Verfaſſer bei dem Großherzogl. Ingenieurbureau erhobenen beiläufigen Berechnung.

***) Der Morgen rheiniſchen Maaſes wird zu 40,960 Quadrat-Schuh gerechnet.

XVI.

Fortſezung über den Menſchen. Geiſtige Cultur — für die Dorfbewohner.

Ein ſittliches, chriſtliches und wohlhabendes Volk zu leiten — hat der Markgraf als Sein herzliches Verlangen ausgeſprochen, mit Wort und That. Alle bisher beſchriebenen Veranſtaltungen, die ſich zunächſt auf die körperliche Sicherheit und Geſundheit beziehen, ſah Er nur als Mittel zum höhern Zweck an; die Menſchen müſſen ſicher und wohlhabend ſeyn, um leichter gut und froh zu ſeyn, um ihr Erdenleben höher und allgemeiner, für die Gegenwart und Zukunft, benuzen zu können. Die Obrigkeit erholt ſich gern und veredelt ſich ſelbſt, hinter der gröbern Arbeit, an den feinern Unterſtüzungen dieſer ſelbſtſtrebenden Geiſter, in denen eine unendliche Kraft ſich entwickelt. Auf den untern Stufen der Cultur, die in Anſehung der verbreiteten Zugänglichkeit die wichtigſten ſind, und den Landmann wie den Städter beglücken ſollen — geſchah bei uns, für das Verhältniß der erſten Periode, ſchon viel; ſowohl an der Jugend als an den Erwachſenen.

Die Verbeſſerung der Landſchulen wurde 1754 rege, als zuerſt das Oberamt und Specialat Badenweiler

dazu einleuchtende Vorſchläge that, und Carl Friederich im Eingang des Beſtätigungsreſcripts erklärte: „Er ſehe dieſen Gegenſtand als eines der Hauptmittel „zur Beförderung der, Seiner Fürſorge höchſt angelegenen geiſt- und leiblichen Wohlfahrt Seiner getreuen „Unterthanen an". Anfangs machte man die Probe nur erſt im Badenweileriſchen, weil man da von ihrem Gelingen, nach dem eigenen Betrieb der Oberbeamten, am gewiſſeſten ſeyn konnte. Das Augenmerk ging zuvörderſt auf Veredlung der Schulmeiſter, welche in der Vorſchrift übel abgeſchildert ſind: „ſie ſollen ſich eines geſitteten „Lebens befleiſigen, Geſchwäz, Gezänk, Wucher, Prozeßſucht, ſamt der Fertigung von Prozeßſchriften und „Bettelbriefen, vornehmlich aber das ſchändliche Trinken „meiden". Zugleich wurde an das Conſiſtorium der Befehl erlaſſen: es ſolle kein anderer Schulmeiſter in das Badenweileriſche berufen werden, als der die vorgeſchriebenen erhöhten Eigenſchaften habe: hinlängliche Naturgaben, von Jugend auf die Widmung zum Schulſtand, Bildung auf dem Gymnaſium, beſonders in der Unterrichts-Methode ſelbſt, und ein erſtandenes ſtrenges Examen. Danebſt war man ſchon auf eine Abtheilung und frühere Wegſendung der kleinern Kinder, anf eine Auswahl der beßten jungen Ingenien zur vorzüglichern Bearbeitung, auf fleiſigere Schulviſitationen durch den Ortspfarrer, und auf kleine Prämien bedacht.

Im folgenden Jahr 1755 fand man keinen Anſtand, dieſe mit dem Beiſpiel von Badenweiler belegte Anordnungen allen Schulmeiſtern und Schulcandidaten des Landes vorzuſchreiben, ſo, daß wer ſich darnach nicht befähige, in Promotionsfällen durch kein Dienſtalter geſchüzt ſeyn ſoll gegen einen beſſern Concurrenten. In demſelben Jahr blühten, aus Anlaß einer Kirchenviſitation in der Dioces Pforzheim, die alldort zur erſten Probe genehmigten Sonntagsſchulen auf — eine Lehre, die mit den, der gewöhnlichen Schule ſchon entwachſenen jungen Leuten veranſtaltet wurde. Es war ein weiſer Gedanke, der Verwilderung gerade in jenen Jahren der Unüberlegtheit zu ſteuern, in denen der, ſich ſtärker regende Verſtand und die in voller Kraft erwachende Leidenſchaften ihren Bund ſchlieſſen. Wenn danebſt die jungen Leute, nach erſtandenen Schuljahren, nie mehr eine Rechenſchaft über das Erlernte geben dürfen: ſo wird ihnen das Vergeſſen gleichgültig, und noch weniger wird ihr Wiſſen fortgebildet. Daher wurden nun hinter dem Abendgottesdienſt, an dem einen Sonntag die Jünglinge bis ins zwanzigſte Jahr, an dem andern die Jungfrauen bis ins achtzehnte, in der Achtſamkeit auf die gehörte Predigt, im Verſtändniß der Bibel, in gutem Leſen, Rechtſchreiben, Rechnen, geprüft, fortgeübt und die Fähigen weiter geführt — z. B. durch eine Feldmeſſungs-, oder Styl-Aufgabe, deren Auflöſung ſie das nächſte Mal mitbringen. Niemand

war froher als die Eltern, welche bald gute Früchte an der raſchen Jugend wahrnahmen, häufig ihren Dank an den Tag legten, und um die Erlaubniß, daß ihre erwachſenen Kinder noch einige Jahre länger die Anſtalt beſuchen dürfen, anhielten. Beſonders rührend hörte man die alten Leute beklagen, daß nicht ſchon zur Zeit ihrer Jugend ſo etwas Heilſames im Gang geweſen ſey, ſie würden dann zu beſſerm Nachdenken gelangt ſeyn. Nun wurde die Anſtalt 1756 auf das ganze Land erſtreckt, ſo viel immer die Oberämter und Specialate ſie in Sommermonaten anwendbar finden würden. Sie fand, troz der Einwendungen einiger bequemen Pfarrer und Schulmeiſter, im In- und Ausland ſo groſen Beifall, daß der Markgraf nachmals (1768) auch für den Winter die Sonntags-Schulen anordnen und die kleine, für dieſelben ausgeworfene Belohnung der Schullehrer verdoppeln ließ *).

Mitlerweilen hatte die, 1756 erſchienene General-Synodalverordnung, unter andern Förderungen der Frömmigkeit, für alle Landſchulen mehr auf die Zwecke des öffentlichen Unterrichts hingearbeitet, eine verſtändliche Zergliederung bibliſcher Sprüche, eine practiſche

*) In der zweiten Periode, 1774, geſchah noch ein weiterer Schritt auf dieſer ſchönen Bahn, durch Einführung von Winterſchulen mit den der Schule Entlaſſenen auch an Werktagen (Wochenbl. v. 1782 Nro. 41).

Anwendung der chriſtlichen Lehre, und die Anleitung zum Gebet aus dem Herzen empfohlen. Die Schul-Candidaten-Ordnung von 1757 verordnete näher, wie die Kinder nach dem Verſtand zu üben, und wie die meiſten Religionslehren auf die Moral zu verbreiten ſeyen. — Das gute Buchſtabiren wurde als die Baſis des guten Leſens, danebſt die Rechtſchreibung, eine reine Handſchrift, das Rechnen bis zur Regel de tri mit Brüchen, ein ſchicklicher Brief- oder Berichtaufſaz, nebſt wenigen Säzen der Gramatik und Geometrie *), erfordert, weitere Begriffe aber aus der Baukunſt, Mechanik und Naturlehre blos empfohlen. Die Schulcandidaten hatten die Wahl, auf dem Gymnaſium oder bei einem Landpfarrer, oder geſchickten Schulmeiſter, den Lehrunterricht zu nehmen; nach erſtandenem Examen aber drang man darauf, daß ſie baldmöglichſt in practiſche Uibung des Schulhaltens bei geſchickten Hauptlehrern kamen. Darüber ſowohl, als über ihre ſittliche Aufführung, hatte die höhere Geiſtlichkeit zu wachen, und bei jeder Kirchenviſitation den Erfund zu protocolliren, damit er vor die Augen des Conſiſtoriums gelangen müſſe.

Unter dieſen Förderungen waren die Landſchulen ſchon merklich, eine Anzahl Jahre lang, vorangeſchritten,

*) Nur ſo viel, als zur Sezung des casus, zu gröberm Feldmeſſen und Berechnung eines Cubikinhalts nöthig iſt.

als noch mehrere Superintendenten ſie höher zu beleben anfingen. 1763, unternahm das Specialat Hochberg eine Abtheilung der zu vielen Schulkinder in vier Klaſſen und führte die nüzlichen Lectionen ein, daß auch auswendig buchſtabirt, nach dem Dictiren des Lehrers geſchrieben, und nach Anleitung bibliſcher Sprüche, Gebete aus dem Herzen ſchriftlich aufgeſezt wurden. Nebenbei wurde, gegen einen ſanften und melodiſchen Geſang, das wilde Geſchrei der Schulkinder verdrängt. Zwei Jahre ſpäter hatte indeſſen der Special zu Lörrach den umfaſſenden Schulſchematiſmus — der in Druck ausging, und von 1766 an in der Diöces Röteln, von 1769 aber an im übrigen Lande *), eingeführt würde — mit pſychologiſchem Sinn und mit Rückſicht auf geſchärfte Tactik ausgearbeitet. Er ſezte den beſchränkten *Zweck der Landſchulen* dahin feſt, „durch Leſen, Schreiben und Rechnen, die Gedanken fürs gemeine Leben auffaſſen und äuſern **) zu können, von der chriſtlichen

---

*) Die Diöces Hochberg ausgenommen, deren Schematiſmus in Manchem (beſonders in vier Klaſſen ſtatt drei) abwich und doch ſchon ſeit drei Jahren in glücklichen Gang geſezt war. Man ließ gern die Proben des Guten noch neben einander laufen und ſchonte zugleich gern, weil es thunlich war, die würdigen Vertheidiger unterſchiedener Meynungen.

**) Für dieſen Zweck der faßlichen *Aeuſerungen* wird die Folgezeit noch eine leichte Schulübung hinzu zuthun wichtig finden — die des mündlichen Vortrags und kurzen

Lehre aber ſo viel Begriffe zu ſammlen, um zum Abend- mahl zugelaſſen zu werden". Der Eintheiler der Zeit und Lectionen ward ſo gemacht, daß nicht mehr in einem Tag vorkam, als ein Kind füglich faſſen kann, um es nicht durch übertriebene Anſpannung an der Geſundheit ſowohl, als am Geiſt abzuſtumpfen; genug wenn jede Gattung von Lectionen in jeder Woche mehrmals eintritt. Der Schulplan eines Sommers und eines Winters wurde zuſammen erſt zu einem Hauptabſaz angenommen, und in nur 40 Schulwochen vertheilt, von denen dann alle Ferien und Feldhinderniſſe ſchon abgezogen waren. Nun war man des Vollzugs ohne ſtete Ausnahmen gewiſſer. Man blieb bei der Abtheilung der Kinder in drei Klaſſen ſtehen, damit der Lehrer beſſer herum komme und die Nacheiferung lebhafter ſey. Der Zweck der dritten Klaſſe, der kleinſten Kinder, ging von der erſten Buchſtaben-Kenntniß bis zum fertigen Buchſtabiren, wonebſt ſchon Begriffe, mittelſt Vorſagung auserwählter Sprüche 2c. und des Auswendiglernens von zweien in der Woche (80 im Jahr), beigebracht werden. In dieſer Klaſſe wurde darauf gedrungen, daß die Kinder klare Merkmale der Geſtalt eines jeden Buchſtabens, und des Erfor-

Erzählens. Welche Zeit und Geduld muß der Amtmann, der Advocat, der Arzt anwenden, um die Noth und die eigentliche Bitte des gemeinen Mannes, aus deſſen dunkeln Reden, erſt herauszufragen; und wie oft geht dieſem darüber die Hilfe verloren!

derniſſes zu jeder Sylbe, mußten angeben können. In der zweiten Klaſſe beſchäftigten die Jugend: das Leſen, ſamt der wohl eingeprägten Natur der Unterſcheidungszeichen, etwas längere Sprüche, und der kleine Catechismus; in der erſten das Schreiben, Rechnen, die Vollendung des Spruchbuchs, eine Anzahl erlernter Lieder, die Bekanntſchaft mit der Bibel und nur ſo viel Verbreitung im Religions-Unterricht, als zur Anlage für die Catechumenen gehört. Wenn ein fähiges Kind in der zweiten Ordnung dieſer Klaſſe die ganze Lection der erſten mit Luſt lernte: ſo ward es keinesweegs zurückgehalten, aber auch Unfähigere in der erſtern Ordnung nicht angeſtrengt, die oft ſchwerfälligen Aufgaben alle zu lernen, die von den Fehlern mancher Schulbücher ſich noch nicht trennen lieſen. Uiberhaupt wurde befohlen: der Schulmeiſter ſoll, neben der Gründlichkeit, den Kindern das Lernen ſo leicht als möglich machen; jede zum Auswendig-Recitiren und Catechiſiren auf den andern Tag beſtimmte Lection erſt heute richtig leſen laſſen und der Sprache nach erklären; die bibliſchen Hiſtorien erſt mündlich angenehm den Kindern erzählen, alsdann leſen laſſen, durchfragen und nüzanwenden; das öftere Wiederholen des ſchon Erlernten zu einem Hauptgeſchäft machen; das wichtige Auswendig-Buchſtabiren und Dictirtſchreiben zugleich, mittelſt ausgewählter Materien, für die Moral, Klugheit, oder eine Sachkenntniß, benuzen; die fähigern Kinder

zu eigenen kleinen Aufſäzen in Briefen, Berichten, Umwandlung von Sprüchen in Gebete — führen; das Schreiben, welches Zeit und Plaz bedarf, mehr zum Sommergeſchäft machen und die Kleinen dabei abtreten laſſen; mit der Correctur der Schriften ſich für drei Abſichten bemühen — für die richtige Form der Buchſtaben, für die Richtigkeit ſowohl der Verbindung und Abſezung in Worten, als der Unterſcheidungszeichen, und für die Ortographie. Als Anhang dieſes Schulſchematiſmus wurden noch feſte Regeln der Schreibekunſt in Druck ausgegeben.

1768 trat der Special zu Pforzheim noch mit einem wichtigen Supplement, einer Schulordnung auf, in der die äuſſerliche Zucht und Regel, in den Pflichten des Schulmeiſters, Pfarrers und Schultheiſen, faßlich auseinander geſezt wurden. Man ſieht mit Bedauern, daß es noch nöthig war, den Schulmeiſtern den häufig gebrauchten Stock, das den Kindern andictirte Knien auf ſpizigem Holz, und die zur Strafe aufgegebene doppelte Lectionen zu unterſagen; daß ein Kind dem andern noch häufig die Bücher in der Schule leihen mußte; daß die Kinder oft in unreinlicher Geſtalt oder in zu ſpäter Stunde zur Schule kamen, oder ſie aus lügenhaften Urſachen, unter Mitſchuld der Eltern, ganz verſäumten; daß die Schulmeiſter in ſelbſt gemachten Ferien freigebig waren; daß die Ortsvorgeſezten mit gleicher Anmaſſung über die ihnen zur Abſtrafung angezeigten Verſäumniſſe

leicht

leicht hinaus gingen, und den armen Lehrern ihre Ausſtände am Schulgeld wenig beitrieben. Jezt erfolgte ein genauerer Befehl an alle Landgeiſtlichen, auf die richtige Abhaltung der ganzen Stunden vom Schulmeiſter und den Kindern, wie auf die richtige Rüge der Uibertretungen zu wachen, die Kinder nicht vor gehörigem Alter und Geſchick zu entlaſſen, vorzüglich aber, ſelbſt die Schulen öfter zu beſuchen und dadurch der ehrwürdigen Anſtalt ihr Anſehen zu geben.

Gleichzeitig (am Schluß von 1767) wurde der innere Lehrgehalt bereichert, durch die Landesverordnung, daß die Geometrie, wo immer ein Schulmeiſter oder Proviſor es vermag, oder der Pfarrer ſelbſt es unternehmen will, in vier Stunden wochentlich gelehrt werden ſoll; alle, noch nicht 50jährige Schulmeiſter wurden zu deren Erlernung angewieſen. Noch wichtiger war für den nächſten Zweck die damalige Anordnung, daß keineswegs längerhin die Knaben allein, ſondern auch die Mädchen im Rechnen zu unterrichten ſeyen; daß die Eltern ſtrenger zu Anſchaffung der Schulbücher, und Zahlung der kleinen Strafen für die Schulverſäumniſſe, angehalten; und daß die Pfarrer ſelbſt zur öftern Uibung in der Catechetik angereizt werden ſollen — unter andern dadurch, daß an die Superintendenten der Befehl erging, bei Gelegenheit der jährlichen Kirchenviſitation, wenn es an Zeit gebricht, lieber die Predigt des Pfarrers aufzugeben, ihn aber catechiſiren zu laſſen.

Endlich wurde, indem man das Einkommen der Schullehrer in etwas zu verbeſſern trachtete, dieſe Gelegenheit benuzt, zwei ſchlimme Gewohnheiten, die vorhin an die Noth ſich angeheftet hatten, mit abzuſtellen — das Scheiterholztragen und den Wandertiſch. Schon 1754 ließ die Regierung — wegen eingelangter Klagen vieler Schulmeiſter, daß das von jedem Kind herbei zu ſchleppende Holzſcheit arme Eltern ſowohl, als die Kleinen ſelbſt drücke, daher Schulverſäumniſſe erzeuge, und in der Schule doch nicht warm genug gebe — die Gemeinen aufrufen, daß jede, ſtatt dieſes Uibelſtandes, ſich mit dem Lehrer ihrer Kinder auf eine Quantität Brennholz vergleiche; und in drei Jahren war ſo das Scheitertragen faſt aller Orten abgeſchafft. Daß der Schulmeiſter umher zu Tiſche ging, machte, daß er in den Familien als ein halber Bettler gering geſchäzt wurde; man fing alſo gegen Ende der erſten Periode an, ein verhältnißmäſiges Koſtgeld in jeder Gemeine auszumitteln, und in der Hochberger Diöces wurde zuerſt, bis 1770, dieſer Wandertiſch allenthalben abgeſtellt. Die Schulmeiſter ihres Orts konnten ſich auch dabei billig finden laſſen, da 1768 zugleich verordnet ward, daß wo Allmenden unter die Gemeinsleute vertheilt werden, jedem Pfarrer und Schullehrer ebenfalls ein Burgertheil, aber bleibend zur Pfarrei und zum Schuldienſt, abgegeben werden ſoll. Danebſt wurde für gute Wohnungen der Schulmeiſter, und gute Lehrſtuben, mit jedem Jahre

mehr geſorgt. Schon unter der vormundſchaftlichen Regierung 1743 wurden — weil man ſich in Rath- und Hirtenhäuſern bis dahin kümmerlich beholfen hatte, und doch nicht leicht einer Gemeine allein ein ganzes Bauweſen zuzumuthen war — zwei Kirchen-Collecten im Jahr, für den wichtigen Zweck, der Jugend des ganzen Landes die bequeme Unterrichts-Gelegenheit zu erleichtern, feſtgeſtellt — und Carl Friederich reizte die Bau-Unternehmungen noch mehr durch die Verordnung von 1756, daß drei Quart des Collecten-Ertrags an diejenigen Gemeinen, die ſo eben mit einem ſolchen Bau beſchäftigt ſind, vertheilt werden ſollen. Zu Capital wurden ein Quart und die Zinſen des Fonds zurückgelegt, der i. J. 1764 auf 2249, und am Schluß der erſten Periode über 5000 fl. ſich belief — neben dem Vielen, was er geleiſtet hatte.

So waren unſere Landſchulen gegen Ende dieſer Periode beſtellt. Als der edle von Rochow auf ſeinen pädagogiſchen Reiſen zu uns kam, war er verwundert über dieſe Blüthen im Niedern, und bald zeigte ſich in jedem Dorfe ein Anwuchs von befähigten Jünglingen und Männern — daher die faßliche Rede und die gut ſtyliſirten Berichte vieler Ortsvorgeſezten.

Der Markgraf begünſtigte, daß die Verſuche noch weiter gingen; die Anlage dazu fällt in die erſte, die Wirkung in die zweite Periode. Das erheblichſte war

das, ſeit 1768 in Carlsruh gepflanzte Seminarium zur Bildung vorzüglicher Landſchulmeiſter, nnd nebenbei auch ſolcher Werkzeuge, die noch andere allda erlernte Kenntniſſe (z. B. das Oculiren der Obſtbäume) leichter unter die Landbewohner bringen konnten. Die anfängliche Zahl von zweien, mit Stipendien unterſtüzten Lehrlingen ſtieg bald auf ſechs. Die nöthige Lehrzeit ward anfänglich auf ein, ſpäterhin auf zwei Jahre beſtimmt, und den andern Schulcandidaten jedes chriſtlichen Bekenntniſſes, die auf ihre Koſten in der Reſidenz verweilen wollten, der Zugang geſtattet. Unter die Gegenſtände jenes Unterrichts gehört vorzüglich die, von Kirchenräthen und Stadtgeiſtlichen, zu dirigirende practiſche Uibung in der Lehrmethode, und beſonders in Catechiſiren. Die Seminariſten werden zu dem Ende abwechslungsweiſe als Helfer in einer Stadtſchule gebraucht. Sodann erhalten ſie von Profeſſoren und andern Lehrern am Gymnaſium, Kenntniſſe in der Geographie, in den ſichern Regeln der Ortographie, im Briefſchreiben und im Choral; zuweilen auch einige Führung in die Naturlehre, reine Mathematik, Mechanik und Baukunſt, nebſt architectoniſcher und freier Handzeichnung. Zugleich wurden, in Hinſicht auf die Landſchulen, die Candidaten und Studioſen der Theologie ſelbſt zum fleiſigen Studium der Mathematik und Phyſik angewieſen, danebſt i. J. 1769, mittelſt Anſchaffung eines populären Compendiums der Mechanik in jede Landſchule, auch dieſe Lehre nach

Thunlichkeit allgemein eröffnet. Es war nunmehr nur zu viel für das damalige Landvolk gethan *).

*) Aus dem Schulſeminarium gingen allerdings in der zweiten Periode treffliche Wirkungen hervor; doch fand man nöthig, der überſpannten Einbildung manches Schulmeiſters zu ſteuern, und im Seminarium ſelbſt, die Phyſik, Mechanik, Baukunſt, nicht mehr in ausführlicher, wiſſenſchaftlicher Form, und nur denjenigen Seminariſten, die ſich zu mehr als gemeinen Schullehrer fähig zeigen, vortragen zu laſſen. Näher dem Hauptzweck mit den niedern Schulen, wurden in den erſten Jahren der zweiten Periode noch zwei ſchöne Verordnungen nachgetragen — die eine von 1776 über den Religionsunterricht, und eine von 1778 gegen die Schultyrannei. Dieſelben wollen, daß zu Einprägung einer richtigen Lehre, die Frage an die Kinder ſo, als ob dieſe die Antwort ſelbſt gefunden hätten, aufgeſtellt; daß, bei einer bibliſchen Geſchichte, der Anlaß und Zuſammenhang derſelben bemerkt, und moraliſche Anwendungen rührend für die Kinder gemacht; daß Pſalmen oder groſer Catechiſmus nicht wörtlich hergeſagt werden ſollen; daß beſonders der Pfarrer bei ſeinen Schulbeſuchen, alle ſeine Prüfung auf Einprägung der Religion in das Herz und den Verſtand der Kinder richte, die Fragen der Kinderlehre in andern Ausdrücken vorlege, und nur die Antworten aus dem Verſtand annehme — ſodann, daß ein Schullehrer gegen ſeine Lehrlinge ſich keiner harten Ausdrücke eines aufgebrachten Gemüths bediene, noch die, welche wenig Naturgabe haben, deßwegen übel behandle; nie alſo eigentlich des Lernens wegen, ſondern nur, wenn nach vergeblichen guten Mitteln, der Zögling wahre Widerſpenſtigkeit zeigt — aber ſelbſt da niemals im Zorn, ſondern wie ein liebender Vater und ohne Benachtheiligung des Körpers — ihn züchtige.

Die Fortbildung der erwachſenen Dorfbewohner behielt die Sittlichkeit derſelben zum Hauptaugenmerk, und beſchränkte ſich faſt allein darauf; man konnte damals die Erweckung derjenigen Anſprüche und Begierden des menſchlichen Geiſtes, die man dem Landmann nicht zu ſtillen gewußt hätte, noch umgehen. Religioſität — dieſer Hauptcharacter in Carl Friederichs Regierungsſyſtem, wie in Seiner Perſönlichkeit — ſprach ſich beſonders in der General-Synodalverordnung von 1756 aus. Es war nicht genug, den öffentlichen Gottesdienſt nach ſeiner Würde zu handhaben, ſondern die jährlich, unter ihrem Superintendenten abgehaltene Synode der Landgeiſtlichen ward auch angewieſen, über die in jeder Gemeine hauptſächlich in Schwang gehende Laſter, über die Gegenmittel der geiſtlichen, der weltlichen Ortsobrigkeit und der höhern Behörden, über die Förderung des innern, regen Chriſtenthums und der Freude in Gott — die Wahrnehmungen ſich wechſelsweiſe mitzutheilen, und gemeinſamen Rath zu pflegen. Gegen frequentere Laſter, ſollen deren Abſcheulichkeit und nachtheilige Folgen deſto vorzüglicher, bei Gelegenheit der Catechiſmuslehren, eingeprägt und, wo es am Nachdruck der weltlichen Hilfe fehlt, dieſe höhern Orts geſucht werden. Unſittlichkeiten, die zu klein für die amtliche Abſtrafung ſind, und doch die Keime gröſſerer Untugenden enthalten — wie der anfängliche Hang zum Trinken, grobe Vernachläſſigung des Gottesdienſtes ꝛc. — waren

vor die Kirchen-Cenſur gewieſen, der der Pfarrer und Schultheis vorſtanden; die dort Vorgeforderten wurden väterlich ermahnt, oder um eine Kleinigkeit geſtraft. Damals wirkte dies noch öfter gut. Die ortspolizeilichen Vorkehrungen wurden beſonders gegen die Schwelgerei in den Wirthshäuſern gerichtet, und auch 1756 ſchon verboten, daß ein Ortsvorgeſezter eine Schenke habe. Solche Gebote, ja ſelbſt die größten Strafen der höhern Gerichte, nehmen ihre würdigſte Stelle ein, wenn wir ſie in der Reihe der Bildungsmittel denken.

Wegen der hohen Gefährlichkeit leichtſinniger Eide wurden zwei Mittel gegen die Verführung vorgekehrt: die Anordnung einer jährlichen Predigt über die Heiligkeit des Schwurs bei der Gottheit *), und die Verminderung der Eide ſelbſt, gewißlich um mehr als zwei Drittheile an deren Zahl. Denn 1757 wurden die Perhorreſcenzeide (daß man eine richterliche Perſon für wirklich verdächtig halte), 1761 die Urpheden, und in der rühmlich bekannten Eides-Verordnung von 1762 die Schwüre in allen Prozeſſen unter einem Werth von 10 fl., die in Verbal-Injurien, in Cautionsfällen, in gerichtlichen Armuths-Beſcheinigungen, bei Beſtellungen

*) In der zweiten Periode wurde ähnlicherweiſe eine jährliche Predigt über die vernünftige Kinderzucht, auf einerlei Sonntag im ganzen Lande, angeordnet. Auch im Auslande fand es Beifall, daß man die Unterſtüzung der Schullehrer, durch die Eltern ſelbſt, ſo hoch anſchlug.

der Beiſtände für das weibliche Geſchlecht, bei Dienſtverpflichtungen der Pfarrer und Schulmeiſter — abgeſchafft *). Beſonders ſchön iſt die Beſtimmung, daß der Richter dem Schwörenden ſowohl, als dem, den gemeinen Mann zum Eide vorbereitenden Beichtvater, ſchon bei Anſezung des Schwörtermins die Eidesformel zuſtellen ſolle, damit man Zeit habe, ihren Sinn und ihre Ausdehnung wohl zu überlegen. Ingleichen ſoll von Eiden, die auf künftige Dienſthandlungen ſich beziehen, dem Schwörenden die Formel, auch nach der Handlung, in Verwahrung belaſſen werden. Dieſe Maasregeln gaben den gebliebenen Eiden um ſo mehr feierlichen Eindruck, und genügten für den, ohnehin biedern Volkscharacter; eine Beſchuldigung des Meineids war bei uns immerhin eine äuſſerſt ſeltene Erſcheinung. Uiberhaupt war bei den einfachen Einrichtungen im Land der Stoff zur Lüge nicht vermehrt, ſo, daß man nicht nöthig hatte, viele Wachen gegen ſie auszuſtellen.

Die Sorgfalt gegen den Müſſiggang — ein wichtiges Mittel für die Moralität, das noch mehr-

*) Dieſe Eidesordnung wurde 1781 auf die badenbadiſchen Lande erſtreckt, 1802 ſehr vervollſtändigt, und dabei unter andern der bloſe Glaublichkeitseid gänzlich abgeſtellt, die gewöhnlichen Lehns- und meiſten Dienſteide in Handgelübde, unter Bedrohung mit der Meineidsſtrafe, verwandelt. Bald darauf wurde dies wichtige Geſez auch auf die neuern Lande ausgedehnt.

fältige Anwendungen denken lieſe — ward einſtweilen durch die angelegten Induſtrieſchulen, durch den 1754 erneuerten Befehl, daß die zu Haus entbehrlichen jungen Leute zum dienen angehalten werden ſollen, und durch die Aufmunterung zu Nebenbeſchäftigungen des Landmanns — einem ſehr frommen Wunſche — gewürdigt.

Aber ein wichtiger Schuz der Moralität auf dem Lande bleibt die Nähe des Pfarrers. Man legte jedem ans Herz, daß er nicht blos als Prediger der öffentlichen Gottesverehrungen, ſondern noch in mehrern Beziehungen — und beſſer denn der weltliche Beamte, der nicht ohne Furcht ſich lieben laſſen kann, auch mit mehr übriger Zeit — ſich dem ſeeligſten Geſchäfte zu widmen vermöge. Er kann, und oft gelingt es ihm, ſinkende Schwache noch heben; Thränen, die häufig aus Unverſtand flieſen, mindern; gegen Tücke des Herzens, im beobachteten richtigen Momente, Schrecken erregen; den Begriff des Allgütigen, mitten unter Stürmen der Gegenwart, in deren Zuſammenhang mit der Zukunft herſtellen. Durch ſeine Predigten, noch mehr durch die Kinderlehren und den Confirmations-Unterricht — bei welch feyerlicher Gelegenheit er in dem jugendlichen Herzen, deſſen ganze Kraft jezt eben aufwacht und leicht von heiligen Vorſäzen glüht, einen unvertilgbaren Eindruck zurücklaſſen kann — am meiſten aber durch ſein eigenes Beiſpiel, wird der Seelſorger leicht die Gemüther ſeiner Pfarrkinder gewinnen; alsdann erſt iſt die gröſte Wirkung ſeines Amtes

vorbereitet. Nun findet er, bei den Hausbeſuchen, beſonders auf dem Lande, die Menſchen weniger vor ſeiner moraliſchen Gewalt verſchloſſen und kann eher auf den Verſtand wirken, Vorurtheile untergraben, Gatten und Nachbarn verſöhnen, practiſche Weege in der Kinderzucht, klugen Rath zu Vermeidung andern Schadens, an die Hand geben. Den Kranken ſchüzt er oft nebenbei vor heilwidriger Behandlung und, am Sterbebett, erleichtert er den groſen Uibergang. — Dieſe für tauſend und aber-tauſend Menſchen unentbehrliche Anſtalt immer zu beleben, nur vor Mißbräuchen zu hüten, und nach den Fortſchritten in der Cultur anſtändig begleiten zu laſſen, ſah der Markgraf und Sein Conſiſtorium für einen Hauptzweck des leztern an.

Zur Sicherung ſolcher Oberaufſicht und zur Zucht der Pfarrer ſelbſt — diente die jährliche Einſendung der Protocolle über die Kirchenviſitationen und die Synodalverſammlungen. Dieſe, von deren Zwecken ſchon oben einige genannt ſind, waren vorzüglich geeignet, eine gleichheitliche Benehmungsweiſe der Landgeiſtlichen, und ihre brüderliche Verbindung zu erhalten *). Aber weit erſchöpfender waren jene Local-

*) Eine gutgemeynte Verordnung von 1754 ſchrieb noch, characteriſtiſch für die alte Zeit, eine zu ſteife Form der Synode vor, die hernach allmälig verbeſſert ward. Von acht Uhr früh an wurden anderthalb Stunden mit einer

Viſitationen, die der Superintendent jährlich in einer Anzahl einzelner Kirchſpiele, über eines jeden äuſſerlichen und innern Zuſtand in Kirchen- und Schulſachen abhielt. Sie waren ein wichtiges Supplement zu den Frevelgerichten, um die Wohlfahrt jeder Landgemeine auch in ſittlicher Hinſicht zu durchſchauen und zu fördern. Erſt wurden dem Pfarrer, weltlichen Vorſtehern, Gemeinsdeputirten und Schulmeiſtern, die Fragen geſtellt, die die Rechte und Lage der Kirche, Schule, ihrer Lehrer, und der äuſſerlichen Ordnung zu beurkunden dienen; ſodann ward jede dieſer Perſonen allein über die Amts- und Aufführung der andern, und was ſonſt anzuzeigen ſey? befragt; hierauf eigene Einſicht von Kirche, Schule, Almoſen ꝛc. genommen, und proviſoriſche Vorkehrung getroffen. Das Conſiſtorium erließ auf jedes Viſitationsprotocoll, das nach einer Anzahl Jahre von jedem Kirchſpiel neu erhoben wird, ein eigenes Reſcript — wo hingegen auf alle Synodalprotocolle des ganzen Landes

---

ſcholaſtiſchen Disputation verdorben, und noch ein Nebenact dieſer Art, den die Candidaten ſchriftlich vorbereiten mußten, ſollte nach Gutdünken des Specials bei der Mahlzeit, zur Erweckung der Aemulation, vorgeleſen werden! Nützlicher war die Vorſchrift, wornach der Special drei Monate vorher die Betrachtungen der Pfarrer über die circulirenden Synodal-Fragen einſammelte, die zuweilen ungereimten oder zu weitläuftigen Vorſchläge alsbald beſeitigte, die bedeutenden Gedanken aber der nachmaligen Verſammlung vortrug, und ſie ſelbſt begutachtete.

immer nur eine Generalverordnung, ein Hirtenbrief an die Geiſtlichkeit — in Druck erging *).

Um ſelbſt gute Seelſorger zu ziehen, ward 1764 die Pfarr-Candidaten-Ordnung, und 1769 das Pfarrſeminarium, aufgeſtellt. Jene **) — indem ſie beſtimmte, wie viel man in jedem Theil der theologiſchen und in andern Wiſſenſchaften, von dem Candidaten beim Examen fordere, und wie Einer nach dem Andern, bezüglich auf die künftige Vocation, tabellariſch aufzuführen ſey — ging von der Grundregel aus: daß von einem ſo jungen Mann noch keine volle Geiſtesbildung, aber mit Fug eine wohlgeordnete Beurtheilung, nebſt ſo vieler Grundkenntniß und Anlage zur practiſchen Ausbildung verlangt werde, daß dieſe bei fortgeſeztem Fleiſe ſich von ſelbſt ergebe. Mit nicht minderem Ernſt wurde den Superintendenten befohlen, auf die ganze Lebensweiſe der, in ihrer Dioces befindlichen Candidaten zu wachen, und

*) Ihre Specification ſ. in Fechts Paſtoral-Anweiſung, in der Vorrede.

**) Sie wurde in der zweiten Periode, 1794, noch merklich verbeſſert, von der bei Promotionen bleibenden Regel des Dienſtalters manche Ausnahme ſchärfer beſtimmt, und danebſt für unnachtheilig erklärt, daß jeder Candidat oder Beförderung ſuchende Pfarrer, in den zu dieſem End jeweils einzuſendenden Ausarbeitungen, ſeine freie, an kein Syſtem gebundene Meynung in theologiſchen und philoſophiſchen Gegenſtänden darlegen möge.

bei den Localviſitationen die Nachrichten über ſie ſo ſorgſam, als über den Pfarrer ſelbſt, einzuziehen und zu protocolliren.

Aber Carl Friederich äuſſerte weiter: „So „wie kürzlich, eine Pflanzſtätte für vorzügliche Schul„meiſter, alſo werde Ihm ein Pfarr-Seminarium „zum Wohlgefallen gereichen“ — und das Conſiſtorium eröffnete die Anſtalt damit, daß zwei beſoldete Vicariatſtellen in Carlsruh, und die geringe, an Durlach nahe Pfarrei zu Hohenwettersbach, für drei aufzuſtellende Seminariſten verwendet wurden — andern Candidaten, die von Hauſe wohl unterſtüzt werden können, unbenommen, daß ſie in Carlsruh ſich ein bis zwei Jahre aufhalten, und in die Beſchäftigungen der Seminariſten mit eintreten können. Dieſelben erhielten eine homiletiſche Lehrſtunde bei dem erſten Kirchenrath, der ſich der Mühe unterzog, ihre Predigten vor der Ablegung zu corrigiren, auch im Anfang ſie vor ihm allein ablegen zu laſſen, und den äuſſerlichen Vortrag zu berichtigen. Ein anderer Kirchenrath erweiterte vorzüglich den theoretiſchen und practiſchen Unterricht in der Catecheſe, wie in der Paſtoral-Theologie. Dabei wurde, nach einer dirigirten Lectüre, die fürſtliche Bibliothek benuzt, und der Beweis des Gebrauchs durch aufgezeigte Bücherauszüge geführt. Der Zweck blieb: alle theologiſche Erkenntniß, nach allen Theilen des Amts eines rechtſchaffenen Predigers, ſo zu begründen, daß er ſie wieder Andern vorzutragen in fertigem Stand ſey.

Man verband damit noch andere Uibungen. In den phyſiſchen und mathematiſchen Lehrſtunden der Gymnaſialſtudenten, wurden dieſe von den Seminariſten, unter Direction des Profeſſors, aus ſeinem Vortrag öfter examinirt. Kenntniſſe der Bäume und kleinern Pflanzen, Grundſäze über den Ackerbau, wurden den Seminariſten an die Hand gegeben, jedoch mit der Warnung: „ſich „nicht mit der gefaßten Theorie gros zu machen und „dadurch leicht den Bauern, die manchmal durch die „Erfahrung weiter ſehen, lächerlich zu werden". Damit nun die jungen Männer nicht in ihren mannigfaltigen Studien zu viel unterbrochen würden — erzielte man eine mehrere Vertheilung der Amtspredigten durch die erneuerte, ohnehin gegen die Verwilderung der Dorfpfarrer heilſame Anordnung, daß jeder aus dem Unterlande, wenigſtens einmal des Jahrs, in der Reſidenz predigen ſolle. Da hiernächſt in Promotionsfällen eine vorzügliche Rückſicht auf die Seminariſten genommen wurde: ſo konnte es dem Inſtitute nicht an eifrigem Zugang fehlen; in den folgenden Perioden genoß das Land hievon reichliche, und ſehr auf den gemeinen Mann verbreitete Früchte.

Von unſerer Dorfcultur in der badenburlachiſchen Zeit — läßt ſich überhaupt bezeugen: ſie war mit vorſichtigen, kleinen Schritten, aber von vielen Seiten und trefflich, angelegt; ſie hat auch die mäſigen Zwecke, die man ſich damals ſezte, in einem ausgezeichneten

Grade wirklich erreicht. Unſer Landvolk wurde glücklich — das war unſer groſer Maasſtab des Volksglücks. Dennoch ſcheint es, nach den Fortſchritten der Menſchheit, nicht, daß dieſelben Grenzen hätten bleibend ſeyn können. Die weitere Bahn, die nachmals die Landleute zu betreten verſuchten, kann Anfangs noch ungeebnet ſeyn, und doch mit der Zeit zu einer höhern Wohlfahrt geleiten.

XVII.

Fortſezung. Geiſtige Cultur in den Städten.

Alle Staatsanſtalt, die den Köpfen und Gemüthern der Dorfbewohner zu Gute kam, war auch den Städtern gegeben; aber mit folgender Zuthat für die leztern.

Die Leitung der Gottesverehrungen bei den höhern Ständen — fing in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ſchwerer zu werden an. Mit dem mehr aufwachenden Verſtande der Teutſchen wollte ſich der pietiſtiſche Ton und mancher übertriebene Lehrſaz, womit meiſtens noch die Geiſtlichkeit ihr Heiligthum ſicherer zu verwahren glaubte, nicht mehr vertragen. Kam noch irgend eine Unvorſichtigkeit, im Vortrag oder im Wandel, hinzu: ſo zähmte ſich der Wiz nicht mehr, und ging von Nebenzügen auf freche Behauptungen über. Man hörte zu

keiner Zeit häufiger, als in jener, von verbreiteter Frei⸗geiſterei und Religionsſpötterei; auch in Carlsruh waren ſie nicht fremd. Der Markgraf, ſo ſehr derartige Er⸗ſcheinungen Sein Herz kränkten, war zu weiſe, um auf jedes im Privat⸗Umgang gefallene Wort lauern, Strafen ſezen und dadurch die Heftigkeiten nur noch mehr reizen zu laſſen; zwei ſanftere Gegenmittel wirkten mächtiger. Man berief zu den ſtädtiſchen Kanzelſtellen keine leiden⸗ſchaftlichen Eiferer, keine unklugen Frömmler und ſchlech⸗ten Redner mehr; ſondern Männer, die mit der Würde ihres Standes und mit einer gewiſſen Stärke der abwä⸗genden Vernunft, ſich in die Welt zu ſchicken wußten, ohne ſich darum in ihr zu verlieren. Ihre ſchönen und vorſichtigen Aeuſſerungen, an der heiligen Stätte und auſſer ihr, erhielten der guten Sache den groſen Anhang. Aber wie anziehend war ſie noch durch das Beiſpiel unterſtüzt, das der Regent und Seine Familie, in der Frömmigkeit und Sittlichkeit, dem ganzen Lande gaben. Selbſt der Hof, indem er gern durch Nachahmung ſeines Fürſten gefällt, ward zum nüzlichen Bindungsgliede; es gingen von ihm keine Laſter ins Land aus; die Vol⸗lereien z. B. verſchwanden vielmehr dort zuerſt. Uiber⸗haupt war der bekannte Geiſt der Ordnung und Einge⸗zogenheit in der Reſidenz allen Land⸗Städten, und allen Landbeamten, ein warnendes und erbauliches Muſter.

Zu den religiöſen Bildungsmitteln in Carlsruh ge⸗hörte ferner der, allmälig zugelaſſene und beſſer geordnete

Gottes⸗

Gottesdienſt der Katholiken allda. Markgraf Carl hatte blos einen exponirten Capuziner für die dringendſten Fälle der Privat-Seelſorge, und einen Layenbruder, geduldet; Carl Friederich ließ ſeit 1751 den zweiten Pater zu, und nun wurde der katholiſchen Gemeine ein eigenes Bethaus — zugleich mit der Einrichtung für die Schule und mit den Wohnungen für die Geiſtlichen — neu erbaut. 1768 kam daſſelbe zur Vollendung. Nach dem Geiſt der damaligen Zeit, wo auch die Proteſtanten noch nicht leicht eine Linie nachgaben, wurde dieſer freie Entſchluß hoch angeſchlagen *), und eben darum con-

*) Am meiſten in Rom, wie das päpſtliche Breve beſcheinigt, welches als ein allgemeines Zeugniß über Carl Friederich, hier aufbewahrt wird:

Clemens Papa XIII.

Dilecte Fili Noster salutem, et apostolicam Benedictionem. Vix dici potest quanto Nos perfuderint gaudio Litterae, quas ad Nos dedit Dilectio Tua die XIV. proxime elapsi mensis Novembris. Afferebant enim Sacram Aedem et Religiosorum Domum, publicamque Scholam Carlsruhi eſse denique absolutam; ac propterea Catholicis, qui in ea ſunt Civitate, datam eſse copiam exercendi in conspectu etiam eorum, qui a Nostris diſsident sacris, decenti cultu Sanctisſimam, quam ipsi profitentur Religionem. Hanc conſolationem Nostram acceptam referimus aequitati, et humanitati praeclari istius Nobilis Viri Caroli Friderici Margravii Durlacensis, qui data Catholicis ditionis Suae facul-

traſtirte es damals nicht, daß der Markgraf gleichwohl ſtreng auf den jährlichen Reverſen jener Ordensgeiſt-

---

tate colendi publice eorum Religionem, Tibi ad eorundem Catholicorum, qui illius parent imperio, utilitatem respicienti obsecundans Zeli tui vota benigne explevit. Dupliciter autem in hac, quam ex tuis Litteris conſolationem cepimus, Deo gratulati ſumus, tum ob rem ipsam, tum ob indicium, quod ipsa res facit; futurum nimirum memoratum Nobilem Virum Catholicis fautorem in posterum et defensorem, iis presertim, qui illius ditioni ſuo tempore ſubjicientur. Tu vero Dilecte Fili Noster eidem Margravio velimus exponas hanc animi Nostri laetitiam: nunquam tantopere disertus eris, quin Tua verba ſuperet jucunditas Nostra, et gratisſimus in eum animus, qui tantam Nobis peperit voluptatem. De ſacra ſupellectili, qua ſcribis Catholicos istos vehementer cupere novam instrui Ecclesiam, ut aliqua ex parte pio eorum desiderio ſatisfaciamus, Caſulas quasdam per Nos ipsos Benedictas, et ſacra aliquot vasa ad ſacroſancti ſacrificii usum, quae itidem ipsi Nos consecravimus, Tuae mittimus Dilectioni in capsam conclusa, quam ei, qui apud Nos tua gerit negotia, jusſimus tradi. Exiguum quidem esſe munus agnoscimus; ſed tamen non exiguum, ſi accipiatur perinde, ac est erga Catholicos ipsi Margravio ſubjectos paternus Animus Noster, et praecipua de eodem Nobili Viro existimatio Nostra, et in eum grata voluntas. Denique Dilecte Fili Noster, Tibi et Gregi Tuo, cuius tam

lichen — wodurch dieſer ganze Privat-Gottesdienſt als widerruflich erkannt wurde — halten ließ *).

---

fidelem custodiam geris, omni Paterni Animi Nostri affectu Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die VI. Aprilis MDCCLXVIII. Pontificatus Nostri anno decimo.

M. A. Archiepiscopus Chalcedonenſis.

Dilecto Filio Nostro Franciſco Christophoro S. R. E. Presbitero Cardinali de Hutten Episcopo Spirensi etc. etc.

Die Abſchrift des vorſtehenden Breve von jenem heiligen Vater, hat der Empfänger, Fürſtbiſchof von Speyer, mittelſt Schreibens aus Bruchſal vom 17. Junius 1768, dem Markgrafen mitgetheilt, welcher, in der Antwort vom 20. Junius, dem Ausdruck Seiner vergnüglichen Empfindung hierüber, angefügt hat:

„daß wir, ſo wie jezt, alſo auch künftighin, den „von der göttlichen Vorſehung uns anvertrauten Un„terthanen, obſchon dieſelben zu einer andern Glau„benslehre ſich bekennen, allen landesväterlichen „Schuz und Gnade, nebſt der völligen Gewiſſens„Freiheit, allezeit werden angedeihen laſſen".

*) Nur in der zweiten Periode, als unter der Staatsdienerſchaft und Bürgerſchaft die Catholiken ſich merklich vermehrt hatten und Niemand, am wenigſten der Fürſt, an einen Widerruf Seiner urſprünglichen Gnade dachte, hätte es beſſer gewirkt, wenn dieſe ſteten Reverſe, die noch bis in die 1790er Jahre erhoben wurden — früher eingeſtellt worden wären.

Bald darauf wurde auch die reformirte Kirche, mit Hilfe von Privatkollecten, zu bauen unternommen; und die Pfarrei zu Carlsruh, wie die zu Welſch-Neureuth und Friederichsthal, wurde mit Candidaten aus der Schweiz beſezt. Die Eidgenoſſenſchaft gab ihnen Anfangs Geldzulagen, welche Carl Friederich nachmals mit Dank erſezt hat.

Unter den mittlern Schulanſtalten traf Er die älteſte und erſte, Sein Gymnaſium, in der Erholung an, in der es, nach ſchweren Unfällen *), nun ſeit 10 Jahren ſich wieder erhob. Es war deſto mehr Eifer und Eintracht unter den Lehrern — eine Hauptbedingung des Gelingens. Das Inſtitut entſprach ziemlich ſeinem urſprünglichen, doppelten Zweck, daß der Unterricht in den ſechs Klaſſen die allgemeinen Kenntniſſe, die jedem, auch nicht ſtudirenden Mann von Stande angemeſſen ſchienen, der Jugend beibringen — daß aber die weitere Führung der ſo genannten Studioſen, denſelben ſo viel Vorſchmack des wiſſenſchaftlichen Sinnes und der einzelnen Brodſtudien geben ſollte, daß ſie nachmals auf Univerſitäten den Vortrag ſogleich faſſen und den Curſus in kurzerer Zeit vollenden können. Dieſer Zweck wurde beſonders ſeit 1750 erreicht, ſo weit es der damalige Stand der Pädagogik zu ließ; und Carl Friederich,

*) Davon im zweiten Band, bei der Beſchreibung des Gymnaſien-Jubiläums.

erfreut über den Namen, den ſeine Fürſtenſchule ſich erwarb, bereitete Seine höhern Vorſäze durch vermehrte Dotirung vor. Seit 1754 machte Er ihr ein jährliches Geſchenk, und zugleich wurde bei frequenten Gattungen polizeilicher Straf-, Dispenſations- und Conceſſions-fälle, auf jeden Gulden, den die bisher beziehende Stelle fortbezog, noch eine Anzahl von Kreuzern für den Gymnaſienfond aufgelegt. 1760 wurde dieſem, nebſt dem Recht einer eigenen Buchdruckerei, das wichtige Druck- und Verlags-Privilegium für alle Kirchen- und Schul-bücher, ſo wie für die Landkalender *), auf immer ertheilt. Damit wurde noch der doppelte Vortheil gewonnen, daß für gutes Papier und Correctheit der Bücher durch Staatsbeamte geſorgt, und daß die Schriften um gemäſigte Preiſe dem Land verſchafft werden konnten. Das Gymnaſium verpachtete ſein Gewerb. Sein neu geſammelter Fond betrug, i. J. 1764 — 14,116 fl. und am Schluß der erſten Periode 36,547, ohne die Stiftung der Freifrau von Pelke, die für den Antheil der Fürſtenſchule mit 12,000 fl. im J. 1768 flüſſig wurde.

Als 1764 ein würdiger Rector mit Tod abging **),

*) Wie dieſe ſehr mäſige Zwangs-Anſtalt — wornach jede Haushaltung zur Annahme eines inländiſchen Kalenders um vier Kreuzer angehalten, das Hauſiren mit auswärtigen aber erſchwert worden — zugleich zu einem Bildungszweck ſpäterhin benuzt wurde, wird in der Geſchichte der zweiten Periode bemerkt werden.

**) Der Kirchenrath Maler.

erachtete der Regent, es ſeyen nun die Nothwendigkeit und die Mittel beiſammen, um etwas Auſſergewöhnliches für Sein Gymnaſium zu thun. Er ließ ſich in der Stille ein Privatgutachten über die anwendbaren Verbeſſerungen erſtatten und fing damit an, einen eigenen Profeſſor, der der Jugend die Geſchichte mit Geſchmack, danebſt eine Einleitung in die Philoſophie vortrage, und noch einen eigenen für die angewandte Mathematik und Experimentalphyſik, aufzuſtellen. Es wurden dazu von der Univerſität Jena zwei rüſtige junge Lehrer berufen. Bald darauf kam die Prüfung dieſes ganzen pädagogiſchen Inſtituts zur Deliberation des Conſiſtoriums, von welchem 1767 ein neuer Schematiſmus, vorzüglich für die Studenten ausging. Sie wurden in Novizen, Mittlere und Veteranen getheilt, und ihr Unterricht für ſechs halbe Jahre vorgeſchrieben, doch ſo, daß die Haupt-Lehren innerhalb eines Jahrs vorgetragen werden, damit Fremde und Einheimiſche, die verhindert ſind drei Jahre auszuhalten, doch einen abgekürzten Curſus vollenden können. In dem innern Gehalte ſtand, nach dem damaligen Bedürfniß, die lateiniſche und griechiſche Sprache oben an; doch waren die andern wiſſenſchaftlichen Vorbereitungen mehr, als ehehin, eingeſchaltet, und man ging nur zu weit, indem die Geſchichte in einer vollen Ausdehnung, die Metaphyſik, das Naturrecht, Pandecten, Cameral- und Polizeiwiſſenſchaft, Dogmatik und Hermenevtik, geleſen wurden. Dies ſtand im

Zuſammenhang mit einer 1763 verkündeten Anordnung, wornach die Studioſen der Theologie, ehe ſie eine Univerſität beziehen, ſich im Conſiſtorium examiniren laſſen, und den Plaz unter den Candidaten des geiſtlichen Miniſteriums ſchon von dieſem Tag an behalten ſollen, wenn ſie nur bei der zweiten Prüfung, nach der Wiederkunft, ihre wiſſenſchaftliche Zunahme erproben würden. Der Eifer war dadurch bis zum Uibermaas — auf dem Gymnaſium angeſpornt, aber auf der Univerſität mochte mancher Jüngling dem Gedanken, daß er nun ſchon das meiſte geleiſtet und erreicht habe, zu vielen Raum geben; und manchem andern, der ſich dort erſt vorzüglich ausbildete, konnte Unrecht geſchehen *).

Auch für die Klaſſen war die Zeit, wie lang der Knabe in jeder zu bleiben, und der Schritt, den er in jeder zu machen habe, näher beſtimmt. In der franzöſiſchen Sprache fing ein öffentlicher, wiewohl für das Bedürfniß der Nachbarſchaft zu ſchwacher Unterricht an, und 1770 auch einer in der engliſchen. Um ſchöne, oder doch reine Handſchriften einzuführen, wurden noch für die Primaner eigene caligraphiſche Stunden angeordnet. Wer viele Acten leſen muß, weiß die Wichtigkeit davon anzuſchlagen. Zur nächſten Aufſicht verſammelten ſich monatlich die zwei Ephoren, (dauernde Commiſſarien des Conſi-

---

*) Dieſe Locationsregel kam auch wieder in Abgang; ja ſeit 1814 wurde überhaupt, da wir jezt Univerſitäten im Staate haben, der Name der Studenten oder Exemten abgeſchafft und dagegen die erſte Klaſſe veredelt.

ſteriums) *), der Rector, die Profeſſoren und Klaſſenlehrer, in die ſogenannte Gymnaſial-Conferenz, um das Gemeinwohl des Inſtituts zu berathen — welches am Schluß der erſten Periode allerdings in dem Ruhm einer vorzüglichen teutſchen Fürſtenſchule geſtanden hat. 1770 wurden auch die Beſoldungen der Lehrer vermehrt. Eine wichtige Hilfsanſtalt war noch der Stipendienfond, welcher — durch den Grundſaz, ein Stipendium auf drei Jahre zu vergeben und im vierten Jahr ruhen zu laſſen — bedeutend anwuchs.

Die Mittelſchulen in Landſtädten, die Pädagogien zu Lörrach, Emmendingen, Durlach und Pforzheim, gewöhnlich aus drei Klaſſen beſtehend, und die neu geſtiftete ähnliche Schule zu Mühlheim, führten ihre Jünglinge in der gelehrten Vorbereitung ſo weit, als die Secundaner des Gymnaſiums — oder mit Hilfe von Privatunterricht, ſo weit als die Primaner ſtanden — damit die ländlichen Eltern ihre Söhne erſt dann mit erhöhtem Aufwand in die Reſidenz ſchicken mußten, wann ſie bald als Studioſen eintreten konnten. Für diejenigen ſtädtiſchen Knaben aber, welche nicht zu den höhern Wiſſenſchaften beſtimmt waren, wurden ſeit 1767 (eben dem Jahre, da man auch den Gymnaſial-Curſus reformirte) allenthalben Stunden für einige Fort-Bildung

*) Dieſelben beſtanden, ſeit 1744, aus einem erſten weltlichen und einem geiſtlichen Rath des Conſiſtoriums.

in Arithmetik, Geometrie, Phyſik, Mechanik und architectoniſcher Zeichnung eröffnet. Wer ſich dem Scribentenſtand oder einem Bauhandwerke widmen wollte, wurde zu deren Beſuchung angehalten. In der Reſidenz nahmen die Profeſſoren ſelbſt an Gebung dieſes Unterrichts Theil. In Landſtädten — wo nicht dazu eigene Lehrer, wie in Pforzheim und Lörrach, aufgeſtellt werden konnten — wurde ein jüngerer Seelſorger zu dieſer Mittelanſtalt, gegen Beſoldungs-Vermehrung beigezogen *).

Aber auch an den Erwachſenen die wiſſenſchaftliche und die allgemeine Bildung fortzuſezen, gab es ſchon einige Anſtalten. Zur Nachzucht tüchtiger Staatsdiener, wurde ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß der nach der Rükkunft von der Univerſität geprüfte junge Mann nicht müſſig ſey; daß der Pfarr-Candidat als Vicar, der Juriſt als Advocat oder durch den Zutritt in eine Canzlei, der junge Arzt in der, unter Aufſicht eines ältern zugelaſſenen Praxis — ſich beſchäftigen. Junge Ingenieur und Geometer wurden zu der, ſchon in den 1760er Jahren angefangenen topographiſchen Aufnahme des ganzen durlachiſchen Landes, zu feinen Karten-Zeichnungen, zum fleiſſig getriebenen Waſſer- und Wieſenbau, gebraucht. Die Landbaumeiſter hatten eben ſo für ihr bedeutendes Fach jüngere Gehilfen an der Hand.

---

*) Die daraus entſtandenen förmlichen Realſchulen fallen in die zweite Periode.

Die Scribenten, damals in ſcharfer Abhängigkeit von ihren Principalen, wußten beinahe nur von Fleis und Gehorſam. Der Hauptantrieb aber für alle dieſe Stände war in der Zuverſicht begründet, die man in die Promotionsordnung ſezen konnte, ſo oft nicht vorſtechendes Verdienſt, oder gegenſeits üble Befähigung, eine ſeltene Ausnahme machten.

Zu den allgemeinen Bildungsmitteln gehörte das, ſeit 1757 erſchienene carlsruher Wochenblatt. Daſſelbe lieferte, neben den neuen Verordnungen, die Nachholung der wichtigern alten, und einen ſcharfſinnigen Commentar über ſchwürige Stellen des Landrechts; aber auch die, auf gute Landeskenntniß gebauten Vorſchläge fürs Gemeinwohl, die die Regierung, vorzüglich im landwirthſchaftlichen Fach, gern in Umlauf ſezen wollte. Dem Geſchichtſchreiber ſind dieſe Urkunden noch wegen anderer Blicke wichtig; er ſieht den regen Geiſt, der damals für allerhand Verſuche und für die Wiſſenſchaften erwacht war, und die guten Schriften, die in allen Fächern bei uns zu circuliren begonnen, angezeigt. Um Beiſpiele zu nennen, ſo war in der Naturkunde Linne, in den neuformirten Cameral- und Polizei-Wiſſenſchaften, Juſti, Schreber, Bergius, Süsmilch, das hannöveriſche Magazin, die Schriften der kurpfälziſchen phyſicaliſch-ökonomiſchen Geſellſchaft, — in der mediciniſchen Volkslehre Tiſſot, zum Nachdenken über die Beſtimmung des Menſchen Spalding, zum Schuz gegen den Druck der

Criminalgerichte Beccaria — in der Rechtswiſſenſchaft Cocceji, die halliſchen Lehrer, die Moſer, und gegen Ende der Periode ſchon die Göttinger — in Geſchichte und Geographie Häberlin, Gatterer, Schöpflin, Büſching — in den ſchönen Darſtellungen, neben Gellert, Rabener, Uz, Kleiſt, Geßner, Klopſtock, Ebert, Leſſing, Abbt, Möſer, auch ſchon Wieland, in unſern Buchläden aufgeſtellt. Hiezu kamen die Einwirkungen von nachbarlichen Genien, vorſtechend von den gleichzeitigen Gegnern Voltaire und Rouſſeau. In Carlsruhe war 1757 ſchon eine Leſeanſtalt, für monatliche Miethe; 1761 aber ſind daſelbſt im Druck monatliche Anzeigen von gelehrten Sachen, ſodann die Sammlung in ſchönen Künſten, welche wenig bedeutende Poeſien, aber deſto beſſere Uiberſezungen aus dem Italiäniſchen und Engliſchen enthält, ferner die Sammlungen oder Abhandlungen aus allen Theilen der Wiſſenſchaften *) ausgegangen. 1762, gab die maklotiſche Buchhandlung drei ausgezeichnete Kalender (einen hiſtoriſchen, genealogiſchen und öconomiſchen) auf einmal, und 1763 den erſten badendurlachiſchen Staats- und Adreß-Kalender heraus.

*) Beſonders aus dem Staats- und Lehnrechte, der Geſchichte, Naturlehre, dem Polizei-, Cameral-, Handlungs- und Fabrikweſen, wie auch der Haus- und Landwirthſchaft — b. Maklot, 1759.

1765 erließ der Markgraf an die Einwohner Seines Landes die Nachricht: „von den Abſichten und der Ein„richtung einer von Ihm in Carlsruh errichteten Geſell„ſchaft der nüzlichen Wiſſenſchaften zur „Beförderung des gemeinen Beßten". Obſchon die im Schloß abgehaltenen eigenen Seſſionen dieſer Geſellſchaft — denen der Fürſt ſelbſt vorſas, Seinen Bruder, Seinen Kammerpräſidenten, und noch einige Glieder an der Seite — nicht über ein Jahr dauerten, wo nachmals die Deliberationsobjecte zu den Collegien übergingen: ſo war doch die erſte Aufmunterung wirkſam auf viele Köpfe, ehrwürdig und characteriſtiſch. Alſo lautet die im Druck ausgetheilte Nachricht:

„Die durch Weisheit und Tugend geſchäftige Ein„tracht der Glieder eines Staats, die ihre Einſichten „und Kräfte aus redlichen Herzen zur gemeinen Wohl„fahrt vereinigen — dieſer harmoniſch-geſchäftige Eifer, „iſt einer von den groſen Gegenſtänden, auf welche des „Herrn Markgrafen H. D. ihr Augenmerk richten. Um „denſelben im Lande recht rege zu machen, wird auf „Ihren Befehl der Plan der errichteten Societät dem „ganzen Lande vor Augen gelegt. Es wird Ihnen zum „Wohlgefallen gereichen, wann Ihre Oberbeamte, alle „geiſt- und weltliche Diener, alle Unterthanen, an „den gemeinnüzigen Abſichten thätigen Antheil nehmen „werden".

„Die Geſellſchaft wird 1) die unterirdiſchen Landes-„producte unterſuchen; 2) mit der Landwirthſchaft nach „allen Theilen ſich beſchäftigen; 3) die Mechanik, Hy-„droſtatik, Hydraulik und Baukunſt ins Augenmerk ein-„ſchlieſſen, ſo wie 4) die Handwerker und Künſte, „Fabriken und Manufacturen; 5) wird ſie den Zuſtand „der Handlung des Landes nach ſeinen Vortheilen und „Mängeln zu erkennen, die Urſachen und Beſſerungs-„mittel ausfindig zu machen ſuchen; endlich 6) die Maxi-„men der Polizei durch das Beſondere des Landes be-„ſtimmen. Dazu aber muß ſie durch Patrioten deſſelben „unterſtüzt werden. Daher in jedem Oberamt erwählte „Correſpondenten der Geſellſchaft".

„Dieſelbe iſt legitimirt, ihre Erfahrungen, Ver-„ſuche, Vorſchläge und Urtheile über eingelaufene Schrif-„ten, dem Regenten ſelbſt vor Augen zu legen, und „auf die Ausführung des Nüzlichen einen Antrag zu „machen".

Die ausführlichen Fragen *) ſelbſt, zeugen von weiten Blicken, die man damals ſchon über die phyſiſche

---

*) Sie ſind abgedruckt in ihres Verfaſſers Schlettwein Archiv für den Menſchen und Bürger Thl. I. S. 430 ꝛc. Hiernach ſollen leſenswürdige Aufſäze vom Land eingelaufen ſeyn, die ſich nicht mehr zuſammen finden; unter andern eine Ausführung gegen das Krappbau-Monopol, welches eine Handels-Compagnie im Unterland hatte, aber auf den Zuſpruch jener wohlthätigen Geſellſchaft willig aufgab.

Beſchaffenheit des Landes, über politiſche und öconomiſche Anwendungen und Verbeſſerungen, über Handwerke, Künſte, Gewerbe, Handlung und deren Polizei, erſtreckt hatte. Danebſt wurden, auf Befehl des Fürſten, öffentliche Vorleſungen über die Cameral-Wiſſenſchaften abgehalten und häufig beſucht.

Noch ein vorzügliches Denkmal, das Carl Friederich in dieſer erſten Periode Seinem Land und Hauſe ſezte, beruht in dem Auftrag an Schöpflin, die badiſche Geſchichte zu ſchreiben, und in der Staats-Verwendung für das zu Stand gekommene Prachtwerk *).

Die fürſtliche Bibliothek, welche 1765 von Baſel herabkam, ward ſeit 1767 zweimal in der Woche für alle Gebildeten offen. Allmälig wurden auch die geſellſchaftlichen Unterhaltungen feiner. Die Karten waren ſchon einmal beſſer als der Krug; Muſik, Gartenbeſuch,

*) Historia Zaringo - badensis. Auctor J. D. Schoepflinius, Historiographus Franciae. Carolsruhae ex officina Maklotiana. Vier Bände Text und drei Bände Urkunden, in Quart 1763 — 66. Der von 1761 bis 1766 verrechnete Staatsaufwand betrug 11,123 fl. Sogleich nach Schöpflin (1764—73) gab Sachs ſeine teutſche Einleitung in die Geſchichte der Markgrafſchaft heraus, in 5 Octavbänden. Sie enthält, in weniger ſchönem Styl, mehr beſtimmte Thatſachen, zu denen die für die Cenſur des Manuſcripts beſtellten Geheimenräthe Reinhard und Preuſchen freundſchaftlich beigetragen haben.

jeweils ein Schauſpiel *) und ein auch im Auslande geprieſener gefälliger Ton des häufigbeſuchten kleinen, aber wohlgeordneten Hofs — leiteten und veredelten unſere beſcheidenen Schritte.

XVIII.

Verträge mit den Nachbarn und Acquiſitionen.

Auſſer den wichtigen, in die vormundſchaftliche Zeit gefallenen Verträgen mit Oeſtreich und der Pfalz, wodurch der gröſſere Theil des obern und untern Landes von ſchweren Banden befreit worden **), — und auſſer

*) Carl Wilhelm unterhielt eine Truppe, die Carl Friederich — ſey es wegen ihres üblen Geſchmacks, oder aus Oeconomie — ſogleich auseinander gehen ließ. In folgender Zeit thaten ſich unter den Ambulanten ſchon beſſere hervor. 1761 z. B. findet ſich von der Akermänniſchen Geſellſchaft die Merope angezeigt, und in der Zirkel = Orangerie geſpielt. Beim Anfall des badenbadiſchen Landes wurden die Raſtatter Hofſchauſpieler verabſchiedet. Der Bau eines ordentlichen Schauſpielſaales in Carlsruh fiel erſt ſpät in die zweite Periode, als in der Revolutionszeit der Andrang vieler Fremden ſolch eine zwangloſe Unterhaltung nöthiger machte. Das Theater mit Logen und einer vom Hof beſoldeten Truppe aber blühte erſt zur Zeit des Großherzogthums, in ſeiner angemeſſenen Uippigkeit auf.

**) S. oben im Capitel II.

den Beilegungen kleiner nachbarlicher Händel *), gehören noch folgende Negociationen in die erſte Periode.

Der Wildbader **) Vertrag mit Wirtemberg von 1747, wichtig für den Pforzheimer Holzhandel, ſezte feſt, daß die im Vertrag von 1342 ſchon geöffnete Flözſtraſſe auf der Würm, Nagold, Enz und dem Neckar, ewig zum Scheiterholz-Flözen offen ſtehen, und alles Zoll- und Flußgeld in niederer Beſtimmung bleiben ſoll.

Mit der Krone Frankreich wurde über die Arretirung und Auslieferung nicht nur der militäriſchen Ausreiſſer, ſondern auch der in das andere Land ſich flüchtenden Verbrecher, ſobald dieſe verlangt werden, 1751 eine Convention auf 10 Jahre abgeſchloſſen und nachmals auf gleiche Zeit erneuert.

Das alte Recht Frankreichs, wornach kein Fremder dort ein Erbe nehmen, noch an Ausländer eines gegeben werden konnte (droit d'aubaine), wurde rückſichtlich der baden-durlachiſchen, jezigen und künftigen Unterthanen, durch feyerlichen Vertrag von 1765 wechſelsweiſe aufgehoben

*) Mit dem Fürſten von Thurn und Taxis wegen näherer Beſtimmung im Poſtweſen, mit den Grafen von Walderdorf wegen Freimachung des windek-föderiſchen Lehens, mit dem Canton Baſel wie mit den Klöſtern Schuttern und Tennenbach wegen Grenzberichtigung, mit dem Grafen von Neupperg wegen heimgefallenen Kammerlehens ꝛc.

**) Im Wildbad abgeſchloſſen und daher ſo genannt.

gehoben — und mit Baden=baden ſchloß jene Krone einen gleichen Vertrag ab.

Acquirirt wurde:

1751 das Dorf Ried, ein Appertinenzſtück der Herrſchaft Röteln, das Carl Wilhelm mit noch andern Zehnten und Gefällen an St. Blaſien, gegen die fürſtlichen Hausgeſeze, abgetreten hatte — Carl Friederich forderte alles Nichtig=veräuſſerte zurück; durch Vergleich gab das Stift das Dorf, gegen des Markgrafen Verzicht auf die andern Gefälle, heraus —

1752 das den Vaſallen von Zyllnhardt um 77000 fl. abgekaufte nuzbare Eigenthum des weinreichen Flekkens Rhod jenſeits Rheins;

1761 der bedeutende Marktflecken Münzesheim, von den Vaſallen dieſes Namens, gegen ein Kammerlehn in Geld und andere Uibernahmen rückerworben;

1761 der ſchöne Flecken Gondelsheim, um 300,000 fl. von der Familie von Menzingen erkauft und aus der Pfandſchaft von Kurpfalz gelöſt, ſo daß die jenſeits Rheins in badiſcher Pfandſchaft geſtandene gräflich wartenbergiſche Güter dorthin überlaſſen wurden *);

*) Dieſelben wurden 1787 wieder in badiſche Pfandſchaft zurückgenommen; Ellerſtadt war der Hauptort. Die Verhandlungen aber über jenen Erwerb von Gondelsheim ſind merkwürdig als Beiſpiel des Gangs der Dinge unter der alten Reichs=Verfaſſung. Da die mit ihren

1769 die Vogtei Binzen im Oberamt Röteln, durch Tauſchvertrag mit dem Hochſtifte Baſel, gegen Uiberlaſſung badiſcher Gerechtigkeiten in jenſeitigen Bännen;

ſchönen Gütern unter kaiſerlicher Debitadminiſtration geſtandene Familie von Menzingen ihr, von Kurpfalz ſchon pfandweiſe beſeſſenes Gondelsheim, das nächſt am Unterlande, nördlich gegen Münzesheim zu, im Greichgau liegt, dem Markgrafen zu Kauf antrug, um aus dem Erlös noch andere Gläubiger befriedigen, und etwa aus einer endloſen, in den Händen der Ritterſchaft, oder vielmehr ihrer Conſulenten liegenden Curatel ſich heben zu können: ſo kam, für dieſe erwünſchte Acquiſition einer fruchtbaren Gemarkung, und zu Beſiegung der vorauszuſehenden groſen Hinderniſſe — alles auf Klugheit und Entſchloſſenheit an. Die Ritterſchaft pflegte alle Segel, dagegen aufzuſpannen, ſo oft ein Reichsfürſt Güter ihres Cataſters erwerben wollte, und ihre Körperſchaft ſowohl, als Einzelne, hatten — um nicht allmälig ausgekauft zu werden — reichsgeſezmäſig das Loſungsrecht dagegen. Hier ſtand ihnen nun noch das, unter kaiſerlicher Autorität längſt eröffnete Debitweſen zur Seite. Die Ratification des Reichs-Hofraths war zum Verkauf nöthig, und die Ritterſchaft hatte Vertreter genug, um dieſelbe zu hintertreiben. Baden fing die Negociation in Mannheim an, proponirte dem Kurfürſten andere Vortheile und erwirkte den Eintauſch des pfälziſchen Pfandrechts auf Gondelsheim. Mittelſt dieſer Qualität, die im Gang des Debitweſens nichts änderte, kam der Markgraf ſogleich in den ganzen Beſiz, und indem Er nun den, dem Freiherrn von Menzingen verſprochenen Kaufſchilling an viele von deſſen Gläubigern auszuzahlen anfing — ſo nahmen dieſe alle Sein Intereſſe an. Die Ritterſchaft reclamirte Gondelsheim, um es unter ihren Gliedern in

1770 durch Vertrag mit dem Hochſtift Speyer, deſſen Rechte auf Ober- und Unterwöſſingen, wie auf Dürrenbüchig im Unterland, auch verſchiedene Zehnt- und Patronatrechte, gegen Zahlung von 95000 fl., Verzichtung auf eine Weinrente und Erſtreckung der ſpeyeriſchen Landzoll-Befreiung auf das anfallende Badenbaden;

1771 der, mehrere Ortſchaften umfaſſende und die ſponheimiſchen Lande, deren Anfall ſo nahe war, kün-

---

öffentliche Verſteigerung zu bringen. Baden aber hatte auf ſolche Fälle den Rückgang Seiner Convention mit der Kur-Pfalz bedungen, gab daher zu bedenken, daß deren Rechte wiederaufleben, ihr pfandſchaftlicher Beſitz fortdauern und dem Gegenpart einen ſchwerern Kampf bereiten würde. Zugleich machte man aber einen andern annehmlichen Vorſchlag: der Markgraf wolle Gondelsheim Seiner Gemahlin für das künftige Erbe der jüngern fürſtlichen Söhne cediren; es ſolle nie der Markgrafſchaft einverleibt werden. noch mit ihr (wie man, bezüglich auf die Staatslaſten, zu ſagen pflegt) heben und legen; auf Verlangen würden auch die nachgebohrnen Prinzen ſich zu Gliedern der Ritterſchaft aufnehmen laſſen; allemal aber garantire man die Fortentrichtung der ritterſchaftlichen Steuern. 30 Jahre lang dauerte die Verhandlung, bis der Reichshofrath, der zuvor den badiſchen Kauf für ungültig erkannt hatte, die auf unſere Prinzen Friederich und Ludwig gerichteten Verträge — nachdem auch die ritterſchaftliche Debit-Commiſſion in eigenen Conferenzen ſich von dem offenbaren Vortheil ihres Geſchäfts hatte überzeugen laſſen und ſodann ſelbſt, mit einſtimmigem Bericht an kaiſerliche Majeſtät, ſich verwandte — beſtätiget hat.

dende Idar=Bann — erkauft von der Naſſau-Saarbrückiſchen Fürſtenlinie um 130,000 fl.;

1771 die Dörfer Helmsheim und Spranthal — eingehandelt durch den Vergleich, welchen Pfalz und Baden mit der niederrheiniſchen Ritterſchaft und der Familie von Sickingen, wegen der Herrſchaft Ebernburg an der Nohe eingegangen hatten, und durch die nachmalige Vertauſchung des badiſchen Antheils hievon an die Pfalz, die dagegen jene beiden Dörfer anher abtrat.

Aber die zwei gröſſern Verhandlungen dieſer Zeit, die eine nähere Anzeige in unſern Annalen verdienen, gingen mit Wirtemberg und mit Baden=Baden vor.

Eine verwickelte Streitigkeit mit jenem Fürſten-Hauſe war ſchon über ein Jahrhundert lang am Reichs-Kammergericht betrieben, und erhielt zur Zeit von Carl Friederichs Regierungs=Antritt eine unglückliche Wendung. Sie ſtammte von jenen zweien Veräuſſerungen her, welche einſt der Markgraf Ernſt Friederich, im Nothſtand, worein ſeine zu kühnen Unternehmungen ihn geſtürzt hatten *), auf ſein Andenken geladen hat, indem er i. J. 1595 die für unſern Handel wichtige Stadt Beſigheim, bei der die Enz in den Neckar

*) Sachs Einl. in die Geſchichte der Markgrafſchaft Baden, Thl. IV. S. 233 ꝛc.

fällt, ſamt ihrem Amts-Bezirk, und das Amt Mundelsheim — ſodann 1603 die badiſchen Aemter Altenſtaig und Liebenzell, an den Herzog Friederich von Wirtemberg verhandelte. Daher die ſchmale Geſtalt der Markgrafſchaft oberhalb des Amts Pforzheim, das jezt nur noch iſolirt in das nachbarliche Land hinüber hängt. Gegen den leztern Verkauf oder Tauſch bekam Ernſt Friederich, an gebliebenen Realitäten, das weniger bedeutende Amt Langenſteinbach ſamt einer Pflege in Weingarten, noch einen Zehnten und kleinen Wald, den weinreichen Flecken Rhod über Rhein, und dazu ein Aufgeld von 384,486 fl. Dagegen entgingen die übrigen verſprochenen Ausgleichungs-Objecte, nemlich die beträchtliche Kellerei Malſch und die dazu gehörige Pflege in Ottersweyer, welche vormals, ſo wie Langenſteinbach, zum Kloſter Herrenalb gehört, und nach deſſen Aufhebung im Beſiz von Baden-Baden dem Schirmvogte ſich befunden hatten, aber 1538 von Wirtemberg dem mitanſprechenden Fürſten waren eingenommen worden. Das Kammergericht verordnete damals deren Wiederherausgabe an Baden-Baden. Der Herzog vertauſchte ſie lieber in dem erwähnten Vertrag von 1603, an den Markgrafen von Baden-Durlach, welcher damals das baden-badiſche Land — wegen der allzugefährlichen Haushaltung ſeines im Auslande ſchwelgenden Regenten Eduard Fortunat — als Geſamteigenthum in Beſiz genommen hatte. Nachdem aber deſſen Sohn, Markgraf Wilhelm von Badenbaden, 1622 wieder

in ſein Land eingeſezt ward: ſo erhielt er auch Malſch und deſſen Zugehörden wegen des nähern Anſpruchs, den die obere Markgrafſchaft darauf machte, und die untere ſelbſt nicht lange beſtritt. 1629 wurde die Verwirrung noch gröſſer durch des Kaiſers Ferdinand II. bekanntes Reſtitutions-Edict, wornach alle geiſtlichen Stifter, die ohne Reichsgenehmigung waren angegriffen worden, ihre Güter zurückempfangen ſollten. Malſch und Langenſteinbach mußten wirklich dem Abt von Herrenalb 1631 wieder gegeben werden, bis unter dem Schuz der Schweden ſich die politiſche Lage änderte.

In der Folge aber hielt man ſich an die Stelle des Tauſchvertrags von 1603, wornach der Herzog für jene abgetretene Güter die Gewähr übernommen, und dafür die Aemter Beſigheim und Mundelsheim zum Unterpfand eingeſezt hatte. Das baden-durlachiſche Haus forderte die Vertretung und Schadloshaltung, weil aber dieſe beanſtändiget wurde, die Immiſſion in die verpfändeten Aemter ſelbſt. Daſſelbe hatte ſchon, auf das günſtige Immiſſorial-Mandat v. 1655, ein paritoriſches Urthel von 1684, und die Verwerfung eines wirtembergiſchen Reſtitutionsgeſuchs, durch weiteres Urthel von 1731, erwirkt. Aber auf eingewandte Reviſion *) und ſpäterhin

*) Uiber die Frage, ob im verſtärkten reichskammergerichtlichen Senat, 7 Stimmen, die für Baden ausgefallen, gegen 5, majora machen? entſtand ſogar ein Zweifel in Auslegung der Kammergerichtsordnung. Siehe Cramer wezlariſche Nebenſtunden VII. 129.

auf ein neues Reſtitutionsgeſuch, erfolgte eine den Ausgang vernichtende, ſogenannte sententia actoria vom 2. Merz 1746, wornach das, durlachiſcherſeits gebetene Executions-Mandat noch zur Zeit abgeſchlagen und die Sache in die langſame Verhandlung des ordinären Prozeſſes über die wirtembergiſche Implorationsſchrift zurückgewieſen wurde. Nebſt beſtrittenen Hauptſäzen, waren die Liquidations- und Gegenrechnungen zu groſer Summe und groſer Schwierigkeit hinan geſtiegen, ſo, daß nach dem traurigen Gang der Reichsjuſtiz, wahrſcheinlich noch einmal hundert Jähre bis zum Endurtheil aufgegangen wären. Und wie weit war dann noch von der Rechtsentſcheidung der wirkliche Genuß entfernt! In dieſer Sache, die bis in die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens zurück ging, würde der, ſchon vorhin geſuchte Recurs an den Reichstag leichtlich wieder — und alldort kein Ende — erlebt worden ſeyn. Oder die zur Execution künftig zu ernennenden Fürſten hätten politiſch temporiſirt. Nicht zu gedenken, daß die Immiſſion doch nicht mehr das verlorne Eigenthum, ſondern blos die Entſchädigung wegen der entgehenden Pflege Malſch bis zum nahen badenbadiſchen Anfall, und wegen des eine Zeitlang entbehrten Langenſteinbachs, einſt aber eine Rückgabe der beiden Aemter mit läſtiger Rechnungsablegung, zur wahrſcheinlichen Folge gehabt hätte. Zwar traten die badendurlachiſchen Geheimenräthe mit dem am Kammergericht erklärten Vorbehalt auf, daß man alle vier

veräuſſerten Aemter, noch eigenthümlich, wegen Verletzung des vom Kaiſer ſanctionirten fideicommiſſariſchen Verbands aller badiſchen Lande vindiciren wolle; doch kam es nicht zu dieſem, allemal ſchwierigen Unternehmen, ſondern der Anſpruch wirkte nur auf ernſtere Vergleichshandlungen. Carl Friederich zog den Frieden mit dem benachbarten Fürſten und eine ſolche Beilegung, die Ihn ſogleich in den Beſiz einer anſehnlichen Entſchädigungsſumme ſezte, vor. Der Tractat kam 1753 dahin zu Stand, daß der Markgraf auf die längſt nicht mehr beſeſſenen Aemter und auf den ganzen Indemniſationsprozeß verzichtete; der Herzog Carl Eugen aber — unter gleichmäſigem Abſtand von ſeinen Gegenrechnungen (z. B. wegen aller auf den abgetretenen Aemtern noch haftender Schulden) — 130,000 fl. herauszahlte, und noch einiges cedirte, das zwar in mindern Anſchlag kam — nehmlich lehnsherrliche Anſprüche auf die nicht beſeſſene halbe Grafſchaft Eberſtein, eine Anſprache auf ein von Speyer damals beſeſſenes kleines Dorf, und eine übergebene, ungefähr 18,000 fl. werthe Burgvogtei in Gernsbach. Mit beſſerer Vorſicht wurden diesmal die Conſensurkunden aller beiderſeitigen Agnaten beigebracht.

Der Markgraf ſprach nicht gern mehr von dieſem politiſchen Vorgang. Man hat hin und wieder geglaubt, daß Er ſpäterhin mit der Berathung Seiner Staatsbeamten unzufrieden und reuig geworden ſey. Es iſt

aber dazu kein Grund zu finden *) und vielmehr anzunehmen, daß dem patriotiſchen Fürſten blos die nachtheilige Handlung Seines Anherrn, die nun nicht mehr zu ändern war, noch immer zu Herzen ging. Aber um ſo feſter ſtand in Ihm, ſeit den 1750er Jahren, der Grundſaz, den Verluſt einzubringen, wo die Gelegenheit und die Mittel ſich darbieten würden.

Unſere größte Negociation — die des Erbvertrags mit Baden=Baden — erzählen die folgenden Capitel.

XIX.

Negociation und zu Standbringung des Erbvertrags mit Baden=Baden.

Ein altes leidiges Mistrauen hatte ſich zwiſchen den beiden badiſchen Fürſten=Linien eingeſchlichen und auf die Staatsdienerſchaft ausgedehnt; ſichtbarer, je näher die Zeit des wahrſcheinlichen Abſterbens der Markgrafen in Raſtatt heran rückte. Das Haus Durlach beſorgte aus guten Gründen, daß — bei finanziellen Verlegenheiten jenes Hofes, — wo Niemand mehr an der kinderloſen Verlaſſenſchaft ſparen wollte und Jeder nur auf

*) Die in den Acten liegenden Schreiben des Kammergerichtsaſſeſſors v. Harpprecht zeigen, wie ſehr auch dieſer Vermittler zum Vergleichsabſchluß gerathen hat.

ſeinen ſchnellen Vortheil ausging — noch ſogar Veräuſſerungen von Länderſtücken, oder verkürzende Theilungen *), unter fremdem Einfluß erſcheinen möchten. Uiber mehrere neue Acquiſitionen, die nehmlich hinter dem fideicommiſſariſchen Hausgeſez des Markgrafen Chriſtoph gemacht waren, fehlte es überhaupt an einer Sicherheit gegen denkbare Anſprüche anderer Stände. Nebſtdem konnten, ohne kluge Vorbauung, unzählige Streitigkeiten — z. E. über Meliorationen, über die Mobiliarerbſchaft ꝛc. aufkommen. Endlich wollte Carl Friederich den aufhezenden Geſchwäzen ſteuern, womit die Umgebungen jener lezten Markgrafen dieſelben beflüſterten; wollte an deren Stelle Liebe und Vertrauen bringen, die Ihm in Seinen Vettern, in Seinen künftigen Unterthanen und Staatsdienern, ſo wichtig waren. Man erwog nicht weniger, daß auch auf der andern Seite ſtarke Triebfedern ſich regen würden, um gar gern eine Convention mit dem künftigen Landesherrn einzugehen. Dahin gehörten: die gute Verſorgung der noch ledigen Prinzeſſin Eliſabeth, Tochter des Markgrafen Ludwig Georgs, die nach der chriſtophiniſchen Diſpoſition nur eine geringe Ausfertigung anzuſprechen gehabt hätte; die ähnliche Ver-

*) Man hatte das üble Beiſpiel vorliegen, daß 1707 Pfalz und Badenbaden die vordere Grafſchaft Sponheim, ohne die Einwilligung des durlachiſchen Hauſes einzuholen, getheilt hatten, und wußte, daß neuerlich ein Aehnliches mit der hintern Grafſchaft verſucht war.

ſicherung für die Gemahlinnen beider Brüder; die Garantie für die catholiſche Religion, in gröſſerer Anwendung, als aus den Reichsfriedensſchlüſſen noch nicht zu folgern geweſen wäre; der lebenslängliche volle Unterhalt der badenbadiſchen Staatsdiener, und eine bodenloſe Uibernahme von Schulden, die den Regierungsnachfolger ſonſt nicht berührt hätten.

Nachdem unſer vorſichtiges Miniſterium ſchon früh die hiſtoriſche und die rechtliche Seite jeder badenbadiſchen Landesparcelle bei ſich erörtert und beurkundet hatte: ſo beſchloß man 1758, ans Werk zu gehen. Dies erſte Auftreten war leiſe, indem man den Oberbeamten von Pforzheim, unter dem Prätext des Flozweſens auf der Murg, nach Raſtatt ſandte. Er hatte den Auftrag, in der Stille mehrern benannten Perſonen gute Verſicherung über ihr künftiges Schickſal zu geben — und dies wirkte ſchon mächtig, bei Beamten und bei der Geiſtlichkeit, die bald um förmliche Einbedingung ſich bewarben. Ein anderer vorbereitender Weeg war, daß die durlachiſche Staatskaſſe zweimal 50,000 fl. an die badenbadiſche als Darlehn gab. 1759 hatte man ſchon ſichern Fus genug, um den Wunſch nach einem Erbvertrag an den Markgrafen Ludwig Georg ſelbſt gelangen zu laſſen. Derſelbe bezeugte Freude darüber und behielt ſich nur erſt die Rückſprache mit ſeinem abweſenden Bruder August Georg bevor, ſtarb aber ehe die förmlichen Verhandlungen eröffnet wurden. Auch dieſer lezte Fürſt

jener Linie empfing den durlachiſchen Geſandten 1762 mit wahrem, anfänglichen Ernſt für die Sache. Aus dem Teſtament des Bruders von 1758 erfuhr man indeſſen, daß keine geringen Entziehungen im Werke waren. Es kam ein ſchon früherer Vertrag der fürſtlichen Brüder von 1753 zum Vorſchein, wornach der Prinzeſſin Eliſabeth — neben der ſtandesmäſigen Unterhaltung und jährlichen 6000 fl. Deputatgeldern — noch 200,000 fl., gegen ihren Verzicht auf alle andere Erbſchaftſtücke, ausbezahlt werden ſollten. Das Teſtament beſtätigte aber nicht blos dieſes, ſondern ſubſtituirte auch die Tochter noch einmal dem brüderlichen Regierungsnachfolger in allen, ſeit 1515 neuerlich acquirirten Landen, einzelnen Gütern und Renten, Meliorationen, Reluitionen, Baarſchaften, Activen, Kleinodien und anderer Fahrniß. Die Schulden hingegen ſollten nach Inhalt der Obligationsbriefe bezahlt werden — dies hieſe z. E. aus den verpfändeten Renten eines Stammguts, die alſo dem Regierungsnachfolger weiter entgangen wären. So hätte die Beſchädigung in die Millionen laufen können. Der Kaiſer und die bayeriſchen Fürſten waren um die Execution dieſes Teſtaments erſucht.

Wie viel war, unter dieſen Ahnungen, nicht erſt umzuſtimmen! Beinah zwei Jahr lang (von 1762 bis zum Jenner 1764) war daran mit ziemlichem Glücke gearbeitet, als das Werk ſich noch einmal zerſchlug. Die zweite Negociation (v. 1765) war kurz und endlich.

Die erheblichern neuen Acquiſiten, über welche Badenbaden frei disponiren wollte, waren die vom Hochſtift Speyer gekaufte halbe Grafſchaft Eberſtein, die conſolidirte Herrſchaft Staufenberg, das Gut Neuſaz und Waldſteeg (im Amte Bühl) die jenſeits-rheiniſche Herrſchaft Martinſtein, mehrere kleine Güter und Gefälle. Der erſte und wichtigſte dieſer Gegenſtände war zugleich der Anlaß des gefährlichen Geſchäftsabbruches von 1764. Speyer, welches in älterer Zeit das halbe Eberſtein von den Grafen von Wolkenſtein und Gronsfeld erkauft hatte — mußte es dem Beſizer der andern Hälfte, Markgrafen Wilhelm von Badenbaden, einem alten eberſteiniſchen Burgfrieden gemäs, im 17ten Jahrhundert wieder abtreten, gegen Rückempfang des Kaufſchillings. Weil aber das Hochſtift noch von 7 Dörfern der Grafſchaft *) behauptete, daß ſie Zugehörungen des Städtchens Gernsbach und mit demſelben ein Lehn des Hochſtifts ſeyen: ſo verleitete es den Markgrafen Wilhelm, daß er den Beweis der Allodialität von dieſen, ihm zwar übergebenen ſieben Dörfern auf ſich nehmen und falls er denſelben nicht führen könnte, jenen Lehnsverband anerkennen wollte. Die durlachiſche Linie, die auch zuvor von Badenbaden in die Gemeinſchaft der neuen Hälfte der Grafſchaft aufgenommen war, proteſtirte

*) Seelbach, Lautenbach, Reichenthal, Hilpertsau, Wieſenbach, Langenbrand, Gauſpach.

ſogleich gegen dieſe Anmaſſung und ſprach die ganze Grafſchaft vielmehr für eine alte Beſizung des Geſammthauſes an. Die nachmaligen Tractaten über die Reichsbelehnung, welche Carl Friederich bald nach Seinem Regierungsantritt requirirte, waren ſchon glücklich auf die Benennung der ganzen Grafſchaft eingeleitet; aber Badenbaden und Speyer negociirten am kaiſerlichen Hofe dagegen, und der Lehnbrief erfolgte nur lautend auf die alte Hälfte. Als aber die badenbadiſche Linie ſich zum Ende neigte, verlangte Speyer den verſprochenen Beweis der Allodialität gerichtlich, dehnte ſeine Anſprüche ſogar auf die halbe Grafſchaft aus, und erwirkte beim Reichshofrath (1762) ein willfähriges Reſcript, wogegen die beiden badiſchen Häuſer nun zuſammenſtehend den Recurs an den Reichstag ergriffen. Die jezige Negociation des Erbvertrags nun, und die dabei von der durlachiſchen Linie ſogleich geſuchte Compoſſeſſion und Huldigung in allen badenbadiſchen Beſizungen, war dem Hochſtift ein Dorn im Auge, weil es theils in der gernsbacher Gemeinſchaft zum ſchwächern Theil zu werden fürchtete, theils jene 7 Dörfer gern als heimfallendes Lehn, beim bevorſtehenden Ableben Auguſt Georgs behandelt hätte. An deſſen Hofe lauerte eine nicht unmächtige ſpeyeriſche Partei — und an ihrer Spize der fürſtliche Beichtvater. Daher der Aufſchluß zu dem was geſchah. Nachdem man im durlachiſchen Miniſterium —

wo ein Hauptſchiffsmann zu Haus am Ruder ſtand *), während ein anderer in Raſtatt tractirte **) — binnen 7 Vierteljahren alle kritiſchen Puncte zur weſentlichen Uibereinkunft gebracht hatte, und nun freudig mit dem formellen Entwurf des Vertrags hervorging — erhielt unſer Geſandte am 4ten Februar 1764 die ſehr unerwartete Note: „der Markgraf von Badenbaden danke „für die Mittheilung, werde auch ſeine Anerklärung oder „einen Gegenentwurf geben, brauche aber dazu einen „breiteren Zwiſchenraum von Zeit. Man ſey in verſchie„denen weſentlichen Puncten noch weit auseinander; be„ſonders werde man ſich zu der angetragenen Compoſ„ſeſſions- und Huldigungs-Einnahm ***) niemals ent„ſchlieſſen können. Auch habe man mit Speyer den „Verlaß genommen, noch vor Schlieſſung des Erbver„trags die Hebung der, zwiſchen dem badenbadiſchen „Haus und dem Hochſtift obwaltenden Irrungen zu ver„ſuchen. Dieſes ſolle in künftiger Woche geſchehen und „werde dem durlachiſchen Hauſe freigeſtellt, ob es dabei „concurriren, oder von Zeit zu Zeit vertrauliche Commu„nication erwarten wolle?"

Die Beſtürzung hierüber war gleich-gros in den Miniſterien zu Carlsruh und Raſtatt. Die wenigſten

---

*) Reinhard.

**) von Hahn.

***) Sie waren ſchon ſo gut als zugeſagt, und im Detail abgeredet.

Glieder des leztern wußten ein Wort davon; die ſpeyeriſche Partei hatte dieſe Cabinetsreſolution erwirkt. Sogleich gab Carl Friederich Seinem Geſandten den Rückruf unter den unverlezten Formen der Bereitwilligkeit zur Wiederaufnahme des Geſchäfts, wann man in der, gern gegebenen Zeit, ſich dortſeits werde gefaßt haben. Es war darauf zu zählen, daß das ſpeyeriſche weitere Benehmen bald ſelbſt in Raſtatt mißfallen und die anwachſende Geldnoth den beſten Betrieb geben werde. Wirklich kam im Junius ein badenbadiſches Miniſterialſchreiben an, daß man auf die Reaſſumtion des Erbvertrags bedacht ſey und die Eventual-Huldigung ſich damit werde verbinden laſſen. Auf dem Kreisconvent zu Ulm wurde die Negociation zwiſchen beiderſeitigen Geheimenräthen, unvermerkt für die raſtatter Hofumgebungen, fortgeführt, und im November ließ Badenbaden über ein neues Vorlehn von 100,000 fl. ſondiren. Die Beſoldungen der Staatsdiener waren ſeit drei Quartalien nicht bezahlt; den für die Hofhaltung nöthigen Vorſchuß der Wochengelder erhielten die Officianten nicht mehr, noch weniger die Creditoren ihre Zinſen. Die gemachten Verſuche zu anderwärtiger Capitalaufnahme waren mißglückt und man ſtand im Begriff, Martinſtein oder den Mittelberg zu veräuſſern, wenn aus dem Erbvergleich und dem mitverbundenen Geldempfang nichts werden ſollte.

Durla=

Durlachiſcherſeits ließ man die Geneigtheit blicken, an den im Vertrag verſprochenen Geldern, im Fall des Abſchluſſes, 100,000 fl. noch früher, als in den geſezten Terminen, auszuzahlen.

Endlich im December 1764 überſandte das badenbadiſche Miniſterium die ſogenannten Ab- und Zuſäze zu dem durlachiſchen Vertragsentwurf, und trug auf einen mündlichen Zuſammentritt an. Man erwiderte — mit einigem Bedauern über die verlorne Zeit und über neue Abweichungen von manchen wichtigen Puncten, die ſchon ausgemacht geweſen — daß der durlachiſche Geſandte wieder in Raſtatt eintreffen werde, jedoch nicht um langwierige Unterhandlungen abermals anzugehen, ſondern um ohne Schriftwechſel über die abgeänderten Stellen noch zu conferiren. Den 17ten Jenner 1765 ging derſelbe wirklich ab, wurde bei Hof logirt und überhaupt mit mehr Auszeichnung empfangen. Gleichwohl ward am andern Tag der Beichtvater, ohne Wiſſen des Miniſteriums, nach Bruchſal geſchickt, um 200,000 fl. gegen Verpfändung der 7 Dorfſchaften zu negociiren! Es war aber dieſes der lezte vergebliche Kampf; denn als der Fürſtbiſchof *) die Freundſchaft nicht ſo weit gehen ließ, um ſein Geld zu wagen, ehe die durlachiſchen Anſprüche auf die neue Hälfte der Grafſchaft beſeitigt wären: ſo durfte

*) Der Cardinal von Hutten.

die ſpeyeriſche Partei ſich nicht unterſtehen, die Projecte des Beichtvaters länger zu vertreten. Die ganze Staats-dienerſchaft, die nach Zahlung ſeufzte, hoffte dieſelbe nur noch durch den Erbvertrag. Unſer Geſandte berichtete: es ſey nun der Zeitpunct zum Abdruck da; doch könne man den wankelmüthigen Geſinnungen nicht trauen; man möge ihn ermächtigen, in allen nicht-weſentlichen Neben-forderungen nachzugeben, wenn damit die Durchführung der gröſſern Objecte zum ſchleunigen Abſchluß kommen könne. So geſchah es. Die z. B. in den lezten Tagen anverlangte Sicherheit des Beſtands aller Collegialglie-der — wurde für die Geheimenräthe gewährt, und dadurch für die noch wenig bekannten Hof- und Kammerräthe, bis auf die allgemein gegebene Hoffnung jedes zu belohnenden Verdienſtes, abgelehnt. Hingegen die lezte badenbadiſche Motion, über die Garantie des Erbvertrags, ward, unter Verbittung aller neuen Pro-poſitionen, von der Hand gewieſen und jedem Fürſten-hauſe überlaſſen, ob und wo es für ſich eine Beſchüzung ſuchen wolle. So wurden dann von beiderſeitigen Re-genten, Agnaten, Prinzeſſinen und Geheimenraths-Collegien, die Urkunden unterzeichnet und am Carlstag (28. Januar 1765) glücklich ausgewechſelt.

XX.

Fortſezung: Hauptgehalt des Erbvertrags.

Beide Fürſten wollen ein vertrauliches Vernehmen unterhalten, alles Anſtöſſige vermeiden nnd alles Bedenkliche einander freundſchaftlich offenbaren.

Mishelligkeiten ſollen erſt vor die Austräge des fürſtlichen Hauſes gebracht werden; doch mit Vorbehalt der reichsſazungsmäſigen Appellation.

In Reichs-, Kreis- und andern Sachen, die die beiderſeitigen Lande, Leute, Güter, Gerechtſame angehn, ſoll Communication unterhalten werden.

Alle Gewalthätigkeiten und Unrecht wollen die Markgrafen mit gemeinſamem Nachdruck, jedoch in Gemäsheit der Reichsſazungen, abtreiben.

Nach dem Hausſtatut der Unveräuſſerlichkeit, ſoll auch keiner der Markgrafen oder ihrer Nachkommen über Land, Leute, Güter und Gerechtſame, die ſie jezt beſizen oder künftig noch erlangen werden, einen Vergleich für ſich eingehen, es wäre denn, daß die ſtreitigen Stücke dem Geſamthaus ungeſchmälert beibehalten würden. Heimfallende Lehen ſollen zu den Cameraleinkünften gezogen; gemeinſchaftliche Lande nicht ohne Mitwirkung des andern Hauſes abgetheilt; keine Schulden auf das Land geladen, daſſelbe überhaupt nicht in ſchlechtere Umſtände verſezt,

beſonders die Waldungen mit Holzfällen nicht zu ſtark angegriffen, vielmehr herangezogen, und die Lande nach aller Möglichkeit gebeſſert werden. Das alte Hausgeſez, daß von Landen, Renten und Gerechtſamen nichts auf eine fräuliche Perſon fallen, ſondern auf den Mannſtamm nach der Erſtgeburt ſich vererben ſoll, wird beſtätigt.

Ob die neu erworbenen Lande, und die in den altväterlichen gemachte Verbeſſerungen, zum Familien-Fideicommiß, oder zum Anſpruch der Töchter und zur freien Diſpoſition der betreffenden Linie gehören? darüber blieb Carl Friederich der erſtern, und August Georg der leztern Meynung. Dieſer Fürſt wendet jedoch ſolches alles, für die Aufnahme des Geſamthauſes und gegen die Verſicherung der folgenden Artikel, jenem ſeinem Vetter — in dieſem Erbvertrag zu, mit Ausnahme der böhmiſchen Lande und der Verlaſſenſchaft ſeiner Mutter, der Markgräfin Sybilla.

Carl Friederich nimmt dieſe freundſchaftliche Entſchlieſſung mit dem Vorbehalt an, Seine Grundſäze und beſondern Rechte gegen jeden Dritten zu vertheidigen.

In allen, ſolchergeſtalt zum Civil- und Mitbeſiz gekommenen Ländern ſoll die Huldigung binnen 14 Tagen durch beiderſeitige Commiſſarien eingenommen, auch die Diener- und Kriegsmannſchaft verpflichtet werden.

Die Feſte Kehl ſoll dem Hauſe Durlach, das darauf ſchon Anwartſchaft vom Kaiſer hat, eingeräumt werden;

ingleichen der pfandſchaftliche Beſiz der Herrſchaft Grä=venſtein.

Die Mobilien, wie auch Renten und Nuzungen des lezten Jahrs ſollen dem Regenten zufallen und keine Theilung mit den gemeinen Erben Plaz greifen — die Privat=Kaſſe des ablebenden Fürſten ausgenommen.

Nach dem Abgang der badenbadiſchen Linie verſpricht Carl Friederich 300,000 fl., wie August Georg darüber disponiren wird, in beſtimmten Terminen *) auszahlen zu laſſen — woran jedoch die voraus geliehenen 100,000 fl. abgerechnet werden.

Auſſerdem werden an badenbadiſchen Schulden 600,000 fl. übernommen, und zwar hierunter jene 200,000, welche der Prinzeſſin Eliſabeth vorhin von Vater und Onkel gegen ihren Erbverzicht zugeſichert geweſen; wenn ſie aber ohne leibliche Erben ſtirbt, fällt die ihr indeſſen zu verzinſende Summe wieder an das Haus Baden. Aus den weiter übernommenen 400,000 fl. ſind vorzüglich zu bezahlen: 60,000 fl. Heuraths= und Wiederlagsgelder an die Markgräfin Wittwe Ludwig Georgs (Kaiſers Carl VII. Tochter); 40,000 dergleichen an die Gemahlin des lezten Markgrafen, gebohrne Herzogin von Arenberg; ferner diejenige Schuldpoſten, welche mit durlachiſchem Conſens bewahrt ſind, oder vom

*) Es wurde darauf, wie obſteht, noch mehr Vorſchuß im nächſten halben Jahr hinter der Huldigung zugeſagt.

Stammvater Markgraf Chriſtoph oder deſſen Sohn Philipp herrühren; endlich die, welche ſonſt mit vorzüglichem Recht verſehen ſeyn möchten. So fern aber mehr als 400,000 fl. Schulden da wären, wird es dem Recht überlaſſen, wer zur Zahlung gehalten ſey?

Die vorhandenen markgräflichen Witwen ſollen, auſſer den Naturalgenüſſen, 15000 fl. Witthum und die Prinzeſſin Eliſabeth 11000 fl. jährliche Unterhaltungsgelder zur Hand empfangen.

Allenthalben iſt wechſelſeitige Aehnlichkeit, für den Fall, da die durlachiſche Linie früher ausſtürbe, niedergeſchrieben worden.

Alsdann geht der Erbvertrag *) auf den, von beiden Seiten bis zur ſorgſamſten Umſicht negociirten Religionspunct über. Was war aber auch natürlicher? In dem Entſcheidjahr des teutſchen Staatsrechtes war die mittlere Markgrafſchaft der evangeliſchen Religion zugethan geweſen. Was ſpäterhin, nicht ohne Gewalthandlungen, verändert ward, hätte jezt der künftige Regent, wiederum abändern können. Die Catholiken waren alſo wirklich, vor dem Pactum, in einer precären und beunruhigenden Lage. Die in demſelben vorausgeſtellte Bedingung, daß der weſtphäliſche Frieden zur ewigen und unveränderlichen Regel dienen ſoll, hätte ſie noch wenig

*) In den Artikeln 32 bis 45.

geſchüzt. Hier aber gab ihnen Carl Friederich die Verſicherung: Er und Seine Nachkommen wollen den in den badenbadiſchen Landen befindlichen catholiſchen Unterthanen alle ihre dermalen inhabenden Kirchen, Schulen und Spitäler, nebſt den dazugelegten Gütern, Renten und Gefällen, auf alle Zeit, und ohne in ſolchen Häuſern ein Simultaneum einzuführen, belaſſen. Auch geringere Stiftungen und Renten wurden in der Maſſe beſtätigt, daß dasjenige, was hierunter von der Gnade des Landesherrn abhängt, ferner auf ſeine Gnade und Willkühr ankommen ſoll — ein Beiſaz der, wie die Folge gelehrt hat, nicht in einer Abſicht der Entziehung, ſondern darum geſezt war, daß dem Fürſten auch fernerhin mit Anhänglichkeit zu danken, und nicht alles blos zu fordern ſey.

Die landesfürſtlichen Rechte wurden allenthalben — wie auch der Pfarrſaz an denen Orten, wo die abgehende Linie in deſſen Beſiz oder Befugniß geweſen, vorbehalten. Den Rechten irgend eines Dritten gegen eine Religionspartei ſoll nichts vergeben ſeyn — dies bezog ſich hauptſächlich auf die verſchiedenen Gemeinherrſchaften.

Da im Entſcheidjahr von 1624 nur das Stift zu Baden, das Frauenkloſter zu Lichtenthal und das Franziscanerkloſter auf dem Fremersberg, vorhanden waren: ſo ſolicitirten die mehrern neuern Corporationen, und erhielten meiſtens im Erbvertrag, die beſtimmte Zuſicherung: daß ſie fortbeſtehn, daß ihr Perſonal auf eine

beſtimmte Gröſe anwachſen dürfe, und daß ſie alle conſignirten Güter und Renten — ſie mögen von alten Stammgütern, oder neu erworbenen Stücken genommen seyn — behalten; nur die durch die Gnade der Landesherrſchaft geſchehene Zuſchüſſe bleiben auch hier ein ferneres Object dieſer Gnade. Danebſt wurde, wegen der unter den Ordensmännern gewöhnlichen Verſezungen, feſtgeſtellt, daß jedes Kloſter mit Perſonen, die dem Landesfürſten anſtehn, beſezt und jede andere, ſobald er es wünſcht, in 14 Tagen verwechſelt werden ſollen.

Für die badenbadiſche Staatsdienerſchaft endlich wurden die Erklärungen dem Vertrage einverleibt: daß zwar beide Fürſten hierin ungebundene Hände behalten, jedoch Carl Friederich die ſämtlichen Landbeamten und Verrechner — ſo weit ihre Stellen unter der Adminiſtration der Markgräfin Sybilla, 1725 angeordnet geweſen — nebſt den Archivarien und Regiſtratoren, gleich den durlachiſchen Dienern beibehalten, ingleichen die Jägerei- und Forſtbedienten, deren Stellen nicht überflüſſig ſind, auf ſolchen belaſſen wolle. Das geſamte Militär ſoll übernommen werden; und dazu kam, in näherer Beziehung auf die Landes-Collegien, noch das Wort: „der Markgraf wolle die Catholiſchen von Seinen und Seines Hauſes Dienſten keinesweegs ausgeſchloſſen haben; bei neuen Dienſtbeſezungen vornehmlich auf Landeskinder ſehen; die aus dem badenbadiſchen Landestheil denen aus dem durlachiſchen in allem gleich halten; die Fähig-

keit in Erwägung ziehen und diejenigen unter den Fähigen vorzüglich bedenken, deren Eltern einer der fürſtlichen Linie treu und ehrlich gedient haben".

Klüglich wurde dieſe Gelegenheit ergriffen, von Auguſt Georg verſprechen zu laſſen, daß eine dienerſchaftliche Witwen- und Waiſenkaſſe, nach dem Fus der durlachiſchen, unaufſchieblich eingerichtet werden ſolle. Zum Fond wurden die Sterbquartalien und jährliche 1000 fl. aus der badenbadiſchen Kaſſe, auf 10 Jahre lang, geſezt; aber Carl Friederich legte ſogleich jährliche 500 fl. aus durlachiſchen Mitteln hinzu.

Auf ſolche Beſtimmungen — der ſchöne Schluß: „Im übrigen bleibt es dabei, daß Wir beide Fürſten, „es mag der Fall ſich zutragen auf welcher Seite er will, „die neuen Unterthanen, des Unterſchiedes der Religion „ohngeachtet, gleich Unſern jezigen Unterthanen herzlich „lieben, ihnen alle Huld und Gnade, Schuz und Schirm, „ſo wie jenen bezeugen, auch ihren Wohlſtand mit lan„desväterlichem Herzen, bei einer jeden Gelegenheit zu „erheben und zu befördern ſuchen wollen. Wobei dann „Wir der Markgraf Carl Friederich inſonderheit „verſprechen, auf den ſich begebenden Fall, Unſere Baden„badiſche Unterthanen in Schazung, Steuer und Um„lagen, wie ſie Namen haben mögen, wie auch in „Frohnen und dergleichen Laſten, Unſern baden-dur„lachiſchen Unterthanen in allem gleich zu halten, und

„damit Unſere, gegen beide vollkommen gleiche Liebe und „wahre Zuneigung an den Tag zu legen".

Sogleich nach der Auswechslung dieſes Tractats wurden — um zu dem verſprochenen Civilbeſiz, die Naturalbeſiznahme in den altväterlichen und neuerworbenen Landen hinzu zu thun — beiderſeits mehrere Commiſſarien zum Empfang der Huldigung ausgeſandt, und der Act allenthalben in ruhigem Anſtand vollzogen. Die Bürger der geſammten Dorfſchaften verſammelten ſich in Hauptorten, in welchen die beiderſeitigen Commiſſarien mit einander umher reisten; jene gelobten dem regierenden und dem erbvereinigten Fürſten (nach der alten Eides-Formel) treu, hold, gehorſam und gewärtig zu ſeyn, Schaden zu warnen, Nuzen zu fördern — und die Staatsbeamten beſchwuren noch beſonders, den Erbvertrag, ſo viel an ihnen ſey, unverbrüchlich zu halten.

XXI.

Gefahren über den Erbvertrag, und ihre Abwendung.

Wer hätte glauben ſollen, daß dieſe reinen und edlen Beſtimmungen, über eine ohnehin rechtlich begründete Ländervererbung, die im Badenbadiſchen ſelbſt mit Dank

zu Gott, öffentlich und noch mehr im Stillen, gefeiert wurde — eine Quelle von Vorwürfen und Verdrüßlichkeiten für beide Fürſten werden ſollten? ja daß dem ganzen Werk, wenn es nicht ſchnell beendigt worden und nun ſchon feſt geſtanden wäre, noch die Zertrümmerung gedrohet hätte?

Jeder der beiden Markgrafen dachte natürlicherweiſe an einen, für Fälle von Mishelligkeiten ihm nöthigen Schuz, und zugleich daran, wie die Sache an dieſem und jenem Hofe von Einfluß angeſehen ſeyn möge? Der kaiſerliche verdiente die erſte Rückſicht. Darüber war man zwar einig, daß keine legale Nothwendigkeit die Reichsbeſtätigung eines Vertrags erfordere, der durchaus in den Schranken der Geſeze, und Friedensſchluſſe, zwiſchen fürſtlichen Reichs-Vaſallen und Fideicommißerben, für die Zeit ihrer eigenen Exiſtenz, beliebt war. Die kaiſerliche Wahlkapitulation *) hatte darüber, aus Anlaß älterer Anmuthungen, klar vorgeſehen. Es war alſo nur nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit und Klugheit zu bemeſſen: wiefern es mehr nuzen oder ſchaden konnte, ein rechtsbeſtändiges Geſchäft freiwillig noch den Mächtigern zu unterlegen? Man ahnete an durlachiſchen Hof, daß der raſtattiſche, oder einzelne Miniſterialglieder ſchon während der Tractaten, an kaiſerliche Miniſter ſich vertraulich gewandt hatten, ſo wie auch die badenbadiſche

*) Art. IV. §. 4. und Art. XI. §. 2.

Prinzeſſinen, die Geiſtlichkeit, und ſolche benachbarten Reichsſtände, welche bei dieſer Anfallsgelegenheit Anſprüche zu haben glaubten. Oeſtreich ſelbſt dehnte, als Lehnsherr im Geroldseckiſchen, ſeine Anſprüche auf Malberg aus. Es war danebſt zu vermuthen, daß einſeitige Darſtellungen ein ſchwarzes Licht verbreiten möchten, beſonders über eine Gefahr der catholiſchen Religion — die freilich, ſobald man gegen den Nachfolger Mistrauen hegen wollte, durch dies Pactum, worin der weſtphäliſche Friede und das Reformationsrecht des Landesherrn zum Grundſtein gelegt blieben, noch immer zu wenig gedeckt ſcheinen konnte. Geſezt nun, derartige Inſinuationen hätten wirklich ſchon am kaiſerlichen Hofe einen Eingang gefunden gehabt: ſo würde man, durch eigene Nachſuchung einer Confirmation, erſt ſelbſt die bequemere Gelegenheit gegeben haben, daß der Vertrag in neue Verhandlung gezogen, vielleicht bis zum wirklichen Todesfall noch gar nicht berichtiget, unterdeſſen alle Uibel, denen man hätte vorbauen wollen, unterhalten, beſonders das vertrauliche Benehmen der beiden badiſchen Fürſtenhäuſer, ihrer Diener und Unterthanen, wieder erſtickt und, beim Anfall ſelbſt, die ruhige Beſiznahme von höhern Einflüſſen abhängig gemacht worden wäre. So ſchwer es alſo unſerm Markgrafen, der dem Kaiſerhof bei jeder Gelegenheit Seine treue Ehrerbietung bethätigte, ankam, diesmal eine ſcheinbare Kälte anzunehmen: ſo entſchied doch die Pflicht, in dieſer wichtigen Landes- und

Haus-Angelegenheit die ſicherſte Bahn zu betreten. Beide badiſche Häuſer ſahen ein, daß, weil gerade der Kaiſer als Reichsoberhaupt nicht wohl anders in der gebührenden Devotion, als mit der Bitte um ſeine feierliche Sanctionirung des Vertrags, angegangen werden könnte — dieſes beſſer im Oeffentlichen ganz unterbleibe. Gleichwie übrigens Baden-baden dem heiligen Vater *), dem Reichs-Erzkanzler Kurfürſten von Mainz, und dem Reichsvicekanzler in Wien, das von der Religion handelnde Capitel des Erbvertrags alsbald vorlegen ließ, und mit dem bayeriſchen und pfälziſchern Häuſern in engem Vertrauen ſtand — wie denn auch in der Folge (1766) der Churfürſt Carl Theodor die bei ihm, nachgeſuchte Garantie des Erbvertrags dem Markgrafen von Baden-baden feierlich ausſtellte: ſo war auch Baden-Durlach nicht müſſig, um irgend ein Gewitter, das bald oder ſpät über ſein Haupt hätte heran ziehen können, abzuleiten. Carl Friederich erhielt die, hinter dem Vertragsabſchluß, noch im J. 1765 nachgeſuchte Garantie der drei Könige von Grosbritanien, Dännemark und Preuſſen — mit Ausdrücken von perſönlicher Hochachtung

*) Der Papſt blieb bei der allgemeinen Empfehlung des Schuzes der Religion ſtehen und erbat ſich durch ein Schreiben des Cardinals Carampi, beglaubte Abſchrift des ganzen Vertrags, um ihn in dem apoſtoliſchen Archiv nieder zu legen.

und vergnügter Theilnahme an Seiner bevorſtehenden Vergröſſerung.

Der badenbadiſche Hof ſuchte auch noch die Garantie Marien Thereſiens, als öſtreichiſcher Beherrſcherin, nach, und erhielt zur Antwort: das Erzhaus wolle nicht durch Einmiſchung in fremde Geſchäfte bei den proteſtantiſchen Reichsſtänden auffallen. Dahingegen, wenn Baden-baden bei des Kaiſers Majeſtät um die Confirmation des Vertrags noch jezt einkommen wollte: ſo würde dieſes die beſte Gelegenheit geben, dasjenige, was im Pactum noch zu verbeſſern wäre, zur Rectification zu bringen. Der badenbadiſche Geſchäftsträger erwiderte: dieſer Weeg ſey nicht wohl einzuſchlagen, weil, ſobald alsdann die legale Cognition des Reichshofraths eintrete, auch das durlachiſche Haus würde aufgerufen werden. Kaiſer Franz I. nahm es indeſſen dem raſtatter Hof übel, daß er ſich eher an ſeine Gemahlin, als an ihn, in einer reichsſtändiſchen Angelegenheit gewendet hatte. Der Reichs-Vicekanzler aber tadelte, daß dem Vertreiben der catholiſchen Unterthanen aus der Markgrafſchaft, ſo bald der künftige Fürſt es wolle, nicht vorgebaut ſey; daß die vom catholiſchen Landesherrn längſt verwilligte Gaben an geiſtlichen Stiftungen auf die bloſe Gnade des Nachfolgers einer andern Confeſſion ausgeſezt; beſonders daß alle Rechte der Dritten gegen die Catholiken vorbehalten, alſo dieſe noch immer gefährdet ſeyen. Der lezte Vorwurf machte zu Raſtatt Senſation, und der dortige

Geſandte auf dem Kreis *) — der ſelbſt dem unſrigen die erzählten Notizen aus Wien mitgetheilt hatte — ſondirte bereits, ob Badendurlach nicht geneigt ſeyn würde, durch einen Nachtrag zum Erbvergleich, das hierüber bei den Unterthanen ſelbſt aufkeimende Mißtrauen beſſer zu heben. Unſer Geſandte ſchlug die Hoffnung dazu alsbald nieder, weil in der andern Waagſchaale der noch bedenklichere Eindruck lag, den ſolch ein nachträglicher Act auf alle jezt zufriedenen, alsdann aber noch öfter etwas Neues verlangenden Unterthanen machen würde, und weil in der That nicht mit Gerechtigkeit den Rechten der Dritten etwas vergeben werden durfte. Es konnte z. B. der Herzog von Zweybrücken als Mitherr im Sponheimiſchen betheiligt ſeyn.

Mit Badenbaden entſtand darüber einiger Grad von Kälte, die ſich aber bald wieder verlor, indem Durlach, während es in ſeinem feſten Gange fortſchritt, auch wieder Gelegenheiten fand, jenen Hof von geraden Geſinnungen und von der Einheit des beiderſeitigen Intereſſe zu überzeugen. Schwerer hingegen war die Aufgabe, wie man ſich in Wien zu verhalten habe? Denn zu der allgemeinen Empfindlichkeit, welche die Miniſter des Kaiſers darüber äuſſerten, daß in einer ſo wichtigen

*) Der Geheimerath von Arter, nachmals kaiſerlicher Landvogt der Ortenau, Berather der Markgräfin Marie Victorie.

Länder = Angelegenheit ſeiner Majeſtät kein Merkmal ſtändiſcher Ehrerbietung bezeugt worden ſey, und zu den wirklich eingebildeten Gefahren der Religion, drängten ſich noch andere Stimmen der Verleumdung hinzu, als ob Badendurlach den Vertrag ſelbſt unter preuſſiſcher Mediation abgeſchloſſen hätte, als ob eine geheime Erbvereinigung mit Brandenburg gemacht worden wäre, als ob man ſich eidlich reverſirt hätte, keine kaiſerliche Confirmation zu ſuchen, als ob die Prinzeſſin von Baden zur Unterſchrift verleitet und überhaupt ſehr verlezt worden ſey *). Nebenbei wirkten ſpeyeriſche, trieriſche, pfälziſche Inſinuationen über die bedenkliche Lage des badenbadiſchen Landes; und dem Grafen von der Layen, der von Oeſtreich ein Geroldseckiſches Lehen trug, hätte man auch den Beſiz der ehemals geroldseckiſch geweſenen Herrſchaft Malberg ſchon darum gegönnt, weil alsdann gar keine Religionsveränderung dort zu fürchten geweſen wäre. Das Mißfallen ſtieg noch, als i. J. 1767 ſich die Notiz verbreitete, daß Badenbaden nunmehr zur gemeinſamen Nachholung der kaiſerlichen Confirmation disponirt ſey, Durlach aber ſich nicht einverſtehe.

Carl Friederich, deſſen Herz hiebei von mehreren Seiten litt, fand es jezt politiſch = weiſe, einen eigenen

*) Es gereicht der Prinzeſſin Eliſabeth zur Ehre, daß ſie, obſchon wenig zufrieden, doch alle an ſie gelangten Anreizungen, gegen den Erbvertrag aufzutreten, von der Hand gewieſen hat.

eigenen Geſandten in Wien auftreten zu laſſen — vorzüglich um den jungen Kaiſer ſowohl, als deſſen ehrwürdige Mutter, von Seinen nie geänderten treuen Geſinnungen lebendiger zu überzeugen, alle widrigen Sagen zu berichtigen, die Ruhe des badiſchen Beſizes von Malberg zu ſichern, und von dem Erbvertrag ſelbſt diejenige vorſichtige Meldung zu thun; welche mit dem ergriffenen Syſtem ſich verbinden ließ. Der erſtere und hauptſächliche Theil der Miſſion gelang vollkommen, durch den Vortrag des wohlgewählten Geſandten, der bald mit Auszeichnung beliebt war *). Die Unbefangenen ſahen die Uibertreibung der zugetragenen Nachrichten ein, und wegen Malberg ertheilte das öſtreichiſche Miniſterium die befriedigende Antwort, daß jener Hof nicht gewohnt noch gemeynt ſey, ſeine Gerechtſame durch gewalthätige Mittel geltend zu machen, ſondern nur dem Weege Rechtens den Lauf laſſen wolle. Als ferner i. J. 1769 der Referent im Reichshofrath vorläufig beim Kaiſer anfragte, wie man ſich rückſichtlich des badiſchen Erbvertrags nunmehr zu verhalten habe? — ſoll dieſer geantwortet haben: „man könne die Sache liegen laſſen". Unſer Geſandte ſezte in ſeiner lezten Relation vom 20. Februar 1770 hinzu: „bei einem Herrn, der, wie der „jezige Kaiſer, mit allem Herrſchergefühl, doch nicht

---

*) Der Freiherr Wilhelm von Edelsheim, nachmaliger Staats-Miniſter.

„will, daß ihm die geringſte Ungerechtigkeit nachgeſagt „werde, kommt es nicht leicht zu Thathandlungen". So viel iſt gewiß, daß, was nach der Hand Widriges noch auf dem todten Papier geſchah, keinen Einfluß mehr auf das Leben ſelbſt gehabt hat. Es hatte ſich nemlich der Geſandte ſchon nach einigen Monaten ſeines Aufenthalts, die Erlaubniß ausgebeten, dem Kaiſer den Erbvertrag überreichen zu dürfen. Eine an das kaiſerliche Miniſterium vorausgegangene kurze Denkſchrift vom Auguſt 1768, bezeichnete den Zweck ausdrücklich dahin: „daß zwar beide Markgrafen aus erheblichen Urſachen für gut befunden haben, dieſes Pactum noch zur Zeit nicht öffentlich kund werden zu laſſen; es würde aber dem Markgrafen aus Devotion und in Verehrung von des Kaiſers Sorgfalt für den Flor des Fürſtenſtandes, zum Troſt gereichen, wenn Er den Erbvertrag zur Wiſſenſchaft ſeiner Majeſtät ſelbſt bringen und ſich Ihres Wohlgefallens an demſelben verſichern könnte". Mündlich ward noch bei dem Reichsvicekanzler ſich ausgebeten und nicht verweigert, daß der Erbvertrag von dem Reichshofrath fern bleibe, weil keine kaiſerliche Confirmation geſucht ſey. Dem ungeachtet gelangte die übergebene Urkunden-Abſchrift dorthin, und zwei Jahre hernach — als inmittelſt der durlachiſche auſſerordentliche Geſandte ſchon wieder abgegangen war — erfolgte der Reichshofraths-Beſchluß vom 10. Julius 1770: „Ihro kaiſerliche Majeſtät haben „gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gut-

„achten dahin allergnädigſt approbirt, daß Allerhöchſt„dieſelben den überreichten Erbvertrag, ſo wie er gefaßt, „in verſchiedenen Puncten ſehr bedenklich finden, und „daher die verlangte Genehmigung deſſelben zu ertheilen „allergerechteſten Anſtand nehmen".

So ſehr die erſte Nachricht *) auffiel: ſo begründet war die baldgefaßte Beruhigung. Der Schritt des Gerichtes, welches ſein Anſehen vindiciren wollte, war mit keinem ſonſtigen Merkmal des kaiſerlichen Unwillens, noch weniger mit Vorkehrungen zu einer Durchführung, begleitet. Mit rechtlicher Folge konnte, nach der Anſicht unſers Miniſteriums, eine Confirmation die nicht geſucht worden, auch nicht abgeſchlagen werden. Man beſchloß alſo, gar keinen Schritt dagegen für jezt zu thun, und die hievon benachrichtigten garantirenden Höfe billigten die ruhige Abwartung. Der lediglich gehegte Zweck, ehrerbietig gegen den Kaiſer ſich zu betragen, war erreicht.

Man erfuhr, daß jenes Reichsgericht — indem es ſelbſt die oberwähnten andern Anſtände nur unter ſolche zählte, denen man allenfalls durch Clauſeln vom Vorbehalt der Rechte jedes Dritten hätte vorſehen können — die Hauptbedenklichkeit darein ſezte: „der Artikel 32

*) Man fand bald davon die Anzeige in öffentlichen Journalen — S. göttingiſches hiſtor. Magazin Bd. I. S. 591.

nehme, in Religionsſachen, den weſtphäliſchen Frieden allein zur unveränderlichen Regel; dadurch ſey, beim Eintritt des vorbehaltenen landesfürſtlichen Richteramts, der bekannte Artikel IV. des Ryßwyker Friedens von 1697 *) ausgeſchloſſen, da doch in vielen badenbadiſchen Ortſchaften, während der franzöſiſchen Occupationen unter Ludwig XIV., manche Aenderungen im Zuſtand der Religion und ihrer Corporationen geſchehen ſeyen. Deßfalls würde ſelbſt eine limitirte Confirmation noch ſehr bedenklich ſeyn, weil dadurch die Religionsirrungen im Reiche, die ſeit geraumer Zeit geruht hätten, wieder rege gemacht werden möchten, und weil der Kaiſer ſonſt die Principien der augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten für richtig annehmen würde". —

Aber eben der Umſtand — daß der Reichshofrath den Kaiſer, wegen vermißter Allegirung der, von dem proteſtantiſchen Religionstheil widerſprochenen Ryßwyker Clauſel, auſſer Stand erachtete, dem Erbvertrag, ſo lang nicht das ganze Reich ſich über jene Clauſel erſt vergliche, die Beſtätigung zu geben — bewies, daß die Markgrafen wohl gethan hatten, dieſe nicht zu verlangen. Uibrigens hätte der Zweifel nur jenſeits Rheins auf die Grafſchaft Sponheim angewandt werden können; denn diesſeits hatten die Franzoſen nichts reformirt.

*) „Religione tamen catholica Romana, in locis restitutis, in statu quo nunc est, remanente".

Dort aber war in jener Zeit ein einziges Kloſter *) geſtiftet worden, und Carl Friederich ließ noch acht Klöſter **) auſſer denen die ſchon im Entſcheidjahr beſtanden hatten, fortdauern, genoß alſo das beruhigende Bewußtſeyn, in dieſem und andern Puncten, ſo viel gethan zu haben, daß die dankbarere Anerkennung noch ſpäterhin nachfolgen müſſe.

Indeſſen bewogen Ihn die erwähnten Erfahrungen, nun noch die ruſſiſche Garantie zu ſuchen, damit, im Fall der Erforderniß, die Fürſprache mehrerer Höfe um ſo zuverſichtlicher Ihm die Huld und Beſchüzung Seines Kaiſers, bei der bevorſtehenden Erbantretung, bewahre. Catharina II. gewährte die ganze badenbadiſche Succeſſion mit dem Ausdruck ihrer Freundſchaft und Hochachtung ***).

Mittlerweilen hatte ſich ein angenehmer Zwiſchenfall ereignet. Unſere Markgräfin hatte die, in frühern Jahren mit Maria Thereſia geführte, und einige Zeit lang unterbrochene Correſpondenz, auf den Rath eines Wohlmeinenden wieder angeknüpft; die Kaiſerin überſchrieb ihr

*) Die Franziscaner zu Enkirchen.

**) Die Piariſten zu Raſtatt und Kirchberg, Jeſuiten zu Baden und Ettlingen, Franziscaner zu Raſtatt, Capuziner zu Baden und Malberg, die Kloſterfrauen zu Baden.

***) Laut Urkunde vom 20. Jänner 1771.

dagegen im Frühjahr 1770 *) die Nachricht, daß ihre Tochter Marie Antonie, als Braut des dauphin von Frankreich, durch das badiſche Land reiſen werde, und empfahl ihr geliebtes Kind der Markgräfin mit Zärtlichkeit. Unſer Hof erhob ſich hierauf nach Freiburg, der Prinzeſſin aufzuwarten, und empfing ſie auch bei ihrer Abreiſe, in Emmendingen zu einem Frühſtück, wobei unſere drei jungen Prinzen die, in ihrer Schönheit und Lebendigkeit blühende dauphine mit Aufmerkſamkeiten umgaben. Sie war freudig darüber gerührt, und das Gemälde der Scene trug ſich mit ſeinen lieblichen Farben nach Wien.

Als ein Jahr nachher eine Waſſerſucht bei Auguſt Georg anſezte und ſich bald unheilbar zeigte: ſo verabredete man mit dem badenbadiſchen Miniſterium, daß in diejenigen Landesſtücke, auf welche man nachbarliche Pläne zu ſcheuen hatte — in die Grafſchaft Eberſtein, Herrſchaften Malberg und Staufenberg, wie in die Feſte Kehl — durlachiſche Truppen einrückten, um den durch die Huldigung bereits genommenen Beſiz zu hand-

*) Alſo vor dem Reichshofraths-Concluſum war man, wie nach ihm, einander perſönlich gewogen. Auch in den ſpätern Glückwünſchungs-Schreiben, auf die badiſche Notification des wirklichen Landesanfalls, ließ der Kaiſer ſowohl, als die Kaiſerin Mutter, nur den Vorbehalt der Reichsſazungsmäſigen Weege einflieſen, die nachmals nicht weiter betreten worden ſind.

haben; wenige *) ſicherten ſchon vor einem Friedensbruch im Reiche. Es geſchah dies mit der feierlichen Erklärung, daß Regierung und Renten dem Hauſe Badenbaden allein zuſtünden; und dieſes ſchrieb hierauf ſelbſt die entſprechenden Befehle an ſeine Unterthanen, zur gehorſamen Fügung, aus. Das Militär zehrte von durlachiſchem Gelde und zahlte auch ſein Quartier.

Dieſe Vorkehrungen wurden im Anfang des Octobers — kurz vor dem Tode des badenbadiſchen Fürſten! — ruhig und würdig zu Stand gebracht.

XXII.

Lehns- und Ordensverhältniſſe in der durlachiſchen Zeit.

Das fürſtliche Haus Baden-Durlach, ſo klein es auch am Lande war, ſtand mit vielen Auswärtigen in glänzenden Verbindungen — durch ſein Alterthum, durch

*) In Malberg 120, in Eberſtein 40, in Staufenberg 26, und in Kehl 26 Mann. Die commandirenden Offiziere waren befehligt, gegen eine überlegene Gewalt nicht anzurücken, ſondern nur an jedem Ort ſo viel Mann zurück zu laſſen, als zur Deckung gegen eine heimliche Beſizſtörung und zur Bewahrung der Anſchlagspatente nöthig ſeyen.

ſeine Familie, durch den politiſchen Schuz mehrerer Kronen, durch ſeinen Lehnsadel und ſeine Ordensritter. Carl Friederich fand dieſe Anlage ſchon beim Regierungsantritt vor, pflegte und erhöhte ſie aber mit Seiner Weisheit und perſönlichen Würde.

Der Landadel war im Ganzen nicht von der Bedeutung, wie in vielen Gegenden, beſonders des nördlichen Teutſchlandes; deſto einfacher konnte das Volk regiert werden. Die Vaſallen hatten, mit Ausnahme von einigen Wohlbegüterten, kleine Beſizungen — zum Theil nur Zehnten, Höfe, Geldlehen, zum Theil ihre badiſchen Lehne in benachbarten Territorien liegend; aber ihre Namen und ſonſtige Vermöglichkeit machten darum nicht weniger den Lehnhof anſehnlich *). Deſſen Ge-

*) Unterländiſche Vaſallen waren die von Gemmingen am Hagelſchließ, oder zu Steinegg; die Gemmingen zu Gemmingen (nachmals getheilt in die Linien zu Fürfelden, Guttenberg, Bonfeld, Hornberg), die von Leutrum, v. Rippur, v. Menzingen, v. Münzesheim, v. Sturmfeder, v. Liebenſtein, v. Neupperg, Speth v. Schlizburg (ehemals v. Bemelberg), v. Schilling, v. Zyllnhardt, von Macaire, Frieden, Gammersfelder, Krieg; die oberländiſchen Vaſallen: die von Baden, von Bärenfels, Schmidt von Brandſtein, v. Eptingen, v. Günzer, Münch v. Münchenſtein genannt Leuenburg, v. Mundolsheim, v. Dungern, v. Praßberg, jezt Liebenfels, Reich v. Reichenſtein, Röder v. Thiersburg, v. Roggenbach, v. Schönau, v. Zerhein, v. Ulm, Waldner v. Freundſtein, Wezel v. Marſilien, Wormſer v. Vendenheim, v. Rathſamhauſen, Reutner v. Weil, Mollinger. So lautet eine Archival-Conſignation v. 1752.

ſchäfte wurden ziemlich einfach verwaltet. Ein Lehnprobſt führte die auſſergerichtlichen unter der Oberleitung des Geheimenraths. Die Mannengerichte (pares curiae) in denen Lehnsmänner als Schöffen zuſammenſaſen und über ihre Gleichbürtigen Recht ſprachen, kannte man kaum noch aus alter Erzählung. Weil indeſſen der Lehnseid unter andern die Verpflichtung jedem Vaſallen auflegte: „ihr ſollet Dero (des Herrn) Recht, mit andern Dero Mannen, ſo oft ihr dazu erfordert werdet, ſprechen" — ſo wurde i. J. 1765 die nähere lehnsherrliche Erklärung gegeben, daß ein ſolches judicium parium nur Statt habe in Streitigkeiten zwiſchen Herrn und Vaſallen; wenn hingegen dieſe unter ſich oder mit Dritten über Lehnsobjecte ſtreiten, ſoll das Hofgericht — aus ſtäter, anmit ertheilter Commiſſion — der Richter ſeyn.

Im paſſiven Lehnsverband, als Vaſall, ſtand Baden-Durlach nicht blos gegen das teutſche Reich, ſondern — nach dem Gewirre des alten Feudalweſens — auch, hinſichtlich einzelner kleiner Beſizungen, gegen die Kurfürſten von Mainz und Pfalz, gegen die Hochſtifter von Baſel, Speier, und die Probſtei Weiſſenburg. Nach des Markgrafen Chriſtoph Teſtament ſoll jeder der abgetheilten regierenden Söhne „das an ſolchen Lehen ihm zugeſchiedene auf ſeine Koſten vermannen, für das geſammte Haus zu Lehen ſuchen und empfangen". Die kaiſerlichen Briefe über die Reichslehne wurden den

beiden Linien, immer nach gleichem Inhalt, ausgefertigt *).

Einige Aehnlichkeit mit dem Lehen führt uns auf die geübtere Gabe der neuern Zeiten — die Orden. Die erſten der vielen fremden, die dem Markgrafen verliehen wurden, waren der pfälziſche St. Huberts-, und dann der däniſche Elephanten-Orden; aber näher geht uns der einheimiſche an, deſſen gebohrner Ritter und nachmaliger Herr Er war.

Ernſt Friederich war der erſte badiſche Fürſt der 1544 einen Orden ſtiftete — den der blauen Binde; ſein Bruder und Regierungsnachfolger Georg Friederich verwandelte ihn in den Orden der goldenen Klippe. Mit den widrigen Kriegs- und Regierungs-Schickſalen dieſes Markgrafen aber ſank auch die Nebenſache. Carl Wilhelm, am Tag des gelegten Grundſteins von Carlsruhe, 17. Junius 1715, ſtiftete den noch blühenden und in hohe Ehren gekommenen Orden der Treue. Seine ſchöne, damit verbundene Abſicht — eine trauliche Herzlichkeit im Umgang, von der rohen damaligen Unſittlichkeit zu trennen, und jene dennoch zu befeſtigen — geht aus dem gemüthlichen

*) Auch rückſichtlich der Activlehne hatte Badenbaden ſeinen eigenen Lehnhof — und noch einen geſonderten wegen der hintern Grafſchaft Sponheim, in Gemeinſchaft mit Pfalz-Zweibrücken.

Eingang ſeiner Ordensſtatuten hervor. Der Stifter ſagt darin:

„Alldieweilen alle Glückſeeligkeit des Lebens ohne „aufrichtige Freunde unvollkommen, dieſe aber die „nützlichſte Ergötzung deſſelben und das größte Gut eines „Fürſten ſind, indem ohne Freunde kein Menſch wohl — „ja faſt gar nicht leben kann, und Niemand in der Welt, „weß Standes er auch immer ſeyn mag, zu finden ſeyn „wird, welcher nicht Freunde bedürfe, die er ſodann — „wenn er zumal derſelben Treue, Aufrichtigkeit und Ver„dienſte verſichert iſt — mit aller Sorgfalt zu erhalten „bemüht ſeyn ſoll; daß wir daher bewogen worden, „diejenige edle Gemüther, beides von unſern Angehörigen „als Fremden, deren wahrhafte Zuneigung für unſere „Perſon und fürſtliches Haus wir ſeither abſonderlich „geprüft und in der That wahrgenommen, mit gebüh„rendem Dank zu beehren“.

Der Markgraf ernannte damals, mit Einſchluß ſeines Bruders, nur acht Ritter, in denen gutes rittermäſiges Herkommen, rechtſchaffener Wandel und bekannte Meriten, wie es in den Statuten lautet, bedingt waren. Die Ordensglieder, heist es weiter, ſollen unter einander in brüderlichem Vernehmen leben, Einer des andern Ehre, Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen und Feindſeeligkeiten vertheidigen. Allem unanſtändigen Zank, welcher zumal vom Trunk herkommt, auf anſtändige Art abzuhelfen, wird allen dabei befindlichen

ob gleich in ſolchem Streit nicht intereſſirten Mitgliedern auferlegt. Mißverſtändniſſe unter Ordensgenoſſen ſollen durch des Ordens Oberhaupt, entweder mit Particular-Zuziehung des Canzlers und einiger Ordensverwandten beigelegt, oder im Falle groſer Erheblichkeit, in capitulariſcher Zuſammenkunft ſämtlicher, am Hof befindlicher Glieder entſchieden werden. Das Zunöthigen im Trinken ſoll gänzlich bei dieſer Societät verboten ſeyn — bei willkührlicher Beſtrafung, welche von dem Ordensmeiſter zu erwarten iſt. Es ſoll unter den Ordensbrüdern ein aufrichtiger treuer Umgang ſeyn. Wenn der Eine das, was ihm der Andere vertraute, offenbar machte, ſoll ſolcher beim Capitel belangt und nach Befund geſtraft werden. Die Geldſtrafen gehören den Armen. Fürſtliche und hohe Standesperſonen ſind an dieſe Artikel nicht gebunden, erhalten aber, auf ihr Verlangen, die Mittheilung. Der Ordens-Canzler hat den Vortrag bei den Zuſammenkünften, ſammelt die Stimmen, fügt die ſeinige hinzu und hat genau Acht auf die Beobachtung der Statuten.

Zu dieſen anziehenden Regeln kam ein glücklich gewähltes Ordenszeichen, die felſenfeſte Treue ausdrückend, von dem Anfangsbuchſtaben Carls in gedoppelter Verſchlingung überſchwebt und rund umher zuſammen gehalten. Das goldene rothgeſchmelzte Kreuz, welches den runden weisgeſchmelzten Schild einſchloß, wurde um den Hals an einem Band von Orangefarbe getragen. 1716

wurde der das goldene Kreuz darſtellende und gegen auſſen in Silber geflammte Stern auf linker Bruſt, hinzugethan; dabei die höchſte Ritterzahl auf 36 beſtimmt. Die Bewerbungen aber um dieſen Orden, vom ausländiſchen hohen und niedern Adel, übertrafen noch die Erwartung. Carl Friederich konnte, in der erſten Periode Seiner Regierung ſich des Zudrangs, wegen häufiger Verwendung anderer Fürſten für deren Empfohlene, kaum erwehren; die Zahl der Ritter — Prinzen, Grafen und Baronen — ſtieg über 60. Von 1766 aber an findet ſich in den Capitelacten der Entſchluß niedergeſchrieben, die Ritterzahl allmälig, bis auf die ſtatutenmäſige wieder zu beſchränken *).

Anhangsweiſe verdient hier von den Münzen des Markgrafen die gröſſere Medaille von Gold genannt zu

*) 30 Jahre lang hielt der Fürſt der vereinten Markgrafſchaft faſt gänzlich mit den Ordens-Austheilungen inne. 1801, da die Landesvergröſſerung ſchon nahe ſtand und die Grafen von Hochberg heran gewachſen waren, wurde dieſen und dann zugleich einigen Andern der Orden verliehen, welcher damals nur einen Rittergrad — ähnlich dem mittlern der commandeurs — hatte. Erſt im Mai 1803 beim Kur-Feſt ging die Erneuerung vor, womit Carl Friederich das Groskreuz an breitem Orangeband über die rechte Achſel anordnete. Kleine Ritterkreuze der Treue gab es nie. Unſer jeziger Grosherzog ließ auch die Commandeurkreuze beinah eingehen, und die neueſten Verleihungen des Groskreuzes an Fürſten und Privaten geſchehen ſparſam.

werden, die i. J. 1751 zu 24 und zu 12 Ducaten ſchwer ausgeprägt worden, mit Seinem Wahlſpruch „Moderate et prudenter“ (weiſe Mäſigung). Eine weibliche Geſtalt hält mit der Rechten einen Ring und ruht mit der linken auf der Erdkugel. Eine andere verſchleierte neben ihr, zieht mit der rechten die gleichen Waagſchalen auf, und ſenket mit der linken ein Füllhorn. Dieſe, und geringere Medaillen von Gold und Silber, theilte Carl Friederich gelegenheitlich dem Verdienſte von In- und Ausländern zu.

XXIII.

Die Finanzen.

In dem Teſtament des Markgrafen Carl und in Cameralberichten die ihm erſtattet worden ſind, iſt einer ſchweren Schuldenlaſt, welche aus dem Unglück der ältern Kriege ſich herſchrieb, im Allgemeinen gedacht. Er ſelbſt *) und die nachgefolgte Vormundſchaft trug

*) 12 Jahre vor dem Teſtamente, 1724, ließ Carl berechnen, was unter ſeiner Regierung an alten und neuen Schulden bezahlt worden, und man calculirte damals ſchon 1,041,647 fl.

Digitized by Google

dieſelben bis auf 280,638 fl. ab *). Man hätte dieſe ſchon in Carl Friederichs erſtem Regierungsjahr aus dem Kaſſe-Vorrath, der im April 1746 auf 257,152 fl. ſich belief, und aus einem geringen Zuſchuß der Activ-Capitalien, abzahlen können, aber ſie beſtanden groſentheils in Anforderungen der Prinzeſſinnen des Hauſes, und in Anleihen von Staatsdienern; alſo war es beſſer, mit der Baarſchaft zu wuchern für Wohlfahrtsanſtalten, Gütererwerb, und für Schonung der Unterthanen. An geſammelten Activ-Capitalien fand der Markgraf, theils bei der Landſchreiberei, theils bei den Landverrechnungen, 600,000 fl. vor. So fehlte es Ihm in Seiner erſten, ruhigſten Zeit und in ſeinem kleinſten Verhältniß, nicht an Geld noch an Credit. Nach dem Durchſchnitt der drei erſten Regierungsjahre **) betrug die Einlieferung aller reinen Renten ***) in die Hauptkaſſe, jährlich 366,171 fl. Dazu lieferte das Oberland beiläufig noch einmal ſo viel als das Unterland — jenes 224,152, dieſes 111,698, und für den ganzen Umfang

---

*) Nach den Staatsrechnungen v. 23. April 1746. Auſſerdem fanden ſich noch ältere Schuldenreſte von zuſammen 23,225 fl., die ebenfalls in den Jahren v. 1747 bis 1767 allmälig gezahlt wurden.

**) Von Georgi 1746 bis Georgi 1749 genommen.

***) Die Beſoldungen der Landdienerſchaft, die Bauweſen auf dem Land, und andere dortige Unterhaltungen, waren ſchon beſtritten und nur der Uiberſchuß eingeſandt.

der durlachiſchen Markgrafſchaft gingen noch unmittelbar 30,321 fl. ein. Am Schluß der erſten Periode hingegen *) ſtanden die erwähnten zur Landſchreiberei eingelieferten Renten auf 473,497, alſo um 107,326 fl. höher; die Vergleichung einzelner Gattungen der Staatseinnahme gibt noch mehr Licht über die ſchöne Erſcheinung.

Die Domanialrenten — die älteſte Quelle von Einnahmen der Fürſten — waren ſchon im Anfang der Periode nicht unbedeutend. Die Einkünfte aus Staatsgütern, Zehnten und Gilten, aus dem Lehnsverband, beſonders aus unſern vielen Erblehnen, die aus Waidgerechtigkeiten, (leidigem) Kelterwein, Manumiſſionsrenten, Capitalzinſen — waren im Ober- und Unterlande ziemlich gleich **), da und dort über 60,000 fl., ohne die Forſt-, Jagd und Bergwerksrenten. Aber am Schluß der Periode hatten ſich dieſe Domanialrenten, im Oberland um 28,000, im Unterland um 50,000 fl. vermehrt. Da hierunter eine groſe Zunahme an Zehnten, neben dem Aufblühen der unterländiſchen Kammergüter, begriffen iſt: ſo beruhte die Mehrung der Staatsgelder auf dem vermehrten Landesreichthum ſelbſt.

Die

*) Laut Beilage IV.

**) Nur dadurch gleich, daß die Herrſchaft in dem kleinern, damals ärmern Unterlande weit gröſſere Kammergüter beſas.

Die Forſt- und Jagd-Renten des Ober- und Unterlandes, welche im Anfang nur 13,290 fl. abwarfen*), ſtiegen bis zum Schluß der Periode, einſtweilen auf mehr als das Doppelte, auf 31,343 fl.; und der Ertrag aus den Eiſenfactorieen, von 9831 auf 15,459 fl.

Von andern hergebrachten Regalien war das Bedeutendſte das aus dem Alleinhandel mit dem Salze. Die Kammer gab denſelben auf 9, auch 12 Jahre in Admodiation, bis 1771, da ſie die Selbſtführung — und mit derſelben eine ungemeine Laſt übernahm, um durch Accorde mit auswärtigen Lieferanten immer in gehöriger Güte, Wohlfeilheit Zeit und Quantität das Salz an die Hauptfactorieen zu ſchaffen, die es weiter an die Auswäger in den Dorfſchaften abgeben. Der Ertrag dieſes Regals im Oberland beſtand im Anfang der Periode in 10,780 fl., und ſtieg während derſelben auf beinahe 20,000 **).

---

*) Unter andern, weil man ſo wenig Holzhiebe machte. Darüber verfaulte manches; aber ein ungleich-gröſſerer Vorrath blieb für die zweite Periode ſtehn, und erläutert zum Theil den Reichthum im Forſtertrag, der ſich in den ſpätern Berechnungen findet.

**) Den leztern Admodiatoren von 1759 bis 1771, Burckhard und nachmals Merian von Baſel, wurde zugeſtanden, das lotharingiſche Salz, das früher wohlfeiler war, um 4 kr. das Pfund auswägen zu laſſen; ſie zahlten vom debitirten Centner 2. fl. 10 kr. für das Regal. Man rechnete

Im Unterlande hingegen fiel der Ertrag während dieſer Periode, von 7437 auf 4991 fl., wovon der Grund nicht in einer Conſumtionsverminderung, ſondern in andern Zufälligkeiten, z. B. im theurern Salz-Ankauf und in Verſuchen, die man hie und da für den freien Salzhandel gemacht hat *), geſucht werden muß.

Alle Kanzleitaxen, Sporteln und die ſeit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts eingeführten Stempelgelder aus beiden Landes-Gegenden machten nur 6115 fl., für die Staatskaſſe, weil damals noch die minder gute Einrichtung war, daß viele Beamte, neben einem unbedeutenden Fixum, die Sporteln als Beſoldung bezogen **). Dieſe Rente ſtieg in den erſten 25 Jahren nur um 1259 fl.

Die gröſſere Hälfte der Staatseinnahme aber war ſchon damals aus dem mächtigen Ergänzungsmittel — den Abgaben der Unterthanen — geſchöpft. Hierin war die Verfaſſung des Ober- und Unterlandes ungemein

aber damals den jährlichen Salzdebit im Oberland, und zwar im Hochbergiſchen auf 2500, im Badenweileriſchen auf 2200, im Röteliſchen mit Sauſenberg auf 5200 Centner.

*) Solchenfalls wurde das ſurrogirte Salzgeld zu 14 Kreuzer auf den Kopf einer 14jährigen Perſon, zu 6 kr. auf ein Stück Rindvieh, zu 1 kr. auf ein Schaaf ausgeſchlagen, als das Pfund Salz um 3 kr. ausgemeſſen ward.

**) Mehr davon in der zweiten Periode.

verſchieden. Dort eine ſehr hohe, directe Schazung, dagegen kein Land- noch Pfund-Zoll; hier dieſe Renten-Gattungen, neben einer geringen Steuer. Die Oberländer, mit ihrem Güterwerth und ihrer Handelsfreiheit, lieferten, nach jener Durchſchnittsberechnung, beim Regierungsanfang jährliche 134,553 und am Schluß der erſten Periode 138,834 fl.; die Unterländer hingegen nur zuerſt 33,528, und nachmals 43,022 fl. an Schazung, Zoll und Accis *) — für die herrſchaftliche Kaſſe ein.

*) Die darunter begriffenen Zollrenten betrugen, nach einem 12jährigen Durchſchnitt (von 1750 bis 1761) jährlich 13,728 fl., ſtiegen aber, von 1765 an, zwiſchen 16 und 17,000 fl., nach Schlettwein im alten Arch. II. S. 404. Schon in der vormundſchaftlichen Zeit, 1745, wurde eine Cameralberathung eröffnet „für beſſere Wiederherbeibringung der fremden Fuhrleute, welche dieſſeitige Landſtraſſe bisher möglichſt evitirt". Es war z. B. hart, daß, wer Wein ein- und ſogleich wieder ausführte, ihn doppelt verzollen mußte. Carl Friederich ließ in Seinen erſten Regierungsjahren dieſes abſtellen, danebſt den Landzoll von 30 kr. für eine Pferdslaſt gemeiner Waare, auf 10 kr. herabſezen und bloſe Vorſpannpferde gar nicht mehr einrechnen. 1753 wurde eine Deputation aus dreien Collegien für eine durchaus verbeſſerte Zollordnung projectirt, die in der Folge öfter zur Sprache, aber durch allerhand Schickſale unter dieſer Regierung nicht zu Stand kam. Uiber die Schwierigkeiten der richtigen, ſo complicirten Verhältniſſe machte einer unſerer Oberzoller die Bemerkung: da der Waarenpreis ſich zu Ende des 18ten Jahrhunderts, gegen die wohlfeilen frühern Jahre, ſehr erhöht habe: ſo brauche der Kaufmann jezt ein gröſſeres Gewerbscapital, und ziehe doch nicht in

So arm waren die leztern damals noch, ſo höchſt wohlthätig war für ſie der Culturſinn des ihnen nahen Regenten, und ſo merkwürdig iſt es, daß in ſpäterer Zeit (am Schluß der zweiten Periode) der ganze Ertrag der untern kleinſten Markgrafſchaft, den der obern, wie der mittlern — während alle geſtiegen ſind — vollkommen erreicht hat.

Die Schazung des Oberamts Röteln, ſamt Sauſenberg, war in einer langen Jahrenreihe auf 72,000 fl., die des kleinen Oberamts Badenweiler auf 22,800 und die von Hochberg auf 32,000, herkömmlich feſtgeſtellt. Röteln brachte aber, in jenen frühen Durchſchnittsjahren, bei den vielen Armen neben den Reichen und nach Abzug aller Erhebungskoſten, nur ungefähr 70,000 fl. im Reinen auf, und am Schluß der Periode über 6000 fl. weiter *). Im Unterland war Pforzheim das einträglichſte Oberamt

dieſer Proportion ſo groſen Gewinn, theils weil ſich die Zahl der Handelsleute ſehr gemehrt habe, theils weil faſt Jeder ſeine Waaren aus der erſten Hand zu beſchreiben wiſſe. Indeſſen wird das Erſtere durch die auch gröſſere Zahl der Käufer aufgewogen, und das Leztere kommt ja den meiſten Kaufleuten zu gut, wenn ſchon ein Einzelner, der früher klug war, vorhin mehr gewonnen haben wird. Gewißlich kann nichts die Verhältniſſe ſo richtig treffen, als die allgemeine Gewerbsfreiheit, wenn ſie dereinſt zugelaſſen wird!

*) Wenn das Oberland noch etwas mehr als das Object des Tarifs aufbrachte: ſo läßt es ſich daher erklären, daß die Neubruchfelder eine beſonders eingezogene Schazung ertrugen.

in der Schazung, und doch nur mit 12,815 fl. Das ärmſte, obſchon der Fläche nach das gröſste, war das Oberamt Carlsruhe, das nur mit 4602 fl. in Schazung lag. Indeſſen machte der Zoll und der Pfundzoll, der auch bei Veräuſſerungen von Liegenſchaften im Unterland mit 2 Kreuzern vom Gulden eines Kaufſchillings hergebracht war, eine beſondere Renten-Erhöhung in der Reſidenz, wo die Eigenthümer der Häuſer oft zu wechſeln pflegen. So kam der Schazungs- und Zoll-Ertrag dieſes Oberamts zuſammen in jenen Durchſchnitts-jahren, auf 11,763 fl. — wenig genug; am Schluſs der Periode machte er ſchon 18,663 fl.

Im Ganzen läſst ſich, in Vergleichung der ober- und unterländiſchen directen Auflagen annehmen: die Summen der Staatseinnahme würden in ziemlich richtigem Verhältniſs des gröſſern Oberlands zum kleinern Unterland, ſodann der gröſſern dortigen Steuer zu der dortigen Freiheit vom Land- und Pfundzoll — geſtanden ſeyn, wenn nicht vorzüglich der Unterſchied geblieben wäre, daſs an den unterländiſchen Land- und Pfundzoll-Intraden die Fremden ein Bedeutendes beitrugen. Darin lag zunächſt die Erleichterung des Unterlandes, die ihm als groſe Beihilfe zu dem ihm nöthigen Emporkommen belaſſen worden iſt.

Die indirecte Abgabe des Ohmgelds — vorzüglich vom ausgeſchenkten Wein und Bier — iſt unter obigem

noch nicht gerechnet; daſſelbe betrug im Unterland beiläufig 9000 fl. *), die unter anderer Rubrik verrechnet ſind, allerdings aber (wie Zehnten und Profit der Regale) zu den Abgaben der Unterthanen gehören. Noch unter dem Markgrafen Carl übte die Herrſchaft häufig den Detailausſchank ihrer Weine, durch Aufſtellung von Wirthen; dann aber entging davon das Ohmgeld. Es war kein Gewinn und keine Würde dabei; man ließ alſo dieſen Uibelſtand eingehen.

Die directe Schazung ruhte hauptſächlich auf den Liegenſchaften, aber auch mit etwas auf dem Bürgerkopf und auf dem Gewerb. Im Unterland war der Tarif davon abgeleitet, daß man aus dem laufenden Werth der, in ſo genannten Befundbüchern verzeichneten Grundgüter, nach Klaſſen und Vergleichung mehrerer Jahre, den Mittelpreis aufſuchte, von dieſem aber nur meiſtens den vierten Theil als Schazungscapital anſezte. Dazu kamen 50 fl. Capitalanſchlag für die Kopfſteuer, und 10 bis 60 fl. für die Fahrniß- und Gewerbſteuer. Von jedem

*) Nach Schlettwein im ältern Archiv, Theil II. S. 402 ꝛc. In der Tabelle, Beilage IV. ſteckt das Ohmgeld unter den Domanialrenten, nur deßwegen, weil es von den Domänen-Verwaltungen mit eingezogen wird, und die Abſonderung eine allzubeſchwerliche Nachrechnung erfordert hätte. Uiberhaupt wäre, zu Berichtigung eines Syſtems noch manches zu erinnern. Aber der Zweck iſt hier nur die hiſtoriſche, ſichere Haupidarſtellung.

100 fl. Capitalanſchlages aber zahlte der Unterthan monatlich 10 kr. oder jährlich 2 fl. Zwölf Monate ordinäre und ſechs Monate extraordinäre Steuer *) waren für die Hauptkaſſe im Gang, als Carl Friederich die Regierung antrat. Daneben waren ſchon die, nach gleichem Schazungsfus umgelegten Landeskoſten herkömmlich — meiſtens zu drei Monaten im Jahr, oder zu einem weitern Sechstheil der unterländiſchen Hauptſteuer **). Aber auch im Oberland wurden ſolche Landeskoſten umgelegt. Dieſe beſonders verrechneten Gelder für Reichs- und Kreislaſten, auch für andere meiſtens im achtzehnten Jahrhundert erſt entſtandene nüzliche Landesanſtalten — hatten ihren Behandlungsgrund in der teutſchen Staatsverfaſſung. Weil nehmlich die Fürſten kein unbedingtes Recht, neue Steuern anzulegen, beſaſen: ſo geſchah dieſe Sonderung um die Zweckmäſigkeit ſolcher Ausſchreiben und Verwendungen darzuſtellen. Indeſſen wurden ſchon von früher her die Uiberſchüſſe der Landeskoſten zur Kammer gezogen; die alten Abgaben waren ohne dies mit den Domanialrenten und mit dem fürſtlichen Privatvermögen vermiſcht.

*) Da dieſe 18 monatliche Steuer von jedem 100 fl. des unterſtellten Steuer-Capitals 3 fl. betrug, der wahre Werth der Güter und Gewerbe aber mehr als dreimal ſo hoch ſtand: ſo war dieſe herrſchaftliche Schazung nicht viel mehr als ein Procent des wirklichen Vermögens.

**) 30 Kreuzer von 100 fl. Steuer-Capital.

Neben den Landeskoſten waren die Kriegskoſten nicht neu. Es wurden deren unter der Vormundſchaft in den 1740er Jahren, ſodann unter Carl Friederich im Junius 1763, nach dem Schazungsfus ausgeſchrieben *). Die leztern blieben, auch nach abgezahltem Kriegsaufwand, unter dem ſeit dem Junius 1770 veränderten Namen der allgemeinen Landesbedürfnißgelder beſtehen, und pflegten in gewöhnlichen Jahren zu 2½ Steuermonaten angeſezt zu werden **). Beim zunehmenden Reichthum des Landes — an Producten ſowohl, als durch den in den 1760er Jahren um mehr als das Doppelte geſtiegenen Güterpreis — mußten und konnten auch die Abgaben und die öffentlichen Staatsmittel zunehmen.

Die ſchwere Frage von der beſtmöglichen Ausgleichung der Steuern hatte noch nicht das groſe und dringende Intereſſe, wie in der neuern Zeit. Denn wenn auch in einer Klaſſe oder Gegend, etwas mehr, der Vergleichung nach, gegeben wurde, oder zu viele Nebenlaſten auf einem Grundſtück lagen: ſo blieb das

*) Während des ganzen Laufs vom ſiebenjährigen Krieg hatte die Kammer aus ihrem Einkommen den Aufwand an Römermonaten, Kreis-extraordinario, Sommer- und Winter-Verpflegungsgeldern, Soldesaufbeſſerung, Unterhaltung an Montur und Gewehr — jährlich über 50,000 fl. — vorgeſchoſſen.

**) 25 Kreuzer von 100 fl. Steuer-Capital.

Ganze doch wenig an ſich, und drückte nicht ſehr. So konnte ſelbſt die damalige Befreiung der höhern Stände und der Staatsgüter übertragen, und ihre dereinſtige Aufhebung noch zur Erleichterung ganz anderer Ereigniſſe aufgeſpart werden. Inzwiſchen beſchäftigte man ſich doch mit zweien vermeynten Ausgleichungsmitteln — ſeit dem Anfang der Periode, mit den Renovationen, und gegen Ende derſelben mit der Phyſiocratie. Die erſtern brachten ziemlich gute Vermeſſungen des meiſten Landes, übrigens aber nicht viel hervor. Sie kamen gar nicht zur Vollendung, weil die, mehrere tauſend Gulden für ein Dorf austragende Koſten, die man Anfangs auf die einzelnen Güterbeſizer repartirte, hernach als vermehrte Landeskoſten umlegte — eben ſo in läſtige Gröſe ausarteten, als das Tabellenwerk ſelbſt, welches nicht etwa nur auf Berichtigung der Zinſen und Gilten, ſondern der ganzen Lagerbücher erſtreckt wurde. Zu geſchweigen, daß noch nicht alle Vorſichten erfunden waren, um daraus allenthalben reine Reſultate der Ausgleichung gewinnen zu können *).

Von den phyſiocratiſchen Verſuchen — in einem eigenen künftigen Capitel.

---

*) Auch die badenbadiſche Kammer hatte ſich in das Renovationsweſen ſo verſtrickt, daß eine Landeslaſt daraus wurde und Badendurlach ſich um deſſen Einſtellung, während der Negociation des Erbvertrags, wirkſam verwandte.

In der vortheilhafteſten Art der Benuzung und Erhebung der Staats-Güter und Renten war man im Allgemeinen noch nicht weit vorgeſchritten. Die Haushaltung glich überhaupt der eines reichen und liberalen Mannes, welcher in einer gewiſſen Hauptordnung, ohne Verſchwendung, gut lebt und leben läßt — nicht allenthalben ſtreng iſt, weil er es zur Zeit nicht nöthig, ja noch übrig hat.

Die Kammergüter wurden oberwähntermaſſen für den höhern und ſehr erreichten Zweck einer exemplariſchen Cultur, in der Selbſtadminiſtration gehalten; ſie trugen um ſo weniger ein, als das Kammer-Collegium noch nicht die hinlänglichen Daten vor ſeine Augen geſammelt hatte, um ſeine Oeconomie-Verwalter für die Gröſe, Sicherheit und Giebigkeit der Einkünfte recht zu controlliren. Dies war noch vielmehr der Fall mit den wichtigen Forſteinkünften. Die Holzanweiſungen geſchahen häufig ordnungslos und von gemeinen Förſtern; der beſſere Stamm wurde zu geringerer Benuzung hingegeben; im Aufſezen, im Abzählen, in Beſtimmung der Windfälle und des Abholzes, in den Preis-Accorden für die vielerlei Arbeiten und Fuhren, in der Abſchäzung des Eckerigs und im Verkauf des Wildprets — war die Oeconomie noch gar mangelhaft und verkleinerte dadurch die Einnahme vielleicht ſo ſehr, als ſelbſt durch die Schwäche der Pflanzungen und der Hiebe.

Die Erhebung der Gefälle von den Unterthanen war durch die häufigen und willkührlichen Erſcheinungen bald dieſes bald jenes Verrechners oder Scribenten im Dorfe, wie durch die vielerlei Arten kleiner Anforderung, Ab- und Zuſchreibung ꝛc. ſo mühſam als koſtſpielig; aber auch weniger gelang der Eintrieb der Ausſtände, weil der Verrechner unmöglich heute bei dieſem, morgen bei jenem Unterthan den günſtigen Augenblick der Zahlungsvermöglichkeit kennen und nuzen kann. Ein merkwürdiger Bericht, den der Kammermeiſter ſchon an den Markgrafen Carl 1733 — als dieſer im Begriff, wegen der Kriegsunruhen nach Baſel zu gehen, noch Vorſchläge über mancherlei Erſparungen ſich vortragen ließ — erſtattete, enthält bereits die ſchöne Stelle: „der modus der Einzüge bei den Einnehmereien ſey beſchwerlich, koſtſpielig und weitläufig; „beſſer würden ſie, wie es ehedem geſchehen und „im Hochbergiſchen noch ſey, durch die Schultheiſen beſorgt werden. Nur ſey die Vorſicht nöthig, „daß der Einnehmer ſelbſt die Schazungsrepartition, „von Kopf zu Kopf mache, alſo jedem vorher ſein zu „verſchazendes Vermögen zu- und abſchreibe; daß er „jedem Unterthan ein Abrechnungsbüchlein zuſtelle und „mit jedem jährlich in des Einziehers und einiger Gerichtsleute Gegenwart abrechne; daß tüchtige und treue „Vorgeſezte einen halben Kreuzer Einzugsgebühr vom „Gulden, die Einnehmer keine mehr dafür, hingegen

„angemeſſene Beſoldungen haben ſollen. Der Nuzen „wäre, daß der Vorgeſezte beſſer als der Einnehmer „wiſſe, ob und wie der Unterthan zu zahlen im Stand „ſey; daß lezterer beſſer mit ſeinem Rechnungsgeſchäft „fertig werde, und daß man die Zahl der Einnehmereien „vermindern könne" — „Placet" ſchrieb der Markgraf Carl daneben, und es erging hiernach wirklich ein Ausſchreiben den 7ten Jenner 1734. Aber die Ausführung war einer reifern Zeit vorbehalten.

XXIV.

Fortſezung über die Finanzen.

Die Werkzeuge, deren ſich zur Erhebung und Verrechnung der Staatsgelder bedient wird, traf Carl Friederich bereits in der ſtarken Zahl an. Theils war es Beweis vom Reichthum mannigfaltiger Renten, theils aber auch von überflüſſigen Abtheilungen und weitläufiger Rechnungsmethode. Ein Burgvogt oder Amtskeller verrechnete die Domänen, und zugleich die von den Unterthanen erhobenen Naturalien; ein Einnehmer die meiſten Geldabgaben. Daß eigene geiſtliche Verwalter über die Kirchengüter beſtellt waren, wenn gleich deren jährlicher Uiberſchuß ebenfalls an die Staatskaſſe abge-

liefert wurde — war dafür heilſam, daß das geſonderte Kirchengut doch immer als ſolches anerkannt blieb, und zunächſt ſeine eignen Bedürfniſſe deckte. Forſt- und gröſſere Kammergüter-Verwaltungen, auch die Eiſenfactorieen, waren nicht minder mit Richtigkeit beſtellt; aber die ſeparaten Amtungs- oder Frevelverwaltungen für Taxen, Stempel, Strafen 2c. eigene Salz- und gar zu viele Oeconomieverwaltungen — nicht ſo nothwendig. Weil alle dieſe Landverrechner wenig bemeſſene Inſtructionen hatten: ſo waren der Berichte und geringen Cameralverfügungen deſto mehr.

Die vielen Natural-Intraden an Wein, Frucht und Fourage, erzeugten zwar die meiſte Weitläufigkeit, Schaden in Abgang und in Baulichkeiten, wie auch gröſſere Gefahren — aber dennoch überwiegende Wohlthaten. Dieſe zeigten ſich vornehmlich durch die Erleichterung des Unterthans, der eher von den ſelbſtgezogenen Früchten abgeben, als alles in Geld aufliefern kann *); durch die nützlichen Naturalbeſoldungen der ganzen Staats-Dienerſchaft, die in ſtetem Verhältniß zu den Preiſen der Lebensmittel bleiben und nicht ſo leicht fehlen können als in Zwiſchenzeiten das Geld; durch Deckung von Hauptartikeln der Hofhaltung; durch Mäſigung der jeweils anſteigenden Fruchtpreiſe und durch

*) Den auffallendſten Beweis gaben die Verſuche des phyſiocratiſchen Syſtems, Cap. XXV.

das Vermögen, den Unterthan in Zeiten eines wahren Mangels mit Brod- und Saatkorn zu unterſtüzen — wie es *Carl Friederich* gethan hat *).

Aber in *einem* Artikel der Naturalverrechnungen war der Geiſt und Luxus der frühern Zeit nicht zu verkennen — in den Kellereien der Kammer, ſo fern man nicht einmal bei der *zweckmäſigen* Speicherung ſtehen blieb. Die alten Weine, die man zog, kamen ſo theuer zu ſtehn, als die alten Bäume. Ihre eigene Verzehrung, die Abnahme am innern Werth der geringern, die ſtets entbehrten Zinſen des darin ſteckenden Capitals, die Unterhaltung eines Heeres von Fäſſern, andere Nebenkoſten und Gefahren, die ſtattlichen Hofkiefer mit ihrem Gefolg von herrſchaftlich beſoldeten Kieferknechten — gehörten zum Landesſtaat, den man dergeſtalt gewohnt war und vorausſezte, daß man ſich darüber lange nicht Rechenſchaft gab. Der Markgraf durchſchaute zwar gewiß dieſen Zweig Seines, Ihm genau bekannten Cameralzuſtandes; aber Er ſezte ſelbſt einen Vorzug Seines rebenreichen Ländchens in dieſe Kellereien, wie in Seine Gärten und in Seinen Marſtall. So ließ Er eine Opulenz, die Ihn nicht zu weit führte, noch lange forterſcheinen *).

---

*) S. das obige Capitel XIV.

*) 1755 wurden die Vorräthe in den dreien Kellereien des Oberlands aufgenommen; man fand in Röteln und Ba-

Ein anderer Grund der mindern Staatseinnahmen beſtand in ſehr freigebigen Nachlåſſen — nicht etwa nur, wenn ein beſonderes Unglůck eine ganze Gemeine getroffen hat, ſondern auch wenn der Einzelne vorſtellte, daß ſein Steuerrůckſtand, ſeine Pachtſchuldigkeit ꝛc. ihm in dieſem Jahr, aus leicht gefundenen Urſachen, zu ſchwer falle. Carl Friederich konnte im kleinen Land Seinen våterlichen Neigungen ôfter nachgeben, und die Kammer ſelbſt, der dieſelben erklårt waren, handelte in dieſem Geiſt, oft mehr, als nôthig geweſen wåre.

---

denweiler 1710 Fuder — darunter von Mundwein (fůr die fůrſtliche Familie) erſter Klaſſe 343, von Mundwein zweiter Klaſſe 378, von Cavalier-Wein (fůr die Marſchallstafel) 344, alſo 1065 Fuder vorzůglicher Weine, und 6741 an geringern Sorten. Dazu kamen in der hochbergiſchen Kellerei 785 — im Ganzen 2524 Fuder, ohne die Weine der Herrſchaft im Unterland! Es waren noch vier Fuder vom berůhmten Jahrgang 1718 darunter. Gleichwohl ůberſchlug man die Conſumtion des Hofes nur auf jåhrliche 8 Fuder vom Mundwein, 35 vom Cavalier-Wein und 47 von geringern Sorten; dies machte bei zehnjåhrigem Vorrath, erſt 430 Fuder guter und gegen 470 Fuder geringer Weine, welch leztere meiſtens von unterlåndiſchem Gewåchs genommen worden. Obſchon nun die Wein-Beſoldungen im Rôteliſchen 85. im Hochbergiſchen 62, im Badenweileriſchen 40 Fuder etwa betrugen: ſo zeigte ſich ein auffallender Uiberfluß von kôſtlichen und von gemeinen Weinen. Es wurde nun ein ſtarker Verkauf angeordnet und von dem bisher hinderlichen hohen Preis herabgegangen.

Ein ähnliches Gegenſtück der Wohlthätigkeit waren, unter der **Staatsausgabe**, die Almoſen und **Gnadengaben**, die im Verfolg dieſer Regierung noch weit mehr zunahmen.

Aber um ſo geregelter waren die gröſſern Staatskoſten-Beſtreitungen und das Rechnungsweſen.

Um einen beiläufigen Anblick der Verwendungen am Schluß der erſten Periode zu erhalten, bemerken wir aus der Landſchreiberei-Rechnung v. 1770: daß der Markgraf ſich zur Hand (zur eigenen Diſpoſition) ſtellen ließ 20,745 fl. *); die Markgräfin, für ſich und die heranwachſenden Prinzen empfing 12,566, die verwitwete Mutter des Regenten 7712, deſſen Bruder und drei ältere Vettern **) zuſammen 18,548 fl. — an Geld, ohne die Naturalgenüſſe. Die Hofbeſoldungen betrugen 24,941 fl.; Küche, Keller und Confectkammer (ohne die Weine des Landes) waren der Gegenſtand von 45,620 fl.; die Möbelverwaltung und Hauskammerei, von 13,242; der Marſtall von 48,653, und die Ställe zu Gottesau, Stutenſee

*) Zu dieſen ſogenannten **Handgeldern** aus der Staatskaſſe kamen die, in öffentlichen Archiven nicht bekannte Renten der Schatulle, oder des unter einer beſondern Verrechnung in Durlach geſtandenen Privatvermögens des Herrn, geſammelt aus Familien-Erbſchaften ꝛc. und nicht ſehr bedeutend.

**) Die Markgrafen Carl Auguſt, Wilhelm Eugen, und Chriſtoph — Neffen von Carl Wilhelm.

Stutenſee und Rippur von noch 22,449; die Gärtnereien von 15,971 fl. Zum Kriegs-Commiſſariat wurden — für Unterhaltung eines Grenadier-Bataillons, zweier Kreis-Compagnieen, einer Dragoner-Schwadron und der Invaliden-Mannſchaft — 47,315 fl. beliefert. Die fürſtliche Kanzlei ſamt dem Archiv koſtete 32,569, und die Geſandtſchaften, mit Einſchluß der damaligen Kammergerichtsviſitation, 17,785 fl. Es waren nehmlich nur unterhalten: auf dem Reichstag, der für die durlachiſchen Stimmen mit 3000 fl. beſoldete kurbrandenburgiſche Geſandte; ſodann im Haag und in Frankfurt, Geheime-Legationsräthe, als Reſidenten; an Reichs- und an franzöſiſchen Gerichten, Procuratoren, Agenten. Die Kreisgeſandtſchaft verſah ein gewöhnlicher Geheimerrath. — An Penſionen wurden 10,735 fl. verrechnet. Die fürſtlichen Bauweſen, ſamt den auf dieſem Fache ruhenden Beſoldungen betrugen 41,242 fl. — darunter 10,508, die an die geſonderte Schloßbaukaſſe für ſelbiges Jahr abgegeben wurden.

Was endlich das Rechnungsweſen über die Staatsgelder anlangt: ſo hatte es, neben manchen Gebrechen, die gröſſern Verbürgungen für ſich. Es war daſſelbe zwar von einer ermüdenden, zum Theil unnützen, alſo ſchädlichen Weitläufigkeit *); auch fehlte es ſehr an

*) Die alte Rechnungsordnung v. 1704 erhielt ihre glückliche Reform erſt in der zweiten Periode, durch die Rechnungs-

der Gleichheit der Rechnungsrubriken *), wie an der davon abhangenden Leichtigkeit und Sicherheit des Uiberblicks. In der Beſtimmung der willkührlichen Ausgaben, und in den Abgangsdecreturen, blieben der Unordnungen und Dunkelheiten viele. Aber die Hauptſache war gerettet: zuverläſſige Genauigkeit in den Journalen (den wichtigen Aufzeichnungen jeder Einnahm und Ausgabe nach dem Kalendertag) — und eine herrſchende Ehrlichkeit, in die man die Ehre ſezte. Es war eine Luſt und eine Laſt, manchen eifrigen Rechner die Kunſt ſeines alten Rechnungsſtyles als eine höchſte Weisheit rühmen zu hören, ohne daß er ſich nach der übrigen Welt umgeſehen hätte.

Zu der Wachſamkeit der Kaſſenverwalter trugen die zwei einfachen, aber wohlgehandhabten Mittel bei: unverſehene Kaſſenſtürze und ſcharfe Rechnungsabhören. Die erſtern wurden zwar nicht jährlich bei jedem Verrechner, aber doch jährlich bei mehrern, und mitunter bei den ehrlichſten, im Gang erhalten, ſo, daß man nicht wartete bis zum böſen Verdacht; alſo gereichte der in Gewohnheit gebliebene Sturz dem betreffenden

---

Inſtruction v. 1774 und die noch bündigern Verbeſſerungen v. 1787.

*) Doch wurde nach einem Bericht des Kammermeiſters v. 1748 darauf gehalten, daß faſt alles, was die Bedienſtungen zur Hofhaltung einlieferten, ihnen von dieſer bezahlt werden mußte.

Mann nicht zur Schande, und das Gouvernement erſchwerte ſich nicht ſelbſt dieſes bequeme Mittel durch zu ſeltenen Gebrauch. Sobald aber die Kaſſe nicht richtig befunden war, trat Sperre und leicht criminelle Unterſuchung, nach der Strenge unſerer Geſeze gegen ungetreue Verrechner, ein.

Die Rechnungskammer beſtand, 1770, unter dem Vorſiz eines, die Geſchäfte vertheilenden und dirigirenden Kammerraths, aus 10 revidirenden Rechnungsräthen und 4 Adjuncten. Es war zu viel für das kleine Land und Folge der Methode, die aus jeder Rechnungsabhör gleichſam einen weitſchichtigen Proceß machte, der, weil die unbedeutendſten Notaten (meiſtens noch ohne Sichtung) abgingen, bis zur Replik verhandelt, und alsdann durch eine ſogenannte Receßerörterung entſchieden werden mußte. Indeſſen wurden die vielen Männer ſo fertig, daß die gröſſern Uibel — Stockung der Maſchine, oder ſeichte Juſtification — nicht eintraten.

Das Kammer-Collegium ſelbſt unterzeichnete die Receßbefehle, entſchied die jeweiligen Zweifel der Rechnungskammer, und hatte dabei näher in den Geiſt der Sache einzugehen.

Für die Hauptkaſſe oder Landſchreiberei in Carlsruhe wurde immer ein ausgezeichneter und pünctlicher Mann gewählt, der am Schluß jeder Woche dem Kammerpräſidenten und durch dieſen dem Markgrafen

ſelbſt, den Kaſſenſtand im Hauptreſultat der wochentlichen Einnahm und Ausgabe, ſo wie des baaren Geldvorrathes, urkundlich anzeigen mußte. Dies war die eigene Anordnung Carl Friederichs, vom Jahr 1748, da er auch unverſehens einen Sturz der Landſchreiberei-Kaſſe befahl.

Die Rechnungsordnung im Durlachiſchen ſtand in ſo vorzüglichem Ruf, daß der Herzog von Zweibrücken ſich badiſche Räthe ausbat, um ſein Staats-Rechnungsweſen in verbeſſerte Einrichtung zu bringen.

Von allgemeinen Cameral-Principien jener Zeit verdient noch Einiges aus dem vorhandenen Project einer ausführlichen Kammerordnung von 1748 *), die zwar kein Syſtem liefert, hier aufgezeichnet zu werden: Die Camerales ſollen keinen Handel mit Naturalien treiben, noch herrſchaftliche Naturalien kaufen. Verrechnende Bedienſtungen ſind alle 2 bis 3 Jahre zu viſitiren. Sie ſollen immer Geld zurücklegen, um mit der Zeit aus den Zinſen ihre meiſten Ausgaben zu beſtreiten (!). Auch bei den geiſtlichen Verwaltungen ſollen einige hundert Gulden zurückgelegt werden. Die Kammer ſoll

*) „Ordnung, nach welcher alle, bei der markgräflich baden-burlachiſchen Rentkammer vorkommenden Geſchäfte tractirt, verhandelt und ausgefertigt werden ſollen". Der Verfaſſer iſt der Präſident Frhr. v. Gemmingen, der, als er damals den badiſchen Dienſt auf kurze Zeit verließ, gleichſam dieſe Stiftung dem Markgrafen überreichte.

ſuchen Zehnten, Zinſen, Gilten im Land, und von Schazung befreite Waldungen, zu erkaufen. Auf den Fruchtſpeichern ſoll Vorrath für ein Jahr aufbehalten werden. Fabriken für Leinwand, Strümpfe, Leder, Tabak, Zeuge und Tücher, werden beſonders empfohlen. Um gute Handwerker zu unterſtüzen und nachzuziehen, ſollen die herrſchaftlichen Arbeiten nur an vorzüglich geſchickte gegeben werden. Jährliche Relationen über die Bauführungen und Unterhaltungen ſollen zur Kammer einkommen, und aller Abtrag von Baumaterialien eingeſtellt ſeyn. Da noch viele Schulden aus alter Zeit vorhanden: ſo ſoll man ſich mit denen, die fodern, gutmöglichſt ſezen, neue Schulden und Zinſen aber immer baldigſt abſtoſſen und ſo den Credit aufrecht erhalten. Bezüglich auf die Ordnung der Rechnungskammer ſoll unter andern kein Abhörer mit dem betreffenden Rechner correſpondiren und zuhalten, noch ihm durchhelfen ꝛc.

Es kann ein Befremden erregen, wenn man nun als leztes Reſultat über dieſe Cameralhaushaltung vernimmt, daß — bei all ihrer Güte — doch am Schluß der Periode die (meiſtens verzinslichen) Paſſiven auf 1 Million und 224,344 fl. angeſtiegen ſeyen; daß die unter der Vormundſchaft bei Kurpfalz angelegten, wieder heimbezahlten 300,000, die wirtembergiſche Vergleichsgelder von 130,000, die darmſtädtiſchen von der Markgräfin eingebrachten Vermählungsgelder mit 20,000, die aus kleinen, an die Unterthanen allmälig verkauften

Domanialſtücken erlöſten 118,308 fl. — mit ausgegeben worden; und daß an Georgi 1772 der Kaſſenvorrath nur 173,396 fl. deckte.

Aber alles erklärt ſich, in Kraft guter Haushaltung, theils aus gröſſern Acquiſitionen, theils aus übertragenen auſſerordentlichen Staatsbeſchwerden. Zu jenen gehört: der Ankauf von ganzen Ortſchaften, Gemarkungen und Renten für 665,000 fl.; der Loskauf des pfälziſchen Lehnsverbands mit 60,000; die, um das badenbadiſche Land deſto freier zu empfangen, an den dortigen Hof geliehenen 100,000, und die in Folge des Succeſſions-vertrags weiter an ihn entrichteten 150,000; die an übernommenen dortigen Landesſchulden, ſchon während der erſten Periode aus durlachiſchen Mitteln allmälig bezahlten, und ſonſt auf dieſe Landeserbſchaft verwendeten 220,226 fl.; die Entſtehung des aufgeführten Schloſſes der Reſidenz, auf welches von 1750 bis 1771 — ohne eine eigene andere Beläſtigung der Unterthanen, als die der Frohnen — 598,357 fl. verwendet worden ſind; anderer herrſchaftlicher Bauaufwand von 60,377 fl.; der Ankauf von Juwelen für 83,769, die Vermehrung der Silberkammer am Hofe um 27,716, die der Hof-bibliothek und des verbundenen Münz-Cabinets um 17,602 fl. Das Inventarium des Staatsvermögens hat demnach eben ſowohl, als es von den Renten ſchon bemerkt worden iſt, anſehnlich zugenommen. Und daneben waren noch folgende Laſten überſtanden worden.

Durch den ſiebenjährigen Krieg ſtiegen in den Jahren 1757 bis 1764 die Präſtationen zur ſchwäbiſchen Kreis-kaſſe, zu der in Regensburg aufgeſtellten Reichs-Operationskaſſe und die unmittelbaren Verwendungen für die Contingente im Feld — auf 393,418 fl. *). Die Kammergerichtsviſitation koſtete, von 1767 bis 1771 das öfter deputirte durlachiſche Haus 33,431 fl.; die auſſerordentliche Geſandtſchaft in Wien ebenfalls ein beträchtliches. Für herrſchaftliche Reiſen, die beſonders ſtark in die erſten Regierungsjahre fielen, finden ſich verrechnet 161,914 fl. Auf milde Landes-Inſtitute, beſonders zu Emporbringung der Witwenkaſſen und Verbeſſerung der Schulanſtalten, wurden danebſt 40,524, und auf Künſte und Wiſſenſchaften 18,861 fl. verwendet.

Indeſſen — ſo beruhigend auch dieſe Vergleichungen ſeyn mochten — machte doch die vorhandene Schuldenlaſt, die damalige groſe Frucht-Theurung und auſſerordentliche Ausgaben um der Landesnoth zu ſteuern, ſamt der nächſten Ausſicht, daß hinter dem bevorſtehenden Landesanfall noch gröſſere auſſerordentliche Vorſchüſſe nöthig werden — dem Markgrafen Sorge. Als im Anfang des Jahrs 1771 die ſchöne Gelegenheit hinzu trat, den ganzen Idarbann zu kaufen: ſo entſtand die ſchwere Frage: was vorzuziehen ſey? ob Schulden-zahlen,

*) In den Jahren, da dieſe Laſt eintrat, wurde dagegen mit dem Schloßbau nur ſchwach fortgefahren.

oder Landerwerb mit noch mehr Schulden? — Carl Friederich löſte die Aufgabe, während der Idarbann glücklich erworben wurde.

Er beſchloß (ehe man den badenbadiſchen Anfall ſo nahe wußte) eine Reduction am Hofe, und verband damit in Seinem Fürſtenhauſe einen Erziehungs-Zweck. Die ganze Oeconomie wurde aufgehoben, der Tafelwerth den Genieſſern in Geld erſezt, eine bedeutende Anzahl Pferde aus dem Marſtall verkauft; und der Fürſt, unter dem Namen eines Grafen von Eberſtein, begab ſich im Junius 1771, mit Seiner Gemahlin und den heranwachſenden dreien Prinzen — in der Begleitung von ſehr wenigen Geſellſchaftern — nach Paris *). Er verweilte daſelbſt gegen vier Monate und hatte noch

*) Nach der hinterlaſſenen Inſtruction war das Geheimeraths-Collegium unter andern ermächtigt, auf den badenbadiſchen Succeſſionsfall alles vorzukehren, was der Regent ſelbſt thun könne. Als ſolche Sachen die nicht, ohne Anfrage bei Ihm, erledigt werden ſollen, waren folgende bezeichnet: 1) alle anzufangende oder abzuſchlieſſende Negociationen; 2) alle Geldſachen, es beſtehen ſolche in Nachläſſen, Gratialien oder andern, nur mit Ausnahme derer, die nicht über 50 fl. gehen; 3) alle Erlaſſung oder Aufhebung eines beſtändigen Geſezes, jedoch mit Ausnahme proviſoriſcher Verordnungen, Diſpenſationen und dergl.; 4) alle Todes- oder auf mehr als drei Jahre ſich erſtreckende Zuchthausſtrafen; 5) alle Beſoldungs-, auch Diener-Annahms- und Entlaſſungs-Sachen, mit Ausnahme der geringern Officialin, die blos confirmirt werden.

länger zu bleiben den Plan, wäre nicht die ellende Krankheit des Markgrafen **Auguſt Georg** dazwiſchen gekommen. Die fürſtlichen Söhne wurden, unter der eigenen Leitung ihrer Eltern, mit der Welt einer groſen Stadt bekannt, und übten die Sprache unſerer Nachbarn in dem Alter, das dazu das geeigneteſte iſt. Der königliche Hof gab der markgräflichen Familie neue Merkmale der Hochachtung und nachbarlichen Geneigtheit *). In-

*) Wie ſteif indeſſen das Hof-Ceremoniel in Versailles war, ſieht man, nebſt andern Sittenzügen jener Zeit, aus der von dem Frhrn. v. Gayling, als begleitenden Cavalier, beurkundeten Beſchreibung der erhaltenen Privat-Audienzen. Hinter der Chambre du Lever du Roi, in der anſtoſſenden Sale de conférence ſtand der König, appuyé à la table de conférence, ayant son chapeau sur la table à coté de Lui. Der Markgraf redete ihn zuerſt an und präſentirte ſeinen (ſechszehnjährigen) Erbprinzen. Der König that verſchiedene Fragen über den leztern, richtete aber das Wort nie an ihn, ſondern nur an den fürſtlichen Vater. Als gegen Ende des Pariſer Aufenthalts die Markgräfin ſich bei der Dauphine (Antoinette) zu beurlauben kam und den König noch nicht geſehen hatte, ſo wollte erſt ein fremder Graf, der auch in der sale des Ambassadeurs ſich fand, ihr kurzen Weeges, in cognito, die Gelegenheit verſchaffen — in der Gallerie, wo die königliche Familie vorbei in die Meſſe gehe. Sobald aber die Frau von Marsan, Gouvernante des enfans de France, davon hörte, machte ſie wohlgemeynte Gegenvorſtellung, le cérémonial ne permettant pas à une princesse regnante de voir le Roi en public. Sie ſezte hinzu qu'elle alloit faire des démarches pour combler les

tereſſante Bekanntſchaften in allen gebildeten Ständen wurden angeknüpft, und Kunſtſachen mitgebracht.

---

voeux de Madame la Marggrave d'une façon convenable à sa naissance et à son rang. Der benachrichtigte König erklärte, er werde die Markgräfin bei der Dauphine ſehen, und der ausrichtende Prinz von Rohan (damals Coadjutor von Straßburg) ſezte hinzu: que le Roi n'avoit pas hesité un moment à la proposition faite à cet égard, et même pas fixé l'heure. Nun entſtand Verlegenheit über dieſe Stunde, indem die Dauphine erklärte, daß deren Beſtimmung nicht ihr, ſondern blos dem König zuſtehen könne. Endlich wurde halb fünf Uhr gemeldet — eine Zeit, um welche damals der Hof ſchon geſpeiſt hatte. Die badiſchen Herrſchaften nahmen erſt ihr Mittagmahl bei der Frau von Noailles ein. In der gegebenen Zeit kam zur Dauphine, nach ihnen, der dauphin, zulezt der König ohne Hut und Degen. Man war eine halbe Stunde lang in munterer Unterhaltung. Ludwig XV. erinnerte ſich der Belagerung von Freiburg, der Reichs-Feſtungen Kehl und Philippsburg, über die er ſich ſcherzhaft herausließ: „er höre, daß auf dem Reichstag (Diète germanique) beſchloſſen worden ſey, ſie in Vertheidigungs-Stand zu ſezen; man habe dazu verwilligt des Roemermonats (wie er in gebrochenem Teutſch ſagte); ſie würden aber wohl nicht bezahlt. und nichts gemacht werden." — So urtheilten die Nachbarn über die teutſche Diät.

XXV.

Die phyſiocratiſchen Verſuche.

1757 ſtand Quesnay in Frankreich auf, und bildete die Schule der ſogenannten Oeconomiſten. Sie hieſen ihre Lehre Phyſiocratie, eine auf die Natur ſelbſt gebaute Regierungs-Ordnung, deren Grundpfeiler ſeyn ſollten: daß der Bürger uneingeſchränkte Freiheit behalte, alle ſeine Kräfte und Güter nach Gefallen zu gebrauchen; daß die erforderliche Auslage zur Benuzung der Grundſtücke, ſomit auch ſein und der Seinigen Unterhalt, ihm unverlezt bleibe; daß eine einzige Auflage, auf den reinen Ertrag der Grundſtücke, beſtehen ſolle. Ein ſo menſchenfreundlicher und auf Einfachheit zurück geführter Gedanke, der von guten Köpfen und angeſehenen Männern eines groſen Königreichs als Rettungsmittel in das ſchönſte Licht geſtellt wurde *), intereſſirte

*) Der Kampf wurde bald lebhaft; die Academie zu Caen und die königliche Geſellſchaft der Agricultur zu Orleans nahmen das Syſtem öffentlich in Schuz, während die Generalpächter es anfeindeten. 1764 erließ Ludwig XV. das Verbot, daß über die Finanzverwaltung nichts mehr gedruckt werden ſolle. Die Wiſſenſchaft flüchtete ſich zu den Teutſchen, die den Markgrafen von Baden an ihrer Spize nannten, ohne daß Er ſelbſt aus der gleichheitlichen Concurrenz hervorzutreten unternahm.

nothwendig unſern Fürſten, dem längſt, unter andern Namen, der Grundſaz der möglichſten bürgerlichen Freiheit und Wohlhabenheit am Herzen lag. Er ſtand darüber mit dem würdigen Marquis von Mirabeau (dem Vater) in fortgeſezter Correſpondenz, und gewann durch deſſen Schriften eine ſolche Vertraulichkeit und Neigung zu dieſem Syſtem, daß Er es als das Ideal einer wohlthätigen und natürlichen Adminiſtration anſah. Er beſchäftigte ſich in Seinem Cabinet auch mit eigenen Aufſäzen darüber, und beſtimmte ſie zum dereinſtigen Unterricht Seiner Prinzen *).

Eine andere Frage aber war die: ob und wie fern das Syſtem — geſezt, daß es in einem weiten Reiche ſich gleichheitlich durchführen lieſſe — in dem kleinen und häufig durchſchnittenen Land eines teutſchen Reichsfürſten anwendbar ſey? Hier darf die eigene Geſinnung des Regenten nicht mit den Uibertreibungen eines Rathge-

*) Abrégé des principes de l'économie politique, par S. A. S. Mgr. le Margrave regnant de Bade etc. A Carlsruhe, et se trouve a Paris, chez Lacombe, libraire, 1772. 8. Abgedruckt an Wills Verſuch über die Phyſiocratie, deren Geſchichte, Literatur, Inhalt und Werth — Nürnberg b. Raſpe 1782, und ins Teutſche überſezt in Schlettweins Archiv IV. S. 234; auch zu Deſſau herausgegeben, 1782, unter dem Titel: „Grundſäze der Staatshaushaltung v. Sr. Durchl. dem jezt regierenden Herrn Markgrafen Carl Friederich von Baden".

bers verwechſelt werden. Carl Friederich ſah mancherlei Gebrechen in der Finanz-Verfaſſung, ſo weit ſich dieſe von der natürlichen Ordnung entfernte; und manche denkbare Verbeſſerungen, die wenigſtens annähernd an dieſelbe, auch wohl in Baden erreicht werden könnten. Nachdem Er nun 12 Jahre lang die Sache theoretiſch erwogen hatte: ſo wurde ein Verſuch im Unterland und einer im Oberland, aber gleich Anfangs mit Beſchränkungen gemacht, welche bewieſen, daß man nicht aus Sucht zum Syſtem zu weit gehen wollte. Die Zehnten wurden beibehalten, ingleichen die Frohnen gegen eine zu taxirende Vergütung. Aber unſere vielerlei Rubriken der directen und indirecten Abgaben ſollten meiſt in eine einzige, auf den reinen Ertrag calculirte, umgewandelt werden. Es wurde vorerſt eine neue Berechnung aller Culturkoſten und aller Einnahmen des Landmanns angeordnet, einſtweilen Freiheiten zugeſtanden, und alles auf eine dreijährige Probe beſchränkt. So blieb, ſelbſt im nachmaligen Fall des Mißlingens, die gewonnene Erfahrung noch gewichtiger, als der erlittene Schaden.

Der erſte Verſuch ward im Oberamt Pforzheim mit einer Gemeine gemacht, die, vorzüglich wegen ihres rauhen Bodens und ſteiler Anhöhen, unter die armen und wenigbefliſſenen damals gehörte. Ein Phyſiocrat wurde vom Markgrafen, 1769, zur Localunterſuchung über das Wohl oder Weh von Dietlingen, abgeordnet.

Er erſchien den Niedergeſchlagenen als ein rettendes Weſen und that ihnen wirklich Gutes, indem Er Geſchenke für ſie ſammelte, den Unbemittelten Vieh kaufte, öde ſteinigte Districte ausreuten und beſonders Futterkräuter anbauen ließ *). Die Redekunſt wurde mitverbunden und der Ortsvorſtand — bald alſo auch die Bürger — ſo eingenommen, daß ſie ſelbſt den Landesherrn baten, den vierten Theil ihres reinen Ertrags, gegen Freimachung von allen andern Laſten und Beſchränkungen, anzunehmen. Der Fürſt nahm den Vortrag mit Güte und Gerechtigkeit auf, indem er nicht mehr als den beiläufigen fünften Theil erheben zu laſſen erklärte. Das conſtituirende Reſcript vom 22. Auguſt 1770 ſezte die künftige Steuer auf 2,240 fl. mit wenigen Nebenbeſtimmungen. Daraus wurde, an die ſeparaten Verrechnungen der Landeskoſten, Landesbedürfnißgelder und der geiſtlichen Verwaltung, das vorhin gewöhnliche abgegeben, und nur der Reſt für die allgemeine Staatskaſſe vereinnahmt. Die Gemeine dankte mit der lauteſten Freude über ihren verbeſſerten Zuſtand — und eben darum trug ſie ihr nachgefolgtes Uibelbehagen länger in der Stille.

---

*) So weit nur geht die von Schlettwein verſprochene Darſtellung ſeiner Operation in dem dadurch berühmt gewordenen Dietlingen — im neuen Archiv Bd. V. S. 34. ꝛc.

In den hochbergiſchen, gleichfalls verſchuldeten Gemeinen Bahlingen und Theningen begann, ohne deren eigene Veranlaſſung, dieſelbe Unternehmung im Jahr 1771 *), und auf die hiernach eingeſandten Berechnungen erfolgte, durch Reſcript v. 21. Dezember 1771 **) die Schazungsbeſtimmung — z. B. in Bahlingen, von einem Jauchert Ackers mittlerer Klaſſe, auf 2 fl. 40 kr., Matte 4 fl. 16 kr., Weinberg 4 fl. 48 kr, Garten 4 fl. 24 kr., Wald 15 kr., Weidplaz 1 fl. Dagegen ſollten die Unterthanen ihre Hanthierungen, ohne Verlezung des Eigenthumsrechtes eines Dritten, vermehren ſo viel ſie wollten. Von alten Abgaben wurden indeß noch beibehalten: die Scheuerzinſe, die Gilten von den Hof- und Erblehngütern, der Kelterwein und zu Theningen der Forſthaber. Die Ausmärker ſollten ihre alten Abgaben fortentrichten, die Unterthanen aber, nach drei Jahren, wenn ſie die neue Ordnung nachtheilig fänden, um deren Wiederaufhebung, unter Vorlegung ihrer Beweggründe bitten können. So erfolgte es auch in der zweiten Periode ***).

---

*) Beilage V. war das erſtere, von der Kammer noch mit berathene Reſcript.

**) Aus dem Cabinet, und vom Hofrath Schlettwein contraſignirt. Die Kammer hatte kürzlich erklärt, daß ſie von den Grundſäzen des neuen Syſtems nicht hinlänglich informirt ſey.

***) Schon im Februar 1772 kam eine kräftige Vorſtellung des Orts-Pfarrers und der Vorgeſezten von Bahlingen

Die drei Gemeinen, die die Probe aushielten, haben ſich allmälig wieder, vorzüglich durch ihre Culturver-

beſſe-

---

ein, worin der ſittenloſe Unfug mit dem Weinſchank geſchildert ward. Die Polizei konnte nun nicht mehr die Wirthshäuſer controlliren, weil faſt Jeder ſchenkte. Der Zulauf von andern Orten war ſtark, weil der ohmgeldfreie Wein um ein Paar Kreuzer wohlfeiler konnte aufgetiſcht werden. Nebſtdem, daß darüber der Fürſt in andern Orten an der Ohmgeldsrente verlor, häufte ſich oft ein leichtfertiges Völklein der Nachbarſchaft in den Probedörfern an; die Schläghändel nahmen zu. Auch Freunde tranken häufiger bei Freunden; darüber wurde mehr geborgt, und der Gläubiger trank nun wieder bei dem Schuldner auf Gegenrechnung.

Nach den drei Jahren zeigte ſich in dem einzigen Bahlingen ein Schazungsrückſtand von 10,000 fl., und die darüber aufgeforderten Landſtellen gaben die Erläuterung: die Zinsfrüchte, welche vormals von der Burgvogtei und der geiſtlichen Verwaltung ſogleich erhoben worden, habe jezt der Unterthan unvermerkt in ſeine Haushaltung oft verwendet; aus den Zinsweinen nur weniges baar erlöſt; auf einen groſen Erſaz der Frohngelder gezählt, deren Berechnung ſpäter und kleiner nachfolgte. Die erleichternden Freiheiten ſeyen nur wenigen Einzelnen merklich zu Statten gekommen. Auswärtige Bodenzinſe hätten dennoch fortbezahlt werden müſſen. *Vornehmlich aber habe es dem Bürger oft an Gelegenheit gefehlt, ſeine Naturproducte im rechten Preis zu verkaufen*; darüber verzehre er ſelbſt von den reizenden Vorräthen mehr, als nöthig wäre. Wenn alsdann die, noch einmal ſo hoch geſtiegene directe Geldabgabe nach dem Maas der Felder verlangt werde, ſo ſey die Baarſchaft nicht beiſammen. Die Unterthanen fühlten jezt

beſſerungen, erholt, und das Gouvernement hat — mit einem Aufwand, der ſich noch ertragen ließ — die ſo ſehr

daß es viel leichter ſey, die alten kleinen Abgaben nach und nach, die Naturalien aber ſogleich nach der Einheimſung, und dazu jeweils eine Frohn-Fuhr, als ein bedeutendes Geld auf einmal, zu entrichten. Der hochbergiſche Oberbeamte (Schloſſer) berichtete 1776 noch nachdrücklicher, was durch die ſpätere nachbarliche Revolution ſo ſehr beſtätigt worden iſt: „Eine Nation, die frei „ſeyn ſoll — auch frei im Gewerbe — muß beſſere Sitten „haben. Der Hausvater muß Fleis, Klugheit und Kraft „zu vernünftiger Vorleugnung haben; ſonſt wird ſeine „Freiheit ihn am erſten in die gröſte Sclaverei des Man„gels und des Laſters ziehen". Der ehrwürdige Markgraf ließ bereits auf die erſten Nachrichten des Mißlingens (im Julius 1772) zu erkennen geben, daß keiner Gemeine wider ihren Willen das Syſtem aufgedrungen, jedoch mit der Güter-Claſſification einſtweilen fortgefahren und die Uibertragung der Häuſer- und Kopfſchazung auf die Güter empfohlen werden ſolle — jedoch lezteres anders nicht, als wenn ſolches auf gute Art geſchehen könne. Das ſpätere Reſultat, von 1776, war: eine bedeutende Herabſtimmung der Schazung in jenen zwei obern Dorfſchaften, gegen die wichtige Wiedereinführung der Gilten, Zinſen, Taxen, Stempel und des Ohmgelds; ein Geld-Erſaz für die frühern Frohnen, ſamt der Weiſung, daß ſie künftig wieder geradehin ausgeſchrieben würden, bis der Regent in den Stand komme, Seine Unterthanen auch hierin zu erleichtern; und der Nachlaß der halben Schazungs-Ausſtände. Die Treibung aller Gewerbe blieb frei, bis auf das mißbrauchte Weinſchenken, Viehſchlachten, Taubenhalten, wozu oberamtliche Conceſſion nach Regeln gehören ſolle. Die von der kecken Kurzſichtigkeit ſogar

beſtrittenen Meynungen über die gänzliche Steuer-Vereinfachung, über deren beſondere Schwierigkeit in gemiſch-

---

verſuchte Chirurgie, mediciniſche Praxis und Bereitung von Arzeneien, wurden ſchon zuvor, wegen der Gefährlichkeit, ſogleich wieder den Landesverordnungen unterworfen. Auf weiteres Anſuchen jener Gemeinen ſelbſt, 1778, wurden auch die Becker und Mezger wieder unter die Brod- und Fleiſchtaxe geſtellt. Endlich kam 1805 die Bitte nach, daß die aufgelegte Interimsſchazung, die noch immer merklich höher als die alte ſtand, und daher bei den Kriegscontributionen eine Gemeine ſehr ungleich drückte, gänzlich wieder ins Alte zurückgeſtellt werden möchte — was man aber, bei der ohnehin vorbereiteten Steuer-Peräquation, unzuläſſig und nicht mehr ſo nöthig fand.

Mitlerweilen waren in dem unterländiſchen Dietlingen andere Ortsvorgeſezte aufgetreten, die weniger Anſtand nahmen, 11 Jahre nach eingeführtem Syſtem, um deſſen Wiederaufhebung und Einſezung in das alte Abgabenverhältniß zu bitten. Das Oberamt und die Verrechnungen berichteten am 13. November 1783 beiläufig die nehmlichen Wahrnehmungen ein, die man im Oberland gemacht hatte, beſonders über die gröſſere Beſchwerde für die meiſten Unterthanen, wenn die vorhinnigen Naturallaſten ihnen ganz zu Geld — dem ſeltenſten Ding beim Landmann — angeſchlagen werden und wenn dabei noch Alle dasjenige übertragen ſollen, was vorhin nur der Einzelne, der dagegen ſeinen unmittelbaren ſichern Vortheil zog, oder ſogar der Fremde bezahlt hatte, z. B. Taxen, Zoll und das Ohmgeld, welches von dem ſtillen Bürger, zum Lohn ſeiner Nüchternheit, wenig Beitrag erhielt, und welches er jezt, wie der Schwelger vergüten mußte. Von den mit Gilten und Zinſen, vorlängſt beladenen einzelnen Grundſtücken, wurde bemerkt, daß ſie um deſto geringern Preis, hin-

ten Ländern, über die Gefahren bloſer Geldeinzüge im fruchtreichen Lande, und über die Folgen einer ganz

gegen andere, davon freie Güter, um ſo theurer im Kauf- oder Erbcapital erworben worden ſeyen. Rückſichtlich der gehofften mittelbaren Vergütungen wurde bezeugt: die Dietlinger haben, ſeit den 13 Jahren der, ihnen abgenommenen Gewerbſchazung, keine geſchicktern Handwerksleute und keinen gröſſern Vertrieb gewonnen, haben alles, ſowohl im Ort als auswärts, ſo theuer als vorher erkaufen müſſen, und nichts theurer verkauft. Endlich wurde angefügt, daß ein Weinort am ſchwerſten die Schickſale der ungleichen Jahre übertrage; daß, im guten Herbſt, die Creditoren wie die Staaren über die ſchuldenden Rebbauern herfallen, und daß Dietlingen, unerachtet der trefflichen Weinjahre in der befragten Zwiſchenzeit, ſich der Vergröſſerung ſeiner Schazungsrückſtände nicht habe erwehren können.

Während die ſchwere Deliberation in der Reſidenz zurück blieb, gab es noch beſondere Anſtöſſe mit gar ungeſchickten Handwerkern, denen die Regierung nun Geſchicklichkeitsproben auflegen ließ — und auch Beſchwerde darüber, daß die gemachte Güter-Claſſification gleichwohl nicht richtig ſey.

Den 25. Febr. 1795 erfolgte das Reſcript, wornach der Markgraf die Aecker, weil darunter beſonders ſchlechtes Land ſich gefunden, in 6 Klaſſen abtheilen, ihre Schazung ſehr herabſtimmen, hingegen eine Kopf- und Häuſerſchazung, das Ohmgeld, die Taxen ſamt dem Stempel, den Landzoll, von dem Pfundzoll aber nur einen Wein-Accis, einführen ließ. Dieſer neue Verſuch der Abgabeneinrichtung wurde abermals erſt auf 3 Jahre feſtgeſezt, und es zeigte ſich bald, daß an dieſer Vorſicht wohl gethan war. Gegen die mißbrauchte Handelsfreiheit wurde zwar nicht ſogleich wieder eine Zunftver-

unbedingten Gewerbsfreiheit — durch Erfahrungen berichtigen laſſen. Vielleicht gingen dieſe nicht vergebens

faſſung, aber die Beſchränkung eingeführt, daß wer Gewerb oder Handel treiben will, hiezu die Erlaubniß des Oberamts ſich erſt verſchaffen müſſe.

Es befand ſich jedoch die Gemeine bei dem eingeſchlagenen Mittelweeg, die Schazung betreffend, wieder nicht wohl — ſo ſchwer in allen Folgen zu überſehen, ſind derartige Berechnungen — und auf ihre fortgeſezte Bitte wurde i. J. 1800, nach 30jährigen Verſuchen, die Betrachtung reger: ob es nicht wirklich am beßten ſey, die Dietlinger mit dem ganzen Unterland im alten Schazungsſyſtem zu vereinigen — wäre es auch nur zu Hebung der mannigfaltigen Inconvenienz, die die verſchiedene Verfaſſung und Verwaltung erzeugt? Der Fürſt ließ es endlich ſich gefallen, da ohnehin Vorbereitungen zu einer gleichern Vereinfachung der Abgaben im ganzen Lande inmittelſt nöthig geworden waren. Es geſchah, vom 23. April 1801 an (laut nachgefolgten Reſcripts v. 1802) und wurden dadurch wieder eingeführt: die Hinterſaſſen-, Recognitions- und Tavern-Gelder, das Brantwein- und Eſſig-Ohmgeld, der Pfundzoll aller Art, die Zunftgelder, der zehnte Pfennig von fremden Handwerksleuten, das Rauchhüner- und das Oehmengeld, die Mitleidenheit an Regalien. Dazu kam jedoch die Eigenheit, daß die, wieder in Naturalien erhobenen Gilten und Bodenzinſe nicht mehr auf die alten belaſteten Güter allein, ſondern nach dem Schazungsfus umgelegt wurden. Nichts deſto weniger gewannen die Dietlinger im Ganzen, weil man die gemachten ſechs Klaſſen ihrer Güter und die neue Abſchäzung beibehielt, nach der ein merklich geringeres Steuer-Capital ſtehen blieb. Vor 1770 hatte ihre herrſchaftliche Schazung 966 fl. betragen, jezt 681 fl. und ſo verhältnißmäſig die andern directen Umlagen. Aber dazu kamen

voraus, um beim ſpätern, viel gröſſern Freiheitsſchwindel, theils weniger hingeriſſen, theils lebendiger vom Unbe-

---

die Geld- und Fruchtrückſtände die, nach beträchtlich erhaltenen Nachläſſen, noch in den Reſten mühſam beizutreiben waren.

So ſchloß die Sache. Die Oeconomiſten hatten ſich um Fürſten beworben, die zu Proben fürs Gemeinwohl geneigt wären. Die Probe im Durlachiſchen poſaunte hierauf Schlettwein in mehrern Schriften als vollkommen gelungen und als mehr verbreitet aus, da er doch ſie und unſer Land ſchon 1773 verlaſſen hatte. Gegner und Reiſende verſicherten: es ſey nicht an dem. Deswegen hat, unter Andern, Mauvillon in Caſſel zur öffentlichen Mittheilung einer Beurkundung des badiſchen Verſuchs aufgerufen, die denn hier aus den Acten, ſo weit ſich ſolche noch vorfinden lieſſen, nachgetragen worden iſt. Ein Beiſpiel beweiſt noch wenig und doch, für die Vorſicht und die nöthigen Beſtimmungen einer Lehre, viel. Warum haben die Phyſiocraten, da ſie auf den erſten natürlichen Erwerb zurück gehen, nicht die Staatsabgaben in lauter Naturalproducten vorgeſchlagen (einen doppelten Zehnten, wie ihn die Iſraeliten an Pharao gaben)? Wie ſichtbar würde dann die nächſte Extraſteuer beweiſen, daß das Syſtem ſich ſelbſt zerſtört, ſo lange nicht zuerſt ſeine gleichheitliche Einführung in ganzen Weltreichen, danebſt ein ewiger Friede und, unter allen Ständen, die Tugend der Mäſigung und der klugen Befliſſenheit hergebracht wären!

Wir ziehen hier noch einige Urtheile, aus zweien Gutachten aus, die 1772 zum Miniſterium geliefert worden ſind. Wenn man in einem Lande (ſagte Reinhard), wo der Ackerbau empor gebracht werden ſoll, demſelben alle Laſten des ganzen Staates auflädt, gehe

ſtande jenes Syſtems der Oeconomiſten in unruhigen Zeiten überzeugt zu werden. Und

---

er zu Grund. Es werde zwar geantwortet: man müſſe machen, daß der Preis der Ackerproducte ſteige und ſo jeder, welcher dieſelben braucht, an den Laſten zahle. Aber dieſes Steigen und Fallen hänge nicht davon, ob die Producirung und Beſteuerung den Ackermann viel koſte, ſondern von dem Uiberfluß oder Mangel der Producte, und von dem Umſtand, ob ſie viel oder wenig geſucht werden, ab. Da hiernächſt das Syſtem ſelbſt die Freiheit der Handlung als deren Seele ſchäzt: ſo werde man die Einfuhr fremder Früchte nicht hindern wollen; dieſe aber werden aus Ländern beigeführt, in welchen nicht alle Laſt auf dem Ackerbau liegt, und weil ſie darum wohlfeiler ſind, würde der inländiſche Landmann genöthigt, ſeine Früchte auch wohlfeil zu geben, oder ſie zu behalten und ſelbſt zu eſſen. Seine ſchwere Schazung aber bliebe ihm zur Laſt. Dies gelte beſonders in einem kleinen Lande, das von gröſſern fruchtreichen Ländern umgeben iſt. Und wie würde es denjenigen Bauern gehn, welche, nur ſo viel producirend als ihre Haushaltungen verzehren, keine Früchte zu verkaufen haben? an wen ſollen ſie ſich wegen der groſen Schazung erholen? Ferner ſey nicht abzuſehen, warum der Handwerksmann, der Kaufmann ꝛc., gar keine geben ſollten. Denn man könne nicht ſagen, daß dieſe Leute nur einnehmen, was ſie für rohe Producte, für Fabrications-Aufwand und Familien-Unterhalt ausgegeben hätten; ſie haben noch eine Einnahme, welche Profit heißt; warum ſollten ſie davon nichts beitragen — zumal, wenn ſie den Profit von Ausländern ziehen und dadurch ebenwohl der Landesreichthum ſich vermehrt. So auch gehe das Ohmgeld, der Back- und Mezel-Pfundzoll, zum groſen Theil von Fremden ein; warum ſolle man dieſe der Laſt entladen und ſie dem Landmann

nebſtdem, daß nun der Wiſſenſchaft ihr angeforderter Zoll abgeliefert worden — danken wir es doch in anderer

---

aufbürden? Auch im Innern müßte nun der eingezogene Haushälter für den übeln das Ohmgeld, und der friedliebende Mann für den Prozeßkrämer das Stempelpapier, bezahlen helfen. Man wolle zwar die Claſſificirung der Güter öfter abändern, wie ſie an Fruchtbarkeit zunehmen; allein ob dies ein Mittel, die Melioration der Güter zu befördern, ſey, wenn man den fleiſſigen Bauern mit doppelter, ſo groſer Schazung belegt? Nicht zu gedenken der beſchwerlichen und koſtbaren Operation, wenn die Güter alle drei Jahr neu claſſificirt werden ſollen. — Zeige ſich ſchon ſo viele Inconvenienz auf den Dörfern, ſo ſey ſie noch weit gröſſer in dem Verhältniß der Städte zu ihnen. Viele tauſend Einwohner blieben da zuſammen ohne Schazung; ſollte nun das Land auf ſich nehmen, was die Städte nicht tragen: ſo würde es ſchwer ſeyn, für die Folgen zu ſtehen.

Und ein badenbadiſcher Staatsdiener (Hoßner) bemerkte: es fehle an den Vorausſezungen, unter denen der Graf von Mirabeau ſelbſt nur ſein Syſtem zu empfehlen gewagt habe — z. B. eine gewiſſe ſtete Gröſe des Kornpreiſes, von wenigſtens 8 fl.; eine Aggricultur auf der Höhe ſchon, daß die jährlichen Vorſchüſſe hundert Prozent tragen ſollen; auſſerordentlich groſe Primitiv-Vorſchüſſe, die der Landmann nicht aufbringt; Vortheile gegen die benachbarten Nationen im Verkauf des eigenen Wachsthums — lauter Bedingungen, die bei uns nicht anſchlagen. Und wohin ſolle man in Vorfällen mit Kriegskoſten, Brandſchazungen und andern Lieferungen für Truppen? wohin mit Particularrechten von Städten, Landſaſſen und ſonſt beſonders Berechtigten? Es ſey äuſſerſt mißlich, auf die, nicht einmal zuverläſſig genug erhobenen Proben an einigen Dörfern, ein ganzes Land in ſeiner Beſteurungs-Verfaſſung umzugieſſen — und

Hinſicht dem Geſchick, daß der Markgraf ein ſo vertrauter Freund der Phyſiocratie geweſen iſt. Denn dadurch prägten ſich die einzelnen trefflichen Säze der Humanität, die in dieſe Lehre eingewoben ſind, nur noch tiefer in Sein Gemüth und waren Ihm bei unzähligen Anwendungen, die wir davon genoſſen haben, um ſo gegenwärtiger.

XXVI.

Reichs- und kreisſtändiſche Verhältniſſe. Politiſche Lage im ſiebenjährigen Krieg. Am Schluß wieder ein allgemeiner Blick auf Teutſchland.

Als Stand des teutſchen Reichs, erwarb ſich bald der Markgraf, ſowohl am kaiſerlichen Hof als bei Seinen Mitſtänden, Achtung und Zutrauen, die dem Mann, und zumal dem Fürſten folgen, der bei jeder

aus der Erfahrung bekannt, welchen erſtaunlichen Einfluß die Art der Beſteurung eines Volks, und ſogar die bloſe Art die Steuern zu erheben, auf die Juſtizpflege, auf die Polizei des Staats, und auf die Sittlichkeit des Volks habe; wie gewagt es alſo wäre, hierunter, ohne daß man alles im Zuſammenhang mit dem Ganzen erwogen hätte, eine Hauptabänderung vorzunehmen.

Gelegenheit, wo die Pflicht ihn ruft, ſich rechtlich, billig, aufgeklärt, ehrliebend, feſt und uneigennüzig darſtellt. Er hatte — für Baden-Durlach und Hochberg — zwei Stimmen im Fürſtenrath. 1741 wurde Seine Vormundſchaft zu dem Fürſtentag in Offenbach gezogen, wo mehrere altfürſtlichen Häuſer, nach dem Tode des Kaiſers Carl VII. ihre Erinnerungen zur Wahl-Capitulation beſchloſſen. Bald nach Seinem Regierungsantritt brachen im Hohenlohiſchen die Religionsbeſchwerden aus, die dem corpus evangelicorum, dem ſich Baden-Durlach anſchloß, viel zu ſchaffen machten. *) — Die alte Klage der Uiberſchwemmung Teutſchlands mit ſchlechten Münzen wurde ſo rege, daß das Reich ernſte Beſſerungsmittel verſuchte, aber wenig erreichte. Der Conventionsfus, den Oeſtreich mit Bayern 1753 abſchloß, und der im ſüdlichen Teutſchland — ohne einen Reichsſchluß — allgemein wurde, diente indeſſen zu einiger Hilfe. Die badiſchen Münzen blieben immer im Credit des vollen Gehalts. — Gegen die Einführung mehrerer neuen Standeserhöhten in den Reichsfürſtenrath proteſtirten 1754 die altfürſtlichen Häuſer feierlich, und der Markgraf mit ihnen.

---

*) Uibrigens berichtete der R. Tags-Geſandte i. J. 1747: „wie die Comitial-Lethargie ſolchergeſtalt Wurzel gefaßt, „daß faſt Niemand mehr an Erörterung der völlig prä-„parirten Materien zu gedenken ſcheine“.

Aber die wichtigern politiſchen Erſcheinungen in jener Zeit waren: das Meiſterſtück des Fürſten von Kauniz, durch ſeine Negociation in Paris, Oeſtreich mit Frankreich, Staaten, die ſeit Carl V. ſich bekriegt hatten, in Bündniß zu bringen — ſcheinbar ein frohes Ereigniß für die dazwiſchen liegenden Länder — bald darauf der Ausbruch des ſiebenjährigen Kriegs. Ein groſer Mann — der den König, den Feldherrn, und den gebildeten Geiſt in ſich vereinigte — blieb zum Erſtaunen der Nachwelt, mit ſeiner geringen phyſiſchen Kraft, gegen die ungeheuern Maſſen ſeiner Feinde aufrecht ſtehn. Die Gährung war unter den teutſchen Gemüthern hoch geſtiegen *), und auf dem Reichstag nicht

*) Beſonders in unſerm, mit dem öſtreichiſchen Breisgau ſo ſehr vermiſchten Oberland. Bald im Anfang des Kriegs ging die grundloſe Sage in der Nachbarſchaft umher, als wäre in den badiſchen Kirchen für den Fortgang der preuſſiſchen Waffen gebetet worden. Weil zufällig den lörracher Bürgern, zu ihrer damaligen neuen Stadtparade, 200 abgängige Gewehre käuflich überlaſſen und von Carlsruh hinauf geſchickt wurden, und weil gerade eine Anzahl von Salzfäſſern, die man für Munition hielt, ankam: ſo hies es, man wolle von dem jezigen Kriegsgewirr, wie in ältern Zeiten, Gebrauch machen. Zum Glück unterhielten der breisgauiſche Präſident von Schauenburg und der badenweileriſche Oberbeamte Salzer immerhin vertrauliche Communicationen. Baden ging mit ſeinem Patent vom October 1756 voran, um das unbeſonnene politiſche Räſonniren, als Stoff zu Verdrüßlichkeiten und Unglücksfällen, bei ſtrenger Be-

weniger. Man zankte ſich mit Erbitterung darüber, ob Friederich II., weil er mit ſeinen Armeen zuerſt in Böhmen und Sachſen eingefallen, der angreifende — oder, weil er eine gegen ihn beſtehende Allianz und anziehende Armeen entdeckt gehabt, der angegriffene Theil ſey? ferner: ob der Krieg der Königin von Ungarn und Böhmen als Reichskrieg von den Ständen unterſtüzt werden ſolle? Die unter den Teutſchen ſo eben, und im beſſern Styl erwachte Schreibſeeligkeit brachte ein Heer von Gegenſchriften hervor, wie kein früherer Krieg ſie erzeugt hatte. Zu Regensburg wurde wirklich im Jenner 1757 gegen den König von Preuſſen der Reichs-Executionskrieg beſchloſſen, ohne die Abſtimmung einiger Fürſten — Baden-Durlach war unter ihnen — zu berückſichtigen, die auf gelindere Mittel, beſonders auf eine vom Reich zu übernehmende Mediation und auf Fernhaltung der fremden Kriegsvölker vom teutſchen Boden, angetragen hatten. Aber dieſe waren Verbündete der Kaiſerin, und wie konnte man der ausſtröhmenden Flamme in ihrer erſten Stärke wehren?

Derſelbe Reichsſchluß ging noch weiter, indem er zugleich das Anſuchen enthielt, daß, wenn der König

ſtrafung zu verbieten; Vorderöſtreich ahmte den gern geſehenen Schritt nach. Noch einige Einſchärfungen waren nöthig und erhielten — bis auf ein Paar Schlåghändel in Wirthshäuſern — die Ruhe im erſten Jahr; in der Folge befeſtigte ſie ſich leichter, weil die Sache nicht mehr neu, und des Krieges Schauplaz nicht bei uns war.

von Preuſſen ſich nicht füge — nicht das eingenommene Kurfürſtenthum Sachſen mit Schadenerſaz und Unkoſten herausgebe, wie auch der Kaiſerin Königin hinlängliche Genugthuung leiſte — der Kaiſer in dem Weeg der obriſtrichterlichen Verfügungen, nach Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens und der Wahlcapitulation fortfahren möge. Es war damit auf eine Achtserklärung gedeutet, auf die bald hernach der Reichs-Fiſcal gegen den Kurfürſten von Brandenburg geklagt, und worauf der Reichshofrath im Auguſt 1757 die Ladung feierlich erkannt hat. Wenn wir hier über den bekannten Waffenlauf dieſes heftigen Krieges hinweggehen: ſo bezeichnen wir dagegen genauer ſeinen ſtaatsrechtlichen, gleichmerkwürdigen Kampf, und beſonders die kritiſche Lage, in der der Markgraf von Badenburlach ſich mit Weisheit gehalten hat. Die Politik des Schwächern iſt oft die ſchwerere.

Der ſiebenjährige Krieg wurde leider zur Religionsſache. Die meiſten proteſtantiſchen Fürſten, welche zwei ihrer Häupter, die verbündeten Kuren von Brandenburg und Braunſchweig, in Gefahr der Vernichtung ſahen, fürchteten den, allmälig ſie alle treffenden Umſturz der religiöſen Freiheit im Reich. Sie drangen auf engere Verbindung und luden bald das Haus Durlach ein, der ſogenannten itio in partes beizutreten. Damit wollte man — gegen die Stimmen-Mehrheit der Catholiken und einiger auf ihrer Seite ſtehenden Evangeliſchen —

jede bedenkliche, etwa noch zum Reichstag kommende Deliberation gegen den König vereiteln, indem eine Gemeinſtimme des evangeliſchen Körpers erklären ſollte, keinen Theil daran zu nehmen, und allem Abſchluß als ungültig zu widerſprechen. Zu gleicher Zeit ließ Preuſſen ſelbſt den Fürſten eine Union vorſchlagen. Carl Friederich, ſo ſehr Er entſchloſſen war, mit Seinem Religionstheile nicht zu brechen, ſah doch die nähere Verbindung als mißlich an, zumal für die badiſchen Lande, die beinah von allen Seiten ſo umgeben waren, daß Er weder Seinen Mitfürſten Hilfe leiſten, noch ſolche von ihnen erwarten konnte. Auf ihr weiteres Zudringen ſchrieb Er im Februar 1757: „ſie möchten Ihm ihre kluge „Meynung mittheilen, was für Aſſiſtenz das badiſche „Haus ſich, im Fall eines groſen Ungemachs, zu ge„wärtigen haben möchte?“ Darauf blieb die beſtimmte Antwort aus. Noch in der erſten Hälfte des Jahrs 1758 — da man täglich erwartete, daß der Kaiſer die Achtſache kurzen Weeges auf dem Reichstag durchſezen werde — entſchuldigte ſich der Markgraf gegen den angemutheten Beitritt zu jener Gemeinſtimmung, „um „nicht ſchwerer Ahndung des kaiſerlichen und des franzö„ſiſchen Hofes ſich auszuſezen, und für die Zukunft auſſer „Stand zu nüzlichen Mitwirkungen zu kommen; Badens „Aufopferung würde danebſt in keinem Fall dem Ge„meinweſen nuzen“.

Aber bald bekam die Sache eine dringendere und reinere Geſtalt. Kurbraunſchweig — gegen welches *) i. J. 1758, unter ebenmäſiger Achtsandrohung, ein Mandat, daß von dem Empörer abgeſtanden werden ſölle, ergangen war — ſchlug jezt den Verband der Evangeliſchen blos darüber vor: daß in Achtſachen die genaueſte Einhaltung der Form, die der Artikel 20 der kaiſerlichen Wahl-Capitulation vorſchreibe, in Vorfällen verlangt werden wolle — nehmlich nicht ein alsbaldiges Abſtimmen auf dem Reichstag, ſondern erſt ein Rechtsverfahren an einem Reichsgericht, damit der Angeklagte mit ſeiner Defenſion, der Nothdurft nach, gehört werde; ſodann auf dem Reichstag erſt die Ernennung einer prüfenden Deputation der Stände, und nach deren Referat der endliche Schluß der Reichs-Collegien ſamt der kaiſerlichen Beſtätigung. Da auch im §. 10. jenes Artikels ſchon vorgeſehen war: „daß wenn auf vorbeſchriebene „Weiſe nicht verfahren würde, ſelbige ergangene Achts„erklärung von ſelbſt für nichtig ſolle gehalten werden": ſo ſchloß das gegenwärtige Project der Abrede mit den blos allgemeinen Worten: „daß hiernach eine, gegen die ge„ſezliche Ordnung geſchehende Achtserklärung vom cor„pus evangelicorum jederzeit ſo angeſehen werden „ſolle, wie dazu die Wahl-Capitulation ſelbſt die An-

*) Wie auch gegen B. Wolfenbüttel, H. Kaſſel, S. Gotha, Lippe-Bückeburg.

„leitung und die Befugniß wörtlich ertheile". Dieſem Entwurf ſtand ein Schreiben des hannöveriſchen Miniſteriums vor, mit ſtarkem Aufruf zur Vertheidigung der gemeinſchaftlichen Rechte gegen das verlautende Vorhaben, daß die Mehrzahl der Stände die ganze Achtsprocedur in die kaiſerliche Hand legen wollte.

Baden fand nun im neuen Vorſchlag kein weiteres Anſprechen, als das ſchon in der Conſtitution ſelbſt ausdrücklich begründet war; verſicherte daher — ſo bald in der Folge bemerkt werde, daß bei dem evangeliſchen Körper ein wirkſamer Beſchluß zu erreichen ſey — beitreten zu wollen. Am 29. November 1758 kam dieſer Abſchluß, wegen Aufrechthaltung des Artikels 20. der Wahl-Capitulation, unter den meiſten Evangeliſchen zu Stande und ging in Druck aus — nachdem der dabei präſidirende kurſächſiſche Comitialgeſandte, deſſen Hof mit Oeſtreich im Bündniß den Krieg führte, dem Beſchluß der proteſtantiſchen Stimmenmehrheit widerſprochen, ihn aber dennoch, um nicht die Präſidialfunction in andere Hand abzeben zu müſſen, zur Dictatur befördert hatte. Die Senſation über dieſen Vorgang war gros. Die Publiciſten hatten nun mannigfaltigen Streitſtoff: ob die itio in partes ohne Beziehung auf die Religion ſtatt habe? ob dazu nur die Mehrheit der proteſtantiſchen Stimmen, oder die Uibereinſtimmung Aller, erforderlich ſey? — Der kaiſerliche Hof, in einem Commiſſionsdecret vom 5. Febr. 1759, gab eine Empfindlichkeit

gegen diejenigen Stände zu erkennen, die ein Mißtrauen gegen ſeine Beobachtung der Geſeze ſo auffallend beurkunden, den Empörern beiſtehen, den Geſamtnamen mißbrauchen, und in die ganze Verfaſſung unleidlich eingreifen. Ein anderes Haupt der Proteſtanten, die Krone Schweden — ebenfalls im Waffenbunde gegen Preuſſen und Grosbritanien — mißbilligte laut den Schritt der Glaubensgenoſſen. Bei uns drang insbeſondere ein erſchienener franzöſiſcher Geſandter darauf, daß der Markgraf feierlich von jener Verbindung zurück trete. Solch ein Wankelmuth entſprach aber Seinem Character nicht; das Schwere war einmal gethan, und man rechtfertigte ſich mit den nicht überſchrittenen geſezlichen Schranken. Als hingegen Kurbraunſchweig, in demſelben Jahr 1759, mit dem Vorſchlag eines Schuz- und Truzbündniſſes der Proteſtanten nachrückte: ſo verbat ſich dieſes der Markgraf eben ſo ſtandhaft; die evangeliſchen Stände ſahen ſelbſt die Billigkeit Seiner Ablehnung ein und antworteten, daß ſie mit Seiner ſtillen patriotiſchen Beiwirkung zufrieden ſeyen. Dabei verblieb es, ohne daß die Achtſache zur förmlichen Propoſition kam — und wir haben hier ein Beiſpiel von hundert ähnlichen aus der alten Reichsverfaſſung, daß derjenige Theil am leichteſten ſiegte, der in Staatshandlungen auf ein Unterlaſſen antrug, und danebſt Zeit zu gewinnen verſtand.

Indeſſen

Indeſſen waren, nach den Feldzügen der erſtern Jahre, Friederichs Kräfte — mitten unter den glänzendſten Siegen, die im Wechſel des Glückes wieder aufgewogen wurden — erſchöpft. Im Jahr 1761 verlor er einen wichtigen Punct um den andern, und ſchien ohne Rettung zermalmt — da zeigte die Vorſehung den Reichthum ihrer, von den Menſchen nicht zu berechnenden Quellen. Es hatte ſchon Maria Thereſia ein Corps von 20,000 Mann, im Winter von 1761 auf 1762 auflöſen laſſen, weil man noch überwiegende Streiter genug zählte, um im nächſten Feldzug mit dem ſo geſchwächten Feinde vollends fertig zu werden. Nun verbreitete ſich in der öſtreichiſchen Armee eine Art ausſäziger Krankheit, welche halbe Regimenter wegraffte — und im Jenner 1762 ſtarb die Kaiſerin Eliſabeth von Rußland. Peter III. — deſſen Enthuſiasmus für den König kein Maas hatte — rief alsbald ſeine meiſten Kriegsvölker zurück, ſchloß Frieden und ließ ſogar, in Kraft neuen Bündniſſes, ein Hilfs-Corps zu den Preuſſen hinüberziehen. Als er nach einem halben Jahr die Krone niederlegen mußte, zog Catharina II. zwar dieſe Hilfstruppen zurück; hielt aber den Frieden, den nun auch Schweden einzugehen ſich genöthigt fand. Der Muth, der mit dem Glücke wandelt, ſank diesmal bei Friederichs Gegnern tiefer, da die commandirenden Generäle, Laudon und Daun, die dazu im Zwiſte lebten,

auf die Poſitionen, welche die Preuſſen mit ihren angewachſenen Kräften raſch veränderten, nicht gefaßt waren. Der Herzog Ferdinand von Braunſchweig ſtürzte die, gegen Hannover andringenden Franzoſen zurück, und beſezte Kaſſel; der König, in Schleſien, nahm mit Hilfe eines zufälligen Brands im Pulvermagazin von Schweidniz, dieſe groſe Feſtung ein; und ſein Bruder Heinrich erfocht, in Sachſen, noch den glänzenden Sieg bei Freiberg. Dennoch blieb Preuſſen ſchwächer, zumal da eine Miniſterialveränderung im brittiſchen Cabinet ihm die Sicherheit der Hilfe von dorther entzog. Endlich ging jeder Theilnehmer gern heim, um ohne Eroberung nur ſeinen Schaden auszubeſſern. Frankreich — das, für ſeine unberufene, die Allianz mit Oeſtreich überſteigende *) Einmiſchung in die teutſchen Händel, africaniſche und americaniſche Colonien verlor — ſchloß jezt mit England den Frieden von Fontainebleau, in deſſen Gemäsheit beide Mächte ihre Völker aus Teutſchland alsbald zurück zogen. Schon zuvor hatte Maria Thereſia den Antrag, das Menſchenblut zu ſchonen, gemacht, und mit dem Anfang von 1763 wurden in Hubertsburg die Conferenzen eröffnet, wornach Oeſtreich,

*) Dieſer Allianztractat vom 1. Mai 1756 hatte nur zu einem Hilfs-Corps von 24,000 Mann verbindlich gemacht; 1758 aber wurden 100,000 Franzoſen zugeſichert and geſtellt.

Preuſſen und Sachſen — die vorherigen Frieden beſtätigt haben. Nun folgte ein Menſchenalter von beinahe gänzlicher Waffenruhe *) im teutſchen Vaterland. Auch bei jener ſiebenjährigen Heimſuchung ſeines Bodens war der Ober=rhein ſo glücklich, niemals ein Kriegstheater zu ſeyn. Baden ſtellte ſein kleines Contingent zur Reichsarmee, zahlte ſeinen mäſigen Koſten=Theil, und blieb diesmal in Wohlhabenheit.

Das Jahr darauf wurde Joſeph II. mit allgemeiner Freude zum römiſchen König gewählt, und beſtieg nach ſeines Vaters Franz I. Ableben, 1765, den kaiſerlichen Thron. Eine ſeiner erſten und würdigſten Unternehmungen war die, 1767 eröffnete Viſitation des Reichskammergerichts zu Wezlar, wo die Feilſchaft der Juſtiz ſo weit gegangen, daß ein Jude mit den ſollicitirenden Parteien ordentlich den Kauf abſchloß, über die mächtigen Beſtechungs=Summen, die erſt geopfert werden mußten; wogegen er den künftigen Urthelsgehalt nach allen Beſtimmungen zu verſichern vermochte. Baden=Durlach war ſogleich von der erſten Abtheilung der Reichsſtände, welche die Deputation bei dem wohlthätigen Unternehmen bildeten. Es wurden ſtarke Straf=Exempel gegeben, die Ehrlichkeit des Gerichts allerdings

*) Der bayeriſche Krieg kam zu keinem blutigen Ausbruch. Und erſt im Sommer 1792 begannen die Kämpfe mit dem revolutionirten Frankreich.

hergeſtellt, in ſonſtigen Verbeſſerungen der Procedur aber nur wenig ausgerichtet, weil deren Schwerfälligkeit und Apathie zu tief mit der teutſchen Verfaſſung verwebt war *).

In den Angelegenheiten des ſchwäbiſchen Kreiſes konnte es dem vereinten Hauſe Baden — das drei fürſtliche und eine gräfliche Stimme daſelbſt führte, das auch den engern Conventen immer anwohnte — nicht an bedeutendem Einfluß fehlen. Baden-Durlach war danebſt Mitglied der ordinären Deputation — von der eine Menge Vollziehungen, und nähere Beſtimmungen nach den anerkannten Hauptbeſchlüſſen des Kreiſes ausgingen — war auch Director eines Kreisviertels. In der leztern Qualität hat ſich Carl Friederich durch zwei Grundſäze ausgezeichnet. Zuvörderſt hielt Er darauf, daß dieſe dem ſchwäbiſchen Kreis allein eigene, zwar von deſſen Ständen gut gemeynte, aber nicht von Kaiſer und Reich ſelbſt

*) Nach neunjährigen Vorarbeiten, als eben die den Viſitatoren zuſtehende Reviſions-Inſtanz für die einzelnen Rechtsſachen eröffnet werden ſollte, brach der unſeelige Streit los: von welcher Religion der Deputirte der weſtphäliſchen Grafen ſeyn ſolle, und ob nicht durch proviſoriſche Anordnung das hoch-wichtige Geſchäft doch fort gehen könne? Darüber erfolgte ſtürmiſch die gänzliche Trennung der Reichsdeputation am 8. Mai 1776.

ſanctionirte Viertelseintheilung *), kein Recht zu neuen Abſchlüſſen, ſondern nur zu Vorbereitungen für die allgemeine Kreis-Verſammlung, in Geſchäften, die den ganzen Kreis intereſſirten — mit ſich bringe. Er hätte z. B. das Straſſenweſen, vermöge dieſes Directorialeinfluſſes, in dem Viertel am Rhein zu Seinem ungleichen Vortheil zu lenken ſuchen können — und that es nie. Zum andern nahm das Ihm anvertraute Viertel unverhältnißmäſig geringen Antheil an den auffallenden Koſten, die die Viertelsadminiſtrationen in der Kreiskaſſe ver-

*) In einer ſchwäbiſchen Kreis- und Execution8-Ordnung, die dieſe Stände unter ſich 1563 feſtſezten und im Druck verkündeten, kamen die Viertel, und zu deren Directoren die Fürſten von Conſtanz, Wirtemberg, Baden und Augſpurg vor, um „die Execution des Landfriedens mehr und wirklich nachzuſezen". Insbeſondere wurde ihnen aufgetragen, das unnüze Geſindel allenthalben auszutreiben. In der Folge hat man noch mehrerlei Obſichten damit vereinigen wollen, als: Polizei-Objecte, die nicht den ganzen Kreis, wegen Verſchiedenheit der Lage, treffen können; Vollſtreckungen mancher allgemeinen Schlüſſe; vorzüglich aber den Landſtraſſenbau. Die Abtheilung kam nicht zur feſten Vollendung, manche Stände wußten nicht, in welches Viertel ſie gehören, die Directorien ſelbſt kamen gegen einander in den Schein von Eingriffen. Zum badiſchen Viertel wurden, auſer der Markgrafſchaft gezählt: die Aebtiſſin zu Rothenmünſter, die (vormaligen) Grafen und Herren zu Eberſtein, Geroldseck, Fürſtenberg, Hohenzollern, Sulz und Brandeis — ſamt den Städten Rothweil, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach.

ſpüren lieſſen. Die Staffetengelder und die Diäten — beſonders der Commiſſionärs im Conſtanzer Viertel, die unter allerlei Titel der Kreispolizei auf Reiſen waren — liefen in groſe Summen. Man trug einſt unſerm Miniſterium vor, daß dieſes ein gutes Mittel wäre, um immerhin das Einkommen von ein Paar Staatsdienern auch im Badiſchen indirect zu verbeſſern. Aber es widerſtrebte den Gefühlen des Markgrafen jeder derartige Gebrauch ohne entſchiedenen Kreisgewinn, und dieſer war nicht oft abzuſehen. Nur wegen der Landſtraſſen ließ Er 1750 einen deſto bedeutendern Viertels-Convent *) nach Offenburg ausſchreiben, den auch die benachbarten Stände von Oeſtreich, Naſſau, Heſſen-Hanau und die Ritterſchaft beſuchten. Andere Viertel beſchäftigten ſich mit Austreibung des Geſindels, mit Einrichtung der Zuchthäuſer, mit den Anſtalten gegen die Theurung. Baden aber glaubte, daß, ſo weit nicht von Landeshoheitswegen, und nach bereits gefaßten Hauptmaasnahmen des ganzen Kreiſes, jeder Stand bei ſich helfe, auch

*) Es war ſeit 1651 keiner abgehalten worden. Dem von 1750, deſſen Receß v. 31. Junius in Druck ausging, folgte der lezte in der zweiten Periode, 1776. Nachmals ließ Carl Friederich noch 1787 die Landſtraſſen des ganzen Viertels durch Seinen General-Straſſen-Inſpector viſitiren, was noch nie geſchehen war, und wobei viele Straſſen-Streitigkeiten glücklich und kurz gehoben wurden.

durch die Viertelsverſammlung nicht viel Erſprieslicheß herauskomme, und daher die Sparung für die Kreiskaſſe eine überwiegende Pflicht ſey. So führte Er auch dieſe halb-fremde Verwaltung mit väterlicher Treue.

Man ſah aber in ganz Teutſchland — in den acht Jahren die vom Frieden bis zum Schluß dieſer erſten Regierungsperiode verlieſen, wie nächſt darauf, die Fortſezung jenes mächtigen Strebens, das in der Mitte des Jahrhunderts begonnen hatte, wornach die Menſchen verſtändiger und reicher werden wollten. Preuſſen gab damals vorzügliche Muſter in der Cultur des minderfruchtbaren Bodens, beſonders in den Austrocknungen, in der Verbeſſerung der Juſtizgeſeze und der Procedur, in ſehr ausgearbeiteten Polizei-Verordnungen und Anſtalten, auch in dem untern Schulweſen, wie in der freier behandelten Geiſtespflege. Uiberhaupt zeichnete ſich Friedrich II. dadurch aus, daß Er bewieſen hat, wie man Kriegsheld ſeyn und dennoch den Frieden lieben — wie man mit wenigen Mitteln und mit eingehaltenem Maaſe des Gebrauchs, das Groſe erzielen kann. In unſerer Nachbarſchaft ſahen wir nicht weniger die reiche Pfalz, unter Carl Theodor *), an Agricultur

*) Er hat vier Jahre früher als Carl Friederich (1742) die Regierung angetreten.

und an ſchönen Künſten in hohe Blüthe aufſteigen; und in Wirtemberg wirkte der genievolle Herzog Carl Eugen erſt auf die Künſte, und ſeit der Ausſöhnung mit ſeinen Landſtänden, gemeinſam auf eine ächte Beglückung ſeines gutmüthigen Volkes und trefflichen Landes.

Uiberhaupt war damals in Teutſchland eine glühende Morgenröthe ſchon aufgegangen — noch vorerſt ein ſanftes und wohlthätiges Licht. Das blendende und heiſſe fällt in die folgenden Perioden.

XXVII.

Rückblick auf die erſte Periode — und Parallele mit dem Grosherzog von Toſcana.

Werfen wir noch einen allgemeinen Blick, rückſichtlich des baden-durlachiſchen Landes, auf die bisher durchlaufene Periode eines Viertel-Jahrhunderts: ſo finden wir ihre oben angegebenen Charactere erwieſen. Sie iſt merkwürdig in dem Alter unſerer Wohlfahrtsanſtalten; in der Richtigkeit und Klugheit ihrer Beſtimmungen; in ihrer Menge für die damalige Zeit; in der Einfachheit ihrer kleinen Mittel; in dem allenthalben hervorſehenden humanen Zweck, und beſonders in der Harmonie des Ganzen. Vielleicht

hätten wir, wegen der lezten, die genaueſte Vergleichung mit andern teutſchen Ländern damals ausgehalten, und — in Teutſchland gewonnen, war weit gewonnen. So viel man das Gemeinwohl nur immer begriff, wurde dafür ernſtlich Hand angelegt. Der Regent ſelbſt verwandte ſeine jugendliche Mannkraft auf die Beglückung ſeiner Unterthanen; Er unternahm es mit einem wahren Hochgefühl dieſer Seiner Fürſtenwürde. Der Hauptſiz unſerer politiſchen Harmonie war in Seinem Herzen. Wenn es in dem Eingang einer Verordnung heiſt: „Bei dem Regentenſtande, worin die „Güte des Allerhöchſten Uns geſezt hat, finden Wir „Uns von einer recht väterlichen Geſinnung für Unſere „Lande immer mehr eingenommen" — in einer andern: „Unſere Regierungsſorgen haben vornehmlich die Beob„achtung und Erhaltung guter Geſeze und Ordnungen, „auch Ausrottungen ſchädlicher Laſter und Misbräuche „zum Augenmerk" — und noch erhabener in einer dritten *): „Wir betrachten den Regentenſtand, zu dem „Gott uns auserſehen hat, mehr in Rückſicht auf die„jenigen, welche von unſerer Sorgfalt ihr Heil erwarten, „als in Anſehung der Hoheit, welche uns dadurch zu„wächſt": ſo war das Volk von der vollen Giltigkeit

*) Im Eingang der weltlichen Diener Witwen-Ordnung für die zweite Klaſſe v. 1758.

dieſer Reden überzeugt, und deſto williger, die ihm von ſeiner Regierung vorgeſchlagenen Verbeſſerungen allmälig anzunehmen. Aber noch zwei mächtige Umſtände unterſtüzten jedes ſolche Staatsvorhaben: es wurde dem Volk nur ſo viel Neuerung angemuthet, als dem damaligen Stand ſeiner Begriffe und Kräfte angemeſſen war — und die dazu gebrauchten Staatsbeamte, da ſie in ihren Pflichtübungen fürs Gute ſo geſchüzt ſich fühlten, thaten es Einer dem Andern muthig zuvor.

Wir bemerken noch zu der erſten Periode, daß nachdem Carl Friederich 19 Jahre regiert hatte, ein ähnlicher Stern in Italien aufging — die Staatsverwaltung des Grosherzogs Peter Leopold von Toſcana (1765 bis 1791). Beide Regenten ſezten ſich zu ihrem Endzweck das Volksglück, zu ihren Mitteln feſte und einfache, durch keine Politik getrübte Formen der Gerechtigkeit; eine wachſame und doch nur bis zur Wohlthätigkeit ausgedehnte Landespolizei; groſe Anſtalten für die Cultur des Bodens; Schuz der natürlichen Freiheit, auch in den Gewerben; Sparſamkeit in den Staatskaſſen; ſittliche Bildung der Unterthanen — und in allen Verwaltungszweigen den Geiſt der Ordnung, wie den der wirkſamen Liebe *). Selbſt im Irrthum des zu weit

*) Crome, in der Vorrede zu dem ſchön von ihm überſezten und ſchön commentirten Werke „die Staats-

verfolgten phyſiocratiſchen Syſtems, und im Empfinden der Schwierigkeiten, um von einer kleinern Regentſchaft zu einer gröſſern überzugehn, trafen Leopold und im verjüngten Maaßſtabe Carl Friederich zuſammen. Uibrigens hat der erſtere den Beweis gegeben, daß die Regierung einer Million Menſchen noch keineswegs zu gros iſt, um dieſelben väterlich und mit ſehr einfacher Maſchine — in friedlichen Zeiten — führen zu können.

Erhabene Fürſten! Ihr habt euch gekannt *), geliebt und wechſelsweiſe nachgeahmt. Einſt im Tempel

„verwaltung von Toſcana", entwirft das Bild von Leopolds Regierung, als ob auch Carl Friederich ihm dazu geſeſſen hätte, in folgenden Worten: „Eine „unerſchütterliche Gerechtigkeitsliebe gegen alle ſeine Unterthanen; ein weiſer ruhiger Gang der Regierungsverwaltung; ein friedliches Syſtem; Mäſſigung in der „Entwerfung und Ausführung ſeiner Verbeſſerungen; „Toleranz und Nachſicht gegen die verſchiedenen Meinungen und Handlungen der Menſchen; und ein unermüdetes Beſtreben, ſeine Unterthanen vernünftiger, „tugendhafter und glücklicher zu machen. Dadurch gründete dann Leopold ein gegenſeitiges Vertrauen zwiſchen „der Regierung des Staats und den Unterthanen; Treue „und Gehorſam, Liebe und Dank gegen den Souverän".

*) Bei Leopolds II. Wahl und Krönung zum Kaiſer, 1790, hat ſich Carl Friederich nach Frankfurt begeben; beide freuten ſich der perſönlichen Bekanntſchaft, als gleich-geſtimmte gute Geiſter, welche Menſchenbeglücker ſind. Der Kaiſer nahm in einem Audienzſaal, als man aus einander ging, den Markgrafen bei der Hand und mit ſich in ſein Cabinet.

der Geſchichte, wo ihre Aufzeichnungen und Aburtheilungen an die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gelangen, werden Eure Bilder einander gegenüber aufgeſtellt — und es werden die Schauenden ſich daran, bis auf die Aehnlichkeit Eurer milden Geſichtszüge, erfreuen und erbauen.

Beilagen

Beilagen
zum erſten Band.

I.

Chronologiſche Geſchichts = und Culturtafel von der badendurlachiſchen Zeit.

1746 *)

Der vom Lande mit Herzlichkeit gefeierte Regierungs-Antritt Carl Friederichs.

Verkündete Schazungs-Freiheit für Einlöſung der Güterſtücke von Ausmärkern — wenn eine Gemeine kauft, auf 15 Jahr. 1757. XXXVI. **)

Beſchränkung der Vindicationen liegender Güter auf eine abgekürzte Zeit, wo die ältern Gewährbücher fehlen. 1759. XXXVII. und folg.

1747.

Aufhebung des Geſezes von 1739 das mehr als 6 Procent Zinſen geſtattet hatte. 1759. XXIV und XXVII.

Ernſte Anſtalten gegen die angehäuften Jauner und herrenloſes Geſindel (noch eingeſchärft 1750 und 54.) 1766. XLV und XLVI.

---

*) Jahrzahl des Geſezes oder des Ereigniſſes.

**) Die arabiſche Zahl bedeutet den Jahrgang der Carlsruher Intelligenzblätter, und die römiſche deren Stück, worin die, zum Theil viel frühern Verordnungen und Nachrichten zu finden ſind.

Strenge gegen muthwillige Beſchädiger der Feldbäume (auf des Regenten Befehl geſchärft 1753, 54 und 55.) 1766. XII und XIII.

Juden-Ordnung — in Abſicht auf Gewerb.

Straſſenordnung für die Unter- und Oberlande (1747 und 48.) 1771. XVI ꝛc. und XXII. ꝛc.

Weeggeld-Ordnung für das Unterland. 1771. XXIX. ꝛc.

1748.

Anweiſung über die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinsgüter. 1762. XXXVIII bis XL.

Erweiterung des Verbots gegen der Landleute zunehmende Neigung zum Karten- und Würfelſpiel. 1758. IV.

1749.

Erſte Gründung eines Fonds zur Verbeſſerung der Schulbeſoldungen.

Inquiſitoriſches Verfahren gegen den Verdacht muthwilliger Bankeroute. 1757. XXXXV. 1761. XII.

Statuirung auſſergerichtlicher Unterpfands-Verſchreibungen und Conventionalhypotheken über die Fahrniß. 1760. XXI.

Erbauung des Waaren-Lagerhauſes zu Schreck am Rhein.

Kein Unterthan ſoll, ohne drei junge Eichen geſezt zu haben, heurathen.

Baumgärten in allen vermöglichen Communen und weiche Holzpflanzung an offenen Pläzen (erweitert 1754, 67.)

Verträge mit Thurn und Taxis, zu Berichtigung und Verbeſſerung der Poſtverhältniſſe (auch 1765).

1750.

Carl Friederichs Lehnsempfang am kaiſerlichen Hof.

Strenge Geſeze gegen die zunehmenden nächtlichen Diebereien. 1766. XI.

Annullirung der Trinkſchulden an Wirthe.
Handhabung des ſchwäbiſchen Kreispatents gegen die all⸗ zuſchwer beladenen Güterwägen. 1771. XXXVII.
Gedruckte Hofordnung. 1757. XXXXVII.

1751.

Carl Friederichs Vermählung mit Caroline Louiſe, Prin⸗ zeſſin von Heſſen⸗Darmſtadt.
(u. 1755) Abſtellung des unmäſigen Aufwands bei Lei⸗ chen und Trauern. 1757. X. 1769. XXIX.
Anordnung, daß der R. Schluß v. 1731, gegen die Hand⸗ werksmißbräuche, jährlich in jeder Zunft an ihrem Tag wieder verleſen werde.
Erleichterung junger Handwerksmeiſter von drückenden Erſchwerungen beim Meiſterſtück, und Abſchaffung der Meiſtermahle. 1757. VII.
Abſtellung der Klitter⸗ und Nebenrechnungen zu den Ge⸗ meins⸗Hauptrechnungen. 1757. XXX.
Mäſigung des Einzugs und Vertrinkens der Weinkauf⸗ gelder. 1759. XXXIX.
Starker Betrieb der häufig rückſtändigen Inventuren und Theilungen. 1762. I.
Befreiung der Staatsdienerſchaft vom Abzug; und Min⸗ derung der Abzugsgelder anderer Unterthanen beim Uiberzug vom einem Amt in das andere. (Erſtreckt auf die Oberländer Unterthanen i. J. 1753). 1763. XIII und XIV.
(u. 1754) Armen⸗ und Sicherheitsanſtalten, beſonders gegen Vaganten und Fremde. (Näheres Reglement folgte 1768). 1766. II und III.
Vergleich mit St. Blaſien: Acquiſition des Dorfs Ried.

1752.

Neue Hofgerichtsordnung, nebſt Einführung der Frank⸗ furter Wechſelordnung.

Strenge Obſicht auf die Uibelhäuſer. 1757. XXVIII.

Aufhebung der bisherigen Hofrathsratification aller Gantʼurtheile; dagegen die Einführung eines kurzen Berufungsmittels von ſolchen. Auch Beſchränkung des Zinſenlaufs nur bis zum Tag des erkannten Concurſes. 1758. XXXVIII. 1760. IX.

Eine Staatscommiſſion für die kräftigere Direction des Zucht=, Waiſen= und Tollhauſes; neuer Zuchthausbau.

Aufhebung des ältern Geſezes, daß wer gegen den Fiscus eine Rechtsſache unternehmen will, erſt beim Fürſten anzufragen hätte. 1758. XXXXVI.

Carlsruher Schloßbau und Niederſezung einer dirigirenden Commiſſion.

Verbot der Strohausfuhr von ausserlands gehenden Zehnten.

Kauf des Fleckens Rhod bei Landau von den Vaſallen von Zyllnhardt.

1753.

Verbot der Begräbniſſe in den Kirchen.

Verbot des freien Zechens bei Steigerungen (noch mehr eingeſchärft i. J. 1761). 1757. XIX. 1759. XXXX.

Abſchaffung der ſolennen Malefiz= und Blutgerichte. 1764. X.

Den Oberämtern wird die härtere Behandlung der Gefangenen, als Mittel zu Herausbringung der Wahrheit, unterſagt. 1764. XXIV.

Erneuerung und Erweiterung des ſtrengen Geſezes gegen ungetreue Verrechner. 1766. XXIV und XXV.

Verbot heimlicher Beherbergungen von Fremden.

Die fürſtlichen Civil= und Jagdbedienten ſollen die Unterthanen nicht zu unnöthigen Frohnen aufbieten. 1768. V.

Jeder Bürger ſoll bei ſeiner Annahme zwei, jeder Hinterſaß einen Feuereimer ſich anſchaffen.

Verbeſſerte Pferdezucht — Beſchehl-Ordnung (erweitert 1756).

Vergleich mit Wirtemberg — Abtretung der Anſprüche auf Beſigheim, Mundelsheim, Altenſteig und Liebenzell; jenſeitiger lehnherrlicher Verzicht auf die halbe Grafſchaft Eberſtein ꝛc.

(u. 1756) Beilegung nachbarlicher Irrungen mit dem Canton Baſel.

Vorſchrift mehrerer Legalität bei Inſpectionen und Sectionen in Criminalfällen. 1764. XXIX.

1754.

Richtig erklärte Verkäufe von Grundſtücken an Ausländer ohne landesherrliche Conceſſion. 1759. XXXIII.

Geſchärftes Verbot der Gemeins-Zehrungen und Schenkungen. 1757. XVIII und XXXII.

Abſtellung willkührlich ausgeſchriebener Gemeinsumlagen. 1757. XXXI.

Gründung des neuen Gymnaſienfonds.

Verſtärkung des Pfarr- und Schulmeliorationsfonds.

Prämien auf Entdeckung von Marmorbrüchen, geſezt und bald gegeben.

(bis 1756) General-Synodalverordnung für die Frömmigkeit (erläutert 1757). 1767. XXIV - XXIX. XXXI - IV. XXXVIII bis XLIII und XLVI.

Annullirung der — bis zur Gefahr ganzer Gemeinen ſich häufenden Borgcontracte gemeiner Unterthanen mit ausländiſchen Juden (erweitert 1770). 1757. XXV.

Vorausgegangene Schulverbeſſerungen im Badenweileriſchen. 1768. XXXII - VIII.

Beſtimmteres Verbot des Hauſirens mit Waaren.

Diäten-Reglement in herrſchaftlichen und Commun-Angelegenheiten.

Verordnung gegen die Strohdächer und Häuſer ohne Schornſteine. 1765. VII.

Abſtellung des unmäſigen Schwelgens bei Hochzeiten und Kindtaufen. 1757. XIII. 1769. XXIII, ꝛc.

Anhalten der zu Haus entbehrlichen jungen Leute zum Dienen. 1757. XXIX.

Die dem Staat gehörige 10 Procent Lach-Erben-Gelder ſollen, ſoweit ein Ehegatte dem andern etwas vermacht, nicht erhoben werden. 1762. VII.

1755.

Die Geburt des Erbprinzen Carl Ludwig.

Verbot aller Hazardſpiele in Wirthshäuſern. 1760. XLVI.

Sonntags-Schulen, in der Dioces Pforzheim angefangen.

Anordnung der Ratihabitionsprotocolle im Crimminalproʒeß. 1764. XXII.

Wenn zwei Oberbeamte in Rechtsſachen verſchiedener Meinung bleiben, ſoll ein Hofgerichts-Mitglied den Ausſchlag geben. 1759. XIX.

Geſtattung, daß ein Inquiſit ſich einen Correferenten erbitte.

Im Hochbergiſchen ſollen die untheilbaren Bauern-Güter voller angeſchlagen, und die Zieler verzinst werden. 1764. IV.

Beſondere Beſchüzung des aufblühenden Baues der Färberröthe.

(u. 1761) Scharfes Verbot des über Hand nehmenden Gewerbs mit dem Auswechſel von Geldmünzen. 1757. XXI. 1761. XLIX.

Strafgelder ſollen in Concurſen nicht (wie andre fürſtliche Anforderungen) in die ſechste, ſondern erſt in die zwanzigſte Klaſſe geſezt werden. 1760. XXI.

1756.

Die Einrichtung mit den Sonntagsſchulen auf das ganze Land erſtreckt.

Feſtere Gründung des Schulhäuſer⸗Baufonds durch zwei Collecten im Jahr. 1757. VI.

Pfarr⸗Examinations⸗ und Promotionsordnung. 1757. XXXXI.

Abſtellung überflüſſiger Feyertäge bis auf zehn. 1756. I. — 1767. XLIX.

Vervollſtändigung der jährlich über die Waiſen und Pflegſchaften an das Hofraths⸗Collegium einzuſendenden Conſignationen.

Einſchärfung und Mäſigung der Landesverordnung, daß und wie fern der untere Stock eines neuen Gebäudes von Stein ſeyn ſoll.

Erhöhte Privilegien der Stadt Lörrach.

Anfang des ſiebenjährigen Kriegs — nachmals (1757) erklärter Reichskrieg gegen Preuſſen.

Erſte Einführung des liefländiſchen Flachsſaamens.

1757.

Die Geburt des Markgrafen Friederich.

Gegebene Befugniß, daß jeder um Adjunction eines Commiſſärs oder Actuars zum Richteramt, auf ſeine Koſten bitten könne. Dagegen, Abſtellung des Perhorreſcenz⸗Eides. 1757. XXXX.

Schulcandidaten⸗Ordnung. 1757. XXXXII.

Errichtung des Carlsruher Wochenblatts unter Staats⸗Aufſicht, zur Belehrung aller Gemeinen. 1758. I.

Spielkartenſtempel, zum Beßten des Waiſenhauſes eingeführt. 1757. IV.

Die neue Vorſtadt von Emmendingen.

Der Drahtzug in Schopfheim.

1758.

Neue Regulative für die Emporbringung des Waiſen⸗, Zucht⸗ und Tollhauſes in Pforzheim.

Gründung einer Witwenkaſſe für die weltliche Dienerſchaft in zwei Abtheilungen.

Die eingeführte Brandverſicherungs-Anſtalt.

Die Kirchen-Cenſur ſoll monatlich gehalten werden.

Peinliche Erkenntniſſe ſollen nicht mehr von auswärtigen Schöffenſtühlen eingeholt werden. 1758. XXXXV.

1759.

Verbeſſerung der Sonntagsſchulen.

Verzicht des Waiſenhauſes auf die Ortsalmoſen-Gefälle.

Abſtellung des bedeutenden Aufwands mit Kränzen und Zierrathen bei Leichen. 1759. XLVI.

Eingeſchärfte Jahrsberichte über Maas- und Gewichts-Viſitationen.

1760.

Verordnung gegen die übertriebenen Gütervertheilungen. 1760. XXVI.

Gründung des Schul- (meiſter)- Witwen-Fiscus.

Die Commun-Ordnung (über die Verwaltung der Gemeinsgüter und Einkünfte).

Die General-Zunft-Artikel.

1761.

(u. 1762) Belohnungen der, die Gemeinskaſſen empor-bringenden Dorfsvorſteher. 1762. XLI.

Gründung des generellen Land-Almoſen-Fonds, hauptſächlich für Kurkoſten.

Aufhebung des Zunftzwangs, der die Treibung des Handwerks vor der Verheurathung verboten hatte. 1761. XVIII.

Aufhebung des bisherigen Monopols mit dem Eiſenhandel im Unterland. 1761. XLII.

Kauf des Fleckens Münzesheim von den Vaſallen dieſes Namens.

Kauf des Flecken Gondelsheim von dem Freiherrn von Menzingen.

Aufhebung der Strafe des Schandkarrns gegen Inländerinnen, die ſich zum zweiten Mal ſchwächen laſſen. 1764. XLVI.

1762.

Abſtellung überflüſſiger Eide. 1763. IV — VI.

Fürſtliche Staatsdiener bis zu den Kanzliſten herab, ſamt Ehefrauen und Kindern, wurden von der Leibeigenſchaft frei erklärt. 1762. XLV.

Errichtete und empfohlene Spinn-, Strick- und Nähſchulen. 1768. XXIX. und XXX.

Aufhebung aller Loſung, hinter gerichtlich vollzogenen Steigerungen. 1759. LII. und 1763. I.

1763.

Die Geburt des Markgrafen Ludwig.

Der Hubertsburger Friede.

Schul-Schematiſmus im Hochbergiſchen.

Volkszählungs-Anſtalten.

Verbot alles Einkaufs von Giften ohne ärzliches Atteſtat (Vorſchrift genauerer Vorſichten iſt von 1764 u. 65.)

Ein anatomiſches und chirurgiſches Inſtitut, nebſt Bandagen-Lehre, wird mit dem Gymnaſium verbunden. 1763. XXXIV.

Gewiſſe Leichname werden zu anatomiſchen Uibungen im ganzen Lande deſignirt. 1763. XV. 1768. I. u. XLIV.

Angekündete Begünſtigung der Unterthanen, welche öde Gemeinpläze anbauen wollen. 1763. XXX.

Prämien, auf Entdeckung von Schieferſteinbrüchen geſezt.

Maasregeln zu neuer Emporbringung der Ortsalmoſen. 1764. VI.

Alle Kamine ſollen mit Backſteinen gebaut werden.

Verbeſſerte Feuerordnung für die Reſidenz Carlsruh.

Bei Concurſen ſollen die Fauſtpfänder nicht, ſondern nur die Uibererlöſe, zu den Gantmaſſen gezogen werden. 1763. LI.

1764.

Pfarr = Candidaten = Ordnung.

Anordnung der vierteljährigen Berichte über die Gefangenen, die noch nicht verurtheilt ſind, über Zeit und Urſache ihres andauernden Inſizens.

Gebotene Ordnung in den Zunftrechnungen (erhöht 1767 und 1770). 1764. XLIV. und XLV.

Die ſtädtiſchen Handwerksmeiſter dürfen, ſo viel und ſobald ſie wollen, Lehrjungen halten, 1764. XLVI.

Alle Meiſter dürfen, auch troz widriger Specialartikel, ſo viel Geſellen halten als ſie wollen. 1764. XLIV.

(u. 1765) Neue Stempelpapier=Ordnung. 1764. LII. und das folgende Blatt des J. 1765. I.

Nähere Vorſchrift an die Apotheker, zu Verhütung Unheils mit Giften. 1765. III.

1765.

Jahr des zu Stand gekommenen Erbvertrags mit der Markgräflichen Linie von Badenbaden.

Franz I. ſtirbt und Joſeph II. wird zum Kaiſer erwählt.

Verbeſſerter Schulſchematiſmus im Röteliſchen. 1768. XLIX.

Geſuchte Sicherung des Credits durch geordnete Verpfändung des doppelten Güterwerths in Schuldverſchreibungen, und geſtattete Vermögensunterſuchung gegen den, der drei Viertel ſeiner Liegenſchaften verpfändet hat. 1765. IV.

Eingeſchärfte Ordnung in vorſichtiger Ausfertigung der Erblehnbriefe. 1765. XXVI.

Verbot der Nachtweiden. — Zeit des höhern Betriebs vom Kleebau und der Stallfütterung.

Aufhebung des vorhinigen Monopols im Krappbau (Färberröthe) und allgemeine Ermunterung zu demſelben durch Nachlaß an Zehnten und Pfundzoll. 1765. XXXI.

Vorgeſchriebne Mittel zu weiſer Schonung der Bauhölzer. 1765. XLVII.

Maasregeln zur Verbeſſerung der Maurer- und Zimmerarbeiten. 1765. XLVIII.

Aufſicht auf die Scribenten bei ihren Inventur- und Theilungsgeſchäften. 1765. XLIX. 1769. XLV.

Eine in Carlsruh vom Regenten errichtete „Geſellſchaft nützlicher Wiſſenſchaften zur Beförderung des gemeinen Beßten.“

Entdeckung von Graniten im Hochbergiſchen.

Vertrag mit Frankreich: 1) Aufhebung des droit d'aubaine (wornach der König die Verlaſſenſchaft eines Fremden erbte) gegen badiſche Bürger; 2) wechſelſeitige Auslieferung von Deſerteurs und andern Verbrechern.

1766.

Beförderungsanſtalten für die Einimpfung der Blattern.

Oberländiſche, mit Vorderöſtreich gleichheitliche Verordnung über die Viehmängel. 1766 VIII.

Genauer geordnete Mahlproben. 1766. XXIX.

In der Regel, keine ſchriftlichen Prozeſſe vor den Aemtern. 1766. XLVII.

Emportreibung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung (erhöht 1768 durch unentgeltliche Austheilung von Maulbeer-Saamen). 1767. X.

Die jungen Mediciner ſollen mit auf Heilung der Viehkrankheiten ſich legen.

Ermunterung zur Schweinzucht (1768 und 69).

1767.

Phyſicaliſche Topographieen werden angeordnet.

Erweckte Aufſicht gegen die Thüringer, Tyroler und andre Quackſalber. 1767. XXXIII.

Verbeſſerter Gant-Prozeß und verbeſſerte Obſicht auf Uibelhäuſer. 1768. XVI — XVIII.

Abſchaffung der Tortur.

Die berühmt gewordene Uhren, Kleinodien- und feine Stahlfabriken in Pforzheim, entſtanden und verbreitet durch den Unterricht der Kinder im Waiſenhaus.

(u. 1768) Anlegung von Hanf- und Flachs-Spinnſchulen in jeder Diöces (weiter betrieben 1770 und 72).

Abſtellung der Kirchweihen. 1767. XLVIII.

Die Feuerordnung (ergänzt durch V. v. 1770).

Geometrie in alle Landſchulen eingeführt, (und 1768 nur Schulmeiſtern, die ſie verſtehen, die Promotion zugeſagt).

Verfügung daß alle junge Theologen ſich auf Mathematik und Phyſik legen ſollen.

Realſchulen, hin und wieder im Land errichtet; im Gymnaſium aber die Zuziehung von Schreiberei-Incipienten und gewiſſen jungen Profeſſioniſten zu Lehrſtunden der Arithmetik, Geometrie, Phyſik, Mechanik und Architectur. 1767. LII.

Verordnete alsbaldige Meldung contagiöſer Krankheiten. 1767. XLV.

Rettungsanſtalten für Ertrunkene. 1767. XII. u. XIII.

Nichtigerklärung der, ohne landesherrliche Diſpenſation geſchehenden Veräuſſerungen von Liegenſchaften, Zehnten, Gilten, Gerechtigkeiten ꝛc. zur todten Hand. 1767. V.

Abzugsfreiheit von dem hinterlaſſenen Vermögen der Fremden, die ins Land gezogen um von ihren Renten zu leben. 1767. XXVII.

Digitized by Google

Geſtattete Frohnzahlungen aus vermöglichen Commun-Kaſſen. 1767. XXXV.

Die Pfarrer ſollen, bei jedem ihnen angezeigten Sterbfall, die Krankheitsgattung ſamt dem gebrauchten Arzt erkundigen und darüber Todtenberichte erſtatten.

Der neue Canal von Mühlburg über Welſch-Neureuth nach Schreck, zur Trockenlegung einer groſen Gegend.

Auf den Raub (nicht blos auf die concurrirende Tödtung) wird die Todesſtrafe geſezt. 1767. XLIV.

Beſchränkung des unmäſigen Lotterie-Collectirens. 1767. XXXVII.

Erneuerte und verbeſſerte Anordnung der Frevelgerichte (Localunterſuchungen über den Wohlſtand eines Dorfs). 1767. LI.

Eröffnung der Reichskammergerichts-Viſitation — dabei ein baden-durlachiſcher Deputatus.

1768.

Schulſeminarium.

Ausdehnung des Röteliſchen Schulſchematismus auf andere Landestheile.

Noch beſondere Verbeſſerungen der Landſchulen in der Dioces Pforzheim und Stein. 1769. III.

(u. 1770) Abſtellung der Waarenſchau auf Jahrmärkten. 1770. XXXIX.

Sichernde Anſtalten für die reitenden und fahrenden Poſten.

(u. 1769.) Aufſtellung beſoldeter Landgärtner.

Die Stiftung der Freifrau von Pelke von 36000 fl., für fromme Anſtalten.

Vorkehrungen gegen die bis dahin häufige Ruhr.

Unterſtüzte Anſchaffung gröſſerer Farren und Eber.

(u. 1770) Vorſchriften an Hatſchiere im Ober- und Unterland.

Die Stadt Durlach errichtet ihre Burgerwitwenkaſſe.

Vertrag mit dem Hochſtift Baſel. — Erwerb der Vogtei Binzen mit ihren Zehnten und Gilten.

1769.

Pfarrſeminarium.

Alle Gemeinen, deren Aerdrien dazu hinreichen, ſollen ſich mit Feuerſprizen verſehen.

Die Kirchen-Viſitationsfragen wurden concentrirt und verbeſſert.

1770.

Geſonderte Realſchule im Gymnaſium, zur Bildung der Nichtſtudirenden.

Mediciniſche Viſitation im Oberamt Carlsruh.

Verbeſſertes Reglement für die unterländiſchen unter einerlei Director geſtellten Hatſchiere.

Verordnete Sammlung der Obſtkerne für Haupt- und Dorfbaumſchulen. 1770. XLIII.

Geſchärfte Mahl- und Backproben. 1770. LI.

Sorge für die Rettung erhängter Menſchen. 1770. V.

Befohlene Aufmunterung der Unterthanen zum Kleebau auf alle mögliche Art.

Vergleich mit dem Domſtift Speyer — rein gewordene Inhabung von Ober- und Unterwöſſingen, wie vom Zehnten und Patronatrecht zu Münzesheim und Rhod.

Nähere Vorſichten gegen Feuersgefahr. 1770. XL. u. XLI.

Groſe Theurung und Gegen-Anſtalten.

Anfang der phyſiocratiſchen Verſuche.

1771.

Ausreutung eines Waldſtücks an Carlsruh, um den Inwohnern mehr Felder zu verſchaffen.

Genauer geordnete Uibelhäuſer-Tabellen. 1771. III.

Scharfe Vorkehr gegen die Feld- und Garten-Diebſtähle.

Ergänzungen der Feuerlöſch-Anſtalten.

Voranſtalten für die ruhige Beſiznahme aller badenbadiſchen Landestheile.

Vertrag mit Naſſau: Acquiſition des Idarbannes im Sponheimiſchen.

Vertrag mit der Pfalz wegen Ebernburg: Erwerb von Helmsheim und Spranthal.

Die fürſtl. Eltern führen ſelbſt ihre drei Prinzen nach Paris.

II.

Einige der Sinnbilder und Inſchriften, als, beim Regierungsantritt von 1746, die drei unterländiſchen Städte Illuminationen veranſtalteten *).

I. Am 22ten November, zu Carlsruh.

1.) Vor dem Haus des Geheimenhofraths Wielandt, drei Anſpielungen auf das ſehnliche Verlangen des Landes, daß ſein junger Regent ſich bald vermählen möge: a) der Liebesgott ſchießt ein Herz auf eines der vielen Herzen ab, die, auf einem ſamtnen Kiſſen, zur Wahl vor ihm liegen. b) Unter dem Fürſtenhut zeigt ſich rechts das badiſche Wappen, links ein noch leerer Schildraum. c) Ein Maler hat den Pinſel in der Hand; ſeine Frau und viele Kinder ſind um ihn her. Dieſe ziehen an den Gewichtern einer Wanduhr und treiben an den Zeichern, damit der Vater bald zum Malen komme.

2.) Hofrath Sahler ſtellte das Wappen der Herzoge zu Zähringen dar.

---

*) Dieſe kleine Auswahl bezeichnet theils die naive Herzlichkeit der damaligen Zeit, theils die Empfänglichkeit, die ſich für eine künftige feinere Bildung in Teutſchland zu regen ſchon anfing, theils ſonderbar erfüllte Divinationen über Carl Friederichs Haupt, Stamm und Land. Er hatte die ganze Sammlung aller Inſchriten viele Jahre in ſeinem Cabinet — ſie ſcheint Sein Herz angezogen zu haben.

Digitized by Google

3.) Advocat Breſſand ließ einen Engel mit der Poſaune verkünden: „Dieſer iſt des Landes Vater!“

4.) Gaſtwirth Reinel: nil vi tempestatis avulsum. Reddo post nubila lucem. (Nichts hat der Sturm abgeriſſen — nach ihm ſoll wieder das Licht ſcheinen.)

5.) Die Kapuciner: Stat fortuna domus et avi numerantur avorum. Semper honos, regimenque tuum, laudesque manebunt. — En fontem! fons est Carolus, qui largus in omnes; ex illo patriae profluet alma ſalus. (Im Heil blüht dies Haus und zählt die Altväter ſeiner Altväter. Deine Ehre und deine Herrſchaft werden ſtets beſtehen und geprieſen werden. Sehet einen Quell in Carln, reich ausſtrömend über Alle, und höheres Wohl über das Vaterland ergieſend.)

6.) Profeſſor Maler: Vox populi sit Fridericus Carolus. Carl Friederich werde zur Volksſtimme!)

7.) Hofrath Bader: Ein Granatapfel mit der Inſchrift: ipsa me natura coronat. (Die Natur ſelbſt krönt mich.)

II. Am 26ten November, zu Durlach.

1.) Am Rathhaus: a) Ein Fürſt auf dem Throne; ein Unterthan überreicht ihm die Stadtſchlüſſel und ein Herz. b) Eine Hand, welche die drei Finger zur Eides-Ablegung aufhebt. c) Eine ſtrahlende Sonne und eine Hand mit der Gießkanne, die mit gleicher Sorgfalt Blumen und geringe Gräſer begießt. d) Der Morgenſtern mit einer ſtarken Morgenröthe.

2.) Kammerrath Lamprecht: a) Ein Fürſtenhut und aus dem Himmel eine Hand, die ein Füllhorn über ihn

ausſchüttet. b) Ein offenes Aug über einer Landſchaft. c) Ein groſſer Baum, unter deſſen Schatten ſich, da er von der Sonne ſtark beſchienen wird, allerlei Vögel und Thiere flüchten.

3.) Poſtmeiſter Herzog: Eine aus finſtern Wolken, bei abziehendem Gewitter, hervorſtrahlende Sonne.

4.) Kaufmann Fein: Die Liebe, mit einem Kind an der Bruſt und einem Kind an der Hand.

5.) Handelsmann Kloſe: a) Eine vollblühende Roſe, um welche viele Bienen fliegen. b) Ein ankommendes Schiff, in welches die Sonne glänzt. c) Ein Bauerntanz zum Dudelſack, mit der Inſchrift: cum singulis et omnibus. (Mit Allen und Jedem.)

6.) Rathsverwandter Rohmann: a) Jakob umarmt den Engel und ruft: „Herr, ich laſſe dich nicht, du ſegneſt mich denn!“ b) Ein Pelikan, der die Jungen aus ſeiner Bruſt nährt — mit der Inſchrift:

„Glücklich ſind die Unterthanen,
„Gleicht ein Fürſt den Pelikanen“.

7.) Handelsmann Wild: Ein Aſtrolog, mit ſeinem Fernrohr gegen die Geſtirne ſchauend, führt die Worte: „omnia suo tempore.“ (Alles zu ſeiner Zeit.)

III. Am 28ten November, zu Pforzheim.

1.) Am groſen Portal: Das Bild der Liebe mit einem flammenden Herzen in der Hand.

2.) Handelsmann Kießling: a) Eine Sonnenblume dreht ſich nach der aufgehenden Sonne. b) Eine Gluckhenne verſammelt, beim Gewitter, ihre Jungen unter die Flügel.

3.) Verwalter Ohlenhauſen: Ein Spiegel mit der Unterſchrift:

„Ich weiß, daß Ehr und Ruhm bei uns nicht untergeht,
„Wenn dieſer Spiegel noch vor unſern Augen ſteht".

4.) Landſchreibers Erhard Witwe: Eine im Gleichgewicht hangende Wage, in jeder Schaale liegt ein Gewicht; unter dem einen ſteht justum, unter dem andern pium. (Das Gerechte — das Menſchenfreundliche.)

5.) Kaufmann Däumling: a) Ein alter, noch grünender Baum, den die unter ihm ſizende weibliche Geſtalt umfaßt; bei ſeinen Wurzeln ſproſſen viele Stämmchen hervor; eine Hand aus den Wolken hält den badiſchen Wappenſchild über. b) Ein im ſtürmenden Meer ſtehender Felſen, auf welchem ſich ein alter feſter Thurm zeigt.

III.

Reſcript des Markgrafen an Sein Hofgericht zu Abſchaffung der Tortur *).

Carl Friederich rc.

Nachdem Wir die Folgen des — in peinlichen Fällen öfters vorkommenden Mittels der Tortur mehrmals in Uiberlegung gezogen, und dabei ſowohl einerſeits die Unzuverläſſigkeit dieſes Beweis-Mittels, durch welches ſelbſt ein Unſchuldiger zu einem, die Todes-Strafe etwa zuziehenden falſchen Geſtändniß, ja zur Verzweiflung gezwungen werden kann, und wobei es faſt lediglich auf die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der zu Erſtehung der Marter erforderlichen Leibes- oder Gemüthskräfte ankommt, als auch andererſeits den unbilligen Vortheil,

---

*) Dieſes Reſcript, ohne ſich durch präciſe Schönheit in der Faſſung zu empfehlen, wurde im Hofgericht aufgeſezt und — mittelſt Antrags an den Regenten, in das Geheimeraths-Collegium hinüber gegeben, wo Er es unterzeichnet, vorher aber ſelbſt die Einleitung gewollt hat. Daſſelbe wurde uicht im Lande, ja nicht einmal den Oberämtern — die ohnehin über jeden Torturfall das hofgerichtliche Erkenntniß erſt einzuholen hatten — verkündigt, theils, wie es ſcheint, um erſt aus Erfahrung zu ſehen, ob damit durchzukommen ſey? theils um nicht die Inquiſiten plözlich zu deſto mehr Ableugnungen anzureizen; vielleicht auch, weil man nicht gewiß war, wie eine Maasregel von ſo vielem Einfluß, der allgemeinen Sicherheit wegen, auf teutſchen Reichs- und Kreis-Tägen werde angeſehen werden? So characteriſirte ſich jene Zeit des, aus dichtem Gewölk hervorbrechenden Lichts.

welchen ein mit genugſamen Kräften begabter Miſſethäter, durch ſtandhafte Erſtehung der Marter zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit genieſet — reiflich erwogen haben: ſo ſind Wir hierauf durch den von Euch abgeforderten und an Uns erſtatteten Vortrag zu dem Entſchluß veranlaſſet worden, das Mittel der peinlichen Marter — als eine nicht allzeit mit der Natur eines rechtlichen Beweiſes, und ebenſo mit Unſern Geſinnungen, mit dem nöthigen Schuz der Unſchuld, ja ſelbſt mit der Sicherheit des gemeinen Weſens nicht wohl übereinſtimmende Sache — in Unſern Gerichten, ſo viel es nur immer die gedachte Sicherheit des gemeinen Weſens verſtattet, abzuſchaffen und zu verbieten.

Wir verordnen daher, daß

1.) ein überwieſener Miſſethäter, wenn er ſchon ſeines Verbrechens nicht geſtändig iſt, ohne ſothanes Geſtändniß durch die peinliche Marter herauszubringen, blos auf den vorliegenden zulänglichen rechtlichen Beweis, mit der in den Geſezen beſtimmten Strafe — es ſey ſolche nur eine Leibes= oder eine Lebens=Strafe — ohne Anſtand alſo belegt werden ſolle, daß jedoch im Fall ein Inquiſit, welcher des Verbrechens überwieſen iſt, einige Umſtände, deren Herausbringung der Richter zu Sicherſtellung des corporis delicti, oder wegen ſonſtig darunter befangenen Rechts eines Dritten unumgänglich nöthig hat (als bei einer Kindes=Mörderin, wo ſie das Kind hin vergraben? bei einem Dieb, wo er die geſtohlene Sache hingebracht habe?) hinlänglich zu erläutern ſich boshaft weigert, alsdann es bei dem, was die Rechte in Anſehung der Tortur vorſchreiben, ohnabänderlich ſein verbleiben hat.

2.) Daß bey dem vorkommenden peinlichen Prozeſſen in dem Fall eines nicht gar halben Beweiſes, der Inquiſit, da in Unſern Landen der Reinigungs=Eid in peinlichen

Sachen bereits von Uns vorhin abgeſchafft worden iſt, bis auf weitere Anzeigungen losgeſprochen — in dem Fall eines halben oder mehr als halben Beweiſes hingegen, der Inquiſit, jedoch nur in ſo fern es die öffentliche Sicherheit erfordert *), ſtatt der Tortur mit einer auſſerordentlichen, nach Beſchaffenheit des Verbrechens und Stärke des Beweiſes, mit vorzüglicher Rückſicht auf jezt gedachte gemeine Sicherheit zu beſtimmenden, niemalen auf das Leben zu erſtreckenden Strafe belegt, oder wenn die Sicherheit des gemeinen Weſens eine dergleichen auſſerordentliche Strafe nicht erheiſcht, mit Weglaſſung der peinlichen Marter ſodann ebenfalls, bis auf weitere Anzeigungen, losgeſprochen werden ſolle.

Gleichwie Wir aber hierbey die Sicherſtellung unſchuldiger Perſonen gegen die peinliche Marter zum vorzüglichen Augenmerk gehabt haben; alſo iſt Unſer Wille,

3.) daß in Anſehung derjenigen, welche in einem der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen und in den Geſezen verbothenen Stand leben, nemlich Vaganten, Jauner- und Diebsbanden, das Mittel der Tortur, den bisherigen Rechten nach, jedoch nur blos in ſo fern ſie ihr halb oder mehr als halb erwieſenes Verbrechen nicht geſtehen wollten, beybehalten, bey völligem Beweis aber ebenfalls mit Weglaſſung der Tortur die verdiente Leibes- oder Lebens-Strafe zuerkannt werden ſolle. Würde auch

4.) ein Inquiſit durch boshafte Verſagung deutlicher Antwort gegen den Richter ſich ungehorſam bezeigen, ſo wollen Wir bey ſolchem, ſo wie auch bey demjenigen, welcher des Verbrechens völlig überwieſen, und ohnerachtet

*) Die in der Geſezgebung der neuern Perioden hierüber gegebenen Erläuterung erzählt eine Note unter dem Text S. 65.

der zur peinlichen Marter hinlänglicher Anzeigungen, wegen gehabter Mitſchuldigen, zu derem Nahmhaftmachung in Güte nicht zu bewegen iſt, die Anwendung des Tortur-Mittels, als einer ſodann zu Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und der Sicherheit des gemeinen Weſens unumgänglich nothwendigen, auch keinen Unſchuldigen treffenden Sache, keinesweeges unterſagt haben.

Dieſemnach befehlen Wir, daß ihr euch in allen künftighin, bey euch vorkommenden peinlichen Fällen hiernach achten und die jeweiligen Inſtanzien beſcheiden ſollet. Inmaſſen ꝛc. Datum Carlsruhe, den 9. Sept. 1767.

IV.

Auszug aus den Rechnungen

der

Landſchreiberei Carlsruhe

über

die dorthin, als zur Staats-Hauptkaſſe in den Jahrgängen 1769, 1770 und 1771, welche dem Anfall der baden-badiſchen Markgrafſchaft zunächſt vorher gingen, aus den verſchiedenen Receptur-Kaſſen der markgräflich baden-durlachiſchen Lande eingelieferte jährliche

Renten-Uiberſchüſſe

nach Abzug der Diſtricts- und Local-Beſtreitungen, nebſt der Berechnung über den Durchſchnitts-Betrag für ein Jahr, und der Vergleichung gegen die Radical-Summe von den Jahren 1746, 1747 und 1748, dann mit dem

Haupt-Reſultat

über den Renten-Zuwachs, welcher in jener Regierungs-Periode des durchlauchtigſten Herrn Markgrafen Carl Friederich allmälig entſtanden iſt.

II. Von Domanial=Renten, aus Staats=Gütern, vom Zehnden ꝛc. incl. des Betrags von unterländiſchen Zoll= und Accis=Gefällen, wie auch vom Ohmgeld.	Renten=Uiberſchüſſe, Landſchreiberei pro 1769.	pro 1770.
	fl.	fl.
Durch die Burgvogteien, Amtskellereien, geiſtliche Verwaltungen, Amtungs= und Frevelverrechnungen.		
A.) In den fürſtlichen Oberlanden:		
a) durch die Burgvogtei Hochberg . . .	30,268	30,100
b) — — geiſtl. Verwaltung Hochberg zu Obernimburg	9,005	8,228
c) — — Frevel=Verwaltung Hochberg .	757	653
d) — — geiſtl. Verwaltung Sulzburg .	4,395	6,897
e) — — Burgvogtei Badenweiler . .	12,992	12,819
f) — — — Röteln	30,678	19,188
g) — — geiſtl. Verwaltung Röteln .	5,724	5,785
h) — — FrevelVerwaltung Röteln .	1,828	1,357
	95,647	85,027
B.) In den fürſtl. Unterlanden.		
i) geiſtl. Verwaltung Carlsruhe . . .	19,043	18,895
k) Lagerhaus=Verwaltung Schreck . .	657	579
l) Oeconomie=Verwaltung Gottesaue . .	2,762	5,051
m) Amtungs=Verrechnung Durlach . .	1,193	1,125
n) Amtskellerei daſelbſt	31,298	46,36
o) geiſtl. Verwaltung daſelbſt . . .	1,000	40
p) Frohngeld von der Stadt Durlach . .	—	—
q) Amtungs=Verrechnung Pforzheim . .	—	6
r) Amtskellerei Pforzheim	14,416	18,30
s) geiſtl. Verwaltung allda	241	11
t) Burgvogtei Bauſchlott (ſtatt der Verwaltung Carlshauſen)	3,486	4,7
	74,096	95,6
Transport —		

Digitized by Google

welche in die Haupt-Kaſſe zur Carlsruhe geliefert wurden.			Vergleichung gegen die Radical-Summe v. 17$\frac{46}{48}$ incl.		
pro 1771.	Haupt-Summe für alle drei Jahre.	Durchſchnitts-Summe für 1 Jahr.	im damaligen Ertrag.	folglich jezt mehr	folglich jezt minder
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
37,118	110,703	36,901	36,749	152	—
1,266	3,787	1,262	1,241	21	—
23,777	71,654	23,884	26,068	—	2,184
36,542	110,508	36,836	35,922	914	—
39,923	119,853	39,951	34,573	5,378	—
138,626	416,505	138,834	134,553	6,465	2,184
20,603	55,990	18,663	11,763	6,900	—
2,161	11,492	3,830	3,875	—	45
12,600	34,594	11,531	13,012	—	1,481
7,849	21,997	7,332	4,878	2,454	—
5,000	5,000	1,666	—	1,666	—
48,213	129,073	43,022	33,528	11,020	1,526
186,839	545,578	181,856	168,081	17,485	3,710
15,190	57,744	19,248	10,995	8,253	—
4,994	14,975	4,991	7,437	—	2,446
7,127	22,122	7,374	6,115	1,259	—
214,150	640,419	213,469	192,628	26,997	6,156

II. Von Domanial-Renten, aus Staats-Gütern, vom Zehnden ꝛc. incl. des Betrags von unterländiſchen Zoll- und Accis-Gefällen, wie auch vom Ohmgeld.	Renten-Uiberſchüſſe, Landſchreiberei pro 1769.	pro 1770.
	fl.	fl.
Transport	74,096	95,615
u) Amtungs-Verrechnung Stein . . .	2,236	1,376
v) geiſtl. Verwaltung allda	2,515	2,804
w) Amtungs-Verrechnung Münzesheim .	3,201	11,881
x) Pfandſchaftsverwaltung Gondelsheim .	4,237	7,340
y) Burgvogtei Gernsbach	886	694
z) Kaminfegereibeſtand-Zins in den fürſtl. Unterlanden	150	220
	87,321	119,930
C.) Aus den überrheiniſchen Beſizungen.		
a) Von der Amtungs-Verrechnung Rhod	2,739	3,043
b) — der gemeinſchaftl. Beamtung Idar	1,076	1,335
c) — der Veſtung Landskron *) . .	—	2,750
	3,815	7,12[illegible]
D.) Für den ganzen Umfang der Markgrafſchaft.		
Zins aus herrſchaftl. Häuſern und Gütern	25	2[illegible]
Zinſe von ausgeliehenen Capitalien . . .	5,150	6,29[illegible]
beſondere Beſoldungs-Beiträge **) . . .	1,016	82[illegible]
	6,191	7,1[illegible]
Von Forſtrenten.		
a) Von der Forſtverwaltung Hochberg . .	3,851	4,6[illegible]
b) — — — Röteln . .	8,957	9,1[illegible]
c) — — — Carlsruhe .	8,718	9,[illegible]
d) — — — Pforzheim . incl. der dortigen Sägmühlen-Verwalt.	5,970	7,[illegible]
	27,496	30,[illegible]

*) Einem heimgefallenen Lehen.
**) Von Commun-Caſſen ꝛc.

welche in die Haupt-Kaſſe zur Carlsruhe geliefert wurden.			Vergleichung gegen die Radical-Summe v. 17$\frac{46}{48}$ incl.		
pro 1771.	Haupt-Summe für alle drei Jahre.	Durchſchnitts-Summe für 1 Jahr.	im damaligen Ertrag.	folglich jezt mehr	folglich jezt minder
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
93,148	262,859	87,615	53,720	39,889	5,994
2,133	5,745	1,915	1,085	830	—
1,926	7,245	2,415	2,342	73	—
4,325	19,407	6,469	—	6,469	—
10,619	22,196	7,398	—	7,398	—
628	2,208	736	—	736	—
220	590	196	85	111	—
112,999	320,250	106,744	57,232	55,506	5,994
1,564	7,346	2,448	1,662	786	—
997	3,408	1,136	—	1,136	—
4,336	7,086	2,362	1,200	1,162	—
6,897	17,840	5,946	2,862	3,084	—
25	75	25	88	—	63
6,590	18,032	6,010	20,560	—	14,550
372	2,212	737	—	737	—
6,987	20,319	6,772	20,648	737	14,613
6,522	14,992	4,997	3,057	1,940	—
11,966	30,088	10,029	2,883	7,146	—
11,774	29,679	9,893	3,826	6,067	—
5,936	19,272	6,424	3,524	2,900	—
36,198	94,031	31,343	13,290	18,053	—

II. Von Domanial-Renten, aus Staats-Gütern, vom Zehnden ꝛc. incl. des Betrags von unterländiſchen Zoll- und Accis-Gefällen, wie auch vom Ohmgeld.	Renten-Uiberſchüſſe, Landſchreiberei	
	pro 1769.	pro 1770.
	fl.	fl.
Von den Eiſenbergwerken und dem Eiſenhandel.		
a) In den Oberlanden.		
Von der Eiſen-Factorie Kandern . . .	835	7,793
— — — Oberweiler . .	8,737	6,606
— — — Hauſen . . .	5,722	—
b) In den Unterlanden.		
Wegen des frei gegebenen Eiſenhandels .	705	684
	15,999	15,083
Hauptſumme —	236,469	264,646
Zu den Staatsregalien gehört noch das		
Surplus von der Münze in Durlach . .	Das eigentliche Surpl iſt unbekannt, da die von d Münze eingelieferte neu prägte Gelder nur als Er der Anſchaffungen, dort angeſehen werden können	
Geſammt-Summe aller Renten —	453,493	473,68

welche in die Haupt-Kaſſe zur Carlsruhe geliefert wurden.			Vergleichung gegen die Radical-Summe v. 17$\frac{46}{48}$ incl.		
pro 1771.	Haupt-Summe für alle drei Jahre.	Durchſchnitts-Summe für 1 Jahr	im damaligen Ertrag.	folglich jezt mehr	minder
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
8,238	16,866	5,622	6,630	8,161	—
6,443	21,786	7,262			
—	5,722	1,907			
617	2,006	668	3,201	—	2,533
15,298	46,380	15,459	9,831	8,161	2,533
279,005	780,120	260,028	169,897	113,785	23,654
ø	ø	ø	3,646	—	3,646
493,155	1,420,539	473,497	366,171	140,782	33,456

Was die Nebenbezüge betrifft, welche nicht zu den jährlich rentablen Gegenſtänden gehören: ſo wird, da ſolche im Grunde nur als Reſtitutionen für den unter mehrern Ausgabs-Poſitionen enthaltenen gröſſern Aufwand angeſehen werden können und eigentlich von ſolchem zu decourtiren wären, hier keine detaillirte Erwähnung gethan.

Das Haupt-Reſultat beſteht hinſichtlich der Vergleichung mit der frühern Zeit in folgendem:

Der Durchſchnitts-Ertrag in den Jahren 1769, 1770 und 1771 beſtand nach vorſtehender Tabelle in	473,497 fl. —
derſelbe hatte für die Jahre 1746, 1747 und 1748 ausgemacht	366,171 fl. —
Die Revenüen der Markgrafſchaft Baden-Durlach haben ſich daher unter der Regierung des durchlauchtigſten Herrn Markgrafen Carl Friederich bis zum Anfall der baden-badiſchen Lande, nach und nach vermehrt um jährliche . . .	107,326 fl. —

und zwar hauptſächlich durch die Domanial-Renten, einſchließlich der Forſtgefälle und des Ertrags von den Eiſenbergwerken, dann durch die Acquiſitionen.

Carlsruhe, den 20. July 1813.

Oelenheinz, Finanzrath.

V.

Reſcript, den Verſuch des phyſiocratiſchen Syſtems betreffend, an das Oberamt und die Einnehmerei Hochberg *).

Carl Friederich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unſern Grus, Edler, Hochgelehrter, Liebe Getreue.

Wir haben Uns gnädigſt entſchloſſen, die Erhebung der von Unſern Unterthanen an Uns zu entrichtenden Abgaben, ſoweit es nur thunlich iſt, einfacher, weniger beſchwerlich und weniger koſtbar, zu machen, und überhaupt die Laſten, welche ſie bisher getragen haben, auf eine mit Unſerm höchſten Fürſtlichen Intereſſe und dem Beſten des Landes genau möglichſt übereinſtimmende Art zu erleichtern.

Wie Wir nun aber zu dieſer Unſerer landesväterlichen Abſicht kein angemeſſeneres Mittel finden, als daß die natürliche Ordnung, nach welcher nur die unterſchiedliche Gattungen der Feldgüter jeder Markung, nemlich Aecker, Wieſen, Weinberge, Gärten und Waldungen ꝛc. ohne Unterſchied nach ihrem wirklichen, durch Abzug aller gemachten und anzurechnenden Unkoſten, von dem ganzen Erwachs und der damit verbundenen ganzen landwirthſchaftlichen Einnahme zu beſtimmenden Ertrage, in Schazungs-Anlage gebracht, auſſer dieſen aber und dem, dem Recht

*) Auch von der mißlungenen Sache wird dieſe Beilage nicht vorenthalten, da ſie in mancher Beziehung characteriſtiſch iſt.

und Herkommen nach abzurichtenden Zehnten, die Unterthanen ſonſt mit keiner weitern Abgabe, ſie habe Namen wie ſie immer wolle, alſo auch weder mit Beet, Vogts-Geldern, Hühner- und andern Zinſen und Gilten, noch mit den ſonſt bisher üblich geweſenen Regalien und Taxen, Manumiſſions- und Abzugs-Geldern innerhalb Landes ꝛc. beſchweret werden, auch im Handel und Wandel eine ungeſtörte und dem Beſten des Landes angemeſſene Freiheit genieſen, und die Uns bisher ſchuldig geweſene Frohndienſte zwar fernerhin, jedoch nicht anders als gegen billige baare, aus einem auszuwerfenden Frohngelde zu beſtreitende Zahlung leiſten ſollen, nach und nach, jedoch anfänglich nur zu einer Probe auf drei Jahre eingeführet werde: ſo wollen Wir mit dieſer Einrichtung in Unſerer Markgrafſchaft Hochberg nun wirklich fürſchreiten, und jezo gleich in dem Flecken Bahlingen durch den Notarium Finner, als welchem bereits durch Unſern Rent-Kammerrath Schlettwein *) die nöthigen Begriffe von der oben angeführten natürlichen Ordnung des weitern mitgetheilt worden, den Anfang machen laſſen.

Es ergehet daher an Euch, das Oberamt, Unſer gnädigſter Befehl, ſolche Unſere höchſte Willens-Meynung behörigen Ortes zu eröffnen, und den vorbenannten Notarium Finner zu gleichbaldiger Vornehmung dieſer Geſchäfte zu Bahlingen dermaſſen anzuweiſen, daß er vorderſamſt mit Zuziehung der, aus der Gemeins-Caſſe zu bezahlenden Vorgeſezten und dreyer in der Landwirthſchaft erfahrenen Bürger, aus der Claſſe der Reichen, Mittlern und Armen, aus deren jeder Claſſe Einer zu nehmen, und insgeſamt ihrer Pflichten zu Beſorgung dieſes Geſchäfts zu erinneren ſind, eine vollſtändige Berechnung über die ſämtlichen Cultur-Koſten, von der erſten Bearbeitung der

*) Man erkennt in ihm auch den Proponenten dieſes Reſcripts.

Felder an, bis auf die zum Verbrauch, oder zum Verkauf nöthige landwirthſchaftliche Zubereitungs-Arbeiten der Producte, inclusive, wie auch über den Erwachs der verſchiedenen Grundſtücke, die damit verbundene Einnahm der Oeconomien und deren geſamten Werth, über den erſt hieraus zu beſtimmenden wahren Ertrag der Güter jeder Gattung, entwerfen, von ſämtlich vorbenannten Perſonen unterſchreiben laſſen, und ſofort zur Einſendung an Unſere Fürſtl. Rent-Cammer euch übergeben; immittelſt aber, und bis von derſelbigen das weiters nöthige verfügt werden wird, die Güter-Stücke ſämtlicher Beſizer nach den Pfund-Zetteln durchgehen, ſolche nach ihrem Ertrage in die gehörige Claſſen, gut, mittel und böſe, eintragen, und eine genaue umſtändliche Tabelle darüber fertigen ſolle.

Wir hegen zu euch das gnädigſte Vertrauen, daß ihr Unſere höchſte Abſichten auf keinerlei Weiſe ſchwer machen und verhindern, oder ſolches durch Andere geſchehen laſſen, ſondern nach euerer Uns ſchuldigen Treue auf alle nur mögliche Art befördern werdet.

Du aber, der Einnehmer, haſt dem Notario Finner, während daß derſelbige mit ſolchem Auftrag beſchäftiget ſeyn wird, täglich 1 fl. — bis auf Unſere anderweite Beſtimmung, aus der Landeskoſten-Kaſſe verabfolgen zu laſſen, und gebührend zu verrechnen.

Wir verſehen Uns alles deſſen, und bleiben Euch ſamt und ſonders in Gnaden wohl beygethan. Datum Carlsruhe den 6ten Martii 1771.

Carl Friederich, M. z. Baden.

vdt. Kißling. Bürcklin.

vdt. Lembke.

VI.

Schlußrede ſtatt Vorrede, an die wiſſenſchaftlichen Leſer.

Es hat mich all zu oft beläſtiget, hinter eines Buches Titelblatt, Dedication, Subſcribenten- und Capitel-Verzeichniſſen, noch lange Vorerinnerungen zu finden — zu welchen doch der Autor mehr als einen Grund haben kann. Sollt' ich ſie überſchlagen: ſo konnten mir Notizen und Geſichtspuncte entgehn, die mir vor allen Dingen zugemeſſen waren. Sollt' ich ſie erſt leſen: ſo litt meine Geduld und Luſt, wenn ich auch das Vorwerk mit noch ſo vieler Kunſt gewöhnlich gebaut fand. Ich habe mir daher erlaubt, hier im eigenen Buche, nach meiner Empfindung zu handeln. Nebſt dem Beſtreben, daſſelbe ſoweit klar und einfach abzufaſſen, daß es ohne complimentariſche oder exegetiſche Anrede beſtehen könnte — dachte ich mir noch einen Gewinn für den ſpäter angefügten Vorrede-Gehalt ſelbſt. Wenn nehmlich der urtheilende Leſer erſt durch den Text mein Freund einigermaſſen geworden und, in der dieſer Lectüre geweihten Stunde, hinter der Hauptbefriedigung, zu einer einladenden Ruhe gelangt wäre: ſo dürfte er noch geneigter ſeyn, alles

anzuhören und mit ſeinen ſchon vorangegangenen Selbſtbetrachtungen zu vergleichen, was ich ihm jezt über den Standpunct von dem ich ausging, über meinen Begriff von der Natur und Wichtigkeit der Particular-Geſchichten, über die Schwierigkeiten die hiebei aufſtoſſen, ihre Beſiegung oder Unüberwindlichkeit, über die leichten Anlagen zu vollſtändigern Geſchichtsarchiven; ſodann über die Pflichten des Particulargeſchichtſchreibers, über ſeine Haupt- und Nebenzwecke, ſeine Methode und Kunſt — noch gern vertrauen möchte.

§. 1.

Die allgemeine und die beſondere Geſchichte — jede vermag ſich eigene, bedeutende Vorzüge zu geben, deren die andere allein ſich nicht bemächtigen kann; beide ſollen ſich ja einander in die Hand arbeiten. Die zuſammengefaßte Geſchichte eines Weltreichs, noch mehr die allgemeinere Weltgeſchichte, hat den Gang, den die Menſchheit nimmt, in groſſen Gruppen darzuſtellen; es iſt die weite Ausſicht von einem hohen Berg herab, wo die Bäche, Weege, Thäler und einzelnen Felder kaum noch in ihrer bunten Lieblichkeit ſich vom Aug unterſcheiden laſſen. Wie dort die Gebirgsketten, welche Meere und Länder trennen und befeſtigen, wie dort die Ströhme und Seen, die Städte und Wälder — eben ſo erſcheinen dem Geſchichtſchreiber die Völker, die Conſtitutionen, der groſe Handel und Wandel, die Heereszüge und Schlachten, die Tractaten und die ganze Politik der Cabinette, welche

das Unheil ihrer Zeitgenoſſen bald wohlthätig ablenken, bald herbei ziehen. Damit ſind die Bücher der allgemeinen Geſchichte meiſtens angefüllt; nur Ausnahmsweiſe und ſpärlich iſt es deren Verfaſſern — ihrer Zeit und dem Raum ihrer Werke nach — gegönnt, einen tiefern Blick auf den eigentlichen Zuſtand der Menſchen zu ſenken, und da ruhen zu laſſen, um die einzelnen Schritte der phyſiſchen, bürgerlichen, geiſtigen und moraliſchen Cultur in einzelnen Gegenden — dieſe groſe Arbeit der Natur im Kleinen — auffaſſen zu können. Es labt ſich der Leſer, wenn er an ſolch eine Stelle gelangt. Hingegen iſt eben das der nähere ſtete Beruf für die Geſchichte eines kleinen Landes, zumal eines kurzen Zeitpuncts derſelben; er iſt in ſo fern der reizendere, als man ſich mehr mit der lezten freundlichen Tendenz, die alle Staaten haben ſollen, beſchäftigen kann. Die noch ſo zweckmäſige Geſchichte eines glänzenden Krieges und ſiegreich errungenen Friedens — dringt mit ihrem hohen Intereſſe, als ſolche, doch nicht bis zur wirklichen Menſchenbeglückung ein — handelt nur von einem groſen erſten Mittel dazu. Wie oft ſehen wir aber die Erdbewohner im Friedensſtand noch lange nicht glücklich!

Beide alſo, die allgemeinere und die Detail-Geſchichte, ſtehen ſchön neben einander. Die erſtere beſchäftigt ſich vorzüglich mit den groſen Vorbedingungen, unter denen das Menſchenwohl möglich wird — wenn ſchon zuweilen dieſer Zweck, über gigantiſchen Mitteln, ſich aus dem Auge verliert, ſo erinnert das ruhige Nachdenken bald

wieder an die Gebühr ſeines ewigen Daſeyns. Eine kleinere Landesgeſchichte aber hält uns unaufhörlich näher an der Prüfung des Endzwecks: ob und wie weit die Wohlfahrt der meiſten Bürger *), wirklich erzielt worden ſey, und wie? durch allgemeineres Vorrücken der Menſchheit mit ihrer Zeit? oder durch erſte Beiſpiele? durch beſondere Befleiſſigung der befragten Bürger ſelbſt? durch einen weiſen Regenten? durch ausgezeichnete Staatsdiener? oder durch andere Zufälle?

Wenn die Erörterung von dem allen, durch alle Wohlfahrts- und Verwaltungszweige — vorzüglich in die Particulargeſchichten gehört: ſo hindert es nicht, daß ihre Reſultate auch von der allgemeinern Hiſtorie aufgenommen werden. Jene verhalten ſich zu dieſer wie die Berichte der Landbeamten zur Generaltabelle eines vergleichenden und das Ganze berechnenden Miniſters. Soll ſeine Hauptangabe glaubhaft, vollſtändig und beſtimmt genug ſeyn, ſo müſſen es zuvörderſt die da liegenden Berichte aus dem Lande ſeyn.

---

*) Wenn ich ſage „der meiſten Bürger" ſo iſt damit die Grenze des Gegenſtandes, ſowohl für die innere Adminiſtration als für die Geſchichte, angedeutet. Das Individuum — vermöge der edlen Freiheit des Menſchen — iſt nicht gehindert, ſich ſelbſt zu beſorgen; daſſelbe kann aufgeklärter oder beſchränkter, beſſer oder ſchlechter, glücklicher oder unglücklicher, als die Mehrheit ſeyn — dies ändert die Maasnahme der Regierung, und das Urtheil der Geſchichte über ein Volk oder eine Provinz, nicht ab.

§. 2.

Die leichte Anwendung dieſer Säze überzeugt uns, wie ſehr es unſern National- und Weltgeſchichten noch an genugſamen Quellen fehlt, ſo lange es an geeigneten Particulargeſchichten ſelbſt fehlt *). Ungeheure Lücken und Tiefen finden ſich — neben den Meiſterwerken hervorragender Geiſter — in der alten Geſchichte; nur der vergleichende Wiz, dieſer der Wahrheit gefährliche Nothhelfer, konnte aus Bruchſtücken eine für uns, die wir ſonſt gar zu wenig vom Zuſammenhange wüßten, erträgliche und mit Dank anzunehmende Compoſition bilden, welche, wenn die alten Völker ſelbſt darüber noch abgehört werden könnten, unter ſehr lebhafter Critik ſtehen würde. Mit den Nachrichten aus dem mittlern Zeitalter ſieht es nicht beſſer aus; denn was will hin und wieder eine einzelne, ſehr nüzliche Mönchschronik und ähnliche, zwar ſchäzbare aber abgeriſſene Aufzeichnung ſagen? Die Reihe der Kaiſer und Könige, der Kriege, Friedensſchlüſſe und Ländervertheilungen, auch eine Menge anderer Thatſachen, als einzelne angeſchlagen, kann man zwar mit hiſtoriſcher Gewißheit annehmen. Wenn aber, mit dem logiſchen Fehler der Induction, aus wenigen ähnlichen Vorgängen, und oft ſogar mit Uibertragung von einer Provinz auf die andere, eilige Schlüſſe auf den ganzen Character, Wohl- oder Nothſtand eines Volkes, auf den nachgebeteten Zurückgang

*) J. v. Müller ſagt daſſelbe in ſeiner hiſtoriſchen Kritik, Recenſ. 67.

der menſchlichen Cultur in dem Mittelalter (nicht etwa nur gegen die verglichenen Griechen und Römer in gewiſſen Zügen, ſondern überhaupt!) ꝛc. gewagt werden: ſo nimmt der Kenner eines höhern Ideals die Dürftigkeit und Mißlichkeit dieſes Spiegels der hinabgeſunkenen Jahrtauſende wahr. Es iſt zu verwundern, daß wir noch ſo viel Richtiges daraus gerettet haben, deſſen Studium wohlthätig für die Anſicht der Menſchheit, und ins beſondere für diejenigen, die ſich in die Regierung eines Staates zu miſchen haben, nicht wohl entbehrlich iſt. Das Verdienſt der Männer auch, die ſich für die ältere Geſchichte anſtrengten, iſt deſto gröſſer, mit je gröſſern Schwierigkeiten (ſchon allein in den Zeitrechnungen und der Urkundenlehre!) ſie zu kämpfen hatten.

Seit der Erfindung der Druckerkunſt und der faſt gleichzeitigen, bereits damaligen Revolution in ſo mancherlei groſen Begriffen und Geſtaltungen — noch mehr aber, ſeit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, von der auch der vorſtehende Text anhebt — haben wir zwar an hiſtoriſchen Hilfsmitteln unvergleichbar gewonnen, theils durch die weit gröſſere Menge der Beurkundungen und Schriften aller Art *), theils und vorzüglich weil

---

*) Man ſehe Erſch Handbuch der deutſchen Literatur ſeit der Mitte des 18ten Jahrhunderts bis auf die neueſte Zeit 1812. Bd. II. Abth. 2. enthält die Literatur der Geſchichte und deren Hilfswiſſenſchaften.

wir den Traditionen, den gleichern Sitten und ganzen Volkscharacteren, im Europa der neueſten Jahrhunderte, näher ſtehen — mit ihnen ſchon von Haus aus vertraut ſind. Eben darum, daß wir mehr vermögen, erwächſt uns die Pflicht, mehr zu leiſten; von Seiten des Publicums iſt dieſe Anforderung ganz billig. Aber die Geſchichtſchreiber hätten auch erſt noch eine groſe Bitte an alle Regierungen:

> ihnen die vollſtändigern Particulargeſchichten, dieſe beßte Grundlage aller National- und Weltgeſchichte, durch eine Voranſtalt möglich zu machen.

Wie ſehr dieſes noch Noth ſey, und wie ich es eigentlich meyne, verdient, nebſt der Anzeige meiner Erfahrungen beim gegenwärtigen Werk, in eigenen Paragraphen entwickelt zu werden.

§. 3.

Selbſt in Teutſchland, das dafür anerkannt iſt, als wiſſenſchaftliches Reich unter die erſten Erdenkreiſe zu gehören — ſind wenige Particulargeſchichten von derjenigen weiten Tendenz vorangegangen, die ich bezüglich auf die innere Verwaltung verſucht habe. Würdige Männer die einzelne teutſche Provinzen oder Städte uns darſtellten *), hätten wahrſcheinlich gern den Cultur-

*) Ich nenne nur als treffliche Beiſpiele Spittler über Wirtemberg, Pfiſter über Schwaben, Möſer über Osnabrück, Kirchner über Frankfurt.

ſtand dieſer Völker noch mehr ergründet und mit lebendigen Zügen ausgemalt. Aber dazu müßten erſt zwei Bedingungen erfüllt ſeyn: das Daſeyn des Materialien-Vorraths in gewiſſer Vollſtändigkeit und in erleichterter Uiberſicht; danebſt die volle Liberalität des Gouvernement, um dem Geſchichtſchreiber den Zutritt zu allen Schäzen zu geſtatten.

Ich war ſo glücklich, in der leztern Hinſicht die ausgezeichnete Unterſtüzung zu erhalten, die ich Sr. königl. Hoheit dem jezt regierenden Grosherzog ehrerbietigſt verdanke *); ich füge hier noch meine volle Erkenntlichkeit

---

*) Das Reſcript des badiſchen Miniſteriums des Innern vom 2ten
Merz 1815. an alle Kreisdirectorien des Staates lautet wie
folgt: „Nachdem der grosherzogliche Oberhofrichter Freiherr
„von Drais, als Verfaſſer des dem Publicum bereits ange-
„kündeten Buches: Geſchichte der Regierung und
„Bildung von Baden unter Carl Friederich,
„Sr. königl. Hoheit unſern jezt regierenden Grosherzog unterthä-
„nigſt gebeten hat, daß zum genauern Andenken an Höchſtihren in
„Gott ruhenden Herrn Grosvater, jeder Landesgemeine erlaubt
„werde, ein Exemplar zu kaufen, und den Betrag in der Gemeins-
„Rechnung in Ausgabe zu bringen: ſo haben Höchſtdieſelben
„dieſes auf Miniſterialvortrag v. 11. Sept. v. J. in Gnaden
„genehmigt. Da nun der Druck dieſes Werks nahe iſt —
„welches dem höchſten Willen gemäs durch Oeffnung des Archivs
„und der Miniſterial-Regiſtraturen unterſtüzt, auch von jedem
„Staatsdiener, den der Verfaſſer darum erſucht, aus der
„Nähe ſeines Geſchäftskreiſes mit actenmäſigen und andern
„ſichern Notizen, nach Thunlichkeit gefördert wird — gleichwohl
„aber nur ein Privatwerk bleibt — ſo hat das Kreisdirectorium
„dieſes an die ihm unterſtellten Aemter auszuſchreiben, die es
„den Gemeinen weiter bekannt zu machen haben" ꝛc.

gegen diejenigen bei, welche mit edlem Eifer und aufgewandter eigenen Mühe mir mein ſchweres Unternehmen durch Acten-Auftreibung und Notizen-Mittheilung verſüst haben. Ich hatte Anfangs vor, dieſelben mit Namen zu nennen; aber die Verbittung von Mehrern heist mich zur Zeit über Alle ſchweigen. Wenn ich nun in dieſer günſtigen Lage und bei dem aufgefundenen, allemal ſtarken Vorrath erwünſchter Stoffe, den die Regierungsweiſe Carl Friederichs und der Reichthum des Landes ſchon mit ſich brachten, auch viel Geſammeltes wieder gegeben und fleiſig geordnet habe: ſo ſchreibe ich mir dies mehr als Schuldigkeit, denn als Verdienſt an. Aber aus Gemein-Intereſſe für alle Geſchichte, nenne ich nun auch die gebliebenen Schwierigkeiten, die mich an noch beſſerer Vollſtändigkeit unüberwindlich hinderten, und dann das Gegenmittel in künftiger Zeit — die oberwähnte Voranſtalt, ſo weit ſie ſich wohl in den meiſten Ländern leicht treffen lieſſe.

In den Kriegen vor und im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts haben die markgräflichen Archive, theils durch Brand, theils durch öftere Flüchtung und Verwirrung, unſäglich gelitten. Während der ganzen erſten Regierungsperiode Carl Friederichs war das durlachiſche Archiv noch in Baſel; erſt 1777 wurde es in das Raſtatter Schloß gebracht und mit dem badenbadiſchen die Vereinigung angefangen. Es konnte aber nicht alles ausgepackt und in bleibende Ordnung gelegt werden, weil der Zweck nicht war, das Archiv daſelbſt zu laſſen, ſondern — ſobald das neue groſe Bauweſen dazu in der Reſidenz voll-

endet ſeyn würde — es dahin zu verlegen. Dies war kaum geſchehen: ſo brach die franzöſiſche Revolution aus. Die täglichen Schreckniſſe unſeres anſtoſſenden Landes und die Erinnerung an ſeine ältern Schickſale, machten ſchon früh auf Sicherheit denken. 1792 alſo wurde, durch Ausſcheidung der wichtigern Acten und der Diplome, das Archiv neuerdings zerriſſen, und in dreien Abtheilungen einſtweilen nach Ulm geführt, wo es von 1793 bis 1796 verweilte, und dann nach Anſpach wanderte; erſt 1801 ward es nach Carlsruh zurückgebracht. Aber nun folgten andere Schickſale, die die alte Actenordnung allgemeiner zerſtörten. Von 1803 an zum Kurfürſtenthum, von 1806 an zum ſouveränen Grosherzogthum erhoben, wurde Baden mächtig erweitert, aus ſeinen alten Fugen gelegt und eine Organiſationsprobe folgte verzeihlicherweiſe auf die andere. Die Miniſterialregiſtratur vertheilte ſich nach den verſchiedenen Departements; die Regierungs- und Kammerregiſtraturen dreier Provinzen wurden in 10, hernach in 9 Kreiſe geſchieden; ihre vielen Generalacten mußten zu einem Theil abgeſchrieben werden, zu einem andern doch noch in den ältern Niederlagen verbleiben. Jede Amtsregiſtratur erlitt, ſo oft Dorfſchaften hier weg und dort hinzu gethan wurden, einen empfindlichen Stos. Es konnte nicht fehlen, daß allenthalben Acten verlegt wurden, die ſich ſchwer oder gar nicht mehr vorfanden. Man half ſich, wo es Noth that, mit der Anlegung neuer Faſcikel; aber damit war dem Geſchichtſchreiber fürs Verfloſſene wenig gedient.

Bei den vorgefundenen Acten hingegen fand ich eine andere Schwierigkeit — in ihrer Menge und Weitläufigkeit. In dem alten markgräflichen Miniſterium waren zu viele Kleinigkeiten in die Protocolle aufgenommen, ich mußte alſo den anfänglichen Vorſaz, die Geheimeraths-Protocolle als Leitfaden alle zu leſen, aufgeben und ſogleich — nach dem Wink der öffentlichen Verkündungsblätter und der noch weiter gehenden Archivs-Repertorien — die angezeigten Materien des hiſtoriſchen Intereſſe vor mich nehmen. In den hiernach aufgeſchlagenen Acten waren aber die allgemeinen Principien und Anſtalten, auf die es mir ankam, häufig mit einzelnen Anwendungen — z. E. mit Geſuchen oder Gegenvorſtellungen, mit Vollzugs-, mit Anfragsberichten und blos conſequenten Verbeſcheidungen, die ich nicht brauchte, vermiſcht. Niemals zwar wird der Geſchichtforſcher die Mühe umgehen können, um des Fundes oder der Berichtigung einer Notiz willen, welche nachmals nur wenige Zeilen im Werk einnehmen mag, ganze Actenſtöſe durch zu laufen — und zuweilen wird ihm durch intereſſante Nebenzüge, auf die er gar nicht ausging, am unerwarteten Orte gelohnt. Aber er wagt, zumal bei der unternommenen Geſchichte eines etwas gröſſern Landes, wenn ihm künftig nicht einige Anſtalt entgegen kommt, zu viele Jahre ſeiner Kraft für die bloſe Sammlung opfern zu müſſen; der Mann im Amte wenigſtens — welcher doch, bei ſonſt gleichen Umſtänden, beſſer als der, mit dem Welt- und Geſchäftsgewühl minder bekannte Gelehrte, zum

zum Hiſtoriker geeignet wäre — muß beinahe gänzlich auf ſolch ein Unternehmen verzichten, oder die Erholungsſtunden bis zum ſchädlichen Angriff ſeiner Geiſtesmunterkeit hingeben. Dieſe Betrachtung ſchlägt doppelt und dreifach im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts an; nicht nur haben Menſchenzahl, Ideenzahl und Umlauf, mannigfaltige Gewerbe, gute und ſchlimme Betriebe, ſchlaue Gewandheit, welche die Geſchäfte und die Menſchenbeobachtungen ſo ſehr vermehrt — nach dem allgemeinen Fortſchritt der Zeiten, bis zum groſen Stand des Landmannes herab, zugenommen; ſondern unſere Spanne des Daſeyns iſt auch gerade in eine Univerſal-Epoche gefallen, wo in dem, mit einigem Vorſprung erſt allein gebildeten Welttheil, kürzlich ein politiſch-geiſtiger Sturm faſt alle Angeln aus den alten Bauweſen geriſſen, und die ſonſt gangbaren Weege verſchüttet hat. Die Bahnen müſſen jezt anders, als die vorigen, für den Amtmann, den Collegialrath, den Miniſter, für jeden Lehrer — warum nicht auch für den Geſchichtſchreiber — geebnet werden. Wo und wie fern wäre nun dem leztern entgegen zu kommen?

§. 4.

Die Voranſtalt muß ergiebig genug ſeyn, um die zwei groſen Zwecke merklich zu erreichen, daß die Geſchichte vollſtändigere Daten über den ganzen Stand der Humanität — und daß ihr Beſchreiber Erleichterung und Sicherheit für ſeine Sammlung — erhalte. Aber dieſelbe

Voranſtalt muß auch ihres Orts nicht zu einer neuen, nur vermehrten Laſt werden, ſondern einfach gehalten und ſo vertheilt ſeyn, daß ſie leicht ausführbar bleibe. Endlich wird ſie ſich empfehlen, wann ſie keiner oder gar geringer Staatskoſten bedarf, wenn nehmlich aus ſchon aufgeſtellten Perſonal-Mitteln die Arbeit hervorgehen kann. Manches Glied in dieſer Kette wird man gar nicht neu finden; aber die Zuſammenfügung, die ihre Stärke macht, iſt vielleicht noch nicht genau genug berechnet und abgeſchätzt worden.

§. 5.

Man lege zweckmäſige Chroniken — nicht nur in den Städten, ſondern auch auf dem platten Lande in allen Kirchſpielen, gleichheitlich an. Nach Rubriken, die zwar keines ſteifen Syſtems bedürfen, wären die Gegenſtände der jährlichen Aufzeichnung — etwa dahin vorzuſchreiben: was im abgefloſſenen Jahr Gutes und was Schlimmes ſich hervorgethan, auch welche Schickſale die Gemeine ſonſt betroffen haben und welche Hauptanſtalten dabei vorgekehrt worden — z. B. Truppenzüge, Uiberſchwemmungen, hinraffende Krankheiten, Ab- und Zugang der Ortsvorſteher und der Zahl der Gemeinsglieder an Bürgern, Hinterſaſſen ꝛc. nach allen Religionen; die Güte und der Hauptbetrag der Ernte nach allen Creſcenzien; die neuen Culturen und ihr Anlaß, bezüglich ſowohl auf urbar gemachten Boden, als auf Flur-Aenderungen oder auf Pflanzen-Wechſel; Forſtanlagen; Austheilung oder

ſonſtige Behandlung der Allmenden; öffentliche Bauweſen mit Einrechnung von Brücken, Straſſen, Dämmen, Gräben; der gemehrte oder geminderte Kunſtfleis; entdeckte land- und ſtadtwirthſchaftliche Vortheile; Ab- oder Zunahme der Handelsartikel, und des Tranſits nach den erheblichern Zollrubriken; Stand des Commun-Vermögens in Liegenſchaft, Bauweſen, Geld und Communſchulden; ordinäre uud extraordinäre Staats- und Gemeinsabgaben in Geld und Naturalien; Frohnen — wie viele im Jahr, auf das Geſpann und auf den Mann? Zahl der gebohrnen, geſtorbenen und lebenden Menſchen, wie auch ihrer Ehen; Zahl und Alter der Schulkinder, die Abtheilungen der Schulen und die Titel der eingeführten Bücher; die Zahl der Wohnhäuſer und ihre Hauptbeſchaffenheit (Stein, Holz, Dacharten); Zahl jeder Viehgattung und Veränderungen in den Racen; Morgenzahl der Felder, Wieſen, Weinberge, Gärten, Wälder in der Gemarkung; gangbare Preiſe der Liegenſchaften, Früchte, Viehſtücke, von guter, mittlerer und geringer Klaſſe; Zahl der Güter, welche Ausmärkern gehören; Zahl der Fabriken und Handwerker jeder beſondern Gattung; Zahl der ausgehobenen Soldaten, der verſtümmelten und der von Natur krüppelhaften Menſchen, der Almoſenpfründner, der Verganteten; ſehr übliche Laſter und dagegen getroffene Vorkehr; Ausbrüche von Verbrechen ꝛc. *).

---

*) Dieſe Puncte haben einige Aehnlichkeit mit unſern badiſchen Frevelgerichts- und Kirchenviſitations-Fragen. Um ſo em-

Wenn der zu dieſem Geſchäft Beauftragte, manches ſchon wochentlich oder monatlich ſich notirt, ſo iſt die jährliche Landchronik eine kleine Arbeit von wenigen geſchriebenen Bogen, und es wäre gar nicht gut, wenn er eine gröſſere daraus machte. Hätte er Luſt zu weitläufſtigen Selbſtbetrachtungen, die nicht erfodert würden: ſo müßte er vielmehr angehalten werden, dieſe zu trennen, alſo zwei geſonderte Aufſäze am Jahresſchluß zu liefern, wenn er es nicht bei der allein erforderten, kurzen und beſtimmten Beurkundung belaſſen wollte.

Die Frage wer in jedem Kirchſpiel damit zu beaufſtragen ſey? würde der Staatsbeamte des Bezirks nach ſeiner Perſonal- und Localkenntniß leicht beſtimmen. In unſerm bevölkerten Land, und in ſo vielen ähnlichen Gegenden von Europa, findet ſich allenthalben in der Nähe ein Phyſicus für die Aufzeichnung der Naturerſcheinungen, ein Forſtbeamter, der den Stand der Waldungen, der Conſumtion und Genüglichkeit des Holzes, den Stand der Wildbahn und den Preis des Wildprets *) bemerkte. Vor-

pfehlungswürdiger aber wäre ihre jährliche geſicherte Beantwortung, da jene localen Amtserörterungen in den meiſten Jahren nicht wiederholt werden, hin und wieder noch mehr zerfallen ſind, wenn ſie denn aber gehalten werden, ſchon eine erleichternde Vorarbeit in der Dorfchronik der nächſtvorherigen Jahre gefunden würde.

*) Adam Smith hat die ſcharfſinnige Bemerkung gemacht, daß der Preis des Wildprets ein wichtiger Vergleichungspunct über den landwirthſchaftlichen Culturſtand einer Gegend ſey.

züglich aber hat die chriſtliche Religion, durch eines ihrer milden Inſtitute, auch der Geſchichte über die Menſchen den Weeg mehr angelegt; man darf ihn nur beſſer betreten. Durch ſie finden wir faſt in jedem Dorf, oder doch in jedem Kirchſpiel zwei, für die Sammlung vieler hiſtoriſcher Materialien fähige Männer — den Pfarrer und den Schulmeiſter. Beide haben populäre, der erſtere ſogar wiſſenſchaftliche Bildung, beide Uiberfluß an Zeit. Keiner ſoll über ſeine Sphäre hinauf ſteigen; aber in ſeinem Thale ruht jeder derſelben an einer humanen Quelle. Er beobachte die ihm nächſten Menſchen in allem ihren Seyn, Treiben und Fortſchreiten. Es werde den Pfarrern zur Amtspflicht gemacht und ihnen, ſo fern ſie wollen, die Schullehrer zugegeben, daß wenigſtens eine angemeſſene Zahl der oberwähnten Rubriken von ihnen jährlich ausgefüllt und ins Reine gebracht werde. Hingegen wären ſie nicht mit ſolchen Gegenſtänden zu beläſtigen, die ſie ſich aus guten Gründen abbäten — z. B. die Erforſchung des Ernte- und Zehnt-Betrags, des Viehſtandes, der Mehr- oder Minderung der Communſchulden, wo das ſchöne Vertrauen zwiſchen den Lehrern und der Gemeine getrübt werden könnte. Für alle Ergänzungen ſind ohnehin die weltlichen Ortsvorgeſezten da, und für die Redaction des ganzen jährlichen Aufſazes diejenige Perſon, weß Standes ſie ſey, oder in gröſſern Gemeinheiten diejenige zuſammengeſezte Commiſſion, welche der Oberbeamte dazu ernennt.

Dieſem nun würde die ſo weit erſchöpfte, durch

die Unterſchriften des Ortsvorſtandes beglaubigte Kirchſpiels- und Gemarkungs-Urkunde jährlich vorgelegt, aber blos zu der Benuzung die unten folgt — keineswegs um in der Regiſtratur deſſelben zurück zu bleiben *), ſondern ſie geht in das Pfarrdorf zurück, und eben dies ſoll zu den Vortheilen der Anſtalt gehören. Sie unterliegt nun keinem Regiſtratur-Schickſal; der Schultheis oder der Pfarrer hebt ſie bei ſeinen kleinen Amtsacten auf und gewinnt um ſo mehr Freude daran, etwas Nüzliches und Genaues durch eine Reihe von Jahren auf die Nachwelt zu bringen. Ja vielleicht findet Jemand aus eigenem Trieb — aus jenem höhern, der unter keinem Gebote ſteht — ſich bewogen, alle zehn Jahre eine Hauptdarſtellung, als nähere hiſtoriſche Vorarbeit, zuſammen zu ziehen, und dabei beſonders auf die allmäligen Veränderungen in Sitten und Gewohnheiten, überhaupt auf die Frage Acht zu haben: ob und worin die Menſchen wohlhabender, klüger, beſſer geworden ſind?

Bei den Städten läßt ſich in ein angemeſſenes mehreres Detail eingehen; immer aber muß der größte Ertrag von der Summe der Dorfchroniken kommen — ſo gewiß die Cultur der Dörfer der ſchärfſte Maasſtab von dem Stand eines Landes iſt. So lange dort nichts für die Geſchichte veranſtaltet wird,

*) Auſſer etwa in einer vom Schulmeiſter ſchön genommenen und vom Ortsvorſtand wieder beglaubigten Abſchrift.

werden ihre Bücher leicht täuſchende Vergröſſerungs- oder Verkleinerungs-Spiegel ſeyn.

Wenn einzelne Seelſorger, ſchon auf dieſe Privatermunterung hin, den edlen Vorſaz, ſolch eine Chronik im Stillen zu verſuchen, faſſen und über die nähere Art und Weiſe mich fragen wollten: ſo würde ich ihnen meine obigen Gedanken mit Vergnügen commentiren; ſolche Beiſpiele würden die Thunlichkeit beweiſen, die Fertigkeit weiter bringen, und vielleicht zu Nachahmungen reizen. Aber das Groſe kann blos aus einer Staatsanſtalt reſultiren, weil nur dadurch alle Landchroniken auf einen gleichförmigen Fus zu bringen ſind, und weil der künftige Geſchichtſchreiber — zumal in fernen Zeiten — ſoll mit Leichtigkeit in jedem Dorf, über jeden dort bemerkten Umſtand nachſchlagen laſſen können, ſo oft es für die Wahrheit wichtig wird. Dazu gehört, daß die nehmliche Rubrik, unter der nehmlichen Ziffer, in allen Chroniken des Landes behandelt ſich finde; dieſes kann aber nur die Regierung befehlen und handhaben. Sie würde danebſt mit Nuzen anordnen, daß jedem jungen Theologen und Schulpracticanten, die ja ohnehin einigen hiſtoriſchen Unterricht genoſſen haben, in dem zu erſtehenden Examen etwelche Fragen darauf geſtellt werden ſollen, ob ſie den hohen Zweck ſolch einer Landchronik faſſen? Ferner würde der Schullehrer, wenn er nach Abfluß eines Jahrs die Denkwürdigkeiten des verfloſſenen, unter des Pfarrers

Aufſicht, zum Thema der Schreiberempel nehmen lieſſe, bei ſeiner Schuljugend mehr Intereſſe, als durch manche hergebrachte ägyptiſche oder griechiſche Anecdote, erregen, und wahren hiſtoriſchen Sinn ausbreiten.

§. 6.

So viel in einzelnen Communen. Das Amt aber, unter welchem je eine Anzahl derſelben ſteht, hätte die doppelte Obliegenheit, 1) dieſe Land-Chroniken einzuſehen und bemerkte Unrichtigkeiten oder Lücken alsbald ausbeſſern zu laſſen; 2) die Hauptreſultate aus allen untergeordneten Kirchſpielen in eine Amtstabelle zuſammen tragen zu laſſen, darauf ſie mit ſeinen eigenen, wichtigſten Amtserſcheinungen, und Reflexionen zu bereichern. Dieſe kleinere Arbeit bliebe im Concept beim Amt und würde in Abſchrift an die Provinzialregierung eingeliefert, die auf ähnliche Art verführe und gewöhnlich blos ihre Provinzial-Tabelle an das Miniſterium gelangen lieſſe. Dort würden die Jahrsberichte der Regierungen — ohne Zweifel in mehrfältiger Beziehung benuzt; eine derſelben aber bliebe die hiſtoriſche, als groſes Mittel der Nachforſchung, das zu den vielen andern Quellen der Geſchichte hinzu tretend, den Zuſammenhang der Nachrichten ſicherte und allgemein erleichterte. Ein Land- oder Staats-Kalender könnte alsdann auch einen angemeſſenen Theil der Materien, in Fortſezung kund thun — ſolche nehmlich, die nicht ſchon in die wichtigen

Verkündungsblätter des Staats oder der Provinz aufgenommen werden.

Aber an die Regiſtraturen, beſonders der höhern Landes-Collegien, gehört noch ein entſprechender Befehl — der zum Glück abermals einer guten Archiv-Ordnung überhaupt gemäs und nicht, der Geſchichtskunde wegen, ein vermehrtes Geſchäft iſt. Ich meyne die ſorgfältige Sonderung der Generalacten von den Specialfällen. Andere richtige Abtheilungen der Urkunden und Acten, nach ihrer Wichtigkeit oder Unerſezlichkeit ſowohl, als nach der Localität, und eine genau einzuhaltende Gleichheit der Hauptrubriken, wodurch die Regiminal- und Kammerregiſtraturen mit dem Landesarchiv in Einheit bleiben, ſeze ich ohnehin voraus; aber was hindert, daß man eine General-Maasregel trenne von bloſen einzelnen Applicationen, und ſo wenigſtens zwei Faſcikel bilde? Iſt ja auch ein Geſezbuch, oder eine Prozesordnung, von einzelnen Prozeß- und Beweisführungen, unerachtet ſich dieſe auf jene beziehen, geſondert. Nur dadurch bleibt es möglich, die Einrichtungen und Schickſale eines Landes aus Archiven, ohne übermäſige Anſtrengung zu ſtudiren und in einen Uiberblick zuſammen zu faſſen. In der badiſchen Geheimenraths-Regiſtratur zu markgräflicher Zeit hatte man einmal auf anderm Weeg Erleichterung verſucht; man beſtellte ein Paar junge Männer, um am Schluſſe wichtiger Actenſtöſſe eine Conſignation aller Quadrangel derſelben — nicht nur nach ihrer formellen Andeutung, ſondern auch nach ihrem weſentlichen Gehalt, anzufügen. Aber die Zu-

verläſſigkeit ſolcher neuen Actenſtücke erforderte wieder die genaue Controlle von Staatsmännern, und ſo blieb das hiedurch vermehrte Geſchäft bald liegen. Leichter möchte ſich der Befehl durchſezen laſſen, 1) an die Regiſtraturen: daß Vollziehungsacten nicht an die Faſcikel der Grundeinrichtungen angeheftet, ſondern, mit Verweiſung auf dieſe, beſonders gehalten werden ſollen; 2) an die Secretariate: daß wenn bei den Vollziehungen eine nähere Beſtimmung der Grundeinrichtung — ſey es z. B. durch doctrinelle oder authentiſche Auslegung — vorkommt, ſolche, in Kraft jedesmaligen Beſchluſſes, extrahirt und zu den Acten der Grundeinrichtung hinzugethan werden ſoll. Es iſt hier der Ort nicht, dieſe Hauptidee durch alle Archiv-Rubriken durchzüführen; aber es leuchtet wohl ſchon ein, daß dieſes oft, wenn gleich nicht immer angeht, und nach dem Zeitraum eines Menſchenalters, dem, eine Materie bearbeitenden Collegialrath eben ſowohl, als dem Geſchichtſchreiber, das Nachforſchen mächtig erleichtert. — Auch die zweckmäſige Caſſirung der mit ihrem Intereſſe vorübergehenden Actentheile, um nach 60 oder 100 Jahren den nachfolgenden Plaz zu ſchaffen, wäre damit vorbereitet.

Genug von der öffentlichen Sorge für die beſſere Auffindung des hiſtoriſchen Stoffs — und hier zugleich die Grenze der Regierungs-Einmiſchung in das Fach des Geſchichtſchreibers. Denn es verſteht ſich, daß alle andern Quellen, denen er ſelbſt nachſpüren kann und will, ihm in freier Zugänglichkeit verbleiben, um in ſeinem hohen Rich-

teramt eine ſelbſtſtändige Stimme ablegen und ſie immer behaupten zu können. Nun noch einige Rechenſchaft von ſeinen Pflichten und ſeiner Kunſt.

§. 7.

Für die Zuverläſſigkeit — ſey der erſte Bürge die innere Glaubwürdigkeit des Erzählten. Man wird hier ſeine vielen Züge ſehr einander ähnlich, und auch zuſammenſtimmend in ihrem Hauptcharacter finden. Dazu kommen die lebendigen Zeugen, die, auch ſchweigend, aus doppeltem Grund die Vermuthung verſtärken, daß der gleichzeitige Geſchichtſchreiber wahr rede — weil er nicht nur ſich leichter durch Rückfragen hat erkundigen können, ſondern weil er weiß, daß ſeine Angaben leicht von Andern berichtiget werden. Ich hab' es daher nicht für nöthig geachtet, mein Werk durch ein Heer von Citaten, beſonders über die Actenſtellen, ſo zu erſchweren, als dieſes nöthig geweſen ſeyn würde, wenn ich nicht überhaupt mich hätte legitimiren können, daß mir die Archive, und andere officielle Notizen aus dem Land, geöffnet waren. Nur ausnahmsweiſe alſo, bei beſonderem Anlaß, findet man Allegationen.

Die Wahrhaftigkeit der Geſchichte beruht aber auch in der Art des Geſagten, und in dem Stand des Nicht-Geſagten. Ich hoffe man ſieht meiner Erzählungsweiſe die offenmüthige Wahrheitsliebe an, wie ſie meine Bekannten auch im Amte und im Privatwandel

an mir beobachtet haben können. Hab' ich an den Regentenhandlungen Carl Friederichs aus dieſer erſten Regierungsperiode wenig getadelt: ſo wars, weil ich wenig zu tadeln fand, und weil ich überhaupt einen Rein-Erhabenen abbilde, bei dem die Kunſt gar nicht aufgeboten war, irgend eine häßliche Seite übermalen zu müſſen; ſonſt wäre meine Hand ganz davon geblieben. Alle Schwächen aber vorſezlich zu verbergen, wäre eine Schwäche des Autors ſelbſt, der ja vielmehr an Glaubhaftigkeit und am Treffen der Natur, für ſich und ſeinen Helden gewinnt, wenn er an deſſen lichter Geſtalt auch die Schatten getreulich ausdrückt. Die perſönliche Characteriſtik, mit welcher der zweite Band ſchließt, wird dies erläutern.

Unbillig hingegen wäre die Forderung des Unanſtändigen — die chronikenartige Zuſammentragung ſolcher kleinlichten Dinge, die im Leben eines Menſchen blos vorübergehend wären, weder auf ſeinen Character noch auf ſeine Amtshandlungen wirkten, noch ſonſt ein höher bezeichnetes Intereſſe fürs Publicum hätten. In dieſer Ausdehnung, bin ich nicht Biograph — ohnehin iſt Landesgeſchichte der erſte Character meiner Schrift; das Land und ſein Regent ſchweben mir als zwei abzubildende unzertrennliche Schönheiten vor. Ich bin aber eben ſo wenig Statiſtiker, oder Geograph, oder Topograph, wenn man Vollſtändigkeit bis aufs Trockene anſprechen wollte. Dieſe im ſtrengen Sinn iſt ohnehin nicht möglich. Wer vermag ein vergangenes Leben ganz zurück zu zaubern?

Digitized by Google

und wer wird alles leſen mögen, was er zu ſeiner eigenen Zeit bequemer — alſo gern — mit=anſieht und anhört?

Diejenige Vollſtändigkeit, zu der ich mich verpflichtet halte, beſtimmt ſich zunächſt nach der Theilnahme der Nachwelt, ſodann nach einem vorſtehenden Intereſſe der Zeitgenoſſen. Wäre mir auch, was leicht möglich iſt, in der leztern alleinigen Beziehung — die nach dem mannigfaltigen Geſchmacke weit greift — noch mancher Umſtand auſſer Acht geblieben: ſo werde ich doch in dem, was die Richter kommender Jahrhunderte vor ihren Stuhl fordern mögen, mein Gemälde — als groſes Beiſpiel von eines kleinen Volkes Glück, und von eines Fürſten Würde, aus berühmtem Zeitraum — nicht lückenhaft gelaſſen haben. Was Menſchenſchäzung und Menſchenliebe, was teutſche und badiſche Vaterlandsliebe anfachen und nähren, was bei der Mit= und Nachwelt Anſchauung erzeugen kann, hab' ich aus meinem Stoffe zuſammen getragen, den wohlriechenden Hölzern gleich, aus denen die Alten ihre Scheiterhaufen für die Todenfeiern gebaut haben. Dieſer Totaleindruck ſtand mir als Hauptzweck vor Augen; nur in untergeordneter Maſſe dachte ich mir noch manchen Nuzen, den gewiſſe Gattungen von Leſern aus dem Werke ziehen könnten. Davon noch einige Worte.

§. 8.

Eine Menge Dilettanten in den Regierungswiſſenſchaften haben ein dunkles, aber richti=

ges Gefühl von dem Rechte jeden Bürgers, über die geſellſchaftliche Ordnung zu ertheilen; er thut dies jedoch ohne dieſelbe noch zu kennen, ohne Zeit und Luſt, ein ganzes Studium daraus zu machen, oder, durch einzelne Fragen nach dieſem und jenem Zuſammenhang, eine Blöſe geben zu wollen. Wenn er denn hier, wie von ungefähr, ſolche Aufſchlüſſe in ziemlicher Zahl erhält: ſo wird er dafür meiner Abſicht, und meiner Verhütung des dogmatiſchen Tons, einigen Dank wiſſen. Die Verbreitung aber eines berichtigten Gemeinſinnes iſt, in jedem kleinen Beitrage, von Wichtigkeit.

Den Erziehern der Prinzen dürfte insbeſondere ein Buch von nicht ſonderlichem Umfang, das, in einem beliebten Beiſpiel, auf die lezten und ſchönſten Zwecke aller Regierungskunſt, zugleich aber auf ihre beßten und gründlichſten Mittel hinweist, willkommen ſeyn — zunächſt für ihre eigene Wiederholung und Erweiterung hiſtoriſcher Kenntniß. Dann aber werden ſie vielleicht, je nach den Anlagen ihrer Zöglinge, denſelben einige Anecdoten von Carl Friederich bekannt machen, ein einzelnes ausgeſuchtes Capitel ſie leſen laſſen, und ſo erſt die Begierde erwecken, dieſen erhabenen Teutſchen in Seinem ganzen Wirken und Seyn kennen zu lernen. Wenn erſt ſo viel erzielt iſt: ſo könnte (mit einigen Uiberſchlagungen) die zuſammenhangende Lectüre nachfolgen. Es wäre nicht gut, wenn der junge Fürſtenſohn ſo verweichlicht wäre oder würde, daß zwei Bändchen — entweder ihrer Länge

wegen, oder wegen des kalten Ernſtes mancher Seiten-reihe — erſt wieder in einen verſüſenden Extract umge-ſchaffen werden müßten, der die Arbeitskraft nicht mehr zugleich übte. Uibrigens ſchiene mir das ſiebenzehnte oder achtzehnte Lebensjahr — ich meyne die Zeit zwiſchen dem mittlern und dem academiſchen Unterricht — für die be-fragte Lectüre des Prinzen am geeignetſten, weil dieſe für den ſo weit gebildeten Jüngling faßlich genug iſt, und weil alles daran liegt, daß ſein Geiſt frühe genug die rechte Richtung auf die hohen Zwecke der Humanität im Regieren, und auf die wirkliche Ausführbar-keit dieſer groſen Sache, einſauge — ſo daß er, beim nachmaligen Anhören der wiſſenſchaftlichen Vorträge in den nächſtfolgenden Jahren, dieſe Anwendung immer ſchon in ſich ſelbſt, und gern mache. Hat man hingegen zu lange der zuflüſternden Gelegenheit den leeren Raum ge-laſſen, und iſt zuerſt der jungen Seele ein unächter Geiſt — den ich mit der ſogenannten geheimen Polizei vergleichen möchte — als eine Regierungsweisheit, die höher als der Volksbegriff ſtehe, eingehaucht worden: ſo wird es dem ſanftern Geiſt der Liebe und der allgemeinen Menſchenſchäzung ſchon ſchwer, den andern wieder zu vertreiben oder zu bändigen. Jedoch bin ich von der Be-hauptung entfernt, daß in Carl Friederich das Muſter aller Fürſtentugenden angetroffen werde; Er war zu mehrern derſelben gar nicht in der Lage, und überhaupt unterſcheidet Ihn — nicht eine auſſerordentliche Kraft, ſondern vielmehr die, durch Ihn erwieſene auſſerordentliche

Wirkung, deren die mittlere Kraft fähig iſt. Der Prinzen-Erzieher wird von vielen edlen Regenten die Gemälde ſammeln, und an dieſem die einen, an jenem die andern Züge, wie auch die ſchönſten Coloritte, herausheben; daß er aber, unter ausgeſuchter Zahl, den Markgrafen von Baden mit aufführen werde, dafür zeugt deſſen Monument, beſtehend in einem ganzen Land, und in einem weiten Ruf durch Europa *).

Allgemeiner, für hohe, mittlere und niedere Schulen — iſt dieſes Geſchichtbuch nur in ſo weit bereitet, daß die Lehrer, beſonders die vaterländiſchen, ſich daraus vieles mit Leichtigkeit anmerken, je nach der Beſchaffenheit der Schüler manche Stelle vorleſen, manche in ihren, mehr populären Vortrag umwandeln, allemal aber die Nennung der Regierung Carl Friederichs, motivirt durch Grundzüge, in jeden Schulunterricht aufnehmen mögen.

Auch den gebildeten Theil des weiblichen Geſchlechts hat, in den meiſten Abſchnitten, mein Blick von ſelbſt umfaßt, da daſſelbe in Europa ſchon Unterricht in

*) Von dieſem in der Geſchichte denkwürdigen Zug, dieſem ſchon in der markgräflichen Zeit ausgebreiteten Ruhm eines kleinen Fürſten — ohne daß er als Kriegsheld, oder ſonſt, in die europäiſchen Staatshändel ſich beſondere Einwirkung angeeignet hätte — wird noch mehr im II. Band die Rede. Es gehörte dazu ein deſto gröſſeres und rein gehaltenes Maas von friedlichen Regenten-Thaten.

in der Geſchichte nimmt. Weil nun Volksbücher bald eben ſo viel von Frauen als Männern geleſen werden, und jene, mit der Feinheit ihrer Wahrnehmungen und Gefühle, unſern Knaben die erſten Eindrücke wiedergeben: ſo bedarf es wenig eigener Damenſchriften mehr.

Was endlich die badiſchen Geſchäftsmänner, als ſolche betrifft: ſo kann ihnen zwar dies kleine Werk kein genügender Codex ſeyn; keine Materie iſt ſo erſchöpfend vorgetragen, wie ein rechtlicher Actenauszug, enthebt alſo den, der darin weiter für den Staatsdienſt zu arbeiten hat, des Nachſchlagens nicht *). Hingegen dürfte der darin anzutreffende Vorrath von Landeskenntniſſen aus vielen Fächern, und die Uiberſicht der badiſchen alten, zum groſen Theil gebliebenen Einrichtungen, den jungen vaterländiſchen Gelehrten — wann ſie mit partieller Bildung aus ihren abſolvirten Schulen gekommen ſind, und ehe ſie jezt einen Staatsdienſt antreten — zur Privat-Lectüre, und als Leitfaden zu weitern Forſchungen, von Nuzen und Annehmlichkeit zugleich ſeyn.

§. 9.

Die Methode dieſes Geſchichtbuchs anlangend, hab'

---

*) Mehr Nuzen von dieſer Seite hätten die vollſtändigen Auszüge aus den vieljährigen Wochenblättern leiſten können, die ich mir als Hilfsmittel in der geſchichtlichen Ordnung gemacht habe; aber ſie waren zu ſtark für Beilagen, und hätten eigentlich noch mit Noten und Parallelſtellen verſehen werden müſſen — was auſſer meinem dermaligen Zweck lag, zumal da der bekannte alphabetiſche Auszug der markgräflichen Geſezgebung das meiſte Weſentliche enthält.

ich diejenigen Beſchreiber teutſcher Particular-Staaten nicht zum Muſter genommen, welche mit einem Auszug der Reichsgeſchichte anheben, bei den publiken Gegenſtänden am längſten verweilen und nur anhangsweiſe auf wenigern Seiten von der innern Verwaltung reden. Hiezu hat ſelten ein kleiner Reichsſtand hinlänglichen Einfluß aufs Ganze gehabt. Aber ein geſicherteres Verdienſt des Beitrags zum Ganzen ſchien mir in demjenigen zu liegen, worin das Kleine gros ſeyn kann — in der dargeſtellten Ausbildung aller Landes-Kräfte. Ich entſchloß mich alſo, die innere Verwaltung und Cultur zum Hauptvortrag zu nehmen, die einſchlagenden nachbarlichen und Reichs-Verhandlungen nur in Kürze anzufügen — allemal aber an den Zuſammenhang mit den Weltbegebenheiten derſelben Zeit gebührend zu erinnern.

Indeſſen ich ſo, von der einen Seite, der Unbedeutenheit und langen Weile entgangen ſeyn mag, war ich ihnen von der andern noch nicht entkommen. Die meiſten Leſer der Geſchichte ſehen ſich — wie die Zeitungsleſer — nach Ereigniſſen um, die im Einzelnen ſchon das Wunderwürdige athmen, die den hohen Einfluß auf Gemeinwohl oder Weh in muthigen und lauten Thaten ausſprechen, die Gröſe des menſchlichen Geiſtes meſſen laſſen, und ſelbſt den, ſonſt indolenten Zuſchauer zu einem Ausbruch der Freude oder des Abſcheues aufjagen *). Wen

*) Die Geſchichte ſpricht weniger von Windſtille, als von Stürmen, welche Gemälde von Verbrechen ſind, ſagte Voltaire im essai sur l'histoire generale.

kann dieſe lebhafte Neugierde verwundern? Wer gibt nicht, bei ſonſt gleicher Güte, dem Schauſpiel, das mit Situationen jener Stärke und Schönheit das Aug und das Herz zugleich erfüllt, entſchiedenen Vorzug vor einem ſtillen Sitten- und Familien-Gemälde? Der Particular-Geſchichtſchreiber lezterer Art ergebe ſich alſo willig darein, daß er auf den Ruhm des erſten Ranges bei der Menge, aus wirklich guten Gründen, zu verzichten hat; nur ſchaffe er ſich ſo viel Erſaz, als ihm nach dem Umfang ſeiner Mittel zu Gebote ſteht. Der Nuzen ſeines Werks, wie er oben erwieſen worden, genügt nicht zum Beifall, wenn nicht auch eine Freude der Unterhaltung geſchaffen wird. Nun reizt aber das Alltägliche — ſelbſt in der groſen Natur, ſo ſchön und hehr auch die Sonne vor uns auf- und nieder geht — wenig; das Seltene, und das nur mit bewaffnetem Aug entdeckte Kleine, reizt mehr. Geleitet von dieſer pſychologiſch-empiriſchen Wahrnehmung, findet jener geſchichtliche Autor noch zwei Hilfsquellen: in der Wahl eines ſeltenen Gegenſtandes der Bearbeitung, und in einer fruchtbaren Tiefe ſeiner Detailarbeit. Die Seltenheit kann entweder in einzelnen Zügen, oder im Total-Character — auch in beiden zugleich, liegen. Die von der erſtern Art allein — pflegt ſchnell, aber nicht lange, noch innig zu rühren; ſie iſt ein fröhliches Kind der Neuheit, und verſchwindet mit dieſer; oder ſie gleicht einer einzelnen Tugend, um derenwillen man den Beſizer ſchon ſchäzt, aber noch nicht liebt und zum Freund ſich erwählt. Wenn hingegen der, die Laufbahn eines Menſchen abbildende

Ball des Lebens, auf hundert Puncte vor unſern Augen gedreht, ihn immer erhaben, und mannigfaltige Gutthaten an ſeine Mitmenſchen ausſpendend, uns darſtellt: ſo entdecken wir endlich die Seltenheit in der Harmonie aller, und ſchöner Theile; ſie ergreift uns langſamer, aber mit dauerndem Wohlthun. Dies möchte das hohe Verdienſt des Markgrafen Carl Friederichs erwirken; und dazu kommen, als reichliche Dreingabe, noch Seltenheiten in einzelnen Zügen Seiner äuſſern Schickſale, wie in Denkwürdigkeiten eines ſchönen Landes und ſeines mitten im Glücke veredelten Volkes.

Die andere Hilfsquelle findet ſich gleichſam tiefer im Boden. Wenn der Particular-Geſchichtſchreiber nur nicht beim halben, kalten Detail ſtehen bleibt, ſondern Zeit und Gelegenheit ſich nimmt, dem wie und warum bei jeder Regierungsvorkehr und anderer Haupterſcheinung, nach allen Beſtimmungsumſtänden nachzuforſchen: ſo dringt auch er bald in den Reichthum der Natur, bald in die Falten des menſchlichen Herzens ein; er malt mehr aus, und dann erweckt er vielleicht im Leſer eine ähnliche Freude, wie wenn man durch das ſchärfende Glas, im Waſſertropfen unerwartete Geſchöpfe leben und in Fröhlichkeit ſich regen ſieht.

Nur verſteht ſich, daß auch das Detailliren nicht zu übertreiben — nicht auf unnüze Kleinigkeiten zu erſtrecken ſey. Die Nachkommen ſind ohnehin in dem Fall, einem Beſchreiber ſeiner Zeit manche Seite des Werks, die nicht mehr ſie reizen kann, blos nachzuſehen, weil, um das Intereſſantere aufzubewahren, der Zuſammenhang einiges Opfer fordert, und weil auch des Autors Zeitgenoſſen

ihren eigenen Anſpruch auf noch manche Aufmerkſamkeit desſelben haben.

Unerachtet der erwähnten Mittel der Unterhaltung aber, droht derſelben noch ein anderer Feind — die Monotonie, wo viele friedliche Erzählungen an einander gereihet werden — zumal aus einem Lande, wo keine conſtitutionellen Kräfte einander gegenüber ſtanden. Um dieſes, zwar zuweilen ſeelige Einerlei mit einigem Glück im Vortrag zu beleben, fliehe der Verfaſſer, ſo viel ſeyn kann, die Eingeſchloſſenheit des Syſtems, und halte ſich im Freien. Ein anderes iſt die Ordnung nach Haupt-Zeiten *) — dieſe Abtheilung, wenn ſie richtig getroffen iſt, wirft Licht auf das Ganze und erleichtert das Gedächtniß ungemein; ein anderes die Ordnung, in welcher innerhalb derſelben Periode, die einzelnen Materien behandelt werden, und auf einander folgen ſollen; hier tritt die Verwahrung gegen alle ſteife Vorſchrift, und vielmehr vorſezliche Abwechslung, ein.

§. 10.

Wenn der Geſchichtſchreiber die erwähnten ernſten Pflichten getreulich erfüllt hat, dann iſt die lezte zur Verſüſung da — ſein noch weiteres Beſtreben, Schönkünſtler zu ſeyn, das ihm ſtets zur Seite ſtehen darf und ſoll. Ich fühle überhaupt, wie ſehr ich gegen das Ideal, das ich mir denke, und gegen andre edle Muſter, zurückbleibe; aber dies hält nicht von der Anzeige derjenigen äſthetiſchen Regeln ab, denen ich gehuldigt habe.

*) Wenn ich in der erſten Periode Gegenſtände zu erzählen hatte, die durch die zweite, dritte fortlaufen, und durch die Trennung verlieren, oder nicht die zweite Meldung verdienen: ſo fügte ich die neuern Ereigniſſe alsbald in Noten hinzu. Der Text aber hält ſich in den Schranken ſeiner Hauptperiode.

Einige Parallelen zwiſchen dem Geſchichtſchreiber und dem Dichter geben wohl das ſchnellſte Licht. Beide ſollen das Schöne in ſeinem vollen Glanz heben, das Schöne und Häßliche immer ſchön ſagen; beide ein Ebenmaas in den Theilen ihrer Werke, ein ausdauerndes und, wo möglich, ein ſteigendes Intereſſe berechnen. Der Hiſtoriker ſey in ſo weit Dramatiker, daß er ein groſes und rührendes Gemälde von Thaten und Schickſalen, von Herzens-Quellen und Empfindungen — aber aus bloſen Wahrheiten, zuſammenſtelle. In Gruppirungen, in Contraſten und Vergleichungen, möge er beobachtet haben, was in der Natur und was auf der Bühne, was in Geſchichtbüchern und in Romanen, die Seele tief oder ſanft ergreift, um, ſo oft ihm die Geſchichte ſelbſt aus ihren unzähligen Vorräthen neue geeignete Scenen oder Charactere enthüllt, deren Einführung und Ausmalung nicht auſſer Acht zu laſſen. Er wird, winkt ihm der Genius, noch Raum genug zu ſeinem Spiel im Reiche des Schönen behalten, ohne daß ihm nöthig noch vergönnt ſey, aus ſeinen freilich beengten Schranken jemals hinaus zu treten. Auſſerhalb dieſen darf hingegen der Dichter freier ſchweifen, darf, ſo viel er kann, ſelbſt ſchaffen, folglich auch leichter ſeine günſtigen Zuſammenſtellungen wählen; nach Geſchmack oder Laune beſtimmen, was früher oder ſpäter ſich zutragen, und wie der ſtark wirkende Ausgang ſeyn ſoll. Die Richtigkeit und Schönheit der Phantaſie ſind ihm das erſte Geſez; dem Geſchichtſchreiber aber iſt die Darſtellungsgabe die ſecondäre, der ſtrengen Wahrheit immer untergeordnete Kunſt — dafür wird nicht er, wohl aber jener getadelt, wenn das Stück nicht nach Wunſche geht und ſchließt.

So auch mit der Farbe des Styls. Die beiden Extreme, der hohe Epos ſowohl als das Comiſche, ſind Reize, die der Hiſtoriker durchaus nicht auftragen ſoll; er würde im erſtern Fall ſchwülſtig und aufgeblaſen, im leztern niedrig heiſen. Deſto mehr aber ſey er, um nicht über kaltem Ernſt abſchreckend zu werden, ein zarter Kenner der verſchiedenen Mittelſtufen. Niemand wird ihm wehren, wenn er, auf gewiſſen Grad hin, dem muſicaliſchen Componiſten nachahmt, der zu jedem Arientext, nach dem Wink der Natur, eine andere Melodie wählt, ſo jedoch, daß er den Hauptcharacter des Stücks, zumal in einer opera seria, nicht verläßt. Deſto mehr aber iſt dem Geſchichtſchreiber innere Heiterkeit und eine freundliche Liebe zu ſeinem Menſchen-Geſchlechte zu wünſchen; die Philoſophie ſeines eigenen Geiſtes und Herzens wird durchſchimmern; wenn dieſe nach unſern Tagen zu enge bemeſſen und darum zu trüb wäre, ſo hätte er auch als Künſtler einen ſchwerern Stand. Endlich ſey der Bau der Periode, und der einzelnen Säze Ausdruck, weder poetiſch-klingend noch zu ſchwerfällig, weder ſchleppend noch zu kurz und unklar. Einigen groſen Männern iſt, gerade von ſolchen ſchwächern Seiten, zu viel nachgeäfft worden. Man thue beſonders unſerer ſchönen Sprache keine Gewalt an, ſtudiere aber die Vortheile der unendlichen, auch kurzen Wendungen, zu denen ſie ſelbſt einladt. Uiberhaupt gleiche die edle Einfachheit des hiſtoriſchen Styls — weder den ſtürmenden Wellen, noch dem geſchwäzigen Bach, ſondern dem glatten Spiegel eines ſtillen Strohmes; er ſey, wie das beßte Hauptintereſſe des Werkes ſelbſt, auf die Zuſammenwirkung des Ganzen mehr, als auf einzelne Erhebungen, berechnet.

Von

Von dieſen Anſichten bin ich ausgegangen *).

---

*) Da das äuſſere Schickſal zur Beglaubigung des Geſchichtſchreibers mitgehört: ſo erachte ich mich ſchuldig, hier die Anzeige beizuſezen, daß ich (ein gebohrner Anſpacher) im Jahr 1777, als 22jähriger Jüngling, den Zutritt in die Regierungs-, Hofgerichts- und Kirchenraths-Collegien zu Carlsruhe erhielt; nachmals daſelbſt als Hof- und Regierungsrath, zugleich am Hofe als Kammerherr, bis 1790 ſtand; dann vier Jahre jenſeits Rheins Obervogt zu Kirchberg in der vordern Grafſchaft Sponheim war; im Spätjahr 1794 aber, vertrieben durch die Revolution, mich zu Durlach privatiſirend niederließ, wo ich unter andern die kleinen Beiträge zur Culturgeſchichte und Statiſtik von Baden unter Carl Friederich, beim 60jährigen Regierungs-Jubiläum des Markgrafen (1796) ſchrieb. Im J. 1797 berief mich der höchſtſeelige Herr zur Direction der Polizei auf den Reichsfriedens-Congreß, nach Raſtatt; 1799 zum geheimen Regierungsrath mit dem Siz auf der Kammer, und zum Director der, ſchon 1787 von mir mitgeleiteten Polizei der Reſidenz; 1803 zum Präſidenten des kurfürſtlichen Hofgerichts der Markgrafſchaft; 1806 zum wirklichen Geheimenrath erſter Klaſſe, und zum erſten Occupations-Commiſſarius vom Breisgau und der Ortenau; nachmals zum proviſoriſchen Chef der breisgauiſchen Provinz für ihre neuen Einrichtungen in allen Adminiſtrationszweigen, und mit dem Auftrag zum feierlichen Huldigungsempfang in des Regenten Namen; 1808 zum Oberhofrichter (Präſidenten des badiſchen Oberappellations-Hofs) und 1810 zum Groskreuz des Ordens der Treue.

Habe ich die vielfältigen Gelegenheiten, die ich zu Zeit- und Landeskenntniſſen hatte, nicht immer genug benuzt: ſo kann ich doch die Verſicherung hier niederlegen, daß mir dieſe geſchichtliche Arbeit, vor dem Richterſtuhle der Enkel gedacht, die wichtigſte meines Lebens geſchienen, und in dieſem Maaſe mich, neben den voranſtehenden Amtspflichten, unaufhörlich ſeit fünf Jahren angezogen — zuweilen hingeriſſen hat.

Der Verfaſſer.

Capitel-Verzeichniß.

		Seite
	Eingang und Perioden-Beſtimmung	1
I.	Zuſtand des baden-burlachiſchen Landes in des Erbprinzen Jugendjahren und bei Seinem Regierungsantritt	9
II.	Fortſezung — mit Blicken auf Teutſchland	17
III.	Schauplaz der erſten Periode: geographiſche Skizze des baden-burlachiſchen Landes	30
IV.	Erſte Regierungsjahre bis zur Vermählung (1746 bis 1751)	44
V.	Hauptanſicht der Regierungsmaasnahmen in der erſten Periode: Einleitung zur Geſchichte der folgenden 20 Jahre	57
VI.	Juſtizweſen	59
VII.	Landespolizei	75
VIII.	Fortſezung: Landespolizei	86
IX.	National-Oeconomie: unſere gröſſern Operationen in der Landwirthſchaft	103
X.	Fortſezung der National-Oeconomie, in Anpflanzungen	121
XI.	Fortſezung: Viehzucht und Minderung des Wildprets	136
XII.	Fortſezung: Mineralreich	144

		Seite
XIII.	Fortſezung: Aufnahme der Gewerbe und des Handels	149
XIV.	Fortſezung über Handelsverhältniſſe. Beſonders die Staatsmaasnahmen in der Theurung von 1770	164
XV.	Der Menſch ſelbſt. Phyſiſche Pflege deſſelben	189
XVI.	Fortſezung über den Menſchen. Geiſtige Cultur — für die Dorfbewohner	200
XVII.	Fortſezung: geiſtige Cultur in den Städten	223
XVIII.	Verträge mit den Nachbarn und Acquiſitionen	239
XIX.	Negociation und Zuſtandbringung des Erbvertrags mit Badenbaden	249
XX.	Fortſezung: Hauptgehalt des Erbvertrags	259
XXI.	Gefahren über den Erbvertrag und ihre Abwendung	266
XXII.	Lehns- und Ordensverhältniſſe	279
XXIII.	Die Finanzen	286
XXIV.	Fortſezung über die Finanzen	300
XXV.	Die phyſiocratiſchen Verſuche	315
XXVI.	Reichs- und kreisſtändiſche Verhältniſſe. Politiſche Lage im 7jährigen Kriege. Allgemeiner Blick auf Teutſchland	328
XXVII.	Rückblick auf die ganze Periode der burlachiſchen Zeit und Parallele mit dem Grosherzog vor Toſcana	344

Beilagen.

I.	Chronologiſche Geſchichts- und Culturtafel von der baden-burlachiſchen Zeit	3
II.	Einige der Sinnbilder und Inſchriften, als beim Regierungs-Antritt die drei unterländiſchen Städte Illuminationen veranſtalteten	17

Seite
III. Reſcript des Markgrafen zu Abſchaffung der Tortur 21
IV. Vergleichung der Staats-Renten vom Anfang und vom Ende der baden-durlachiſchen Periode 25
V. Reſcript, den Verſuch des phyſiocratiſchen Syſtems betreffend 35
VI. Schlußrede ſtatt Vorrede, an die wiſſenſchaftlichen Leſer 38

§. 1. Würdigung der Particular-Geſchichten.
§. 2. Fortſchritte hierin, und Uibergang zu weitern Wünſchen.
§. 3. Begünſtigungen und Schwierigkeiten bei dem vorliegenden Unternehmen des Verfaſſers.
§. 4. Für alle Geſchichte des neunzehnten Jahrhunderts wären neue, jedoch einfache Voranſtalten paſſend. Allgemeine Qualification derſelben.
§. 5. Anlegung zweckmäſiger und gleichförmiger Local-Chroniken.
§. 6. Amts- und Provincial-Tabellen aus ihnen, und entſprechende Weiſungen an die Regiſtraturen und Secretariate.
§. 7. Perſönliche Pflichten des Particular-Geſchichtſchreibers, und ſein Hauptzweck.
§. 8. Untergeordnete Zwecke, nach gewiſſen Gattungen von Leſern.
§. 9. Methode dieſes Geſchichtbuchs, bezüglich auf Materie und Unterhaltung.
§. 10. Nähere äſthetiſche Rechenſchaft des Geſchichtſchreibers, und am Schluß die Perſonalien deſſelben.

Berichtigungen.

Seite 6. Note* Zeile 5 ſteht Fürſt, ſtatt Fürſten.
— 54. Z. 1 der Note: „Reichsbelehrung“ ſtatt „Reichs-belehnung.“
— 60. Note*** Z. 2 v. u. „Erkenntniſſes“ ſtatt „Straf-erkenntniſſes“.
— 185. Z. 3 v. u. „und nur“ ſoll heiſen „und wie nur“.
— 197. lezte Zeile des Textes „Ein“ iſt anzufügen „neues“.
— 198. Z. 4 „der 56te Menſch verheirathet“ ſoll heiſen „neu-verheirathet“.
— 213. Z. 7 der Note: „Schullehrer“ ſoll heiſen „Schul-lehrern“.
— 224. Z. 7 v. u. „Bollerei“ ſoll heiſen „Böllerei“.
— 272. Z. 10 „verlezt“ ſoll heiſen „in ihren Rechten verlezt“.
— 303. Z. 5 der Note: „6741“ ſoll heiſen „645“.
— 303. Z. 6 der Note: „2524“ ſoll heiſen „2495“.
— 316. Z. 4 der Note: „an“ ſoll heiſen „in“.
— 321. Z. 10 der Note: „Vorleugnung“ ſoll heiſen „Ver-läugnung“.
— 326. Z. der Note, 13 v. u. „wen“ ſoll heiſen „wem“.

Digitized by Google

[illegible] Googl

Digitized by Google